Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Zweyter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.
1798.

Alter.

§. 1.

Das Alter ist überhaupt der Zeitraum von der Geburt des Menschen an bis auf einen gewissen bestimmten Zeitpunct *f*). Die Menschen werden in Absicht desselben verschiedentlich eingetheilt, wie solches am besten aus folgender Tabelle erhellet;

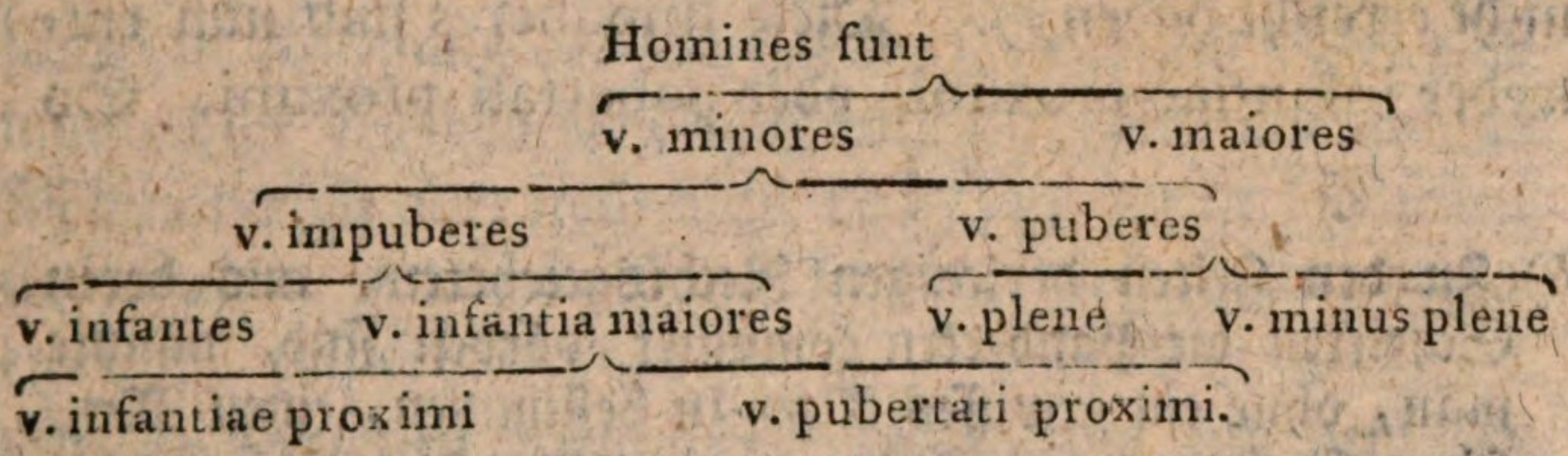

Wir wollen diese sämmtlichen Eintheilungen noch etwas näher betrachten; es hängen davon sehr wichtige Rechte ab *g*).

§. 2.

Die Menschen sind also entweder Minderjährige oder Großjährige. Jene sind, die das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt ha-

f) Scheinemann *in Dissert. de tempestivitate aetatis humanae, Tubing.* 1668.

g) Wildvogel *in Dissert. de aetate et iuribus circa eam obtinentibus, Ienae* 1724. Crell *in Dissert. de iure aetatis, Lipsiae* 1724. *et in Collect. Dissertat. Fasc.* 1. N. 4. vorzüglich aber Moller *in Dissert. de eo quod iustum est circa varias hominum aetates, Traiecti ad Rhen.* 1732. *et rec. Helmstadii* 1744.

ben. Solche minorenne Personen sind ferner entweder noch Kinder, oder solche, welche die Kinderjahre bereits überschritten haben. Kinder heißen nach dem neuern Römischen Rechte diejenigen, welche noch nicht sieben Jahre alt sind *h*). Diejenigen, welche die Kinderjahre bereits überschritten haben, werden wieder in Unmündige und Mündige eingetheilt. Unmündig ist eine Mannsperson vor zurückgelegtem vierzehnten, eine Weibsperson aber vor zurückgelegtem zwölften Jahre. In peinlichen Fällen kommt jedoch dieser Unterschied des Geschlechts nicht in Betracht, denn in solchen werden alle diejenigen noch für unmündig gehalten, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben *i*). Diese Impuberes sind nun entweder infantiae proximi, oder pubertati proximi. So

h) Zu den Zeiten derjenigen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Pandecten compilirt worden sind, nannte man, ohne ein gewisses Alter zu bestimmen, einen Menschen so lange ein Kind, bis er reden konnte. Es beweisen solches folgende Stellen der Pandecten L. 65. §. 3. D. ad SCtum Trebell. L. 70. D. de V. O. L. 2. D. rem pup. salv. fore. L. 30. §. 2. 4. et 6. D. de fid. libertat. iunct. L. 1. §. 15. de magistr. conv. L. 9. D. de acquir. hered. L. 217. D. de V. S. L. 5. D. de R. I. In allen diesen Gesetzstellen heißt Infans derjenige, *qui fari non potest.* Zwar finden sich ein paar Stellen in den Pandecten, in welchen der für die Periode der Kindheit bestimmten sieben Lebensjahre bereits Erwähnung geschieht, nehmlich L. 1. §. 2. D. de administr. tut. und L. 14. de sponsal. Allein die Hand des Trebonians ist darin unverkennbar, wie schon Gothofredus in *Commentar. ad L. 8. Cod. Theod. de bonis maternis* bemerkt, und Moller in der angeführten *Dissert. c. 1. §. 3.* augenscheinlich dargethan hat.

i) Art. 164. P. G. O. Vergl. de Boehmer *in meditat. ad d. art.* und *in Observat. ad Carpzovium, P. 3. qu.* 143. *Obs.* 1.

gewiß aber die Gesetze diesen Unterschied anerkennen *k*), und so wichtig derselbe in Ansehung seiner Wirkungen ist *l*), so wenig treffen wir jedoch davon irgendwo in den Gesetzen eine deutliche und gewisse Bestimmung an. Kein Wunder, wenn daher die Rechtsgelehrten über diesen Punct nicht mit einander einverstanden sind *m*). Den mehresten Beyfall scheint jedoch die Meinung des Accursius gefunden zu haben *n*). Dieser theilt die ganze Zeit von zurückgelegter Kindheit an bis zur Pubertät in zwey gleiche Theile. Haben Pupillen die eine Hälfte dieses Zeitraums zurückgelegt, so nennt er sie pubertati proximos, in dem entgegengesetzten Fall aber infantiae proximos. Jedoch macht er einen Unterschied in Ansehung des Geschlechts; nehmlich wenn eine unmündige Weibsperson noch nicht $9\frac{1}{2}$, eine unmündige Mannsperson aber noch nicht $10\frac{1}{2}$ Jahr alt ist, so seyen sie infantiae proximi; haben sie aber diese Jahre schon erreicht, pubertati proximi *o*). Mündig hingegen werden Personen männlichen Geschlechts mit dem zu-

k) §. 10. Inst. de inutil. stipulat. L. 13. §. 1. D. de dolo malo. L. III. D. de R. I.

l) Man bemerke z. E. was L. III. *cit.* sagt: Pupillum, qui proximus pubertati sit, capacem esse et furandi, et iniuriae faciendae.

m) Die verschiedenen Meinungen prüft Moller in der angeführten *Dissertat. c.* 2. §. 1.

n) Ihm stimmen bey Hellfeld *in Iurispr. forens.* §. 130. Donellus *ad L.* 127. *D. de V. O.* Vinnius *ad* §. 10. *Inst. de inutil. stipul.* Huber *in praelect. ad T. Dig. de statu hom.* §. 6. Cocceii *iur. civ. contr. T. de pactis, qu.* 29. Höpfner im Commentar über die Institutionen, *pag.* 73. Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, 3. Thl. *pag.* 70.

o) Diese Meinung hat zwar viele Gegner gefunden; es verwerfen sie Corasius *in Miscellanor. L. 6. c.* 23. Goeddaeus *de contrah. stipulat. c. 7. n.* 204. Robertus *in Receptar.*

rückgelegten vierzehnten, Personen weiblichen Geschlechts aber mit dem zurückgelegten zwölften Jahre *p*). So lange jedoch Weibspersonen noch nicht das vierzehnte, Mannspersonen aber noch nicht das achtzehnte Jahr erreicht haben, heißt diese Mündigkeit nur eine **unvollkommene**; haben sie aber jenes Alter erreicht, so fängt alsdann erst die volle Mündigkeit an. Die Minderjährigkeit dauert übrigens nach römischen Rechten bis zum Ende des fünf und zwanzigsten Jahrs. Diese Bestimmung gründet sich auf das Lätorische Gesetz *q*), welches daher auch von den Alten lex quinavicennaria *r*) genannt wird. Hier findet kein Unterschied des Geschlechts Statt, denn auch Weibspersonen,

Lectionum L. 2. *c.* 17. Moller *cit. Dissertat. c.* 2. §. 1. *pag.* 23. und neuerlich Glück im 2. Thl. seiner Erläuterung der Pandecten, §. 130. allein der Gerichtsgebrauch bestätiget sie.

p) L. ult. Cod. quando tut. vel curat. esse desinunt. Princ. Inst. quib. mod. tut. finit. *Pubertatem autem veteres quidem non solum ex annis, sed etiam ex habitu corporis in masculis aestimari volebant. Nostra autem maiestas dignum esse castitate nostrorum temporum existimans, bene putavit, quod in foeminis etiam antiquis impudicum esse visum est, id est, inspectionem habitudinis corporis, hoc etiam in masculos extendere. Et ideo nostra sancta constitutione promulgata, pubertatem in masculis post decimum quartum annum completum illico initium accipere disposuimus: antiquitatis normam in foeminis bene positam, in suo ordine relinquentes, ut post duodecim annos completos viripotentes esse credantur.*

q) Verfasser und Zeitalter dieses Gesetzes sind ungewiß. Gewöhnlich schreibt man es dem Tribun Lätorius Plancianus zu, und setzt es ins Jahr der Erbauung Roms CCCCXC. S. Hetzer *in Dissertat. ad Legem Laetoriam, Lipsiae* 1749.

r) L. 2. Cod. Theodos. de donat. Plautus *in Pseudolo, Act.* 1. *Sc.* 3. *v.* 68. 69.

wenn sie gleich früher die Pubertät erreichen, werden doch, eben so wie Mannspersonen, erst nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre majorenn. Die Alten nahmen nehmlich hundert Jahre für das höchste Ziel des menschlichen Lebens an *s*). Hätte nun der Mensch das erste Viertel dieser Lebenszeit zurückgeiegt, so habe er dasjenige Maas von Leibes- und Seelenkräften erlangt, welches erfordert werde, um sich und sein Vermögen selbst zu dirigiren. So lehrte wenigstens Galen und Hipocrates, und es scheint, daß Lätorius ihre Lehre befolgt habe *t*).

§. 3.

Die Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland *v*), und die nach denselben nothwendig gewordene Bestimmung der Volljährigkeit der Frauenzimmer, hat ohne Zweifel die nächste Veranlassung dazu gegeben, daß man, mit Beyseitesetzung der körperlichen Kennzeichen *x*), bloß auf die Jahre Rücksicht nahm. Obwohl

s) L. 56. D. de usufructu. Seneca *de brevitate vitae*, c. 3. et Censorinus *de die natali*, c. 17.

t) Moller *c. l.* c. 5. §. 2. Hieraus erklärt sich, wenn Ulpian in L. 1. §. 2. D. de minorib. sagt: *post hoc tempus* (XXV. annor.) *virilem vigorem compleri*; und wenn in den Gesetzen von denen, die die Großjährigkeit erreicht haben, gesagt wird, sie wären *ad suam aetatem*, *ad statum suum* gekommen. L. 2. D. de negot. gest. L. 77. §. 14. D. de legat. 2. Eben deswegen wird auch die Majorennität in unsern Gesetzen aetas perfecta, plena, robusta genannt. S. Brissonius *de V. S. v.* aetas.

v) Leyser *Spec.* 327. *m.* 6.

x) In den frühesten Zeiten wurde bey den Deutschen das Alter der Volljährigkeit nicht nach den Jahren, sondern bloß nach körperlichen Kennzeichen abgenommen. Worauf hierbey gesehen wurde, sagt der Sachsenspiegel B. 1. Art. 42. Welches Mannes Alter man nicht weiß, hat er Haar in dem Bart und danieden am Bauch,

nun aber auch die römische Volljährigkeitsbestimmung überall die Regel ausmacht, wo es an besondern deutschen Vorschriften mangelt, so finden sich indessen in einzelnen Provincial- und Stadtgesetzen viele Abweichungen davon. Größtentheils gehen hierunter die besondern Bestimmungen auf achtzehn *y*), zwanzig *z*) und zwey und zwanzig *a*) Jahre, wobey noch insonderheit zu bemerken ist, daß hin und wieder für das Frauenzimmer auch die Verheyrathung als der Zeitpunct ihrer Volljährigkeit angenommen ist *b*).

§. 4.

Die Volljährigen werden außerdem noch in junge

und unter jeglichem Arm desgleichen, so soll man wissen, daß er zu seinen Jahren kommen ist.

y) Auch in der Güld. Bul. *c.* 7. §. 4. ist dieser Zeitpunct nach der damaligen Observanz für die Churprinzen bestätigt; und eben dieses alte Herkommen hat sich, auch ohne besondere Privilegien, in mehreren altfürstlichen Häusern erhalten. S. z. B. vom Hause Hessen das *Chronicon Thuringiae et Haſſiae*, *c.* 84. bey Senckenberg *in ſelect. iur. et hiſtor.* T. 3. *pag.* 404. Vergl. mit Estor *orig. Iur. Public. Haſſ.* §. 104. *pag.* 178. u. folg. und *Ius Publ. Haſſiac.* §. 94. *pag.* 259. von Moser in den Beyträgen zum Staats- und Völkerrecht, B. 4. *Nr.* 3.

z) z. E. das Mühlhäuser Stadtrecht, B. 4. Art. 35.

a) z. E. nach dem Hamburgischen Raths- und Bürgerschluß vom 4. Septbr. 1732. werden die Knaben nach ihrem völlig zurückgelegten 22. Jahre; die Mädgen aber nach dem 18. Jahre für mündig geachtet. Cfr. Hoffmann *de maioris aetatis termino legibus et moribus, imprimis noviſſima ſanctione Hamburgenſi, definito*, *Francof.* 1734.

b) S. das Mühlhäuser Stadtrecht *c. l.* Von Wien s. Riccius von Stadtgesetzen *pag.* 521. Von Lüneburg Dossel *ad conſuetud. Lüneb. Art.* 1. *n.* 10. *pag.* 153. Dinkler *de cura aetatis nuptiis foeminae minorennis extincta*, *Lipſiae* 1727.

und alte Personen eingetheilt *c*). Wann aber das Alter (Senectus) seinen Anfang nehme, haben die Gesetze nirgends allgemein bestimmt; es war auch in der That nicht möglich, einen allgemeinen Termin für das eintretende Alter festzusetzen, weil die Erfahrung lehrt, daß sich dasselbe bey dem einen früher, bey dem andern später äußert. Sonach kommt hiebey alles auf das Ermessen des Richters an *d*), welcher bey seinem Urtheil über das Alter eines Menschen vorzüglich auf die Leibes- und Gemüthskräfte desselben zu sehen hat *e*); wenn nicht etwa die gemeinen oder besondern Rechte in diesem oder jenem Fall besonders bestimmt hätten, wenn ein Mensch für alt gehalten werden solle. So z. B. nehmen die römischen Gesetze an, daß man nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre zum Zeugungsgeschäfte nicht mehr aufgelegt sey, und erlauben daher, in einem solchen Alter zu adoptiren *f*). Sie sprechen ferner denjenigen, welcher siebenzig Jahr alt ist, von der Uebernahme der Vormundschaften frey *g*) u. s. w. In

c) Struv *de iuribus ac privilegiis senectutis*, *Ienae* 1664. Klügel *in Dissert. de senectute non honorata*, *Praes.* Rivino, *Vitemb.* 1759. Breuning *in Dissert. quatenus senctus liberet a contumacia, si citatus non compareat*, *Lipsiae* 1772.

d) Menochius *de arbitr. Iud. quaest.* N. 59. Zacchias *Quaestion. Medico-Legal. L.* 1. *T.* 1. *Qu.* 9. Carpzov *Pr. rer. crim. P.* 3. *qu.* 144. *n.* 13.

e) Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, 3. Thl. *pag.* 56. u. folg. Glück *c. l.*

f) L. 15. §. 2. D. adoption.

g) §. 13. Inst. de excusat. tutor. L. 2. §. 1. D. eodem. L. 3. D. de iure immunitat. L. un. Cod. qui aetate se excusant.

Sachsen wird ein Mensch für alt gehalten, wenn er das sechzigste Jahr überschritten hat *h*).

Altermann.

Ist der Vorsteher einer Handwerkszunft *i*).

Alterthümer.

Zu den Hülfswissenschaften, welche auf das Studium der deutschen Rechte großen Einfluß haben *k*), gehört vorzüglich die Kenntniß der deutschen Alterthümer, in soweit dieselben sich auf rechtliche Verhältnisse beziehen. Denn da die Hauptgesetze immer ihren Ursprung aus der sittlichen Verfassung der Nation genommen haben, man diese aber bloß aus den Alterthümern kennen lernt; so ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit der Erlernung dieser *l*). An Schriften zu diesem Behufe fehlt es nicht; die Werke eines Heinec-

h) Sächsisch. Landrecht B. 1. Art. 48. Das alte deutsche Sprüchwort: das Alter gehet vor, handelt von der Ehrfurcht, die man denen, welche älter an Jahren als wir sind, schuldig ist, und daß man denselben den Vorzug sowohl in den öffentlichen Versammlungen, als auch bey andern Gelegenheiten lassen soll. In der heiligen Schrift, 3. B. Mos. Capit. 19. v. 23. finden wir dasselbe am besten erklärt: vor einem grauen Haupte sollt du aufstehen, und die Alten ehren. Vergl. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, N. 3. *pag.* 30. u. folg.

i) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 476.

k) Cramer *de coniungendo iuris et antiquitatum germanicarum studio, eiusque subsidiis et adtumentis, Lipsiae* 1729. 1735.

l) Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, §. 90.

cius *m*), Grupen *u*), Tresenreuter *o*), Hummel *p*), Hachenberg *q*), Hertius *r*), Keysler *s*), Polac *t*) und Rößig *v*) verdienen hier als vorzüglich brauchbar ausgezeichnet zu werden *x*). Jedoch muß der zweckmäßige Gebrauch hier wohl von dem Mißbrauche der Alterthümer unterschieden werden; man muß sich sorgfältig hüten, die Alterthümer, die immer bloß nur Hülfsmittel sind, nicht als Quellen zu benutzen, damit der durch verkehrte Behandlung einiger Rechtslehrer dem deutschen Privatrechte zugezogene Vorwurf eines unnützen antiquarischen Crams nicht weiter Statt finde.

m) Heineccius *in antiquitat. germ. iurisprud. illustrant. Haf-niae* 1772. u. 1773.

n) Grupen *in Observat. rerum et antiquitatum germanica-rum*, *Halae* 1763. Derselbe in den deutschen Alterthümern zur Erläuterung des Sächsischen und Schwäbischen Land- und Lehnrechts, Hannov. und Lüneb. 1746.

o) Tresenreuter *in Antiquitat. german. in compend. adorn. Gotting.* 1761.

p) Hummel Compendium deutscher Alterthümer, Nürnb. 1788.

q) Hachenberg *Germania media edit.* 2. *auctior*, *Ienae* 1686. *edit.* 3. *cur.* Turkii, *Halae* 1709.

r) Hertius *Notitia veteris Germaniae populorum*; desgleichen *Notitia regni Francorum veteris.* Beyde Abhandlungen stehen im *Vol.* 2. seiner von Homberg herausgegebenen Opuscul orum, *pag.* 1 — 126. u. *pag.* 127-316.

s) Keysler *Antiquitates selectae septentrionales et celticae*, *Hannov.* 1710.

t) Polac *Systema iurisprudentiae civilis germanicae antiquae*, *Lipsiae* 1733.

v) Rößig Alterthümer der Deutschen in einem kurzen Entwurfe, nebst vorgesetztem Versuche über die deutsche Mythologie, Leipzig 1739.

x) Noch gehören hieher Schütz Schutzschriften für die alten deutschen und nordischen Völker, Leipzig 1746.

Altlehn.

§. 1.

Unter dem Altlehn versteht man ein solches Lehn, welches von den Lehnsvorfahren durch Erbschaft an den Besitzer gekommen ist. Es wird auch Stammlehn genannt, und dem neuen Lehn entgegen gesetzt *y*). Verschiedene Feudisten unterscheiden zwischen Altlehn, und väterlich, großväterlich, altväterlich, urväterlich Lehn; allein alles dieses sind nur Untergattungen des Altlehns, wie solches Struv *z*) genugsam beweiset.

§. 2.

Der Unterschied zwischen einem alten und neuen Lehn ist hauptsächlich darin zu suchen, daß in jenem auch die Seitenverwandten dazu gelangen, weil sie als Lehnsvettern ein Erbrecht vom ersten Erwerber erhalten haben, und das Lehngut ohne deren Einwilligung nicht alienirt werden darf *a*); in einem neuen Lehn succediren die Collateralen des ersten Erwerbers ordentlicher Weise nicht *b*), es wäre dann, daß in dem Lehnbriefe das Lehn in der Eigenschaft eines alten Lehns, nach Art und Eigenschaft eines alten rechten Stamm-

Am neuesten Hamburg 1775. und 1776. Wobey auch noch eine Lobschrift auf die Weiber angehängt ist. Arnkiels Cimbrisches Heidenthum Hamburg 1703. Vier Theile mit Kupfern.

y) Baueri *Disput. I. de feudo novo atque veteri, Lipsiae* 1762. *Disput. II. ibid.* 1771.

z) Struv *in Syntagm. Iuris Feudal. c.* 3. *aphor.* 2. *pag.* 80.

a) Hoffmann *de differentiis feudi antiqui et novi*, beym Jenichen *in Thesaur. I. F. T.* 1. *pag.* 1041.

b) Schnaubert in der zweyten Fortsetzung seiner Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 132. *pag.* 421.

lehns wäre verliehen worden *c*). In solchem Falle wird das Lehn feudum novum iure antiqui concessum genannt. Das feudum antiquum ist sonach entweder *vere*, oder *pacto*, *ficte* antiquum. Das letzte ist ein neues Lehn, welches dergestalt erworben worden, daß es als ein altes Lehn angesehn werden, und eben das dabey Rechtens seyn solle, was bey einem alten Lehn Rechtens ist. Der Grund davon ist 1) ein besonderer Investiturvertrag, 2) das besondere Lehnhofsrecht *d*).

§. 3.

Noch ist die Frage zu untersuchen: welche Collateralen des ersten Erwerbers sind in einem solchen Lehn successionsfähig, wie weit ist das Lehn für ein altes anzusehen, und wer muß als der erste Erwerber (*primus acquirens fictus*) ange-

c) I. Feud. 14. §. 2. II. Feud. 12. Rosentlial *de feudis*, c. 2. *concl.* 13. Schrader *de feudis P.* 7. *c.* 6. *n.* 5. Gail L. 2. *Obs.* 50. Boerner *de feudis antiquis iure novorum et novis iure antiquorum praeditis.* de Loewenstern *de successione in feudo novo iure antiqui concesso*, *in* Zepernick *analect. I. F. T.* 1. *pag.* 427. Boehmer *in Princip. I. F.* §. 132.

d) Ein Beyspiel liefert das Mecklenburgische Lehnrecht. In den Reversalen vom Jahr 1621. §. 30. heißt es: Der aus einem Geschlecht ins andere verkauften Lehn halber, erklären wir uns fürs dreyßigste, in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen des Käufers sämmtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sippschaft halber, bis auf den fünften Grad *exclusive* gebührlich zu berechnen, in der Kaufverschreibung und Fürstlichen Consens *nominatim* mitbegriffen, und das verkaufte Lehn, *quoad ipsos nominatos* und derselben Leibes-Lehns-Erben *in infinitum pro feudo antiqua* gehalten, und solches auch bereits auf die vor diesem bereits erkaufte Lehen gezogen werden soll. S. Lünigs *Corp. Iur. Feud. T.* 2. *pag.* 1582.

nommen werden: Vorerst ist auf den Vertrag und die besondern Lehnrechte deshalb zu sehen. Alle Verwandte des ersten Erwerbers succediren, wenn ausdrücklich und deutlich das Lehn dem ganzen Geschlechte, auf gleichen Namen, Schild und Helm verliehen worden. Eben so ist kein Zweifel vorhanden, wenn einer der Ascendenten genannt worden, welcher für den ersten Erwerber zu halten, z. B. wenn das Lehn als ein väterliches, vom Vater erworbenes, als ein großväterliches Lehn angesehen werden soll und dergl. So ist ferner eine Bestimmung der Grade im Mecklenburgischen Lehnrechte enthalten, und der Urgroßvater des ersten Erwerbers für den ersten Erwerber angenommen worden; woraus folgt, daß alle Descendenten desselben zur Succession zu lassen. In Ermangelung einer besondern Bestimmung aber giebt es vornehmlich drey verschiedene Meinungen. Einige lassen die Verwandten des ersten Erwerbers bis auf den siebenten Grad zu. Sie gründen sich auf I. Feud. 1. §. 3. *licet moderno tempore usque ad septimum geniculum sit usurpatum*, und I. Feud. 8. §. 1. *Alii autem dicunt usque ad septimum gradum*. Da diese Texte jedoch das ältere longobardische Lehnrecht enthalten, in spätern Zeiten aber den, vom ersten Erwerber abstammenden, Agnaten das Successionsrecht ohne Einschränkung auf gewisse Grade gestattet worden: so ist diese Meinung offenbar ohne allen Grund. Andere gestatten allen Agnaten des ersten Erwerbers, ohne Einschränkung auf gewisse Grade, die Lehnfolge, indem kein gewisser Grad bestimmt, mithin zu vermuthen sey, daß alle Verwandte gerufen worden. Wieder andere schränken das Successionsrecht auf den zweyten Grad der Civilcomputation oder die Brüder des ersten Erwerbers und deren Descendenten ein, weil 1) das feudum novum iure antiqui concessum ein uneigentliches Lehn, wobey im Zweifel immer für den geringsten Fall

und diejenige Gattung, welche am wenigsten von der communi natura feudorum abweicht, zu vermuthen; daher 2) der erste Erwerber, wenn er die Erbfolge für alle seine Verwandten gewünscht, hier deutlicher hätte reden sollen, und da er dieses nicht gethan, eine widrige Auslegung Statt habe, nach dem bekannten: contra eum, qui clarius loqui potuit et debuit, interpretatio facienda; 3) auch nicht wahrscheinlich ist, daß der Lehnsherr das Lehn allen Verwandten des ersten Erwerbers, ohne Unterschied, habe verleihen, und solchergestalt den Eröffnungsfall so weit habe hinaussetzen wollen. Dieser Gründe wegen scheinet die letzte Meinung allerdings den Vorzug vor den übrigen zu verdienen *e*).

§. 4.

Für was für eine Gattung von Lehnen im Zweifel zu vermuthen sey, ist in dem longobardischen Lehnrechte nicht ganz deutlich bestimmt, und daher streiten auch die Feudisten darüber. Einige behaupten die Vermuthung für ein neues, andere für ein altes Lehn, und wieder andere nehmen gar keine allgemeine Vermuthung weder für die eine noch für die andere Gattung an, sondern legen in jedem Falle demjenigen, welcher seinen Anspruch auf eine oder die andere Qualität gründet, den Beweis derselben auf *f*). Den sichersten Weg wird man hierunter gehn, wenn man vorerst zwey Fälle von einander unterscheidet, nehmlich 1) den Fall, wo des Agnaten, welcher Anspruch auf das Lehn macht, Descendenz vom ersten Erwerber unbekannt und zweifelhaft ist, und 2) den Fall, wo darüber keine Frage ist, sondern vielmehr aus einem andern Grunde gestritten wird, ob das Lehn, welches der verstorbene Besitzer besessen, ein altes oder

e) Schnaubert *c. l.* de Loewenstern *c. l.*
f) S. Moeller *in distinct. c.* 15. *n.* 7.

ein neues Lehn sey. Im ersten Falle muß der Agnat den Beweis führen, daß er vom ersten Erwerber abstamme, er mag das Lehn nicht im Besitz haben und Kläger seyn, oder auch dasselbe besitzen und Beklagter seyn, indem die Descendenz vom ersten Erwerber ordentlicher Weise den einzigen Grund seines Rechts auf das Lehn ausmacht. Es versteht sich von selbst, daß hieher auch der Fall zu rechnen, wenn es zweifelhaft ist, ob das Lehn erst vom verstorbenen Agnaten, oder von einem der gemeinsamen Ascendenten erworben worden, wenn nicht die vorliegenden besondern Umstände das Letzte wahrscheinlicher machen. Es scheint zwar nach I. Feud. 4. §. 2., daß schon wegen des Besitzes des Lehns, auch eines Theils desselben, das Recht darauf dem Besitzer zuerkannt werden solle: Si fuerit in possessione medietatis vel alicuius partis, vel cambium proprietatis nomine illius feudi habuerit *vel aliis* iustis rationibus illud esse paternum probare potuerit: *iure* obtinebit. Allein daß die Partikel *vel* hier nicht disiunctive und alternative, sondern copulative zu nehmen, hat Bitsch *g*), mit mehreren Gründen dargethan *h*). Im zweyten Fall kommt es vorerst auf den Besitz an. Darin befinden sich entweder die Agnaten, oder der Lehnsherr, oder kein Theil ist in dem Besitz des Lehns.

g) *in Commentar. pag.* 69. u. folg.

h) Der Sinn des Texts ist diesemnach: Si fuerit in possessione — — — *etiam aliis* iustis rationibus u. s. f. Dafür liegt unter andern ein sehr wichtiger Grund im Contexte, denn es folgt gleich darauf: Si vero probare non potuerit praedicto modo, dabitur ei defensio cum XII. sacramentalibus. Dieser Eyd vertritt aber nach dem longobardischen Lehnrechte die Stelle des Beweises. Daß er hier dem Vasallen gestattet, davon ist die Ursache, weil der Besitz doch etwas für ihn wirkt. II. Feud. 33. pr. und §. 1. S. Schnaubert *c. l.*

Im ersten Falle ist die Vermuthung für ein altes Lehn. Dieselbe wird nebst dem Besitz von Seiten der Agnaten, auch noch durch die Natur der Sache begründet, indem die Verwandelung eines alten Lehns in ein neues, welche hier vorausgesetzt wird, ohne ein besonderes Factum, und eine neue Verleihung nicht geschehen konnte, welches nicht präsumirt werden kann; es müßten denn beym vorliegenden Lehn solche Umstände eintreffen, wodurch die Vermuthung für eine neue Concession, und die Qualität eines neuen Lehns stärker würde, als sonst die allgemeine Vermuthung für ein altes ist. Im zweyten Falle wird es vorerst auf die Eigenschaften des Besitzes, nehmlich die Länge, die Art ihn zu erwerben ꝛc. und andere Umstände ankommen, und ob daraus eine gegründete Vermuthung für den Lehnsherrn entspringt, die stärker ist, als die, welche für den Agnaten streitet. Der vorliegende Fall und das vernünftige Ermessen des Richters muß dies näher bestimmen. Außerdem muß auch hier die Vermuthung für ein altes Lehn gefaßt werden; denn da, wie unterstellt wird, die Descendenz des Agnaten vom ersten Erwerber zugegeben wird: so ist es etwas zufälliges und factisches, daß das Lehn mittelst eines andern Umstandes in ein anderes Lehn verwandelt, und dadurch der Agnat des Successionsrechts daraus verlustig worden sey, welches bewiesen werden muß. Aus eben dieser Ursache ist auch im dritten Falle die Vermuthung ordentlicher Weise für den Agnaten *i*).

i) Es können solchergestalt die Texte des Lehnrechts, I. Feud. 4. §. 2. I. Feud. 12. II. Feud. 11. §. 2. und 26. pr. leicht mit einander vereiniget werden. Diejenigen, welche von dem Agnaten, so gar wenn er sich im Besitz des Lehns befindet, den Beweis, oder doch einen Eyd mit dem der Eydeshelfer verlangen, setzen voraus, daß die Descendenz vom ersten Erwerber ungewiß, überhaupt ungewiß sey, ob das Lehn je ein altes Lehn gewesen. I. Feud.

Altmacher, Altreißer.

So werden diejenigen Schuhmacher genannt, welche das Meisterrecht nicht gewonnen haben, mithin nur alte zerrissene Schuhe ausbessern dürfen, und daher insgemein Flickschuster oder Schuhflicker heißen. Insonderheit scheint das Wort Altreißer sich aus den Niederlanden herzuschreiben, wo man die Flickschuster, welche die alten Schuhe ausbessern, Oeltrüsen zu nennen pflegt. An manchen Orten ist den Schuhflickern

4. §. 2. zum Theil auch I. Feud. 12. Darin kommen sie auch mit andern überein: II. Feud. 31. *dum tamen constet, ab eo per masculos descendisse.* Dagegen sind diejenigen Stellen, welche den Agnaten vom Beweise frey sprechen, von dem Falle zu verstehen, wenn die Descendenz vom ersten Erwerber nicht im Streite ist, sondern das Lehn aus einem andern besondern Grunde für ein neues Lehn ausgegeben wird. I. Feud. 12. *Si tamen vasallus poterit probare paternum* fuisse, sive possideat sive non, *obtinebit.* II. Feud. 11. §. 2. *Si vero dominus vel alius beneficium defuncti novum esse dicat, agnatus autem illius proximus paternum esse contendat: tunc onus probationis incumbit illi, qui novum dicit. Sed scio aliter pronunciatum esse. Bonus enim iudex causa cognita diligenter intuebitur, cuius potius iurejurando dirimenda sit haec quaestio,* utroque scilicet in probatione deficiente. Der Sinn des letzten Satzes ist: wenn sowohl derjenige, dem der Beweis obgelegen, als auch der, der ihn freywillig aufgenommen, denselben nicht geführt hat. II. Feud. 26. pr. *Si de feudo defuncti militis sit contentio inter dominum et agnatos defuncti, domino novum feudum, agnatis vero paternum esse contendentibus: agnati in possessione feudi, de quo quaeritur, constituendi sunt. Eo facto super principali quaestione cognoscendum est. Utroque autem deficiente in probatione, electio iurisiurandi agnatis danda est.* Dabey ist noch zu bemerken, daß die Eydeshelfer in unsern Gerichten unbekannt, und der Beweis auch in Lehnssachen nach den besondern Proceßordnungen, den römischen und canonischen Rechten eingerichtet wird.

das Handwerk gänzlich gelegt worden wegen der Pfuscherey, die sie gemeiniglich zum Schaden der Meister mit neuem Schuhwerk treiben; man pflegt gewöhnlich in solchem Falle den bisherigen Flickschuster dahin anzuhalten, daß er entweder die Stadt meide, oder aber bey einem Meister des Orts vom neuen sich als Geselle zur Arbeit aufdinge. Würde aber derselbe ungebührlicher Weise sich hierin ungehorsam bezeigen, so kann alsdann nicht nur mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Gefängnißstrafe wider ihn verfahren, sondern er auch wohl an den Chef eines Regiments zum Soldatenstande ausgeliefert werden.

Amanuata praedia. S. Hobs- und Behandigungsgüter.

Ambacht, Ambachtsleute, Ambachtsrecht.

Bedeutet einen Beamten, der die Geschäfte seines Herrn verrichtet, und eine gewisse Besoldung erhält *k*). Die angeführte Stelle des Cäsar beweiset den Ursprung dieses Worts, und es ist sonach ungegründet, wenn es einige *l*) von Ammodiator, andere *m*) von Am, ein öffentliches Amt, und Acht, d. i. Hochachtung, herleiten wollen. Ueberhaupt ist Ambacht eine solche Person, die einem gewissen Amte vorgesetzt ist. In Ansehung der Ministerialität des alten Geschlechtsadels

k) Caesar *de bell. Gall. L.* 6. *c.* 14. ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circa se *ambactos* clientesque habet. du Fresne *in Glossar.* unter diesem Worte.

l) Stryk *in Cautel. Contr. S.* 2. *c.* 9. §. 32.

m) Baldus *in Solat. Podagric. P.* 2. *n.* 61. *pag.* 129.

ist zu bemerken, daß der gesammte hohe und niedere Adel entweder ein freyer oder dienender war, und daß der letzte entweder nach Lehnrecht oder nach Hofrecht, — Ambachtsrecht diente *n*). Jenes sind die Vasallen, dieses die Ministerialen, — Ambachtsleute.

Ambachtslehn.

Das Ambachtslehn ist ein solches Lehn, in Ansehung dessen, vermöge einer besondern Convention, eine öffentliche Bedienung zum Nutzen des Lehnsherrn übernommen werden muß *o*). In dem longobardischen Lehnrechte wird dasselbe Feudum Gastaldiae genannt *p*). Es ist zwar das Ambachtslehn keinen servitiis militaribus unterworfen, allein demungeachtet kann es im Zweifel nicht für ein Weiberlehn gehalten werden, wegen der Natur der Bedienung, welche der Vasall übernehmen muß *q*).

n) Boehmer *de indole fidei vasalliticae eiusque a ministeriali fidelitate discrimine*; in seinen *Obs. iur. feudal.* N. 4. p. 101. u. folg. Bocris *de ministerialibus eorumque a vasallis discrimine*, *in* Zepernick *analect. iuris Feudalis*, T. I. *pag.* 233.

o) Boehmer *in Princip. I. F.* §. 245.

p) Gastaldus kommt her von Gast und Halten. S. Lindenbrog *in Glossar.* Andere wollen indessen Gastald von dem Worte stellen, Gestalten, herleiten. S. Muratorius *in Antiquit. Ital.* T. 1. N. 10. *pag.* 523. Gonne *de feudo Gastaldiae*, §. 11. Fabricius *in Histor. Bibl. Fabricianae*, P. 3. *pag.* 291. Vergl. auch Schotts Juristisches Wochenbl. 2ter Jahrg. N. 20. Nach Schilters Meinung in Comment. ad Ius Alem. c. 112. §. 2. pag. 285. heißt Gast ein Gerichts- Forst- oder anderer Beamter, und Aldius ein Hüter. Daß Gast auch einen Richter über große Districte angezeigt habe, ist aus den Namen Salogast, Windogast und Bodogast zu ersehen.

q) Boehmer *c. l.*

Ambassadeur.

Unter einem Ambassadeur oder Großbothschafter versteht man einen Gesandten vom ersten Range. Die besondern Rechte der Ambassadeurs bestehen in dem Empfange an der Gränze, dem öffentlichen Einzuge, der Begrüßung mit Canonen und andern militärischen Ehrenbezeugungen. Sie können bey der Audienz das Haupt bedecken, und da sie die vornehmste Ehre unter allen Gesandten genießen, so sind ihnen natürlicher Weise auch alle diejenigen Befugnisse zuständig, welche überhaupt den Gesandten eingeräumet werden. S. Abgesandter.

Ambitus crimen.

Das *Crimen Ambitus* wird dadurch begangen, daß jemand durch unerlaubte und verbothene Mittel Würden und Aemter zu erlangen sucht. Bey den Römern bezeichnete der Ausdruck: Ambitus, nur sodann ein Verbrechen, wenn einer entweder durch offenbare Gewaltthätigkeiten, oder auch durch eine besondere Hinterlist, oder überhaupt durch ungebührliche Mittel *r*) seinen Endzweck in Erlangung gewisser Bedienungen zu erreichen suchte. Dahingegen wurde es bey den Römern für kein Verbrechen gehalten, wenn einer, der genugsame Geschicklichkeit hatte, sich deshalb bey dem Rath meldete, und um dessen Unterstützung bey der Bürgerschaft ansuchte, ohne sich böslicher Mittel zu bedienen *s*).

r) Ob solche Mittel in Gelde oder andern unzulässigen Dingen bestehen, darauf kann es nicht ankommen. L. 1. §. 1. D. und L. un. Cod. de lege Iulia ambitus. S. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 214.

s) Gabbaleon *in Comm. ad L. Iul. de ambitu*, *Lipsiae* 1744.

Um dem sogenannten Crimini Ambitus Einhalt zu thun, hatten die Römer in verschiedenen Gesetzen theils Geldstrafen, theils das Exilium bestimmt *t*), wiewohl es zweifelhaft ist, ob diese Gesetze zur Zeit der Kaiser annoch Statt gefunden haben *v*). Heutiges Tages ist die Strafe derjenigen, die sich eines sogenannten Criminis Ambitus schuldig gemacht haben, dem Ermessen des Richters überlassen. Gewöhnlicher Weise pflegt man vorkommenden Umständen nach auf die Wiederabsezzung von dem unrechtmäßiger Weise erhaltenen Amt, und auf den Verlust des Wahlrechts in Absicht derjenigen zu erkennen, die wissentlich einen Unwürdigen aus sträflichen Absichten zu Aemtern und Würden befördert haben *x*). In Ermangelung beschwerender Umstände, und wann eben kein Unwürdiger befördert worden, pflegen gewöhnlich sowohl der Gewählte, als diejenigen, die sich bestechen lassen, mit einer namhaften Geldbuße ad pios usus, oder auch die letzteren mit dem Verlust ihres Wahl- oder Patronatrechts auf gewisse Zeit bestrafet zu werden. Auch eine jede eigenmächtige Ueberlassung oder Transportirung eines öffentlichen Amts auf einen andern pflegt in der Regel für unerlaubt geachtet *y*), und nur sodann gestattet zu werden, wann es auf eine dem abgehenden Beamten zu leistende Unterstützung ankommt, und die Genehmigung des Regenten, oder der vorgesetzten Obern hinzukommt *z*).

t) L. un. Cod. ad L. Iul. de ambitu. Novell. 8. c. 1. 7. 8.

v) L. 1. D. ad L. Iul. de ambitu. Suetonius *in Auguſt.* c. 34.

x) Meister *in Princip. Iur. Criminal.* §. 6. *pag.* 72.

y) In Pommern findet sich ein darauf abzielendes Königl. Rescript von 1734. beym Dähnert in der Sammlung Pommerscher Urkunden, Thl. 3. *pag.* 325.

z) Quistorp *c. l.*

Amie, Amye, Ameyge.

§. 1.

Bedeutet in altdeutscher und niedersächsischer Sprache eine Beyschläferin, eine Mätresse und Concubine. Es scheinen zwar die Benennungen von dem lateinischen Worte Amica herzukommen, welches um so viel wahrscheinlicher ist, da bey den Römern mit dem Namen der Amicarum auch die Concubinen angedeutet wurden *a*), allein demungeachtet ist sehr zu zweifeln, ob ein lateinisches Wort bey den deutschen und nordischen Völkern, insonderheit bey den Sachsen und sogar bey den Schweden so durchgängig habe in Gebrauch kommen können.

§. 2.

Im übrigen kommen die Benennungen ausdrücklich in den Rechtsbüchern des Mittelalters vor. In dem Sächsischen Landrechte *b*) wird geordnet: An varenden Wiven und an siner Amien mach en man not don und sin Lif verwerchen of he se ane eren danc beleget, oder wie es in der gedruckten Ausgabe *c*) heißt: An freyen Weibern und an eines Mannes Bulschaft, mag ein Mann Noth thun, und seinen Leib verwirken, ob er sie ohne ihren Dank nötzöget *d*). Die

a) S. Cicero *Att.* X. 20. Terentius *And.* I. 3. 11. *Heaut.* I. 1. 52. *Hec.* IV. 1. 36. Plautus *Mil.* V. 2. 89.

b) Ius Prov. Saxon. L. 3. *Art.* 47. *Cod. Old. Pict.*

c) Art. 46.

d) In dem *Codice Pict. Guelf. Fol.* 48. *A. n.* 8. werden vorgestellt: Eine Frau mit einer Mütze, die den Mann bey den Haaren zurückhält, der an ihr Nothzucht begehen will; Eine Frauensperson mit der Kappe, die er-

Verfertiger des Alemannischen Rechts übergehen die Worte des Sächsischen Landrechts: varenden Wiven, und die Handschriften lassen entweder die Amye ganz weg, wie solches in der Schilterischen Ausgabe *e*) zu sehen ist, oder sie machen daraus Annen oder Ammen. Im Codice MSC. Oldenb. wird gelesen: Eyn jeglich man mac an seiner Amyen die notnunft begen daz sol man uber sie richten als ob er nie bi ir gelege. Die LL. Goslar. *f*) reden auch von den Amyen: An siner Amyen mach en not began. Ein fahrendes Weib ist eine liederliche Weibsperson oder eine Landstreicherin. Der Glossator Marchicus führet bey diesem Artikel die Ursachen an, weswegen an einem fahrenden Weibe, ob sie gleich böses Schlages, dennoch Unzucht begangen werde. Wente wanne se seck betheren willen, we se dar boven nodiget, he brickt an den Hals. Eben diese Ursachen finden auch bey der Amie statt, die nach Sachsenrecht in keiner Verbindlichkeit steht.

Ammächt, Ammacht.

Ist das Amt eines Meyers *g*).

was, das einem Kranze gleicht, in der Hand hält. Was die erstere betrifft, so ist solche die Amye, und um diese recht kenntlich zu machen, ist des Mannes Ehefrau mit aufgeführet, als welche in den Codicibus Pict. mit Ringen oder Kränzen in der Hand abgebildet zu werden pflegt. S. Grupen in den deutschen Alterthümern, *c.* 8. *pag.* 113. 114.

e) *c.* 306.

f) apud Leibnitium *T.* 3. *pag.* 502. *n.* 94.

g) Weichbild *Artic.* 4. Grupen *in Disceptat. forens. pag.* 1030.

Ammann.

Ammänner hießen zur Zeit der fränkiſchen Könige die Unterrichter, welche die Unterſuchung und Beſtrafung geringer Frevel hatten *h*). In der Ulmiſchen Proceßordnung *i*) kommt das Wort Ammann vor, und bedeutet daſelbſt den Stadtrichter.

Ammeiſter.

Mit dieſem Namen werden an verſchiedenen Orten die Bürgermeiſter belegt *k*). In Straßburg heißen inſonderheit die ſechs höchſten Rathsperſonen Ammeiſter. Ihre Herrſchaft dauert länger nicht als ein Jahr, da ſodann eine neue Wahl veranſtaltet wird, und andere zu dieſer Würde gelangen. Sie dürfen auch nicht von Adel, ſondern müſſen bürgerlichen Standes und Mitglieder einer Zunft ſeyn.

Ammond, Ammund.

So wurde in den ältern Zeiten diejenige Perſon genannt, die unter keiner Vormundſchaft; überhaupt unter keiner Gewalt ſtand, vielmehr ihr eigener Herr war *l*).

Amneſtie.

Iſt ein von den Frieden machenden Theilen abgeſchloſſener Vertrag, vermöge deſſen alle während

h) Quiſtorp in den Grundſätzen des deutſchen peinlichen Rechts, §. 525.
i) Ulmiſche Proceßordnung *de An.* 1683. *T.* 3. 1.
k) Runde in den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Privatrechts, §. 433.
l) L. Longob. *L.* 2. *T.* 34. §. 1. Vergl. den Heineccius in *Elem. I. German. L.* 1. *T.* 6. §. 133.

des Kriegs einander zugefügte Beleidigungen und Schäden gegenseitig aufgehoben und ausgeglichen werden *m*). Nicht immer hat die Amnestie eine völlig gleiche Gestalt, weil sie durch verschiedene Verträge Abänderungen leiden kann. Da sie nehmlich ein wahrer Contract ist, folglich bey ihr die Regel: Pacta dant legem contractui, Statt findet, so muß man in vorkommenden Fällen darauf sehen, wie die Amnestie eingegangen ist, und was für Gränzen ihr durch entwannige Verträge angewiesen sind *n*).

Amortization.

Amortization ist diejenige Rechtshandlung, wodurch weltliche Güter zur todten Hand oder zu den Kirchensachen gezogen, und solchergestalt von den bürgerlichen Abgaben befreyet werden *o*). So sehr auch in den ältern Zeiten die Amortizationen gebräuchlich waren, so ist man doch späterhin auf ihre Einschränkung ernstlich bedacht gewesen, weil theils dem Staate dadurch eine Quelle der Einkünfte verstopft und dem Bürger ein Erwerbungsmittel entzogen wird, theils aber auch am Tage liegt, daß reiche Clöster und Kirchen das Vermögen ganzer Familien an sich gezogen haben, und oft mehrere

m) Coccejus definirt die Amnestie in seiner *Dissertat. de iure postliminii in pace et amnestia* also: quod sit eorum, quae durante bello hostiliter ultro citroque facta sint, publice sancita oblivio. Es kommt übrigens das Wort Amnestie von dem griechischen Worte ἀμνηστία her, und ist folglich eigentlich so viel als oblivio.

n) Klüx *de Amnestia sive legé oblivionis*, *Lipsiae* 1736.

o) Michel *de Amortizatione*, *Aug. Vindel.* 1698. durch diese Schrift sind mehrere Streitschriften veranlasset worden, welche unter dem Titel: *Discursiones ad legem Amortizationis*, erschienen sind.

hundert arme Leute gegen ein wohlhabendes Closter mit gemästeten Müssiggängern gerechnet werden können *p*). Der Landesherr muß nothwendig auf Einschränkung der Amortizationen bedacht seyn, weil er verbunden ist, das Finanzwesen und den Nahrungsstand in seinen Landen zu befördern und in Aufnahme zu bringen *q*). Sind die Amortizationen in einem Lande verbothen worden, so muß die Geistlichkeit, so oft sie weltliche Güter an sich bringen will, besondere Erlaubniß dazu gehörigen Orts auswirken. Diese kann aber gemeiniglich anders nicht erlangt werden, als gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes *r*).

Amt.

Das Wort Amt hat verschiedene Bedeutungen. Man versteht darunter

1) eine Würde oder Bedienung im Staate, sie mag geistlich oder weltlich seyn. Daher hat man z. B. geistliche, bürgerliche, obrigkeitliche Aemter ꝛc.

2) den Inbegrif mehrerer mit einander verbundenen Dorfschaften, kleiner

p) Neuberger Abhandlungen von den Einkünften der Clöster und dem Amortizationsgesetz, München 1762.

q) Verschiedene Städte, als Frankfurt und Nürnberg, haben eigene Privilegien erhalten, daß die Geistlichkeit keine liegende Gründe an sich kaufen, auch solche in dem Falle, wo sie ihr von weltlichen Personen beschieden werden, an einen Bürger verkaufen soll. S. Goldast *in Replic. pro Imp.* c. 37.

r) Peck *in Tractat. de amortizat. bon.* c. 33. Boehmer *in Iure Paroch. Sect.* 5, c. 1. §. 30.

Städte und Oerter eines gewissen Districts. Derjenige, welcher in einem solchen Bezirk die Gerichtsbarkeit ausübt, heißt Amtmann oder Amtschösser; diejenigen, welche dessen Gerichtsbarkeit über sich erkennen müssen, werden Amtsassen genannt; der Ort, wo die Gerichtsbarkeit ausgeübt und besorgt wird, heißt Amtsstube, und die Gerichtsbarkeit selbst Ambacht.

3) Das zu einer bestimmten Verrichtung niedergesetzte Collegium. In diesem Sinne wird es genommen, wenn man z. E. sagt das Marschallamt, das Bauamt ꝛc.

4) Eine Zunft oder Innung. Die Handwerker pflegen nehmlich ihre Brüderschaft ein Amt, sich selbst unter einander Amtsbrüder, ihre Gildebriefe Amtsrollen, ihre gemeine Lade Amtslade, und sogar ihren Handwerksknecht oder Jungmeister den

s) In den Lübeckschen Statuten ist diese Benennung ausdrücklich angenommen. Es heißt daselbst *L.* 4. *T.* 14. §. 3. also: Die Aemter in unser Stadt, und da Lübisch Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ehres Ampts besten, denen sollen die Wette Herren jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rahte losbitten. Und weil die Aelter-Leute jedes Ampts, zu jederzeit wann sie erkohrn, geschworen haben, dem Ampt treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wollen; so ist ihnen doch damit über die ordentliche Morgensprach keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Stellen mehr unordentliche Zusätze geben, oder dadurch sonderliche Gesetze und Verbindniß gemacht werden könnten oder wolten, nachgelassen,

Amtsboten zu nennen *s*). Daher rührt nun auch das Sprüchwort: die Aemter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen. Aemter und Zünfte werden hier als Worte von einer Bedeutung genommen, und hat man durch dieses Wort anzeigen wollen, daß demjenigen, welcher in eine Zunft oder Gilde aufgenommen zu werden verlangt, weder in Ansehung seiner Geburt noch seines Lebenswandels etwas im Wege stehen müsse, so denselben der Gesellschaft anderer ehrbarer Zunftgenossen unwürdig macht. Man sagt daher auch: was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden *t*).

Amtmann.

Das Wort Amtmann wird nicht an allen Orten in gleicher Bedeutung genommen *v*). Es bedeutet

sondern solche *Conventicula* und Zusammenkunfft sollen ihnen gänzlich verboten seyn: Würde aber solches geschehen, so sollen die Alter-Leute der Stadt verwiesen werden, die andern aber sämmtlich, welche damit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Strafe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig und das Ampt frey seyn.

t) S. Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *Nr. X. pag.* 61. u. folg.

v) Schon der Verfasser des gründlichen Berichts von allen und jeden der freyen und Keyserlichen Reichsstätten, Standt, Regalien, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, *IV.* Punct, *n.* 16. *pag.* 164. bemerket, daß bey uns Deutschen der Amtmannstitel pro qualitate locorum et regionum sehr verschiedene Verrichtungen auf sich habe; als daß an etlichen Orten derselbe allein ad extraiudicialia et summaria gezogen wird, an

1) diejenige Person, welche von dem Oberherrn dazu bestellt ist, Justizsachen und andere Geschäfte eines herrschaftlichen Amtes zu verwalten. Es kann nehmlich diese Verwaltung geschehen entweder im Namen des Landes- und Gerichts-Herrn, oder pachtweise. Im ersten Fall stehet der Amtmann in Eyd und Pflichten und muß von seiner Verwaltung Rechnung ablegen; im zweyten Fall aber ist obige Benennung ein bloßer Titel.

2) Bedeutet es einen Richter. So kommt es schon beym Goldast *x*) in einer Urkunde Kayfers Friedrich III. vor, wo gesagt wird: Went wat men zo yn haet zo sprechen, dat sullen Sy verantwerden mit eyme Amtmann, der ein Pfleger over Sy is, van des Kayfers wegen und in der Stat, dae die inne fynt gefessen. Bisweilen wird insonderheit der Oberrichter darunter verstanden. So wird in Kayfers Carl Briefe vom Jahre 1350. gesagt: Noch sollen sie zu keiner Antwort stehen vor keinem Richter oder jemand anders, dann allein vor ihrem rechten Amptmann *y*).

andern Orten sicuti in Saxonia, ein Rhenterey, Schultheisen oder Kellers Versehung belanget, und von der Obrigkeit angenommen und bestellet wird. Inmaßen in der Stadt Schweinfurt ein Reichsvogt und Amptmann, gleichwohl bey derselben zu wehlen, zu setzen und zu entsetzen stehet, wie ex privilegio Kayserlicher Majestät de Anno 1577. zu vernehmen.

x) Goldast *T.* 1. der Reichssatzungen, *fol.* 180.

y) Vergl. Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Recht, 4 Thl. *Exercitat.* 1. §. 31.

Amtsadel.

Der Amtsadel besteht in gewissen adelichen Vorrechten, die jemandem in der bürgerlichen Gesellschaft nur für seine Person, auf Lebens- oder Dienstzeit zukommen. Im Lateinischen wird er *Nobilitas personalis*, im Deutschen aber auch sonst Dienstadel genannt. S. Adel.

Amtsassen.

Das Wort Amtsassen hat eine dreyfache Bedeutung. Es bedeutet

1) solche Edelleute, die nur Bauergüter besitzen, und in dieser Rücksicht der Gerichtsbarkeit des Amtmanns unterworfen sind z);

2) solche Bauern, die Bauerlehne, z. B. Mühlen, Schenken ꝛc. besitzen;

3) solche Personen, welche adeliche Lehngüter besitzen, und gleichwohl in der ersten Instanz vor den Aemtern stehen *a*).

Amtsbücher.

§. 1.

Amtsbücher sind die bey einem Amte befindlichen Schriften, in welche die Gefälle sowohl, als die

z) Für seine Person ist der Edelmann als ein Gerichtsunterthan des Amtmanns nicht anzusehen.

a) Churfürstl. Ober-Hof-Gerichts Ordnung zu Leipzig de An. 1549. *Tit.* Wer vor das Ober-Hof-Gericht mag geladen werden. Vergl. Leiser *de Landsassiis itemque Schriftsassiis et Amtsassiis, Vitemb.* 1664. *rec.* 1725. steht auch in Fritschii *exercitat. iur. publ. P.* 2. *pag.* 85. Bauer *in Dissertat. de Landsassiis et foro Amtsassiorum, Lipsiae* 1753. *in Opuscul. T.* 1. *pag.* 385.

Lagen der zu dem Amte gehörigen Güter, nebst den Besitzern und Rechten derselben verzeichnet stehen. Es haben dergleichen Amtsbücher als öffentliche Schriften der Regel nach völligen Glauben *b*), und nach der Nürnbergischen Reformation vom Jahre 1564. soll sogar den aus ihnen von den Amtleuten verfertigten Auszügen völlige Glaubwürdigkeit und Executivkraft eigen seyn *c*). Ausnahmen von dieser Regel finden inzwischen sodann Statt, wenn 1) ein Beamter nicht bereits geschehene, sondern zukünftige Sachen oder debita futura aufgezeichnet, oder 2) die Regeln seines Amts nicht dabey beobachtet hat, so daß sein Versehen offenbar am Tage liegt; 3) wenn das Buch selbst keine sonderliche Wahrscheinlichkeit mit sich führet, und z. E. wegen unterlassener Anführung der Namen, verdächtig ist; 4) wenn sich ein Fehler in der Rechnung findet; 5) wenn nach geschehener Berechnung nicht generaliter quittiret worden ist; 6) wenn außer dem Irrthume vielleicht wohl gar Gewalt, Furcht oder Betrug vorhanden seyn sollte; 7) wenn über die geschehene Berechnung zwar quittiret, aber

b) Kaeppen *Decis.* 46. *n.* 14. 16. Schurff *Consil.* 90. *n.* 9. *Cent.* 3.

c) Die Worte lauten daselbst im IX. Titel und VI. Gesetz von gemeiner Stadt Ampt-Leut Büchern folgendergestalt: So yemand durch ains Raths verordnete Amptleut, von wegen gemeiner Stat außstentigen Ungelts, Losung, Steuer, Zoll, oder anders, für Gericht erfordert würde, so soll auf des Beclagten vernainen, ain Außzug von der Ampt-Leut Büchern oder Registern, mit iren Handen verzeichent, aufgelegt, Auch demselben, wo mit glaubwirdiger Schein der Bezalung dargethan, oder sonst rechtmeßige Ursachen fürgewendt werden, zu gantzer Beweisung völliger Glaub gegeben und darauf wider den beklagten mit Execution verholffen werden.

dennoch das übrige nicht restituirt worden ist; 8) wenn Ausgabe und Einnahme nur in folle, nicht aber specifice eingetragen und berechnet worden ist; 9) wenn nicht alles dergestalt, wie es die Beschaffenheit des Amts oder der Verwaltung erfordert, verzeichnet angetroffen wird ꝛc.

§. 2.

So viel die innere Einrichtung der Amtsbücher angeht, so ist zu bemerken, daß sie nach den Dorfschaften in alphabetischer Ordnung eingerichtet werden. Sie erfordern freylich nicht eine so umständliche Angabe eines jeden Grundstücks, wie die sogenannten Flurbücher, inzwischen müssen sie enthalten 1) zuvörderst eine allgemeine Angabe der Flurgränzen; 2) die Beschaffenheit in Ansehung der Lehnschaften und Gerichtsbarkeit; 3) die Einwohner nach der Nachbarschaft ihrer Wohnungen nebst ihren Besitzungen, deren Werth und Beschwerungen *d*). Bey jedem, der in das Amtsbuch eingetragen wird, läßt man genugsamen Raum offen, um die Veränderungen, in Ansehung der Namen der Besitzer, des Kaufwerths, der dazu gekauften oder davon veräußerten Grundstücke, und andere behufige Nachrichten in der Zukunft nachzutragen.

Amtsdörfer.

Sind solche Dörfer, die unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Aemter, mithin unter keiner Patrimonialjurisdiction stehen.

d) Vergl. Wehner *in Observat. pract. pag.* 15. Ein Formular findet man in Trütschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, 1ster Thl. *pag.* 463. u. folg.

Amtsentsetzung. S. Absetzung vom Dienst.

Amtsfälle.

Die ordentlichen sowohl als zufälligen Einkünfte, welche mit dem Amte verbunden sind.

Amtsfolge.

Besteht in der Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen, auf Befehl der Obrigkeit flüchtige Missethäter zu verfolgen und zu ergreifen, damit wider diese die Inquisition verhängt werden könne *e*). Einige Rechtslehrer sind der Meinung, daß die Unterthanen zur Verfolgung und Fangung der Maleficanten nicht verbunden seyen, aber der Gerichtsgebrauch widerspricht dieser Meinung.

Amtsführung.

Die Amtsführung ist die wirkliche Ausübung der einer Person anvertraueten öffentlichen Würde oder Staatsbedienung. Eine Untersagung der Amtsführung auf gewisse Zeit, oder die sogenannte Suspension, die sich gewöhnlich, in so fern sie als eine Art von Strafe verhängt wird, nur auf ein oder mehrere Monate, oder zum höchsten nur auf ein halbes Jahr zu erstrecken pflegt, findet hauptsächlich sodann Statt, wenn jemand sich in seinem Amt oder Dienst besonders nachlässig bewiesen, oder sich sonst einen Excess hätte zu Schulden kommen lassen, und vorhergegangene leichtere Bestrafungen ohne gehörige Wirkung geblieben wären *f*).

e) Seckendorff im deutschen Fürstenstaat, *L.* 2. *c.* 10. *no.* 3.

f) Stryk *de suspensione ab officio*, in dessen *Dissertat. select. Vol.* 4. *Disput.* 4.

Amtsgerichte.

So werden die in den fürstlichen Aemtern bestellten Gerichte genannt, in welchen die innerhalb dem Gerichtszwange derselben entstandenen und gehörig angebrachten Streitigkeiten nach der jedesmaligen besondern amtlichen Verfassung rechtlich untersucht und entschieden werden. Es verwaltet diese Gerichte der Amtmann, und zwar dergestalt, wie solches die Beschaffenheit seines Amtes mit sich bringt.

Amtsgilden.

Amtsgilden sind die in einer Stadt unter öffentlicher Autorität errichteten Gesellschaften der Handwerksgenossen von einerley Art, welche die Ausübung des Zunftzwanges sowohl, als die Beförderung der Ehre und Aufnahme des Handwerks zur Absicht haben. S. Amt.

Amtshalthorn.

Ist die nur an einigen wenigen Orten übliche jährliche Reichung an Gelde oder Getraide, welche die Zünfte der Stadtobrigkeit zu entrichten verbunden sind.

Amtsknecht.

Ist bey den Zünften und Innungen der sogenannte Handwerksknecht oder Jungmeister, welcher auch sonst der Amtsbote genannt zu werden pflegt. S. Amt.

Amtsrechnung.

Ist eine Berechnung, die von Amtswegen in verschiedenen Fällen und vorkommenden Umständen nach angeordnet wird. So oft Hauptrechnungen zu ver-

fassen sind, pflegt man verschiedene Rubriken zu machen, als:

1. Geld-
2. Vieh-
3. Korn- oder Frucht- } Rechnungen.
4. Küchen-
5. Dienst-

Diese Rubriken pflegt man sodann wieder in verschiedene Capitel einzutheilen. An andern Orten theilet man die Amtsrechnungen in folgende Hauptrubriken ein:

In die { Geld- / Frucht- } Rechnungen. ; Berechnung verschiedener anderer Gewächse. ; { Zinsbare Stück- / Vieh- und / Holz- } Rechnungen.

Diese Hauptrubriken werden ebenfalls wieder in verschiedene Capitel eingetheilt g).

Amtsrichter.

Von den Amtsrichtern giebt Specht h) folgende Erklärung: Sunt personae in oppidis et suburbiis iurisdictione propria destitutis, atque praefecturae cuidam subiectis, ideo constitutae, ut ea, quae alias a scultetis paganis inter rusticos peragenda et curanda sunt, in oppidis ac suburbiis, quoad iis opus est, curent atque expediant. Gewöhnlich haben die Amtsrichter zur Beyhülfe in ihren Verrichtungen Amts-

g) Döpler im Rechnungsbeamten, P. I. pag. 354. u. folg.

h) Specht *de scultetis et scabinis* §. 6.

schöppen, die allenfalls auch in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten.

Amtsrollen. S. Amt.

Amtsschaden.

Sind solche Abgaben oder Collecten, welche diejenigen, die dem Amte unterworfen sind, bey eintretenden Bedürfnissen prästiren müssen. Sie werden bisweilen auch Amtssteuern genannt *i*).

Amtsschuster.

Durch diesen Namen unterscheiden sich die ordentlichen Schuhmacher von den sogenannten Freyschustern, die aus besonderer Vergünstigung außer der Zunft leben, mithin das Meisterrecht nicht gewonnen haben, aber dennoch das Handwerk treiben dürfen. Es pflegen die ersteren die Freyschuster aus Rache, weil sie der Zunft die Meisterkosten nicht zugewendet, als Pfuscher anzusehen, auch denselben keine Gesellen zuzuweisen. Amtsschuhknechte, welche sich freywillig bey einem Freyschuster als Gesellen zur Arbeit aufdingen, heißen Freygäste, und müssen sich bey der Brüderschaft strafen lassen. Im übrigen sieht man leicht ein, daß diese ganze Sache unter die Handwerksmißbräuche gehört. Ist von einem Freyschuster die Vergünstigung sub — oder obreptitie erschlichen worden, so kann die Zunft im Wege Rechtens mit Nachdruck wider ihn verfahren; hat er aber sein Privilegium rechtmäßig erlangt, so darf ihm die Zunft nichts in den Weg legen, wodurch er in der gehörigen Ausübung desselben gestöhrt wird.

i) Bocerus *de Collectis*, c. 5. n. 1.

Amtsverwalter.

Bey einigen Aemtern findet man nebst dem Amtmann auch zugleich einen Amtsverwalter, deren Verrichtungen dann verschieden sind. In einem Königl. Dänischen Rescript vom 21. Febr. 1693. werden die Functionen und Accidentien beyder also auseinander gesetzt *k*): Wie des Amtmanns *Function* nebst dem, so ihm sonsten in seiner Bestallung allergnädigst aufgetragen und committiret worden, darinn bestehet, daß er in denen Justitz-Sachen mit und nebst dem ersten und gütlichen Verhör, die *Extrajudicialia* beobachte, *Mandata*, *Citationes*, Bescheide und *Proclamata* ertheile, und der Amts-Verwalter oder Amtschreiber, die *Judicialia* bey denen Lodding- und Gödding-*Consistorial*- und *Criminal*-Gerichten beobachte, die *Protocolla* führe, die Urtheile und übrige Gerichts-Handlungen unter seines Nahmens Unterschrift *expedire*, auch in dem *Consistorio* nebst dem Probsten die Gezeugen abhöre, und deren Aussage *annotire*; also folglich der Amtmann, oder wem er mit Ihro Königl. Maj. allergnädigsten Bewilligung in seiner Abwesenheit die Beobachtung seiner *Function* jetzt und künftig anvertrauen wird, alle von vorermeldten Verhör und Extrajudicial-Handlungen fällige, der Amts-Verwalter oder Amtsschreiber aber die von denen gerichtlichen Handlungen und vorspecificirten seinen Verrichtungen dependirende *Sportuln*, nach der *Taxe*, so Ihro Königl. Maj. desfalls von neuen allergnädigst verordnen wer-

k) S. Corpus Constitutionum Reg. Holsaticarum, B. 2. N. 1. *pag.* 19—21.

den, zu erheben haben solle. Damit auch ferner ein jeder wissen möge, was vor *Acta*, Briefschaften und *Documenta* zu seiner *Function* gehörig, so soll des Amtmanns Gewalthaber oder Gevollmächtigter, alle Königl. *Rescripta*, *Constitutiones* und Verordnungen, sodann die bey der Regierung zu Glückstadt abgesprochene Urtheile, alle *Commissiones*, Bescheide, Kirchen, Schulen, Wege, Teiche und Schleusen, wie auch die Amts-Bediente und Handwerker concernirende *Acta*, samt dem *Extrajudicial-Protocollo*, in seiner Verwahrung haben, und darüber eine richtige Verzeichniß und *Registratur* halten, und was von solchen *Actis* annoch bey dem Amts-Verwalter vorhanden, ihm alsofort extradiren. Hingegen sollen diesem alle zu denen Lodding- Göding- Consistorial- und Criminal-Gerichten gehörige, *item* die Aufbietungs- und Kirchen-*Visitations-Protocolla*, samt den Stipendien- Mühlen- Burg- wie auch Bahrenflether- und Wellen-Güter *Actis* gelassen, und falls einige davon in des Amtmanns oder dessen Gevollmächtigten Händen sich befinden möchten, ihme dem Amts-Verwalter ebenmäßig ausgehändiget werden. Was die Amts-Hebungen anbelanget, so bleibet es desfalls bey dem Herkommen, nemlich daß solche von dem Amts-Verwalter eingetrieben, die *Mandata* und *Executions*-Befehle aber, wie in andern, also auch in Hebungs-Sachen, im Nahmen des Amtmanns jederzeit abgegeben werden.

Amtsverweser.

Ist derjenige, welcher die Stelle des Amtmanns vertritt.

An.

Bedeutet in, zu, eher, zuvor, nach dem verschiedenen Zusammenhange, worin es angetroffen wird.

Anagriph.

Anagriph ist überhaupt so viel, als ein Angrif. Insonderheit bedeutet dieses Wort in den deutschen Rechtsbüchern den geilen oder unkeuschen Grif *l*).

Analogie des Rechts.

§. 1.

Analogie des Rechts ist überhaupt genommen nichts anders, als eine in dem Gesetze nicht enthaltene, aber aus der Absicht und den Bestimmungsgründen des Gesetzgebers gefolgerte Entscheidung eines zweifelhaften Rechtsfalls *m*). Nach der verschiedenen Art und Weise, wie die Entscheidung ex ratione legis gefolgert wird, kann man die Analogie eintheilen in

l) L. Longob. *L.* 1. *T.* 31. §. 1. Lindenbrog. *in Gloss. pag.* 1353. Heineccius *in Elem. Iur. German. T.* 2. *L.* 2. *T.* 24. §. 181. *not.* (*)

m) So wichtig die Analogie des Rechts ist, so sehr muß man sich billig wundern, daß die Rechtslehrer über die Bestimmung des Begrifs derselben noch so getheilt sind. Zu weit dehnen offenbar diejenigen den Begrif der Analogie aus, welche darunter den Schluß von einer allgemeinen Disposition auf einzelne darunter gehörige Fälle verstehen wollen, indem unleugbar ist, daß in dergleichen Fällen die Entscheidung der Sache nicht sowohl aus der Analogie, sondern vielmehr aus dem Gesetze selbst hergenommen werde. Zu enge Gränzen setzt man hingegen dem Begriffe der Analogie, wenn man ihn bloß auf Aehnlichkeit der Fälle einschränkt, und solche in eine extensive Auslegung der Gesetze, oder wie sich andere ausdrücken, in einen Uebertrag der Entscheidung eines bestimmten Falls auf einen andern wegen

diejenige, welche durch ein Argument von ähnlichen Fällen, und diejenige, welche durch einen Schluß von entgegengesetzten Fällen gefunden wird. Die Analogie der erstern Art ist die gewöhnlichste, und wird daher Analogie des Rechts im strengen Verstande *n*) genannt. Sie differirt auch ferner nach dem Unterschiede der positiven Gesetze, aus deren Geiste sie gleichsam gezogen wird; und in dieser Rücksicht läßt sich eine Analogie des römischen, des canonischen Rechts, des deutschen Staats- Privat- Peinlichen- und des Lehnrechts gedenken.

§. 2.

Bey Anwendung der Analogie ist große Vorsichtigkeit nöthig. Man hat nehmlich darauf zu sehen,

1) daß keine Verschiedenheit der Personen, auf die einerley Rechte sich nicht anwenden lassen, vorwalte. Nach dieser Gleichheit der bestimmten Umstände setzet, weil man auch dann zu der Analogie seine Zuflucht nehmen muß, wenn von entgegengesetzten Fällen der Entscheidungsgrund in einer unentschiedenen Rechtsfrage hergeleitet wird, damit kein Widerspruch und keine Ungereimtheit entstehet. Denn wer wird glauben, daß der Gesetzgeber eine seiner Absicht und Willensmeinung zuwider laufende Entscheidung wolle Statt finden lassen? Andere denken sich daher unter Analogie des Rechts eine von ähnlichen oder von entgegengesetzten Fällen genommene Entscheidung einer in den Gesetzen nicht entschiedenen Rechtsfrage. Noch andere sagen, sie bestehe in einer Uebereinstimmung mit andern bekannten Rechtswahrheiten, welche in den positiven Gesetzen gegründet sind. Vergl. Glück im ersten Theil seiner Erläuterung der Pandecten, §. 37.

n) Man vergleiche hier L. 10. 11. 12. und 13. D. de legibus.

Regel kann daher weder von den römischen Knechten, noch von den Leibeigenen auf das heutige Miethgesinde wegen der gar zu grossen Verschiedenheit ein richtiger Schluß gemacht werden; auch gilt kein Schluß von den römischen Prätoren und Gouverneurs der Provinzen auf unsere heutige Richter. Hierin haben es viele Rechtsgelehrte nicht bloß im römischen und deutschen Privatrechte, sondern auch im Staatsrechte und andern Theilen der Rechtsgelahrtheit versehen.

2) Daß der Grund und die Ursache des Gesetzes, welches man analogisch anwenden will, dem vorliegenden Falle nicht entgegen sey. Denn der Grund aller Analogie beruhet auf der Uebereinstimmung mit der Absicht und dem Willen des Gesetzgebers. Daher gilt in Gemäßheit dieser Regel kein Schluß von dem Reichsstaatsrechte auf das Territorialstaatsrecht, weil das deutsche Reich, als ein Staatskörper betrachtet, von den einzelnen Territorien oder kleineren Staaten desselben ganz verschieden, mithin vorauszusetzen ist, daß der Gesetzgeber, wenn er die Reichsverfassung durch Gesetze bestimmte, das Reich, und nicht die Territorien, zum Gegenstande seiner Gesetzgebung gewählt habe; es kann folglich auch dessen Absicht, oder die Analogie seines Gesetzes auf die Territorialverfassung um so weniger erstrecket werden, weil man sonst annehmen müßte, daß von einer Staatsverfassung auf alle, sie mögen von einander so verschieden seyn, als sie immerhin wollen, sich

Schlüsse machen ließen, welches doch höchst ungereimt wäre o).

3) Daß das Gesetz, woraus man argumentiren will, in Rücksicht seiner besondern Beschaffenheit überhaupt von der Art sey, daß Analogie dabey Statt finden kann. Es giebt nehmlich Gesetze, die so geeigenschaftet sind, daß bey denselben keine Schlußfolge von der Aehnlichkeit der Fälle gilt. Dahin gehören einmal diejenigen, welche ein besonderes Recht für gewisse Personen oder Sachen enthalten p); solche Gesetze lassen keine Ausdehnung auf andere Fälle zu, als welche in denselben ausgedrückt sind, gesetzt auch, daß bey andern nicht genannten Fällen ein gleicher Grund vorhanden seyn möchte; hier gilt vielmehr der Schluß vom Gegentheil: nehmlich daß das Gesetz dasjenige nicht wolle, was in den Worten desselben nicht ausgedrückt ist q). Hieher gehören ferner diejenigen Gesetze in den Pan-

o) Schnaubert *in Progr. de analogia Iuris Publici Imperii in fontibus Iuris Publici S. R. I. territoriorum non numeranda*, *Helmst.* 1785. §. 5.

p) L. 14. D. de legibus, *Quod contra rationem iuris receptum est, non est producendum ad consequentias.* Ratio Iuris heißt hier die Regel des gemeinen Rechts; wie die folgende L. 15. lehrt: *In his, quae contra rationem iuris constituta sunt, non possumus sequi regulam iuris;* und die nachfolgende L. 16. beweiset, daß hier von einem iure singulari die Rede sey: *Ius singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem,* (d. h. zum Besten gewisser Personen oder Sachen) *auctoritate constituentium introductum est.*

q) Noodt *in Comment. ad Digesta* L. 1. T. 3. *pag.* 15.

decten sowohl als dem Codex, welche aus den Responsis Iureconsultorum, desgleichen aus den Rescriptis und Decretis Imperatorum Romanorum genommen sind. Denn da diese sich auf lauter einzelne Anfragen und vorgelegte besondere Rechtsfälle beziehen, deren Umstände uns meistentheils unbekannt sind, so kann bey diesen weder ein Schluß von der Aehnlichkeit der Fälle, noch vom Gegentheil Statt finden *r*). Sie sind vielmehr bloß nach den Worten, und, wenn die Worte unbestimmt und nicht genau gefaßt sind, in Gemäßheit bestimmterer Rechtssätze, deren Sinn in andern Stellen aufgeschlossener vor uns liegt, zu erklären; denn die Absicht ihrer Verfasser war nicht in den Rescripten, oder

r) Eben dies haben auch schon längst bemerkt Hamberger *in Opusculis pag.* 59. Schroeder *in Observat. iuris* L. 1. c. 5. Scheltinga *in Dissertat. de emancipationibus* P. 1. c. 4. §. 2. *in* Fellenbergii *Iurisprud. Antiqua* T. 2. *pag.* 500. Reinoldus *in Opusculis a* Iuglero *editis pag.* 581. Marckart *in Probabil. Receptar. Lectionum Iur. Civ.* P. 2. *pag.* 161. besonders Moller *in Dissert. selecta quaedam Iur. Civ. capita continente, Trai. ad Rhen.* 1763. c. 4. *in* Oelrichii *Thesauro Novo Dissertat. Belgicar.* T. 2. *Vol.* 2. *Dissertat.* 3. *pag.* 131. und folg. auch Püttmann *in variis Iur. Civ. capitibus, Lipsiae* 1766. c. 2. *pag.* 11. und *in Exercitat. ad L.* 16. *Cod. de inoff. testam. Lipsiae* 1774. *pag.* 21. Eben dies gilt auch von der Erklärung der Päbstlichen Decretalschreiben, wie Bach *in Dissert. de his, quae imputantur in quartam fiduciarii*, §. 10. und Püttmann *in Probabil. Iur. Civ. Lib. sing. pag.* 195. schon erinnert haben. Daß überhaupt die Argumenta a consequentia und a contrario im iure behutsam zu gebrauchen, und oft sehr trüglich sind, haben Noodt *in Iulio Paulo c.* 7. und de Toullieu *in Collectan. Iur. Civ. N.* 13. §. 18. *pag.* 358. durch vier Beyspiele erwiesen.

Decreten, oder in den rechtlichen Gutachten neue Grundſätze aufzuſtellen, ſondern längſt bekannte der Anfrage oder dem vorgetragenen Rechtsfalle gemäß anzuwenden *s*). Da nun aus der Inſcription des Geſetzes zu erkennen iſt, ob daſſelbe aus den libris Reſponſorum ſ. Quaeſtionum desjenigen Rechtsgelehrten genommen ſey, der für den Auctor des Fragments gehalten wird; desgleichen ob Lex codicis ein Reſcript oder ein Decret ſey, ſo erhellet hieraus, was auch von dieſer Seite die Inſcriptionen der Geſetze in den Pandekten und dem Codex bey Erklärung derſelben für einen Nutzen haben *t*).

Anarchie.

Aus der griechiſchen Abſtammung dieſes Worts iſt ſchon erſichtlich, daß daſſelbe eine Verbindung mehrerer Menſchen ohne Oberhaupt bedeutet. In einer ſolchen Verbindung aber kann ein Volk unmöglich glücklich und ruhig leben; es iſt daher die Anarchie, ſie mag durch Abſterben der regierenden Familie, oder durch Revolution entſtehen, jederzeit eine Staatskrankheit.

Anaſtaſiana Lex.

§. 1.

Das Anaſtaſianiſche Geſetz iſt die vom Kayſer Anaſtaſius Decorus erlaſſene Verordnung, nach

s) Noodt *in Diocletiano et Maximiano c.* 2. und Eckhard *in Hermenevt. Iuris L.* 1. *c.* 5. §. 201. und 221.

t) Man vergleiche vorzüglich Reinold *in Orat. de Inſcriptionibus LL. Digeſtorum et Codicis* §. 13. und Wieling *ad Eundem in Opuſculis pag.* 581.

welcher niemand die Schuldforderung eines andern an sich kaufen, und, wenn solches wirklich geschehen, von dem Schuldner nicht mehr, als der Käufer dafür gegeben, gefordert werden soll. Es findet sich diese Constitution im L. 22. Cod. mandati vel contra, und lautet also: Per diversas interpellationes ad nos factas, comperimus quosdam alienis rebus fortunisque inhiantes, cessiones aliis competentium actionum in semet exponi properare: hocque modo diversis personas litigatorum vexationibus afficere: cum certum sit pro indubitatis obligationibus eos magis, quibus antea suppetebant iura sua vindicare, quam ad alios ea transferre velle. Per hanc itaque legem iubemus in posterum huiusmodi conamen inhiberi, nec enim dubium est redemtores litium alienarum videri eos esse, qui tales cessiones in se confici cupiunt; ita tamen, ut si quis datis pecuniis huiusmodi subierit cessionem, usque ad ipsam tantummodo solutarum pecuniarum quantitatem et usurarum eius actiones exercere permittatur: licet instrumento cessionis, venditionis nomen insertum sit: exceptis scilicet cessionibus, quas inter cohaeredes pro actionibus haereditariis fieri contingit: et his quascunque vel creditor, vel is qui res aliquas possidet, pro debito, seu rerum apud se constitutarum munimine ac tuitione accepit; nec non his, quas inter legatarios seu fideicommissarios, quibus debita vel actiones seu res aliae relictae sunt, pro his fieri necesse sit. Nulla etenim tali ratione intercedente, redemptor (sicuti superius declaratum est) magis existit, qui alienas pecuniis praestitis subiit actiones. Si autem per donationem cessio facta est, sciant omnes huiusmodi legi locum non esse, sed antiqua iura esse servanda: ut cessiones tam pro exceptis et specialiter enumeratis, quam aliis causis factae seu faciendae secundum actionum, quaecunque

ceſſae ſunt vel fuerint, tenorem, ſine quadam immi-
nutione obtineant *v*).

§. 2.

Man ſieht leicht, daß Anaſtaſius verſchiedene Fälle ausnimmt, wo die ceſſio actionis minori pretio zuläßig ſeyn ſoll. So ſoll die Ceſſion erlaubt ſeyn:

1) wenn die Erben ſich unter einander die actiones haereditarias abtreten, weil hier die Ceſſion oft aus Noth geſchieht *x*);

2) wenn der Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Forderung von dem Schuldner ſich eine Schuldforderung abtreten läßt *y*);

3) wenn der Beſitzer einer fremden Sache zur Sicherheit ſeines Beſitzes die Ceſſion unternimmt *z*);

v) Vergl. Perez *ad Codic. Tit. mand.* N. 17. Struv *Exerc.* 46. *th.* 66. Bach *in Diſſert. de lege Anaſtaſiana, Lipſiae* 1755. Pagenſtecher *de lege Anaſtaſiana*, Colon. 1700. Beyer *in Diſſert. de lege Anaſtaſiana*, *Vitemb.* 1711. invenitur in *Eiusdem Diſſert. et Opuſc. pag.* 203-212.

x) Menochius 3. *praeſ.* 129. *n.* 10. Schoepffer *de ceſſatione legis Anaſtaſianae*, Frf. 1684. *c.* 2. *n.* 10. *extat in* Zangeri *de exceptionibus et replicationibus Opuſculis ſelectis, pag.* 875-933. Berlichius *Dec.* 23. *n.* 1.

y) Lenz *de ceſſ. act. c.* 23. *n.* 35. Perez *c. l.* Berlichius *Dec.* 33. *n.* 2. u. folg. Lindemann in der Abhandlung, betreffend die Frage: in welchen Fällen hat das Anaſtaſianiſche Geſetz keine Anwendung, Greifsw. 1785.

z) Manz *in Interd. leg. Anaſtaſ. pag.* 7. *n.* 16. Lenz *c. l. n.* 16. de Cramer, *Lex Anaſtaſiana ceſſat, ſi cedens de exitu cauſae ob tergiverſationes adverſarii diffidens, actionem ſuam alii cedit, in Obſervat. Iur. Univ.* T. 2. P. 2. *n.* 630. Brunnemann *ad L.* 21. *Cod. mand. n.* 4. Stryk *de cautelis contract. Sect.* 4. *c.* 2. §. 14.

4) wenn Legatarien oder Fideicommiſſarien, denen Schuldforderungen, Klagen oder auch andere Sachen hinterlaſſen worden ſind, Ceſſionen unter ſich vornehmen *a*);

5) wenn die Ceſſion der Schuldforderung oder Klage titulo donatiónis geſchieht *b*);

6) wenn die Ceſſion inter ſocios geſchieht, indem bey dieſen der nämliche Grund Statt findet, der bey den Erben eintritt *c*). Endlich

7) Kann auch das Anaſtaſianiſche Geſetz ſodann nicht zur Anwendung kommen, wenn jemandem eine ganze Erbſchaft verkauft oder abgetreten worden iſt *d*).

§. 3.

In Anſehung der Frage: ob das Verboth des Anaſtaſianiſchen Geſetzes nur auf zweifelhafte und ungewiſſe Forderungen einzuſchränken, oder auch auf klare und unbezweifelte Forderungen zu erſtrecken ſey: ſind die Rechtslehrer verſchiedener Meinung *e*). Nach dem Gerichtsge-

a) Perez *c. l.* Berlichius *l. c. n.* 2. van Eck *de conſtitutione Anaſtaſiana*, *Harderov.* 1740. Lenz *c. l. n.* 17. Schoepffer *cit. Diſſert. c.* 4.

b) Lenz *c. l. n.* 18. u. 22. de Cramer, *Lex Anaſtaſiana ceſſat in donationibus piis corporibus factis*, *c. l.* T. 2. *P.* 1. *n.* 548.

c) Manz *c. l. n.* 10. *pag.* 10. Lenz *c. l. c.* 25. Trentac. *L.* 2. *Tit. de action. res.* 2. *n.* 7.

d) Lenz *c. l. c.* 25. *n.* 2. Gleich nachher dehnt er auch ſolches auf Subhaſtationen aus.

e) Das erſtere behaupten Lenz *de nom. ceſſ. c.* 23. *n.* 12. und *c.* 25. *n.* 4. Sand. *de act. ceſſ. c.* 11. *n.* 25. Franzk. *comm. π. lit. de her. vel act. vend. n.* 19. Rath. *de contr. emt.* 31. *n.* 5. u. folg. Berlich. 1. *Dec.* 33. *n.*

brauche und der üblichen Praxis scheinet zum wenigsten das Anastasianische Gesetz auf debita liquida nicht angewendet werden zu müssen, und es giebt daher Stryk *f*) den Rath, daß derjenige, welcher um einen geringen Preis eine Schuldforderung an sich bringen will, den Schuldner zu sich kommen, oder vor Gericht citiren lasse, um von demselben zu vernehmen, ob er der Schuld geständig sey, oder ob er rechtsmäßige Einwendungen dagegen habe; denn wenn die Schuld gewiß und klar sey, so könne allerdings die Cession um einen geringen Preis geschehen, weil in dem Falle die Ursache, weswegen das Anastasianische Gesetz gegeben worden, daß nemlich keiner des andern Forderung an sich handeln und hernachmals den Schuldner drücken möge, cessire.

§. 4.

Ueberhaupt wird aber sogar auch darüber gestritten: ob das Anastasianische Gesetz noch heutiges Tages bey uns angewender werden müsse, oder nicht? Wir haben hier bey dieser Frage zu bemerken, wie Justinian *g*) dieses Gesetz nicht nur erneuert, sondern auch den Umfang desselben dahin erweitert hat, daß er 1) alle Cumulation einer Schenkung mit der vollzogenen Vendition, wie sich Voet *h*)

20. Stryk *in Not. ad Lauterbach. comp. tit. de her. vel act. vend.* voc. *in certas.* Das letztere aber nehmen an Lauterb. *in Colleg. π. tit. de hered. vel act. vend.* §. 73. *et in Tr. Syn. eod.* §. 2. *n.* 36. Cocceii *in Iure controverſ.* 1. *qu.* 24. Franzk. 1. *Reſol.* 8. *n.* 29. u. folg. de Lyncker *in analect. π. d. t. pag.* 215. *in fine.* Manz *c. l. qu.* 4. *n.* 1. u. folg.

f) Stryk *de Caut. Contract. Sect.* 4, c. 2. §. 13.

g) L. 23. Cod. mandati.

h) Voet *in Comment. ad Pand. L.* 18. *Tit.* 4. §. 18.

ganz richtig ausdrückt, verwarf, und sie für eine eitele Simulation erklärte, wodurch jene heilsame Verordnung nur entkräftet würde, und sodann 2) auch sogar diejenigen Fälle, die Anastasius aus dem Wirkungskreise seines Gesetzes namentlich herausgesetzt hatte *i*), in jene gesetzliche Sanction mit aufnahm, und dadurch der Anwendung des Gesetzes eine ausgebreitetere Sphäre anwies *k*). Daß diese zweyte Extension des Anastasianischen Gesetzes in der Praxis nicht angenommen sey, ist eine zu bekannte Sache, als daß sie hier weitläuftig auseinander gesetzt zu werden brauchte *l*). Kurz, nach Justinians Plane sollte also Anastasians Verordnung sich auf alle Fälle, da eine Klage an einen andern verkauft wird, ohne Ausnahme erstrecken, sogar dem Käufer die Ausflucht, daß ihm der Verkäufer einen Theil der Klagsumme schenkungsweise überlassen habe, abgeschnitten, und nur die Schenkung der ganzen Klage davon ausgeschlossen seyn. Im übrigen erhebt Justinian selbst das Anastasianische Gesetz mit den größten Lobsprüchen, und nennt es das billigste und menschenfreundlichste Gesetz *m*). Wird sich also wohl noch jemand wundern, wenn diese Lobsprüche von den Lippen der meisten neuern Rechtsgelehrten noch in unserm entfernten

i) S. oben §. 2.

k) L. 24. Cod. mandati.

l) Bekanntlich befand sich L. 24. Cod. mandati in den ältern Codicibus nicht. Dieses Gesetz ist erst in neuern Zeiten von Cujaz aus den libris βασιλικῶν wieder hergestellt worden. Cuiacius *L.* 16. *Observat. et emendat.* Und eben deswegen hat es auch in den Gerichten keine Autorität mehr gewinnen können. S. Bach *in cit. Dissert.* §. 6.

m) Er bedient sich folgender Ausdrücke: Ab Anastasio divae memoriae Principe iustissima constitutio conscripta est, tam humanitatis quam benevolentiae plena,

Zeitalter wiederhallen *n*)? Die Gründe, welche sie zur Vertheidigung der heutigen Anwendung des Anastasianischen Gesetzes beybringen, sind nicht zu verwerfen; es ist dieses Gesetz das wirksamste Gegengift gegen Chicane und die verderblichste Vervortheilung auch noch bey unserer Verfassung, und daher allerdings noch anwendlich *o*).

Anatocismus.

Das Wort *Anatocismus* bedeutet die Vervielfältigung der Zinsen, welche dadurch geschieht, daß sich der Gläubiger von seinem Schuldner Zinsen von Zinsen bezahlen läßt. Nach dem römischen Rechte sind die usurae usurarum nicht allein überhaupt verbo-

n) Brunnemann sagt: Hanc constitutionem fundamentum habere in iustitia et pietate, et contrarium bonis moribus non convenire. S. dessen Tractat *de Cessione Actionum et Vers. c.* 1. *n.* 17.

o) Lauterbach *c. l.* §. 79. Besoldus *Vol.* 3. *Consil.* 102. *n.* 1. u. folg. Mevius *in Discuss. lev. inop. deb. c.* 7. *n.* 19. u. folg. Faber *in Cod. L.* 4. *T.* 33. *d.* 26. Cocceii *c. l. qu.* 28. Leyser *Spec.* 203. *med.* 1. Mit starken Präjudicien treten vor den Riß Freyer *de solut. c.* 3. *n.* 21. Stryk *Us. mod. Pand. Tit. de hered. vel act. vend.* §. 9. Finckelthaus *Obs.* 17. *in fin.* Berlichius *P.* 1. *Dec.* 32. *n.* 17. *Dec.* 33. *n.* 15. *et* 30. *Dec.* 35. *n.* 3. Richter *Dec.* 36. *n.* 24. Carpzov *P.* 2. *c.* 30. *d.* 37. Franzk. *Resolut.* 9. *in fin.* Der stärkste Gegner ist wohl Thomasius *in Dissert. de Aequitate cerebrina et exiguo usu practico Legis Anastasianae.* Auch Jenlius hat sich *in Strict. Cod. ad L.* 22. *mandati* nach allen Kräften bemüht, die Anastasianische Verordnung dem Vorwurfe einer Ungereimtheit und Unbilligkeit auszusetzen. In verschiedenen Landesgesetzen ist freylich hie und da das Anastasianische Gesetz theils ganz aufgehoben, theils aber in verschiedenen Beziehungen abgeändert worden. Letzteres ist z. E. in Sachsen vermöge eines Churfürstl. Edicts vom Jahr 1614. der Fall. S. die Dec. Elect.

ten *p*); sondern sie sind auch besonders sodann inerlaubt, wenn gleich die angeschwollenen Zinsen zu einem zinsbaren Capital gemacht worden sind *q*). Es finden sich inzwischen in dem römischen Rechte einige Einschränkungen, unter denen das Nehmen der Zinsen von Zinsen nicht für unerlaubt angesehen wird *r*). Heutiges Tages wollen jedoch die meisten, außer denselbst im römischen Rechte vorkommenden Einschränkungen, einen Unterschied gemacht wissen, ob von den angeschwollenen Zinsen mit Bewilligung des Schuldners ein besonderes Capital gemacht (anatocismus separatus), oder ob vielmehr von dem Gläubiger die rückständigen Zinsen eigenmächtig zu einem besondern Capital angeschlagen, und davon jährlich wieder Zinsen berechnet werden (anatocismus coniunctus). Der erste Fall wird nicht für unerlaubt gehalten, wohl

nov. 28. Vergl. Wernher *in P. 6. Obs.* 283. *n.* 4. und *Manual π. Tit. de hered. vel act. vend.* §. 28. Gmelins und Elsaessers gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, B. 4. N. 12. *pag.* 185. u. folg.

p) L. 29. D. de usuris. L. 27. de Re Iudic. L. 2. §. 5. de administr. rer. ad civitat. pertinent. L. 3. Cod. de usur. rei iudicat. L. 26. §. 1. de condict. indeb.

q) L. 28. Cod. de usur. *Ut nullo modo usurae usurarum a debitoribus exigantur, et veteribus quidem legibus constitutum fuerat, sed non perfectissime cautum. Si enim usuras in sortem redigere fuerat concessum, et totius summae usuras stipulari; quae differentia erat debitoribus, a quibus re vera usurae usurarum exigebantur? Hoc certe non erat rebus, sed verbis tantummodo legem ponere. Quapropter hac apertissima lege definimus, nullo modo licere cuiquam usuras praeteriti temporis vel futuri in sortem redigere, et earum iterum usuras stipulari.*

r) L. 5. §. 7. L. 7. §. 11. 12. L. 9. §. 3. L. 13. und 58. §. 1. de administr. et peric. tut. L. 10. §. 3. mandati. Daß heutiges Tages auch selbst ein Vormund, der eigenmächtig seines Mündels Capitalien genutzet hat, nicht

aber der letztere s). Dagegen wollen andere Rechtslehrer, daß, weil heutiges Tages das odium usurarum wegfalle, die Frage: ob das Nehmen der Zinsen von Zinsen für erlaubt zu achten? am meisten nach den eintretenden Umständen zu beantworten und darnach zu bestimmen sey, ob selbiges für Wucherey zu achten sey, oder nicht t). Daß jedoch überhaupt sodann, wann ein Bürge für den Hauptschuldner nicht allein das Capital, sondern auch die rückständigen Zinsen bezahlt hat v), oder, wann ein

sowohl zu Zinsen von Zinsen, als vielmehr nur zu Zinsen zu fünf pro Cent gehalten werde, auch ein gleiches nur unter Kaufleuten, und wann von einer Re Iudicata die Rede, Statt finde, bemerket Tuckermann *de Tutore ad praestandas usurarum usuras haud obligato*, Gotting. 1788.

s) Mevius *in Discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 6. n.* 28. Cothmann *Vol.* 1. *Cons.* 18. *n.* 218. Berlichius *P.* 2. *dec.* 268. *n.* 8. Mevius *P.* 4. *dec.* 213. Boehmer *T.* 2. *dec.* 442. *n.* 8. Cramer *T.* 1. *Obs.* 432. Bauer *in Progr. de usur. sorti imputand. Lipsiae* 1760. Engelbrecht *in Consult. Gryphiswald. Resp.* 74. *n.* 26. Das Gegentheil, oder daß es dem Gläubiger nicht erlaubt sey, über die fälligen Zinsen sich eine besondere Handschrift ausstellen zu lassen, und sie zu einem neuen Capital zu schlagen, vertheidigen Cocceii *de anatocismo*, *Sect.* 2. §. 11. *in Exercit. curios. Vol.* 1. *disput.* 87. Brunnemann *ad L.* 28. *Cod. de usuris.* Struv *Ex.* 27. *th.* 50. Huber *in Prael. iur. Tit. ff. de usur. n.* 6. Leyser *Sp.* 243. *med.* 9. Pufendorf *Tom.* 3. *Obs.* 68. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 5. Bed. 64.

t) Ayrer *de arbitrio iudicis circa usur. mutuatit. Goetting.* 1750. Wöbel neue Wahrheit von der Gerechtigkeit, Zinsen von Zinsen zu nehmen, Leipzig 1733. Reinharth *de usur. usurarum licitis, Erford.* 1726.

v) Wernher *T.* 3. *P.* 2. *Obs.* 493. Cocceii *in Iur. Controv. L.* 22. *T.* 1. *q.* 11. Ein negotiorum gestor hat

dritter die vertägten, oder rückständigen Zinsen anstatt des Hauptschuldners bezahlt hätte *x*), oder die bey einem andern stehenden Zinsen jemandem als eine Anleihe zugeschlagen werden *y*), die Zinsen für ein Capital anzusehen, und darauf wieder Zinsen zu berechnen, pflegt heutiges Tages für unbedenklich gehalten zu werden *z*). Eben so wenig hat es nach den Bemerkungen angesehener Rechtslehrer einigen Zweifel, daß die Verordnung eines donatoris, vermöge welcher die Zinsen von einer gewissen Summe zu Capital geschlagen und dem donatario jährlich verzinset werden sollen, von rechtlichem Bestande sey *a*).

Anatomie.

Entseelte Körper oder Leichen sind in so fern ein Gegenstand des Handels und Wandels, als sie den Aerzten zum Behuf einer Zergliederung käuflich überlassen, und solchergestalt zur Anatomie überliefert werden können. Es kann jedoch die käufliche Ueberlassung einer Leiche selbst von den Anverwandten des Verstorbenen anders nicht, als nur mit Landesherrlicher Erlaubniß geschehen *b*). In den ältern Zeiten hielt

der Regel nach ein gleiches Recht. Struben im ersten Theil der rechtlichen Bedenken, *n.* 56. Selchow im 3ten Bande der Rechtsfälle, *n.* 64.

x) Berger *in Oecon. Iur. L.* 3. *T.* 8. §. 10. *n.* 9. Brockes *Obs.* 344.

y) Beckmannor. *Consilia et Decisiones*, *P.* 2. *D.* 50. *n.* 28. Selchow *c. l.*

z) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 444.

a) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten, 5te Samml. *pag.* 387.

b) Beyer *L.* 3. *c.* 5. 6. sagt: cadaver vero alienum sine principis permissu in commercium non venit, ne quidem si cognati id vendituri sint, quia nempe ius cuius-

man die Verhandelung einer Leiche für ganz unzuläßig, weil man glaubte, daß sie theils unmenschlich und grausam, theils der Ehre der Verwandten nachtheilig sey; allein da von den Aerzten die Anatomie zu dem Ende angestellet wird, um in ihrer Wissenschaft grössere Vollkommenheit zu erreichen, und in Zukunft die Curen an kranken Personen mit glücklicherm Erfolg machen zu können, so stehet gegenwärtig die Zulässigkeit des Verkaufs einer Leiche des großen Nutzens wegen weiter nicht zu bezweifeln. Auch treffen hin und wieder die Landesherren mit dem Leichnam eines Justificirten die Verfügung, daß solcher zur Anatomie geliefert wird *c*). Einem Unterrichter stehet es jedoch nach seiner Willkühr niemals zu, den Körper eines Justificirten ohne Landesherrliche Erlaubniß zu der Anatomie zu liefern *d*).

Anbehaben.

Erlangen, erhalten *e*).

Anberaumen.

Einen Termin bestimmen, an welchem man vor Gericht erscheinen, oder etwas anders thun soll. Die

vis in corpus proprium etiam post mortem supereſſe creditur, neque ab aliis interverti poteſt.

c) Clarus *L.* 5. *Sentent.* §. *ult. qu.* 100. *n.* 2. Hahn *ad Weſenbec. Tit. de cadav. punit. in fin.* Carpzov. *Pr. Crim. qu.* 173. *n.* 74. und *in Iurispr. Forenſ. P.* 4. *c.* 34. *d.* 4. *n.* 7. *et* 8. und *in Iurispr. Eccleſiaſt. L.* 2. *T.* 25. *def.* 411. *n.* 9. *et* 12. Die Leipziger Medicinische Facultät hat sogar ein Privilegium, die Leichname der mit dem Schwerdte gerichteten oder gesäckten Delinquenten zur Anatomie zu fordern. Cod. Aug. *P.* 1. *pag.* 399.

d) Strecker *in Diſſertat. de mortuis*, §. 12. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 798.

e) Alemannisch. L. R. *c.* 72. §. 1.

Advocaten und Gerichtsschreiber pflegen in die processualischen Schriften oft statt anberaumen zu setzen anberahmen, allein dies ist wahre Einfalt. Anberahmen ist gar kein Wort, und man kann keinen etymologischen Begrif damit verbinden, wie solches doch bey dem Worte anberaumen der Fall ist, indem dieses von dem alten guten deutschen Worte Raum herkommt, welches oft eine Zeitbestimmung anzeigt.

Anbieten einer Belohnung.

Das Anbieten einer Belohnung, um dadurch die Rüge eines begangenen Verbrechens zu verhindern, macht eine entfernte Anzeige aus *f*).

Anbringen.

1) Anklagen; 2) im Gericht etwas vortragen; 3) etwas verbessern oder melioriren.

Anbrüche.

Sind die Fundgruben in geringen Bergsorten oder Metallen, als Kupfer, Zinn, Bley und Eisen. Die Reichsfürsten pflegen ihre Vasallen mit den Anbrüchen zu belehnen; finden sich aber nachher unter den verliehenen und gemutheten Anbrüchen wider Erwarten zugleich edle Metalle, als Gold- und Silberadern, so sind diese von jenen zu separiren und gehören, wenn sie ergiebig sind, dem Landesfürsten.

Anker, Ankergeld.

Der Gebrauch der Anker bestehet darin, daß man vermittelst derselben die Schiffe im Wasser stehend macht. Es ist aber der Anker ein großes eiser-

f) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 626.

nes Instrument, dessen unterster Theil wie ein halber Mond gestaltet und mit spitzen Wiederhaken versehen ist, dessen oberer Theil hingegen ein starkes Queerholz hat, nebst einem starken Ringe, um die Taue daran zu befestigen. Das Ankergeld ist dasjenige Geld, welches der Landesobrigkeit für die Freyheit, an den Ufern zu landen und die Schiffe vor Anker zu legen, entrichtet werden muß. Es wird in der lateinischen Sprache Anchoragium genannt g).

Andalangus.

Andalangus, oder *Antalangus*, *Andelagus*, *Andelangum*, war vor Zeiten das durch die Hinlangung der Hand oder den Handschlag gegebene Versprechen, etwas leisten zu wollen *h*). Man pflegte ehedem Verträge und Contracte, insonderheit aber Schenkungen *i*) und Adoptionen *k*) durch den Handschlag zu bestätigen, welches nun bekanntlich auch noch heutiges

g) Wehner *in Observat. pract. pag.* 19.

h) Wendel *in Glossar. Sal.* Heineccius *in Elem. Iur. Germ. L. I. T.* 9. §. 183. *not.* *).

i) Daher gesteht der Bräutigam *in Form.* Lindenbr. *c.* 82. daß er die Schenkung per epistolam compositionis, sive per festucam et *Andalangum* vergewissert habe.

k) Hierüber verdient nachstehende Formel des Lindenbrogii *in Capitul.* Baluzii *T.* 2. *pag.* 526. 527. bemerkt zu werden: *Traditio respectualis, sive epistola qualiter extraneus in locum filiorum adoptetur.* Domino fratri illi, ego in Dei nomine ille. Dum igitur et peccatis meis facientibus procreationem filiorum minime habere videor, et me pauperras vel infirmitas corporis assidue opprimere videtur, ideo complacuit mihi atque convenit in locum filiorum vel filiarum te adoptare deberem, quod ita et per hanc epistolam visus sum fecisse. Dono igitur tibi omnes res proprietatis meae, quascunque de parte paterna seu de materna adquisivisse videor, id est, in pago illo, in loco nuncupato illo, hoc est, mansos

Tages gebräuchlich ist *l*). *du Fresne m*) weiß sich gar nicht in dieses Wort zu finden; er trägt verschiedene Meinungen davon vor, ohne indessen zu bestimmen, welche von ihnen die richtige sey. Er schreibt: Incertum hactenus manet, quid proprie sit *andelanga* vel *andelago*, in hisce formulis? Nam quod *Malbrancus crematram* interpretatur, non video plane, unde id hauserit? Soliti sunt, inquit, antiquitus in symbolum iuris proprii tradere in manus possessori triticeam spicam, si quid arabile donaretur: vel andelaginem, i. e. crematram, si domus vel habitaculum. Quod vero *crematram* vocat, respexit forte ad andelam, seu sustentaculum focarium, quod vulgo *Landier* dicimus: quod tamen aliud est a crematra. Utcunque sit, haec annotatio *Malbranci* admodum incerta est. *Spelmannus*, ut solet, ad linguam Saxonicam recurrit, aitque *andlang* longitudinem significare: quod et firmat *Somnerus* in Gloss. Saxonico. Esto: sed nihil haec notio ad rem facit: nisi *andlang* idem valeat quod *fustis*, seu baculus longior: nam *per fustem* investi-

tantos cum aedificiis supra positis, curtiferis, cum wadris, silvis, terris arabilibus, campis, pratis, pascuis, adiacentiis, seu et mancipiis ibidem commanentibus, cum omni suppellectili domus mea, quicquid ibidem praesenti tempore possidere videor, in tuam transfirmo dominationem. Similiter et in alio loco qui dicitur ill. in ipso iam dicto pago, id est, mansos tantos, cum aedificiis supra positis, curtiferis, silvis, campis, pratis, pascuis, communiis, et mancipiis ibidem commanentibus vel adspicientibus, id est, quantumcunque in ipso loco in mea videtur esse possessione vel dominatione, totum et ad integrum per hanc chartulam cessionis sive per festucam atque per *andelangum* de meo iure in ius et dominationem tuam perpetualiter transfirmo.

l) Pufendorf *in Observat. T.* 1. *Obs.* 94.

m) du Fresne *in Glossar.* unter diesem Worte.

turas olim fieri ſolitas docemur. Quod ſi haec ſententia vera eſt, inde forte hillis noſtris, ſeu *Andouilles*, inditum nomen, quod longioris baculi ſpeciem referant, exiſtimare fas erit. *Wendelinus Adelangum* idem ſonare ait, quod traditio in manus, mancipatio, ex in handen langhen, tradere in manus: at in formulis haec vox quidpiam corporale ſonat. Durch obige Erklärung aber iſt die Bedeutung des Worts hinlänglich beſtimmt.

Andingungen.

Unter dem Worte Andingungen wurden ehedem die vielen unnützen Ceremonien bey den peinlichen Verhören begriffen, die nach der Abſicht Kaiſer Carls des Fünften gänzlich abgeſchafft ſeyn ſollen *n*).

Anerben.

Sind die nächſten Erben oder Miterben.

Anerbrecht.

Das Anerbrecht beſteht in einem gewiſſen an verſchiedenen Orten und beſonders im Lüneburgiſchen eingeführten Herkommen, nach welchem das jüngſte Kind, es mag ein Sohn oder eine Tochter ſeyn, das Haus oder, wie es gemeiniglich genannt wird, das Gehöffte erhält. Der Vater iſt dieſen landſittlichen Gebrauch in einer letzten Willensverordnung ſo wenig zu ändern als aufzuheben befugt *o*).

n) C. C. C. *Art.* 100. Haltaus *in Spec. Gloſſarii fori Germanici* glaubt, es würden darunter inanes quaeſtiones partium et inanes ſententiae ſcabinorum, de leviſſimis quibusque rebus in iure agendis uſitatae verſtanden. Vergl. Walch *in Progr. de ritibus Iudicior. Criminal. in Conſt. Carol. Crimin. Art.* 100. *abrogatis*, *Ienae* 1784.

o) Mantzel *Select. Iurid. Roſtoch. Spec.* 2. *qu.* 7. *Spec.* 4. *qu.* 6.

Anfall.

§. 1.

Das Wort Anfall hat verschiedene Bedeutungen. 1) der Anfall eines Rechts heißt überhaupt der Umstand, wenn jemandem das Recht eines andern dergestalt angetragen wird, daß es bloß von seinem Willen abhängt, ob es das seinige sogleich werden soll, oder nicht. Erklärt er diesen Willen bejahend, so entspringt daraus die Annahme des Rechts (acceptatio iuris); wird aber derselbe verneinend erklärt, so entsteht daraus das Ausschlagen dieses Rechts (repudiatio iuris).

§. 2.

Anfall ist 2) ein unerlaubter Ueberfall oder Angrif, der nach Verschiedenheit der Umstände und des Vorsatzes verschiedentlich bestrafet werden muß. Wenn jemand mittelst eines heftigen Anfalls die allgemeine Ruhe und Sicherheit verletzt, und solchergestalt einem andern eine harte Realinjurie zufügt, so ist des die so genannte öffentliche Gewalt (vis publica) *p*).

§. 3.

Anfall heißt 3) überhaupt ein Erbfall, und so verschieden nun die Erbschaft ist, so verschieden ist auch der Anfall bey Lehn- und Allodialgütern. Merkwürdig ist die Clausel: bis auf den ledigen Anfall, welche bey den Erbverträgen, wodurch Töchter aus adelichen Familien auf die Erbfolge in den Gütern des Hauses Verzicht thun, vorkommt. Alle solche Verzichtleistungen nehmlich erfol-

p) Meister im vierten Theil der rechtlichen Erkenntnisse, *Resp.* 97. *n.* 20.

gen in den Allodialstammgütern, der eigentlichen Absicht zu Folge, nur zum Besten des Mannstammes und bis auf den ledigen Anfall, d. h. wenn der Mannstamm ausgestorben ist, so succediren die Töchter als nächste Erbinnen ab intestato q).

§. 4.

4) Die Revenüen eines Lehnsguts, welche der Lehnherr während der Minderjährigkeit des künftigen Lehnsuccessors genießt, kommen unter dem Namen der Anfälle vor.

§. 5.

5) Ist das Wort Anfall eine Benennung des in Deutschland üblichen Retracts oder Näherrechts r). Diese fünfte sowohl als dritte Bedeutung des Worts folgt übrigens, wie man leicht sieht, aus der im §. 1. angegebenen ersten Bedeutung.

Anfallsgeld.

§. 1.

Das Anfallsgeld ist eine gewöhnliche Benennung der Laudemien, welche sodann, wenn das Colonatrecht eines eigentlichen Bauerguts von einem bisherigen Inhaber an einen andern übergehen soll, dem Gutsherrn für die neue Bewilligung und Ertheilung des nutzbaren Eigenthums, Erbpachtrechts oder überhaupt des Colonatrechts zu entrichten sind s).

q) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 664.

r) Walch vom Näherrecht, *pag.* 14. u. folg.

s) Leuner von der Leihe zu Landsiedelrecht, T. 3. §. 6. *pag.* 250. u. folg. von Buri in der Abhandlung von Bauergütern, *pag.* 387. u. folg.

§. 2.

Es müssen auch bey allen Gelegenheiten, wo man wegen der Belehnung mit Reichslehnen an den Kaiser oder dessen Reichshofrath die Laudemien entrichten muß, d. h. wenn man aus einem neuen Rechtsgrunde beliehen wird, oder ein Agnat, der noch nicht beliehen ist, das Lehn erbt, die Anfallsgelder bezahlet werden. Hierzu gehört 1) die große Taxe, welche der Erzcanzler des Reichs bekommt; 2) die Regalien, die dem Reichsvicecanzler gebühren; 3) die Canzleygerechtsame für die Canzleybeamten *t*). Es werden im übrigen diese Anfallsgelder nach Art einer Quote berechnet, und je größer das Lehngut ist, desto höher belaufen sich die Anfallsgelder.

Anfang.

Anfang oder Anevang ist die vermittelst eines richterlichen Erkenntnisses bewirkte Zueignung oder Zurückforderung einer Sache *v*).

Anfangen.

Anfangen oder Anevangen heißt die entwendete Sache dem unrechtmäßigen Besitzer abnehmen *x*).

Anflug.

Ist der Anwachs junger Bäume. Wahrschein-

t) Damit diese außerordentlichen Belehnungsabgaben nicht in ordentliche verwandelt, oder zu sehr erhöhet werden, ist in der Wahlcapitulation Art. 17. §. 19. folgendes verordnet: Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände, mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehnen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

v) Grupen in den deutschen Alterthümern, *pag.* 102.

x) Alemannisch. L. R. c. 312.

lich hat der junge Anwachs diesen Namen von dem anfliegenden Saamen, der nach seiner Zeitigung von den Bäumen herabfällt, auf der Erde hin und her fliegt, und in jungen Bäumen hervor wächst. Man muß daher auf solchen Plätzen, wo das Holz abgetrieben wird, Saamenbäume von guter Art stehen lassen, damit der Saamen davon ausfliege, sich ausbreite, und der Anflug erhalten und vermehrt werde *y*).

Anforderung.

Jeder Anspruch, er mag rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn; man hat gegründete und ungegründete Anforderungen.

Anfuge.

Anfuge ist diejenige Schrift, welche einer andern beygefügt ist. So findet man häufig in den Acten, wenn der Advocat auf eine angeschlossene Schrift oder ein beygefügtes Document Bezug nimmt: Wie aus der Anfuge *sub Lit. A.* mit mehrerem zu ersehen; oder: Wie solches aus der Anfuge *sub Sign.* ⊙ sich genugsam veroffenbaret.

Angabe. S. Arrha.

Angabe an Zahlungsstatt.

§. 1.

Die Angabe an Zahlungsstatt (datio in solutum), welche darin besteht, daß ein Schuldner sich von seiner Verbindlichkeit durch eine wirkliche Leistung zu befreyen sucht, aber nicht durch eine solche, als eigentlich in der Verbindlichkeit enthalten ist, kann der Regel nach nur in sofern eine Verbindlichkeit aufa-

y) Carlowitz in der Anweisung zur wilden Baumzucht. Fleming im vollkommenen deutschen Jäger, *P.* 1. *p.* 40.

heben, als der Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend darin consentirt z).

§. 2.

Der Gläubiger braucht sich daher die Angabe an Zahlungsstatt nicht gefallen zu lassen, selbst dann nicht einmal, wenn der Schuldner ihm die Forderung seines Schuldners an Zahlungsstatt geben wollte *a*).

§. 3.

Ausnahmen jedoch, wo allerdings auch ohne Einwilligung des Gläubigers die Angabe an Zahlungsstatt geschehen kann, finden unter folgenden Umständen Platz, wenn

1) der Schuldner beweiset, daß er kein Geld habe;

2) daß er seine Güterstücke nicht um billigen Preis anbringen könne;

3) wenn er seine besten Sachen offerirt; diese

4) von der Obrigkeit taxiren läßt, und

5) die Eviction zu leisten übernimmt *b*).

Angariae Ius.

Angariae Ius ist die Befugniß, Vorspann, Rosse, Wagen und Schiffe zu Dienstleistungen zu for-

z) L. 17. Cod. de Solut. L. 2. §. 1. D. de R. I. Willenberg *de datione in solutum*, Ged. 1728.

a) L. 16. Cod. de solutionib. Leyser *Spec.* 531.

b) Dies ist in der Novel. 4. *c.* 3. festgesetzt, und nachher im jüngsten Reichsabschiede, §. 172. bestätiget worden. Vergl. Stryk *in Dissertat. de beneficio dationis in solutum*, *in Opet. T.* 1. *n.* 9.

dern *c*). Schon bey den Römern war diese Art der Dienstleistungen bekannt *d*), und da sie Kaiser Friedrich *e*) unter die Regalien rechnet, so sind sie eigentlich von den Frohnen verschieden.

Angeben.

Das Angeben ist 1) das Anbringen der Klage vor Gericht, die Anklage; 2) die Benennung der Zeugen, welche zum Beweise zweifelhafter Sachen erforderlich sind; 3) die Vorzeigung der Documente; 4) die Erklärung, daß man zur bestimmten Zeit im Gerichte gegenwärtig sey; 5) die Sache, welche zur Bezahlung der Schuld gegeben wird *f*).

Angeber. S. Denuntiant.

Angeboth.

Ist diejenige Handlung, da derjenige, welcher eine Sache erkaufen will, solche jemanden anbietet. Die Unterthanen sind hin und wieder schuldig, die Sachen, welche sie verkaufen wollen, zuvörderst ihrer Herrschaft anzubieten, bevor sie dieselben einem andern käuflich überlassen, wobey es inzwischen keineswegs nöthig ist, daß sie dergleichen Sachen sogleich zur Stelle bringen; vielmehr genüget es schon, wenn das Angeboth mit Worten geschieht *g*).

c) Kaestner *de Angariis et parangariis, Lipsiae* 1728. Sixtinus *de regalibus*, L. 2. *c.* 13. Hebener *de angariis et parangariis, Arg.* 1682.

d) L. 11. Cod. de SS. Ecclesiis. L. fin. §. fin. Cod. de fabricens. L. 30. Cod. Theodos. de cursu publ.

e) II. Feud. 56.

f) Haymen *im allgem. teutsch. juristl. Lex. pag.* 10. und Wiesand im Juristl. Handbuche, *pag.* 50.

g) Die Wittenberg. Juristenfacultät erklärt sich in dieser Rücksicht beym Wernher *in Observ. P.* 1. *Obs.* 27. also:

Angedeihen lassen.

Die gethane Bitte Statt finden lassen, oder das Gebetene verwilligen.

Angefälle.

Ist 1) der Anfall einer Erbschaft; 2) die Anwartschaft oder Exspectanz; 3) das Recht des Fiscus, erblose Güter einzuziehn *h*), und 4) die dem Lehnherrn zustehende Abnutzung des Lehnguts während der Minderjährigkeit des Vasallen *i*).

Angehörige.

Sind 1) die zu einer Familie gehörigen Personen, unter welche auch das Gesinde gehört; 2) die sämmtlichen Anverwandten.

Angeld. S. Arrha.

Angeloben.

Heißt so viel, als 1) überhaupt etwas versprechen; 2) insonderheit etwas vor Gericht oder vor Zeugen feyerlich versprechen.

Angelobung, Angelöbniß.

Ein feyerliches Versprechen, oder eine Bestätigung der Treue.

hierüber das Wort anbiethen, in seinem eigentlichen Verstande mehr nicht, als daß dem andern die Freyheit etwas zu besehen, und nach seinem Gefallen zu kauffen gelassen werde, in sich begreifft; so erscheint demnach daraus allenthalben so viel, daß obgedachte Unterthanen bey dem Angeboth die Victualien zur Stelle zu bringen nicht schuldig.

h) Sixtinus *de regalib. L. 2. c. 9. pag.* 139.

i) Schilter *ad Cod. Iur. Feudal. Alem. c.* 55.

Angenommene Kinder. S. Adoption.

Anger.

Ein Anger ist der bey einer Stadt oder einem Dorfe befindliche Platz, der nicht urbar ist, sondern wüste liegt, und mehrentheils zur Viehweide gebraucht wird. Die Rechtslehrer streiten darüber, wem, ob dem Gerichtsherrn oder den Einwohnern, das Eigenthum an dem gemeinen Anger zuständig sey. Im Zweifel gebühret aber nach der richtigern Meinung der Obrigkeit das Eigenthum *k*), quia, wie Köppen *l*) sagt, investitus de toto castro, censetur investitus de omnibus eius partibus et pertinentiis in circumferentia territorii istius consistentibus, et nobiles investiuntur super toto pago ac omnibus partibus, super agris, pratis *cultis* et *incultis*. Würden auch die Einwohner gleich von undenklichen Zeiten her im Besitz der Vieh- und Huth-Trift auf dem gemeinen Anger seyn, so ist diese Gerechtsame, die ihnen freylich nicht genommen werden kann, mehr nur für eine Servitut, als für ein dominium zu halten *m*). Inzwischen ist alles dieses bloß von dem Falle zu verstehen, wo die Lehnbriefe so uneingeschränkt sind, daß sie dem Gerichtsherrn das Eigenthumsrecht über das ganze Dorf einräumen *n*).

Angesessen.

Man sagt in den Rechten von einer Person, sie sey angesessen, wenn sie unbewegliches Vermögen be-

k) Schickfuß in der Schlesischen Chronik *L.* 3. *pag.* 576. Besoldus *T. P. Lit. a. n.* 120. Schottelius *de singul. in Germ. Iurib. c.* 13.
l) Koeppen *P.* 2. *qu.* 3.
m) Martini *Anal. ad O. P. S. T.* 20. §. 1. *n.* 502.
n) Strube *de iure villicorum c.* 3. §. 10. *not. a.*

sitzt, es mag übrigens das Vermögen von Natur unbeweglich seyn, oder durch positive Gesetze dafür erklärt werden.

Angift. S. Arrha.

Angreifen.

1) Den Besitz einer Sache ergreifen; 2) eine flüchtige Person ergreifen; 3) jemanden auf einer unerlaubten Handlung ertappen.

Angrif.

1) Die Besitzergreifung, welche mit richterlichem Consens geschieht; 2) der Ueberfall oder die unrechtmäßige Ergreifung einer Sache; 3) die Apprehension dessen, der flüchtig ist, oder ein Verbrechen begangen hat.

Angstmann.

Der Scharfrichter o).

Anhaben.

Anfangen, den Anfang machen.

Anhalten.

1) Um eine Sache ansuchen; 2) eine Sache oder Person mit Arrest belegen.

Anhang.

Unter Anhang versteht man eine Hinzufügung, wodurch der Kraft und Wirkung, die aus einem rechtlichen Geschäfte entspringt, Einschränkungen gesetzt

o) Ioachim. I. Statut. et privileg. academ. Viadr. 1506. §. 3. Brunnemann *in Proc. crim.* c. 8. *membr.* 5. *n.* 44.

werden. Es gehören dahin: conditio, dies, modus, causa und demonstratio.

Anhängige Sache.

Eine streitige Rechtssache, die noch unentschieden vor Gerichte schwebt.

Anhängiger Schirm.

Ein Schutz, der nur eine gewisse Zeit dauert.

Anherr.

So wird in der Frankfurter Reformation *p*) der Großvater genannt.

Anheischig machen.

Die Erfüllung einer Verbindlichkeit dergestalt auf sich nehmen, daß man davon einseitig wieder abzugehn nicht vermögend ist. Wenn man z. E. eine Handschrift ausstellt, und darin eine Schuld bekennt, so macht man sich zur Bezahlung derselben anheischig.

Anklage, Ankläger, Anklagsproceß.

§. 1.

Eine Anklage ist vorhanden, wenn einer den andern eines begangenen Verbrechens wegen bey dem Richter verklagt, und um Strafe und Genugthuung bittet; derjenige, welcher die Anklage erhebt, heißt der Ankläger, und die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens auf Verlangen eines Anklägers, wird der Anklagsproceß genannt *q*). Der

p) *P. 5. T. 2. 31.*

q) Wenn neben der Untersuchung und Bestrafung des begangenen Verbrechens selbst, bey dem peinlichen Richter

Anklagsproceß war nicht nur bey den Römern, sondern auch schon in den ältesten Zeiten bey den Deutschen gewöhnlich *r*), er ist auch nachher in der peinlichen Gerichtsordnung bestätiget worden *s*), und muß sogar, im Collisionsfall und wenn ein Ankläger vorhanden, dem Untersuchungsprocesse vorgezogen werden *t*), wiewohl er im übrigen wegen der denselben begleitenden vielen Schwierigkeiten höchst selten vorkommt *v*). Inzwischen giebt es sogar einige Verbrechen, die nur auf Begehren des beleidigten Theils, auch noch auf Entschädigung desjenigen, dem durch ein Verbrechen Nachtheil, oder Beleidigung zugefüget worden, gedrungen wird, so heißt dies der gemischte oder auch Adhäsionsproceß.

r) Tacitus *de moribus Germanor.* c. 12. sagt: Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. Es scheint sogar, daß der Anklagsproceß die einzige übliche Art des peinlichen Processes gewesen sey. So heißt es in Capitul. L. 7. c. 359. Placuit, ut nullus quemquam clericorum aut laicorum de suspicione aliqua iudicare praesumat, similiter nec sine accusatore legitimo, quia pessimum et periculosum est, quemquam iudicare de suspicione, aut sine legitimo accusatore quempiam damnare. Auch gehört hieher die Stelle des Sächs. L. R. L. 1. *Art.* 62. Wo kein Kläger ist, do sal och keyn Richter sien. Vergl. den Heineccius *in Element. Iuris German.* L. 3. §. 809. *not.* *).

s) Art. 11. 18. C. C. C.

t) Art. 214. C. C. C. Thomas *de occas. concept. ac intent.* C. C. C. §. 7. ej. *Diss. de orig. Proc. inq.* §. 35.

v) Koch *in Institut. iur. criminal.* §. 708. 709. Malblank in der Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kayser Carls *V.* von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit, Nürnberg 1783. Capit. 2. §. 15. *pag.* 58—71. Boehmer *ad* C. C. C. *Art.* 214. §. 3. *Considerazioni di* Francesco Mario Pagano *sul Processo criminale. In Napoli* 1787. c. 6. *pag.* 28. u. folg. Eschenbach vom Begriffe der Generalinquisition, Rostock 1789. §. 1—7.

mithin nicht auf dem Wege des inquisitorischen Processes, untersucht und bestrafet werden. Dahin gehören 1) der Diebstahl unter Ehegatten und den nächsten Erben x); 2) wörtliche Injurien. Irrig hingegen ist es, wenn 3) einige auch den Ehebruch hierher rechnen y).

§. 2.

Der Anklageproceß hat das meiste mit dem ordentlichen bürgerlichen Proceß, vieles mit dem Untersuchungsproceß gemein, und nur wenige Eigenheiten. Diese Eigenheiten sollen hier angegeben werden.

1) Die Anklage wird entweder von dem öffentlich bestellten Ankläger, oder dem Fiscale erhoben, oder von einer Privatperson angestellet z). Jener muß alsdann auftreten, wenn es an einem Privatankläger mangelt, und bey

x) Art. 165. C. C. C.

y) Der Art. 120. C. C. C. auf den man sich beruft, enthält von dieser Ausnahme kein Wort, und die Worte der Bambergischen Constitution Art. 145. Doch soll kein Richter den Ehebruch von Amtswegen zu strafen fürnehmen ohne wissentlich zu lassen und Bevelch unserer Hofräthe, können hieher nicht gezogen werden, da der Gesetzgeber geflissentlich sie ausgelassen hat. Ausserdem noch beweiset jene Stelle nicht einmal das, was sie beweisen soll. Sie verweiset die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs an das Hofrathscollegium, ohne dieselbe bis zur Beschwerdeführung des beleidigten Theils aufzuschieben. Wie nachtheilig würden auch die Folgen seyn, wenn der Richter den Ehebruch allezeit bis zur Beschwerdeführung des beleidigten Gatten ununtersucht und unbestraft lassen wollte! Siehe indessen Koch *c. l.* §. 710. Brehm *de delictis exceptis*, *Lipsiae* 1788. *c.* 3. Engelbrecht *in Progr. de criminibus exceptis*, *Helmstad.* 1711.

z) Art. 214. C. C. C.

der Beurtheilung der Zuläßigkeit dieser hat der Richter nicht sowohl auf den Stand und das Geschlecht des Anklägers zu sehen, als vielmehr auf den Grund der Anklage, und das Leben und den Wandel der Person, von der sie herrühret, Rücksicht zu nehmen *a*). Treten mehrere Ankläger auf, so wählet der Richter aus ihnen den tüchtigsten, oder befiehlt ihnen, ihre Sache durch einen gemeinschaftlichen Anwald zu betreiben *b*), und heut zu Tage kann keine Privatperson mehr wider ihren Willen zur Anklage gezwungen werden *c*).

a) L. 1. 2. und 3. D. de accusat. et inscript. L. 3. §. 2. D. ad Leg. Iul. de annon. Carpzov. *Qu.* 104. *n.* 123. und folg.

b) Carpzov. *c. l. n.* 47. 48.

c) Art. 214. C. C. C. Kress *ad d. A.* Brunnemann *ad L.* 1. *D. de SCto Silan.* Mevius *P.* 5. *Decis.* 300. Danz im peinlichen Proceß, §. 226. Wernher *P.* 1. *Obs.* 156. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, §. 800. Schaumburg. *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 2. *c.* 9. §. 8. Es findet auch die provocatio ex lege diffamari nicht zu dem Endzweck Statt, um jemanden wider Willen zur Anklage zu müssigen. de Boehmer *ad Carpzov. q.* 154. *Obs.* 3. Sonach kann der beleidigte Theil in keine Wege abgewiesen werden, der, ohne förmlich anzuklagen, das Seinige wieder zu erlangen suchet und die Schadensersetzung begehret. S. Eisenhart im 5ten Theil der Rechtshändel, *n.* 19. Nach dem römischen Rechte waren zwar die Erben verbunden, besonders wegen der gewaltsamen Entleibung ihres Erblassers Klage zu erheben, Tit. Digest. de SCto Silan. L. 17. de his quae ut indign. L. fin. Cod. ad SCtum Silan. Es sind auch Rechtslehrer, Wincop *de favor. innocent.* §. 19. *Select. Iurid. Rostoch. Fascic.* 2. *Spec.* 16. *qu.* 3. die eine gleiche Verbindlichkeit der Erben noch heutiges Tages vertheidigen, und wollen, daß

2) Der förmliche Anklagsproceß setzt einen eigentlich peinlichen Fall voraus, findet auch nur sodann Statt, wenn in dem Untersuchungsproceß die Specialinquisition ohne Anstand verhängt werden könnte *d*), und da er für den Angeklagten eben so nachtheilige Folgen hat, als diese, so muß der Richter bey Annahme einer Anklage viele Vorsicht beweisen, und sich sowohl die eigentliche Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens bekannt machen, als auch untersuchen, ob der Grund der Anklage wo nicht bewiesen sey, doch wenigstens auf vieler Wahrscheinlichkeit beruhe *e*).

3) Privatankläger können, nach Befinden der Umstände, von dem Richter nicht nur zu Abschwörung des Eydes für Gefährde angehalten werden *f*), sondern sind auch, so lange sie den Grund der Anklage zu beweisen nicht vermögen, Sicherheit wegen Fortsetzung der Klage *g*), der Beschimpfung, der Schäden

solche besonders sodann bey dem Verlust der Erbschaft zur Anstellung der Anklage gehalten seyen, wenn die Obrigkeit sonst von der geschehenen Entleibung keine Wissenschaft haben könnte. Schilter *Ex.* 38. §. 179. Wernher *P.* 1. *Obs.* 155. Da jedoch heutiges Tages die Obrigkeit wegen eines begangenen Verbrechens Amts halber verfahren und strafen muß, Art. 6. und 214. C. C. C. so sind auch die Erben unter keinen Umständen zur Anstellung einer förmlichen Anklage gehalten. Wernher *c. l.* Mevius *P.* 5. *Decis.* 301.

d) Art. 11, C, C. C.

e) Quistorp *c. l.* §. 801. Kreß *c. l. Art.* 11. Danz *c. l.*

f) Mevius *P.* 4. *Dec.* 108. *n.* 2. Obrecht *de iuramen. calumn. c.* 8. *n.* 22.

g) Unter allen Umständen muß von dem Ankläger die Sicherheit wegen Fortsetzung der Klage geleistet werden.

und Kosten zu leisten verbunden *h*). Würde aber der Ankläger die ihm aufgelegte Caution nicht bestellen können, so soll derselbe, nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung, so lange gefänglich eingezogen werden, bis er entweder hinlängliche Sicherheit bestellet, oder doch den Grund seiner Klage gehörig rechtfertiget und beweiset *i*). So viel die Größe der von dem Ankläger zu leistenden Caution anbetrifft, so bleibt solche, um sie nach der Beschaffenheit und Größe des Verbrechens und der Anzeigen zu bestimmen, lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen, inzwischen pflegt der Angeklagte, oder sein Sachwald darüber gewöhnlich zuvor gehöret zu werden *k*). Der Regel nach muß der Ankläger die erforderliche Caution durch Bürgen bestellen, wiewohl auch Fälle möglich sind, wo nach Beschaffenheit der Umstände und nach der besondern Glaubwürdigkeit des Anklägers sogar eine eydliche Caution, oder doch eine solche, die entweder durch Pfänder, oder durch Verpfän-

Art. 15. C. C. C. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 3. Hauptst. 9. §. 7. Oeffentliche Ankläger sind von der Cautionsleistung, in der Regel frey. Quistorp *c. l.* § 802. Schaumburg *c. l.* Koch *Institut. Iur. Criminal.* §. 939.

b) Art. 12. 13. 14. 15. und 181. C. C. C.

i) Nach den Bemerkungen der Rechtslehrer findet die Incarceration des Anklägers nur sodann Statt, wenn bey ermangelnden Beweisen und einer sich zeigenden Calumnie dem Ankläger eine Leibesstrafe bevorstehet. Westphal im Criminalrecht, Anmerk. 78. *pag.* 299.

k) Martini *Dissert. de cautione criminali*, *Butzovii* 1777.

dung unbeweglicher Güter geleistet worden, für zulässig geachtet wird *l*).

4) Das Klageschreiben wird hier, so wie im bürgerlichen Proceß, förmlich abgefaßt, alle Umstände werden in demselben genau erzählet *m*), und kann dasselbe entweder schriftlich übergeben, oder mündlich zu Protocoll gegeben werden *n*), auch darf es articulirt seyn *o*), und braucht kein bestimmtes Gesuch zu enthalten *p*).

l) de Boehmer *ad Carpzov. qu* 116. *Obs.* 2. und *in Meditation. ad* C. C. C. *Art.* 12. §. 3. und *Art.* 11. §. 4.

m) Der Angeklagte ist berechtiget, die Angabe des Orts, des Tages und der Stunde zu verlangen, da das Verbrechen begangen seyn soll, indem er daher oft Vertheidigungsgründe hernehmen, und die Anklage sofort zernichten kann, wenn er zu beweisen im Stande ist, daß er an dem benannten Orte entweder gar nicht, oder wenigstens doch zu der namhaft gemachten Zeit nicht persönlich zugegen gewesen sey. Gail *L.* 1. *Obs.* 64. *n.* 11. Carpzov. *Qu.* 106. *n.* 35. L. 3. pr. D. de accusat. et inscript.

n) Bey höheren Gerichten pflegt jedoch die Anklage jederzeit mittelst eines förmlichen Klaglibells angestellt zu werden. Art. 89. C. C. C.

o) Obwohl in bürgerlichen Sachen die articulirten Libelle durch den jüngsten Reichsabschied §. 34. und 64. verbothen worden sind, auch es dabey selbst heutiges Tages unter einigen der Natur der Sache angemessenen Bestimmungen billig das Bewenden hat; Danz in den Grundsätzen des ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 64. so ist gleichwohl nach dem Gerichtsgebrauch in peinlichen Fällen einem Ankläger erlaubt, seine Anklage in besondere Artikel, oder kurze Sätze zu bringen. Quistorp *c. l.* Dorn im peinlichen Recht, §. 429.

p) Gail *L.* 1. *Obs.* 61. *n.* 9. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 2. *c.* 9. §. 9. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. §. 1877. 1881. Es ist sogar bey Formirung des Klaglibells eine nöthige Vor-

5) Zu der Verhaftnehmung des Angeklagten wird unter den nämlichen Voraussetzungen geschritten, unter welchen solche auch in dem Untersuchungsprocesse Statt findet.

6) Auf die erhobene Anklage muß der Angeklagte mündlich und in Person in dem Gerichte antworten; er kann hier alle verzögerlichen und zerstörlichen Einreden vorbringen, und da seine Erklärung die Stelle der Kriegsbefestigung vertritt, so muß dieselbe alle Eigenschaften dieser an sich tragen *q*).

7) Wenn der Angeklagte den Krieg verneinend befestiget, oder derselbe zur Strafe des Ungehorsams für verneinend befestiget erklärt wird, so lieget dem Ankläger der Beweis seiner Behauptung ob, so wie es die Sache des Angeklagten ist, seine vorgeschützten Einreden behörig darzuthun *r*). Von einer zerstörlichen Beweisfrist indessen weiß man hier nichts *s*), und die Zuschiebung des Haupteydes sowohl, als die Auflegung des Erfüllungseydes fallen ganz weg *t*).

ficht, so wenig die Umstände zu sehr anzuhäufen, wodurch nur die Last des Beweises größer wird, Quistorp *in Dissertat. de probat. mod. inc. tutel.* §. 4. als die Bitte gar zu bestimmt abzufassen, indem es vielmehr rathsamer ist, bey der Abfassung der Bitte sich allgemeiner Ausdrücke zu bedienen. Würde jedoch ein Klaglibell in Absicht des Facti, oder der Hauptumstände alternativ seyn, so ist dasselbe ungültig und kann keine rechtliche Folgen hervorbringen.

q) Schaumburg *l. c.* §. 10. Quistorp *l. c.* §. 804.

r) Danz im peinlichen Proceß, §. 227.

s) Art. 186. C. C. C.

t) Quistorp *c. l.* §. 805. Koch *c. l.* §. 942. Hofmann *c. l.* §. 1882. Wernher P. 4. Obs. 151. n. 532. de Boehmer

8) Kommt der Ankläger mit dem Beweise seiner Behauptung nicht auf, oder hat der Angeklagte diesen durch seinen geführten Gegenbeweis wieder entkräftet, so erfolgt ein Entbindungsurthel. Bey einem vorhandenen unvollständigen Beweise hingegen erkennet der Richter auf ein Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, so wie in dem Fall eines beygebrachten vollständigen Beweises ein Verdammungsurthel ergehet *v*). Sollte der Angeklagte frey gesprochen werden, so geschieht solches entweder nach überstandener Tortur, oder geleistetem Reinigungseyde, oder ohne Gebrauch des einen oder des andern Reinigungsmittels. Ist ersteres, so fällt alle Genugthuung von selbst weg, weil der Angeklagte, wo nicht durch strafwürdige, doch wenigstens durch unvorsichtige Handlungen, sich die Anklage selbst zugezogen hat, und zum wenigsten den Ankläger keine Verantwortung treffen kann *x*). Ist aber letzteres, so kommt alles darauf an, ob der Ankläger zugleich der Calumnie überwiesen werde, oder nicht. In diesem Fall ist der Ankläger zur Genugthuung nicht gehalten, wenn er nehmlich aus scheinbaren Ursachen, die aber nachhin falsch befunden werden, seine Anklage erhoben haben

ad Art. 62. C. C. C. §. 3. Es giebt jedoch Rechtslehrer, die, in so fern von geringen Verbrechen und Vergehungen die Rede seyn sollte, dem Ankläger wider den Angeklagten die Eydesdelation erlauben. Arg. L. 13. de his qui not. infam. L. 5. D. de Poenis. Wernher *P.* 1. *Obs.* 162.

v) Schaumburg *c. l.* §. 11. Hofmann *c. l.* §. 1883—1945.

x) Art. 61. C. C. C.

sollte *y*). In jenem Fall, und wenn der Ankläger der Calumnie wider den Angeklagten überführet worden, mußte er sowohl nach dem römischen, als deutschen Recht die poenam talionis, oder diejenige Strafe leiden, die den Angeklagten getroffen, wenn es mit dem angeschuldigten Verbrechen seine Richtigkeit gehabt hätte *z*). Heutiges Tages findet zwar wider den Ankläger keine poena talionis Statt *a*); allein unter allen Umständen *b*) ist es dem Angeklagten frey gelassen, von dem Ankläger wegen der bewiesenen Calumnie Genugthuung zu fordern, worauf er sowohl bey dem peinlichen Gericht, wo der Proceß getrieben und wo der Ankläger Caution *c*) geleistet, als bey dem ordentlichen Gerichtsstande des Anklägers, nehmlich bey dem foro Domicilii klagen kann *d*), im Fall anders das End-

y) de Boehmer *ad Art.* 12. C. C. C. §. 2.

z) L. 1. ad SCtum Turpill. L. 3. Cod. de calumn. L. 7. Cod. ad Leg. Iul. de vi publ. Meister *in Princip. Iur. Criminal. pag.* 447. §. 3. *Schol.*

a) Brunnemann *ad* L. *fin. Cod. de accusat.*

b) Die Genugthuung steht dem Angeklagten bey erwiesener Calumnie zu, ohne zu unterscheiden, ob er solche sofort bey der Einlassung bedungen habe, oder ob ihm solche in dem Urthel besonders vorbehalten worden sey, oder nicht? Ob der peinliche Proceß rechtlich geendiget, oder vermöge erfolgter Abolition aufgehoben sey? S. Quistorps Abhandlung von der Reconvention in peinlichen und Strafsachen, in Dessen Beyträgen, *pag.* 215. und folg.

c) Auf den Fall, wo die Genugthuung des Angeklagten die Größe der geleisteten Caution übersteigen sollte, räth Quistorp *c. l.* die Satisfactionsklage in dem foro Domicilii des Anklägers anzustellen.

d) Art. 12. C. C. C.

urthel die Genugthuung des Angeklagten nicht bereits bestimmt haben sollte. Ob aber der Angeklagte nur allein wegen der Schmach, Schäden und Kosten Genugthuung fordern, und nur allein bürgerlich klagen, oder ob er auch zugleich gegen den Ankläger peinlich, und auf eine öffentliche Bestrafung klagen könne? ist eine Frage, welche die Rechtslehrer nicht übereinstimmend beantworten. Diejenigen, die dem Angeklagten nur die bürgerliche Klage zugestehen, gründen ihre Meinung auf den Buchstaben der Gesetze *e*). Allein, richtiger ist dennoch die Meinung derjenigen, welche dem Angeklagten unter den angezogenen Umständen sowohl die bürgerliche Klage auf die Ersetzung der Schäden und Kosten, als die förmliche peinliche Anklage zugestehen *f*). Letztere kann jedoch in foro Domicilii nur sodann angestellt werden, wenn demselben ein peinlicher Gerichtszwang zuständig ist *g*).

Ankommen.

Jemandem ankommen heißt ihn ertappen oder erwischen *h*).

e) Art. 12. und 201. C. C. C.

f) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 126. *Obs.* 2. und *in Meditation. ad Art.* 12. C. C. C. §. 5.

g) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 807.

h) Alemannisch. L. R. c. 133. §. 4.

Ankömmling.

Derjenige, welcher von einem auswärtigen Orte kommt, und sich in einer Stadt oder einem Lande einige Zeit aufhält *i*).

Ankündigung des Kriegs. S. Litisdenunciation.

Ankündigung eines neuen Werks.

§. 1.

Die Ankündigung eines neuen Werks, novi operis nunciatio, ist eine Erklärung, vermöge welcher wir (nuncians) jemanden, der ein *novum opus solo coniunctum* zu unserm Nachtheile macht (nunciatus), die Fortsetzung dieses Unternehmens so lange untersagen können, bis die Sache gerichtlich untersucht, und von ihm Caution geleistet worden ist *k*). Sie setzt also voraus 1) ein novum opus solo coniunctum *l*), welches 2) dem andern nachtheilig ist *m*), und besteht 3) in einem Verbothe der Fortsetzung des Unternehmens,

i) L. 239. §. 4. de R. I.

k) S. Mylii *usus doctrinae de novi operis nunciatione in foris Germaniae, Lipsiae* 1741. Westphal *de libertate et servitutibus praediorum*, §. 309 — 371. Püttmann *in Probabil. iur. c.* 20. Claproths Einleitung in die sämmtlichen summarischen Processe, *pag.* 355. und folg.

l) L. 1. §. 11. D. de nov. op. nunc. *Opus novum facere videtur, qui aut aedificando, aut detrahendo aliquid pristinam faciem operis mutat.* §. 12. *Hoc autem edictum non omnia opera complectitur, sed ea sola, quae solo coniuncta sunt, quorum aedificatio vel demolitio videtur novum opus continere.* Vergl. Leyser *in Meditation. Specim.* 426.

m) L. 1. §. 16. D. de nov. op. nunc. Wernher *in P.* 3. *Obs.* 204.

welches 4) dahin geht, daß der Bauherr oder dessen Arbeitsleute bis zu angestellter Untersuchung oder geleisteter Sicherheit den Bau aussetzen *n*). Im übrigen ist die novi operis nunciatio ein Privatverboth *o*), und ob sie gleich eigentlich nur auf die Abwendung eines Schadens gerichtet ist, so kann sie doch zugleich als ein Mittel, unser Recht zu erhalten, angesehen werden *p*).

§. 2.

Die novi operis nunciatio findet 1) so lange Statt, als das novum opus noch nicht vollendet ist *q*). Sie hat 2) die Wirkung, daß der Verfertiger des neuen Werks von demselben abstehen muß, und wenn er nicht will, gegen ihn das edictum demolitorium erkannt werden kann *r*), selbst auch alsdann, wenn er zur Verfertigung desselben das größte Recht haben sollte *s*). Nur 3) dies, daß der Nunciat cautionem de demoliendo stellt *t*), oder der Nunciant verstirbt, oder von ihm die Fortsetzung des neuen Werks erlaubt wird *v*), kann diese Wirkung aufheben. Allemal kommt jedoch der Nunciat bey der novi operis nunciatione in Besitz *x*).

n) L. 8. §. 4. und L. 20. §. 1. D. de nov. op. nunc.

o) Arg. L. 5. §. 10. D. de nov. op. nunc. Die gewöhnliche Eintheilung der novi operis nunciationis in *iudicialem* und *extraiudicialem*, und der letztern in *verbalem* und *realem* ist fehlerhaft.

p) L. 5. §. 9. D. de nov. op. nunc.

q) L. 1. §. 1. D. de nov. op. nunc.

r) L. 20. 22. und 23. D. de nov. op. nunc.

s) L. 20. §. 1. und L. 1. pr. D. de nov. op. nunc.

t) L. 5. §. 17. D. de novi op. nunc.

v) L. 8. §. 6. D. de nov. op. nunc.

x) L. 5. §. 10. D. de nov. op. nunc.

§. 3.

Nur diejenigen können ein neues Werk ankündigen, welchen an der Sache, der aus dem neuen Werke ein Schade bevorsteht, ein Eigenthumsrecht *y*), oder ein anderes dingliches Recht *z*) zuständig ist, nicht die, welche ein bloß persönliches Recht haben *a*). Wenn mehreren ein Recht an der Sache, der aus dem neuen Werke ein Schade bevorsteht, zustehet, so muß die Nunciation von allen Mitberechtigten geschehen, und kann die von einem von ihnen geschehene Nunciation den andern keinen Vortheil verschaffen *b*).

y) L. 1. §. 19. L. 19. D. de nov. op. nunc.

z) L. 3. §. 3. D. de nov. op. nunc. Der Usufructuar kann jedoch niemals dem Eigenthümer novum opus nunciiren, weil dessen Recht unläugbar ist; sondern, wenn er sich dadurch in seinem Nießbrauche beschwert zu seyn glaubt, so muß er die confessorische Klage wegen seines Nießbrauchs anstellen. L. 2. D. de nov. op. nunc. L. 1. §. 4. D. de remiss. Nimmt ein Dritter eine Neuerung vor, so kann der Usufructuar nicht in eigenem, sondern im Namen des Eigenthümers, ein Verboth auswirken, L. 1. §. 19. u. 20. D. de nov. op. nunc. So ist L. 1. §. 4. D. de remiss. zu verstehen. S. L. 1. pr. L. 5. §. 1. D. si usus fr. pet. und braucht dazu keine andere Legitimation als seinen Nießbrauch. Er kann aber auch hier die confessorische Klage wider den Dritten anstellen, und dadurch seinen Nießbrauch geltend machen. Dem Superficiarius, ingleichen dem Lehn- und Erbzinsmann stehet aber die novi operis nunciatio zu, weil er kein auf seine Lebenszeit eingeschränktes Recht hat, wie der Usufructuar. L. 3. §. 3. D. de nov. op. nunc. Auch der Pfandinhaber kann sie gebrauchen. L. 9. D. de nov. op. nunc. Vergl. Claproth *c. l. pag.* 358.

a) L. 3. §. 3. D. de nov. op. nunc. Ausnahmen giebt es jedoch. S. z. B. L. 7. D. eod.

b) L. 5. §. 6. D. de nov. op. nunc.

§. 4.

Was die Form der novi operis nunciationis angeht, so ergiebt sich diese genugsam aus der Lehre von den Protestationen. Uebrigens kann man ein neues Werk nunciiren nicht nur dem Herrn des Werks, sondern auch dessen Arbeitsleuten und überhaupt denjenigen, die sich im Namen des Herrn bey dem neuen Werke befinden *c*). Auch kann die novi operis nunciatio zu allen Zeiten geschehen *d*), wenn sie nur in praesenti geschieht, indem sie sonst unwirksam ist *e*).

§. 5.

Vortheilhafter als die novi operis nunciatio ist die ebenfalls in den Gesetzen erlaubte Antretung des Richters und Destruction des neuen Werks *f*). Denn 1) die **Antretung des Richters** hat die Wirkung, daß der, welcher das neue Werk errichtet, solches schlechterdings so lange unterlassen muß, bis die Sache gerichtlich ist untersucht und ausgemacht worden *g*). Nach geschehener gerichtlicher Untersuchung, die gemeiniglich mit der Besichtigung verbunden, sonst aber heutiges Tages auf keine Zeit eingeschränkt ist *h*), muß nun nach den Umständen bald auf die Fortsetzung des neuen Werks entweder gegen Caution de demoliendo, oder schlechthin, bald aber auch auf gänzliche

c) L. 5. §. 3. D. de nov. op. nunc. Wegen des Falls, wenn mehrere Herren des Werks vorhanden sind, sehe man L. 5. §. 5. D. eod.
d) L. 1. §. 4. D. de nov. op. nunc.
e) L. 5. §. 2. D. de nov. op. nunc.
f) L. 5. §. 10. D. de nov. op. nunc.
g) Dabelow im System des Civilrechts, §. 937.
h) Wernher *P.* 7. *Obs.* 30.

Ablassung erkannt werden *i*). Und 2) die Destruction des neuen Werks bewirkt, daß der Verfertiger desselben nicht zum Besitze gelangen kann, und obendrein, wenn er mit dem neuen Werke fortfährt, seine Handlung als gewaltthätig angesehen werden muß *k*). Indeß ist die Destruction nicht in allen Fällen erlaubt, sondern nur alsdann, wenn sich der Destruens im Besitze des Orts befindet, wo das neue Werk errichtet wird, auch die Sache noch nicht gerichtlich anhängig gemacht worden ist *l*).

§. 6.

Mit der novi operis nunciatione steht das *interdictum de novi operis nunciatione* in Verbindung, welches auf die Einhaltung mit dem neuen Werke bis zur ausgemachten Sache oder geleisteten Caution gerichtet ist *m*), und nicht mit dem ebenfalls sich auf die novi operis nunciationem beziehenden interdicto prohibitorio in novi operis nunciatione *n*) und interdicto demolitorio s. restitutorio in novi operis nunciatione *o*) verwechselt werden darf. Uebrigens gehen

i) L. 5. §. 13. D. de nov. op. nunc. Mylius *c. l.* §. 3. 4. Bisweilen wird auch nur darauf erkannt, das neue Werk nicht zu gebrauchen. S. Crämers Wetzlar. Nebenstunden, Thl. 96. *pag.* 111.

k) L. 1. §. 6. D. quod vi aut clam: *Sed et si quis iactu vel minimi lapilli prohibitus facere, perseveraverit facere, hunc quoque vi fecisse videri.* Vergl. Müller *in Observat. ad Leyseri meditat. ad D. Obs.* 674. du Roi *de iactu lapilli liber singularis, Helmstad.* 1782. Struben in den Rechtl. Bedenken, Thl. 5. *n.* 19.

l) Dabelow *c. l.*

m) L. 1. pr. D. und L. 20. §. 11. auch L. 21. §. 1. D. de novi op. nunc.

n) Schmidt im practischen Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 186.

o) Schmidt *c. l.* §. 191.

auch diese Rechtsmittel active und passive, jedoch mit Einschränkung, auf die Erben über *p*).

Ankunft.

Der Ursprung, das Herkommen eines Menschen.

Anlagen. S. Abgaben.

Anländungszwang.

Der Anländungszwang besteht in der Befugniß, die vorbey fahrenden Schiffe zu zwingen, daß sie die geladenen Waaren nach dem Stapelrecht auspacken und feil bieten müssen *q*).

Anlait.

Anlait heißt so viel, als 1) die Lehnware *r*), und 2) der richterliche Befehl, wodurch der Kläger in den Besitz der Güter eines Ungehorsamen gesetzt wird, dergestalt, daß er nicht die Nutzungen, sondern lediglich die Verwahrung derselben erhält *s*); 3) Anlait begehren ist, den Richter angehn, daß er eine Ocularinspection anstellen möge. 4) In der Frankfurter Reformation *t*) kommt der Ausdruck vor: Anslair zu Feld, und ist darunter daselbst die Besichtigung der Gränzen zu verstehen, welche von geschwornen Personen angestellt wird.

p) L. 8. §. *fin.* L. 20. §. 6. 8. und 16. L. 22. u. L. 23. D. de nov. op. nunc.

q) S. Leubers Magdeburgisch. Stapelunfug, *n.* 1497.

r) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 531.

s) Schwäbische Land Gerichts Ordn. *P.* 2. *T.* 12. Friese von den Gebrechen des Landger. zu Würzburg, T. 10. und 11.

t) Reformat. Francof. *P.* 3. *T.* 2. §. 1.

Anlaitsächlen.

Sind Streitigkeiten, welche unter Nachbaren wegen des Bauens oder anderer Befugnisse entstehen, und worüber eine Besichtigung angestellt wird *v*).

Anlangen.

Heißt bisweilen so viel, als jemanden verklagen oder belangen.

Anlaß.

1) Eine Gelegenheit oder Veranlassung; 2) ein Compromiß *x*).

Anlegung der Gerichtsplätze. S. Richtsplätze.

Anlehn. S. Darlehn.

Anlehnämter.

So werden die Lehnhäuser genannt.

Anleite.

Die Einschränkung, Bezirkung *y*).

Anlötung. S. Eigenthum.

v) Reformat. Francof. P. I. T. 43.

x) Reformat. Norimbergenf. T. 9. von Compromissen, Hindergehen und Anlassen, Wehner *in Observat. pract. pag.* 21. In Schlesien, insonderheit bey dem Obergericht zu Breslau, wird die bey dem Richter von der Parthey gebethene Ansetzung eines Termins zur Replik oder Duplik Anlaß genannt. S. Schifordegher *in Observ. pract. de iuribus atque proceff. forenf. in Silesia. L. 2. t. 7. §. 9. pag.* 119.

y) Gudenus *Syll. I. diplom. Pag.* 160.

Anton.
Frey von Beschwerden.

Anmaßung der Erbschaft.
Ist diejenige Handlung, da man eine Erbschaft annimmt, und sich dadurch verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen.

Anmaßung von Titeln und Würden.
Die fälschliche Anmaßung gewisser Titel und Würden ist schon an sich ein Verbrechen, wenn gleich dadurch der Schaden und Nachtheil anderer nicht befördert seyn sollte *z*). Man pflegt daher diejenigen, welche durch die Annahme gewisser, ihnen nicht zukommenden Titel Betrügereyen begehen, den Umständen nach peinlich am Leibe, und gewöhnlich mit dem Zuchthause auf einige Jahre, zu bestrafen *a*). Diejenigen aber, welche durch Annahme von Würden und Titeln andern keinen Nachtheil verursachet, sondern sich solcher nur aus Eitelkeit bedienet haben, werden gleichwohl nicht allein angehalten, sich derselben künftig nicht zu bedienen, sondern auch wegen Verletzung der landesherrlichen Rechte, den Umständen nach, mit Geldbuße, Gefängniß, oder gar der Landesräumung bestraft *b*).

z) L. 13. und 27. §. 2. de L. Cornel. de falf. Gail L. 1. *Obf.* 100. *n.* 7. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Dec.* 51. *n.* 13. und folg. Eisenhart im 8ten Theil seiner Rechtshändel, *n.* 16.

a) Wernher *P.* 8. *Obf.* 281. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 411.

b) Harpprecht *Conf.* 76. *n.* 96. Das allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, Thl. 2. Tit. 20. Abschn. 15. §. 1395. 1396. 1397. will sodann auf eine fiscalische Strafe von zwanzig bis hundert Thaler erkannt, diejenigen aber als Betrüger mit einer ein- bis zweyjährigen

Anmelden.

Angeben, gerichtlich anzeigen.

Annahme. S. Acceptation.

Annaten.

§. 1.

Annaten sind die Einkünfte des ersten Jahrs, welche der neue Bischof oder Prälat an den Oberherrn zu bezahlen verbunden ist *c*). Woher dieses Wort seinen Ursprung habe, darüber sind die Meinungen verschieden. Einige glauben, es sey ein italiänisches Wort, weil die Italiäner die Revenüen eines ganzen Jahrs Annata nennen, andere meinen, es komme von den lateinischen Wörtern anno natae her *d*). Bisweilen werden die Annaten auch Quindennia und Quintanae genannt *e*), wenn sie von Domstiftern und andern geistlichen Gesellschaften, die nicht aussterben, alle 15 Jahre entrichtet werden müssen *f*).

Zuchthaus- oder Vestungsstrafe belegt wissen, die sich Adels- oder Doctor-Diplome, oder sonst gewisse Ehrenzeichen, um das Publicum zu hintergehen, fälschlich anmaßen.

c) Meibomius *in Dissert. super antiquo et antiquato Caesarum German. iure in Praelatorum possessionibus, in Script. Rer. German.* T. 3. Campegius *in Tractat. de annatarum institutione, in Opusc. Venet.* 1555. Strauch *in Dissertat. de annatis, Ienae* 1673.

d) Estor in der Abhandlung: Wie und woher die Bezahlung der Annaten in Deutschland entstanden? in dem ersten Theil seiner auserlesenen kleinen Schriften, *pag.* 276.

e) Londorp *in Act. public. V. pag.* 165. *c.* 4. und 7. *in VII. Decret. de Annat.*

f) Flaminius Parisius *de resignat. benef. IV.* 10. 5.

§. 2.

Daß die Entrichtung der Annaten eine päbstliche Erfindung sey, ist gewiß, aber ungewiß ist es, von welchem Pabste sie zuerst gefordert worden sind *g*). So viel hat inzwischen seine Richtigkeit, daß sie bereits von Clemens V. *h*), Johannes XXII. *i*) und Bonifacius IX. *k*) eingenommen wurden. Eben so ungewiß ist aber auch die Ursache ihrer Einführung *l*). Einige wollen den Ursprung derselben aus den Religionskriegen herleiten, indem sich der Pabst die Annaten habe bezahlen lassen zur Bestreitung der Kriegskosten; andere wollen ihn darin finden, daß die Landesherren anfänglich die Erbschaften der Geistlichen, und alle bis zur Besetzung des Amts gefällige Einkünfte an sich gezogen hätten, nachher aber der Pabst sich solches Recht zugeeignet hätte; wieder andere glauben, sie seyen durch die Ordinationsgelder, welche der neue Prälat für die Reichung des Stifts zu bezahlen verbunden gewesen, entstanden. Diese letztere Meinung ist die wahrscheinlichste, und sie hat auch den meisten Beyfall gefunden *m*).

§. 3.

Anfänglich erhoben die Päbste die Annaten nur vermöge Herkommens, allein sie wurden ihnen späterhin durch einen ordentlichen Vergleich bewilliget.

g) Man soll schon auf dem Concilio Viennensi hierüber gestritten haben. S. Io. Andreae *Comment. ad c.* 15. X. *de offic. Iud. ordin.*

h) Ranulphus Castrensis *Histor. VII.* 42.

i) Marsilius Patavinus *in defensore pacis II.* 22. *pag.* 347.

k) Baptista Platina *in vit. Bonifacii IX. pag.* 247. Sabellicus *Enn. IX. pag.* 434.

l) Sarpius *in histor. Concil. Trident. L.* 6. de Marca *de C. S. et I. L.* 6. *c.* 10.

m) de Ludewig *in Dissert. de Annatarum Iure c.* 2.

Ohngeachtet nemlich das Baseler Concilium von 1436. die Annaten völlig aufgehoben hatte, so wurden solche doch in den zwischen Kayser Friedrich III. und dem Pabst Nicolaus V. geschlossenen und 1448. in Deutschland publicirten Concordaten abermals bestätiget, nachdem sie schon in den mit Pabst Martin V. in dem Concilium zu Constanz vor dem Baseler Concilium 1417. geschlossenen Concordaten bewilliget worden waren. Gleichwie nun aber das Ansehen des Pabsts und der Bischöfe in den protestantischen Ländern aufgehoben worden ist, so werden auch die Annaten nicht mehr an den Pabst bezahlt *n*), vielmehr erheben solche die Landesherren *o*). Von welchen Beneficien im übrigen der Landesherr die Annaten zu fordern berechtiget sey, darüber ist man nicht einig; doch geht die Meinung der meisten dahin, daß sie nur von denjenigen gezogen werden können, von welchen der Pabst sie zu prätendiren befugt gewesen ist *p*).

Annehmen.

Etwas ergreifen *q*).

Annehmung an Kindes Statt. S. Adoption.

Annehmliche Bedingung.

Eine annehmliche Bedingung ist 1) eine solche Bedingung, die der natürlichen Billigkeit und den Gesetzen gemäß ist, dergestalt, daß sie einem Geschäfte

n) I. P. W. *Art.* 5. §. 19.
o) Stryk *de Iure papali Princip. Evangel.* c. 4. §. 8. Ludewig *c. l.* c. 3. de Marca *c. l.* L. 6. *c.* 12.
p) S. Fleischers Einleitung zum geistlichen Recht, *pag.* 531.
q) Bayr. Landsfreyheit, *de An.* 1516. *T.* 19.

hinzugefügt werden darf; 2) eine solche Bedingung, die demjenigen, welcher sie einem Geschäfte hinzufügt, vortheilhaft ist.

Annonae crimen. S. Dardanariat.

Annuitätenvertrag. S. Jahrrenthen.

Annus decretorius. S. Decretorius terminus.

Annus gratiae. S. Gnadenjahr.

Annus novitiatus. S. Probejahr.

Anordnung.

1) Jede mit Sorgfalt durch deutliche Willenserklärung, oder durch wirkliche Thathandlungen getroffene Veranstaltung; 2) die Verordnung eines Gesetzes.

Anrüchtigkeit. S. Ehrlosigkeit.

Anrufsbrief.

Bedeutet eine Bittschrift x).

Ansage.

1) Ueberhaupt jede Ankündigung, welche von Rechtswegen geschieht; 2) insonderheit diejenige Anzeige, wodurch das Reichsdirectorium den Reichsständen, oder deren Gesandten bekannt macht, wo, wie, warum und wann sie sich auf dem Reichstage zu versammlen haben.

x) Rothweil. Hof-Gerichts-Ordn. *P. 2. T. ult.* §. 1.

Ansässig.

Ansässig, oder *possessionatus* wird derjenige genannt, welcher unbewegliche Güter besitzt. Die Churſächs. Erläut. Proc. Ordnung verordnet im dreyzehnten Titel: *Pro possessionatis* aber sollen auch diejenigen, welche Krahmläden oder Apotheken besitzen, ingleichen die *Usufructuarii*, und die *Officiales*, so in wirklicher Besoldung stehen, nicht minder ganze *Corpora* und *Universitates*, wenn sie gleich keine Gemeindegüter haben, gehalten werden.

Ansatz.

1) Anwachs oder Anschwemmung; 2) Berechnung der Unkosten; 3) eine gewisse Summe, welche als ein Tribut erlegt werden muß; 4) die gerichtliche Immission in die Güter.

Anschaffen.

Eine Sache anschaffen heißt, sie mit Unkosten, Mühe oder Arbeit erlangen. Daher kann man dieses Wort nicht von der Erlangung geerbter oder geschenkter Sachen gebrauchen.

Anschlag.

Ist 1) eine Anlage oder Steuer, worüber oben das Wort Abgabe nachzusehen; 2) die Schrift, wodurch Subhastationen bekannt gemacht werden; 3) der Vertrag, wodurch Eltern einem Kinde die Grundstücke für eine gewisse Summe dergestalt überlassen, daß den Geschwistern etwas gewisses herausgegeben werden muß s); 4) die Schätzung gewisser Sa-

s) Estor in der bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit, Thl. 1. §. 758.

chen *t*), und insonderheit 5) die Beschreibung, welche der Ertrag eines Guts bestimmt *v*).

Anschmelzung. S. Eigenthum.

Anschreiben.

1) Bemerken, bezeichnen; 2) dasjenige, was jemand schuldig wird, auf künftig zu leistende Zahlung anmerken; 3) jemandem seine Stelle oder seinen Platz anweisen.

Anschutt.

Ist der Ansatz, welcher in dem Flusse am Rande entsteht *x*).

Anschweißung. S. Eigenthum.

Ansedel.

Ansedel oder Ansiedel ist ein kleines Landgut *y*).

Ansete.

Ist ein Bauergut oder Landgut, welches durch Erbrecht zugefallen ist *z*).

t) Reichsabsch. zu Cölln, *de An.* 1512. §. wo aber der Handel.

v) von Bennigsen in der ökonomisch-juristischen Abhandlung vom Anschlag der Güter in Sachsen, Leipzig 1771. Formulare von Grundanschlägen, Nutzungsanschlägen, Pachtanschlägen, Bauanschlägen, findet man in Trütschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. *pag.* 259. 308. 379.

x) Bayr. L. O. *de An.* 1516. *pag.* 25.

y) Alemannisch. L. R. *c.* 139.

z) Pufendorf *in Observat. T.* 3. *Obs.* 30.

Ansetzen.

1) Die Abgabe oder Steuer schätzen und bestimmen. In diesem Verstande nimmt das Wort z. B. der Bürger, wenn er von sich sagt, er sey bey Erlangung seines Bürgerrechts hoch oder niedrig angesetzt worden. 2) Die Forderung, welche einer dem andern schuldig ist, bestimmen. So sagt man z. B. von dem Advocaten, er habe seine Gebühren angesetzt, wenn er solche in den Acten bestimmt hat. 3) An einem gewissen Orte seinen beständigen Sitz aufschlagen.

Ansinnungszeddel.

So wird die Bittschrift genannt, worin der Vasall bey erfolgtem Tode des Lehnsherrn die Lehn muthet, oder schriftlich um die Lehnsreichung gebührend ansucht.

Ansitz.

1) Der bestimmte Sitz, welchen beständige Unterthanen irgendwo haben; 2) der Besitz unbeweglicher Güter, welcher angesessen macht.

Anspänner.

Anspänner sind diejenigen Bauern, welche so viel Feld besitzen, daß sie nach der Beschaffenheit ihrer Landwirthschaft Pferde halten und Spannfrohnen leisten müssen. Sie werden auch **Fuhrleute**, **Ackerleute**, **Pferdner** und **Hüfner** genannt. S. Bauer.

Ansprache.

Ansprache oder Anspruch ist 1) ein Recht, welches jemandem an einer Sache zuständig ist; 2) eine Klage oder ein gerichtliches Anbringen; 3) eine aus dem Rechte entstehende Forderung.

Ansprechen.

1) Jemanden bürgerlich oder peinlich belangen; 2) sich eine Sache wieder anmaßen oder zueignen; 3) sich auf etwas berufen *a*).

Anspülung. S. Alluvion.

Anstalt. S. Anordnung.

Anstand.

1) Die Lehnwaare, welche dem Gutsherrn für die neue Bewilligung und Ertheilung des nutzbaren Eigenthums, Erbpachtrechts oder überhaupt des Colonatrechts zu entrichten ist; 2) der Retract oder das Näherrecht; 3) die Verlängerung einer Frist, welche zu gewissen Handlungen angesetzt ist. S. Fristverlängerung.

Anstandsbrief. S. Moratorium.

Anstellen.

Verbieten, die Handlung in ihrem Fortgange hindern.

Ansterben.

Durch den Tod an jemanden fallen. Angestorbene Güter sind solche, die jemandem durch Erbschaft zufallen.

Anstiften.

1) Verursachen; 2) heimliche Zeugen bestellen und nach eigener Willkühr unterrichten.

a) Alemannisch. L. R. c. 63. 80. und 292.

Anstoßen.

Ist die Berührung verschiedener Gränzen, die verschiedene Ländereyen von einander trennen.

Anstoßer.

Ein Anstoßer ist derjenige Nachbar, welcher des andern Gränze berührt.

Anstrengen.

Mit Gewalt zu etwas zwingen. So findet man z. B. häufig von einem in der Urthel zum Zuchthause Verurtheilten geordnet: daß derselbe zu leidlicher Arbeit anzustrengen.

Anstrich.

1) Schein der Wahrheit. In diesem Verstande sagt man: einer Sache einen Anstrich geben. 2) Weiblicher Schmuck und Putz, er mag in Gold, Silber, Geschmeide, oder andern zur Toilette gehörigen Sachen bestehen.

Ansuchen.

Die Bitte solcher Personen, welche zur rechtmäßigen Entscheidung ihrer Sache der richterlichen Hülfe bedürfen.

Antheil.

Heißt oft so viel, als der Pflichttheil, welcher den Notherben hinterlassen werden muß *b*).

Antichresis. S. Pfandnutzung.

b) Wehner *in Observat. pract. pag.* 28.

Antrag.

1) Die Anerbietung; 2) der Vorschlag zur Unternehmung eines Geschäfts; 3) die Frage, wodurch man die Gesinnungen eines andern erforschet.

Antrauen.

Heißt so viel, als 1) anvertrauen; 2) das Band der Ehe knüpfen.

Antrauung an die linke Hand. S. Ehe zur linken Hand.

Antreffen.

1) Finden, z. B. in einer Urkunde; 2) ertappen oder erwischen, z. B. den Ehebrecher auf der That.

Antretung der Erbschaft.

§. 1.

Die Erbschaft wird von den freywilligen Erben durch die Dazwischenkunft einer Handlung erworben c). Diese Handlung heißt beym bürgerlichen Erbrechte Antretung der Erbschaft (aditio hereditatis), beym prätorischen Erbrechte aber agnitio s. admissio bonorum possessionis. Die Antretung der Erbschaft besteht in einer Erklärung des Erben, Erbe seyn und die Erbschaft erwerben zu wollen, und kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen. Im ersten Falle heißt sie aditio hereditatis in specie, im letzten gestio pro herede.

§. 2.

Die gestio pro herede setzt allemal ein Factum voraus, aus welchem man mit Gewißheit schließen

c) §. 5 Iust. de hered. qualit. et different.

kann, daß der Erbe die angefallene Erbschaft haben wolle *d*). Sobald daher dasselbe eine doppelte Auslegung zuläßt, kann daraus keine gestio pro herede erwiesen *e*), wohl aber dem Erben über seine wahre Willensmeinung der Eyd deferirt werden.

§. 3.

Wer eine Erbschaft antreten will, muß in dem Zustande seyn, daß er selbst seinen Willen, und zwar mit rechtlichem Nachdrucke, erklären kann. Daher kann 1) der Vormund ohne Wissen des Pupillen, wenn diesem eine Erbschaft anheim gefallen ist, selbige eigentlich nicht antreten *f*), und bloß zu Gunsten des Pupillen ist es nach dem neuern Rechte dem Vormunde gestattet worden *g*). 2) Ein Herr kann keine Erbschaft seines zum Erben ernannten Sclaven, und ein Vater kann keine Erbschaft seines zum Erben ernannten Sohnes antreten, sondern Sclave und Sohn müssen es auf Befehl ihres respective Herrn und Vaters selbst thun *h*). 3) Wenn der Erbe blödsinnig oder rasend ist, so kann sein Curator die Erbschaft nicht antreten, sondern nur um die bonorum possessio bitten, die aber nur auf den Fall die unwiderrufliche Erwerbung der Erbschaft zur Folge hat, wenn der Blödsinnige oder Rasende zu Verstande gekommen ist, und sie nicht ausgeschlagen hat *i*).

d) §. fin. Inst. de hered. qualit. et different.
e) L. 20. pr. §. 1. de acquir. vel omitt. hered.
f) L. 5. Cod. de iure deliber. L. 65. §. 3. D. ad SCtum Trebell.
g) L. 18. §. 2. Cod. de iure deliber.
h) L. 1. §. 2. L. 26. D. Si quis omiss. L. 36. §. 1. D. de adquir. vel omitt. hered. Vergl. jedoch L. 1. D. de bonor. possess. furios. infanti. L. 18. Cod. de iure deliber. L. 8. §. 1. Cod. de bon. quae lib.
i) L. ult. §. 7. Cod. de curat. furios. L. 63. D. de ad-

§. 4.

Die Antretung der Erbschaft darf 1) nicht bedingter Weise geschehen *k*). Und ob es gleich einem freywilligen Erben erlaubt ist, die Erbschaft nach Belieben auszuschlagen, so bald er sie nur noch nicht angetreten hat, wegen des Grundsatzes: qui semel heres est, heres manet *l*); so darf doch 2) eine einmal ausgeschlagene Erbschaft nicht wieder angetreten werden *m*). Auch ist endlich 3) die Antretung einer Erbschaft zum Theile ganz untersagt *n*).

§. 5.

Die Folgen einer Antretung der Erbschaft bestehen I) darin, daß der Erbe Eigenthümer der Erbschaft wird, und sie daher weiter auf seine Erben transmittiren kann. Da nun 1) die Notherben ipso iure die Erbschaft erwerben, so folgt, daß sie selbige sogleich auf ihre Descendenten transmittiren, (transmissio ex iure suitatis bey Kindern) *o*). 2) Die freywilligen Erben hingegen transmittiren die Erbschaft vor geschehener Antretung, nach der Regel: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredes *p*),

quir. vel omitt. hered. L. un. D. de bonor. possess. furios. L. 51. D. de hered. petit. Beckmann *in Dissertat. de acquisitione hereditatis dementi delatae, Göttingae* 1772.

k) L. 77. D. de R. I. Bechthold *in Dissert. de hereditatis aditione conditionata, Giessae* 1784.

l) L. 88. D. de hered. institut.

m) §. 7. Inst. de hered. qualit.

n) L. 55. D. de acq. vel omitt. hered.

o) L. 3. Cod. de iure deliberandi. Noch eine zweyte Theodosianische Transmission enthält L. 18. Cod. de iure deliberandi. Harpprecht *in diss. academ. n.* 47.

p) L. 7. Cod. de iure deliberandi. Averanius *in Interpretat. L. 4. c. 4.* L. un. §. 5. Cod. de caduc. toll.

nicht auf ihre Erben, welcher Satz jedoch durch die transmissio Theodosiana *q*), Iustinianea *r*) und ex capite restitutionis in integrum *s*) fast ganz entkräftet worden ist.

§. 6.

II) Uebernimmt auch der Erbe durch die Antretung der Erbschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, in sofern selbige sich von der Person desselben trennen lassen. Er muß daher auch die Schulden des Verstorbenen bezahlen, wenn sie gleich das Vermögen desselben übersteigen sollten *t*), den Soldaten ausgenommen, wenn dieser Erbe geworden ist *v*). Sind indessen mehrere Erben vorhanden, so müssen sie die Schulden nach Verhältniß ihrer Erbportionen bezahlen.

§. 7.

Endlich III) muß auch der Erbe die von dem Testirer gemachten Anordnungen in Erfüllung bringen, und den von dem Erblasser begünstigten Personen dasjenige entrichten, womit sie von demselben bedacht worden sind *x*). Der Erbe wird durch die Antretung der Erbschaft quasi ex contractu verpflichtet; er macht sich den Legatarien und Fideicommissarien stillschweigend verbindlich, die Legate und Fideicommisse zu be-

q) L. un. Cod. de his qui ante ap. tabul. hered. transmitt.

r) L. 19. Cod. de iure deliberandi.

s) L. 86. D. de adq. vel omitt. heredit. Beck *in Dissertat. de emendatione iuris Romani in quibusdam caussis successionum, Ienae* 1729.

t) L. 10. Cod. de iure deliberandi.

v) L. fin. §. 15. Cod. de iure deliberandi. Strubeu in den rechtl. Bedenken, Thl. 4. *pag.* 251.

x) §. 5. Inst. de Obligation. quae quasi ex Contr. nasc.

zahlen. Sie können ihn also quasi ex contractu belangen. Den Gläubigern des Verstorbenen ist er aber nicht auf diese Weise verpflichtet; denn die Gläubiger klagen aus dem Factum des Erblassers directe gegen den Erben, ohne daß sie nöthig haben, sich auf eine Verbindlichkeit quasi ex contractu zu gründen. So bald ich nehmlich eine Erbschaft antrete, werde ich und der Erblasser als eine Person angesehen, seine Verbindlichkeiten gehen also auf mich über, und werden als meine eigene angesehen *y*).

§. 8.

Aus der Antretung der Erbschaft entsteht daher eine Klage, welche actio personalis ex testamento heißt. Sie wird von den Legatarien und Fideicommissarien gegen den Erben angestellt, daß er ihnen ihre Vermächtnisse und Fideicommisse mit allem Zuwachs, und mit Zinsen vom Tage des Verzugs an, entrichten, auch allen Schaden, den er daran culpa lata, levi oder levissima gethan hat, ersetzen soll.

Antwart.

Antwart wird bisweilen statt Gegenwart oder Anwesenheit gebraucht.

Antwort. Antworter.

Antwort ist die Beantwortung und Wiederrede des Beklagten auf das Einbringen des Klägers, daher denn auch der Beklagte den Namen eines Antworters führet *z*). Die Urthel pflegt oft folgenden

y) Hertius *in Dissertat. de effect. non confect. inventar. Sect.* I. §. I. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, *pag.* 81.

z) Art. 88. C. C. C. Klägern und Antwortern, soll jedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürsprech aus

Eingang zu haben: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und derselben nicht allenthalben geständig ꝛc. Im übrigen wird das Wort Antwort nicht vom executivischen, sondern vom ordentlichen Proceß gebraucht, und involvirt auch Einwendungen, die einer weitern Untersuchung bedürfen *a*). Das bekannte Sprüchwort: keine Antwort ist auch eine Antwort, zeigt an, daß das Stillschweigen zu einer Zeit, da jemand reden konnte und sollte, für ein Geständniß gelte *b*). Es ist auch allerdings ein gänzliches Stillschweigen bey dem Vorwurfe schwerer Verbrechen, besonders wenn der Angeschuldigte schon anderweit verdächtig seyn sollte, eine geflissentliche Verweigerung der verlangten Nachrichten, eine vorsätzliche Verweigerung einer Antwort überhaupt, und einer bestimmten besonders auf die von Gerichtswegen ergangenen Fragen, für eine entfernte Anzeige zu achten *c*).

Antwortung.

Vergleichung, Zusammenhaltung *d*).

dem Gericht erlaubt werden. Vergl. die Nürnberg. Reformat. *P.* 1. *T.* 3. 2.

a) Die Churfächs. E. P. O. *T.* 5. §. 1. befiehlt, daß aus dem Grunde, weil der Advocat durch ein Versehen in causa executiva zugleich Antwort und Einlassung gefordert, die Klage nicht sofort verworfen werden soll.

b) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 97. und folg. Es gehört hieher auch das Sprüchwort: Schweigst du still, so ists dein Will, ingleichen: Stillschweigen ist nicht allwege gut. Eisenhart *c. l. pag.* 343. u. folg.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 625.

d) Westphal. *T.* 3. *pag.* 376.

Anverwandte.

§. 1.

Anverwandte, Verwandte oder **Blutsfreunde** sind solche Personen, die sich mit einander in Verwandtschaft befinden. **Unter Verwandtschaft** aber, die man auch **Blutsfreundschaft** nennt, versteht man eine durch die Zeugung hervor gebrachte Beziehung gewisser Personen auf einander, die entweder darin ihren Grund hat, daß die eine Person von der andern durch die Zeugung abhängig ist, oder zwey Personen von einer dritten durch die Generation abhängen. Diejenige Person, von welcher die andere durch die Zeugung abhängig ist, heißt der **Stamm** (stipes). Bezieht man sie auf mehrere von ihr durch die Zeugung abhängige Personen, so wird sie der **gemeinschaftliche Stamm** (stipes communis) genannt, und ist entweder ein **näherer** (proximior) oder **entfernterer** (remotior) **Stamm.**

§. 2.

Man nimmt drey Classen von Verwandten oder Blutsfreunden an: **Ascendenten** (ascendentes), **Descendenten** (descendentes) und **Seitenverwandte** (collaterales). Ascendenten heißen alle die, von welchen wir durch die Zeugung abhängig sind. Man theilt sie in Ascendenten im strengern Verstande *e*), und **Voreltern** oder **Vorfahren** (maiores) ein. Descendenten sind alle die, welche von uns durch die Zeugung abhängig sind. Sie werden in

e) Diese sind 1) männlichen Geschlechts: der Vater, Großvater, Eltervater, Urelterväter, Ururelterväter. 2) Weiblichen Geschlechts; die Mutter, Großmutter, Eltermutter, Ureltermutter, Ururelterm[illegible]

Descendenten im engern Verstande *f*), und Nachkommen (posteros) eingetheilt. Seitenverwandte endlich werden alle die genannt, welche mit uns von einem gemeinschaftlichen Stammvater durch die Zeugung abhängig sind. Sie haben entweder mit uns einen doppelten gemeinschaftlichen Stammvater (bilaterales, volle Geburt) *g*), oder nur einen, (unilaterales, halbe Geburt) *h*). Sie stammen ferner mit uns entweder durch Mannspersonen ab (agnati, Schwertmagen), oder durch Weibspersonen (cognati stricte sic dicti, Spillmagen) *i*). Sie sind endlich entweder zugleich Seitenverwandte unserer Ascendenten, oder nur bloß Seitenverwandte von uns. Jene vertreten bey uns theils die Stelle der Eltern, und ist zwischen uns und ihnen ein sogenannter respectus parentelae vorhanden *k*), theils nicht *l*).

f) Diese sind 1) männlichen Geschlechts: der Sohn, Enkel, Urenkel, Ururenkel. 2) Weiblichen Geschlechts: die Tochter, Enkelin, Urenkelin, Ururenkelin.

g) Fratres germani, vollbürtige Brüder, sorores germanae, vollbürtige Schwestern.

h) Fratres consanguinei, Halbbrüder vom Vater, sorores consanguineae, Halbschwestern vom Vater, fratres uterini, Halbbrüder von der Mutter, sorores uterinae, Halbschwestern von der Mutter.

i) S. Agnat.

k) S. *Respectus parentelae.*

l) Dahin gehören 1) in Rückf:cht auf unsre Ascendenten väterlicher Seite a) männlichen Geschlechts: des Vaters Bruders Sohn, des Vaters Schwester Sohn, des Großvaters Bruders oder Schwester Sohn, des Großvaters Bruders oder Schwester Enkel ꝛc. b) Weiblichen Geschlechts: des Vaters Bruders Tochter, des Vaters Schwester Tochter, des Großvaters Bruders oder Schwester Tochter, des Großvaters Bruders oder Schwester Enkelin ꝛc. 2) in Rücksicht auf unsre Ascendenten mütterlicher Seite a) männlichen Geschlechts: der

§. 3.

Sonst wird die Verwandtschaft auch noch in die einfache (simplex), und mehrfache (multiplex) *m*), wovon doppelte Verwandschaftsrechte abhängen; ingleichen in die legitime (legitima), und illegitime (illegitima), eingetheilt, und nach dieser Eintheilung erhalten auch die Verwandten selbst eine verschiedene Benennung.

§. 4.

Auf die Verwandtschaft beziehen sich die Lehren von den Verwandtschaftsgraden und Linien, ingleichen vom Verwandtschaftsschema und von der Grad- und Linien-Berechnung. Verwandtschaftsgrad (gradus cognationis) ist die Quantität der Verwandtschaft, welche durch die Zahl derjenigen Generationen bestimmt wird, welche den Grund der Beziehung abgeben, die man Cognation nennt *n*). Unter einer Verwandtschaftslinie (linea cognationis) versteht man eine Reihe von verwandten Personen, die entweder von einander, oder von einem gemeinschaftlichen Stammvater durch die Zeugung abhängig sind. In dieser allgemeinen Bedeutung ist die Verwandt-

Mutter Bruders Sohn, der Mutter Bruders oder Mutter Schwester Sohn, der Großmutter Bruders oder Schwester Sohn, der Großmutter Bruders oder Schwester Enkel. b) Weiblichen Geschlechts: der Mutter Bruders Tochter, der Mutter oder Mutter Bruders Schwester Tochter, der Großmutter Bruders oder Schwester Tochter, der Großmutter Bruders oder Schwester Enkelin.

m) Koch *in Dissertat. de cognatis duplicibus, triplicibus* etc. *in Tract. de succeff. ab intestato. Nr.* 3.

n) L. 10. §. 10. D. de grad. et affinib. et nom. eor. *Gradus autem dicti sunt a similitudine scalarum locorumve, quos ita ingredimur, ut in proximo ad proximum, id est, eum, qui quasi ex eo nascitur, transeamus.*

schaftslinie entweder eine gerade (recta) oder Seitenlinie (collateralis, obliqua, transversa). Die erstere theilet man in die auf- (ascendens) und absteigende (descendens) gerade Linie; und die letztere in die gleiche (aequalis) und ungleiche (inaequalis) Seitenlinie ein o).

§. 5.

Verwandtschaftsschema (schema cognationis) ist die Darstellung mit einander verwandter Personen durch Zusammensetzung von Zeichen, die zu diesem Ende in den Schulen der Rechtsgelehrten angenommen sind. Eine Person, sie sey Mann oder Weib, wird so bezeichnet: ○. Will man aber Mannspersonen und Weibspersonen unterscheiden, so ist für das männliche Geschlecht dieses ○, für das weibliche sind folgende Zeichen bestimmt: □ △ ▽ —. Wenn man andeuten will, daß zwey Personen von einander abstammen, so setzt man sie über einander, und verbindet sie durch einen von oben nach unten gehenden Strich.

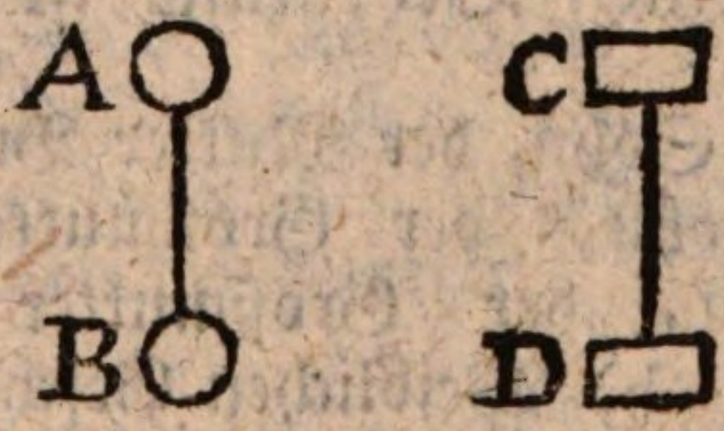

A hat den B gezeugt, C hat die D gebohren. Um Personen anzuzeigen, die mit einander concumbiren, verbindet man sie durch eine krumme Linie

o) Sonst nimmt man auch noch das Wort Linie in einem andern und genealogischen Sinne, woher die Begriffe von Haupt- (linea principalis) und Nebenlinie (minus principalis) entspringen.

A und B haben in oder außer der Ehe concumbirt. Wenn also Vater, Mutter und Kinder bezeichnet werden sollen, so geschieht dis also:

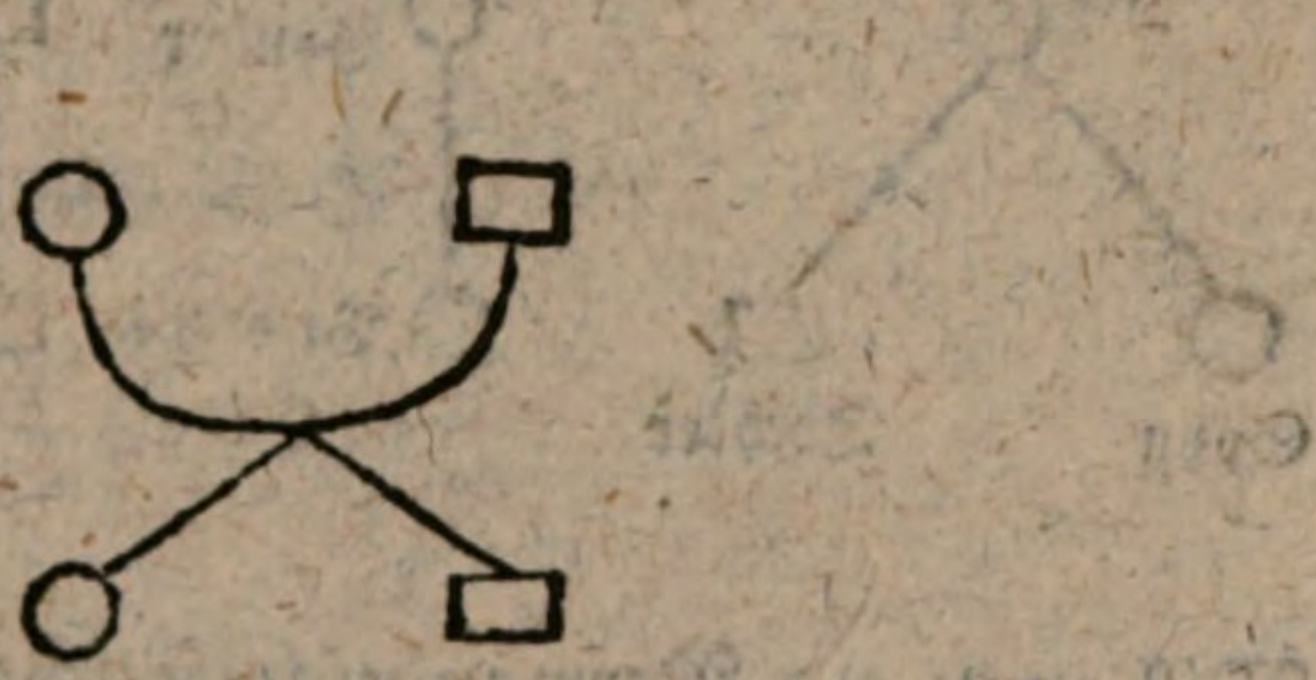

Wenn eine Person verstorben ist: so wird sie durchstrichen

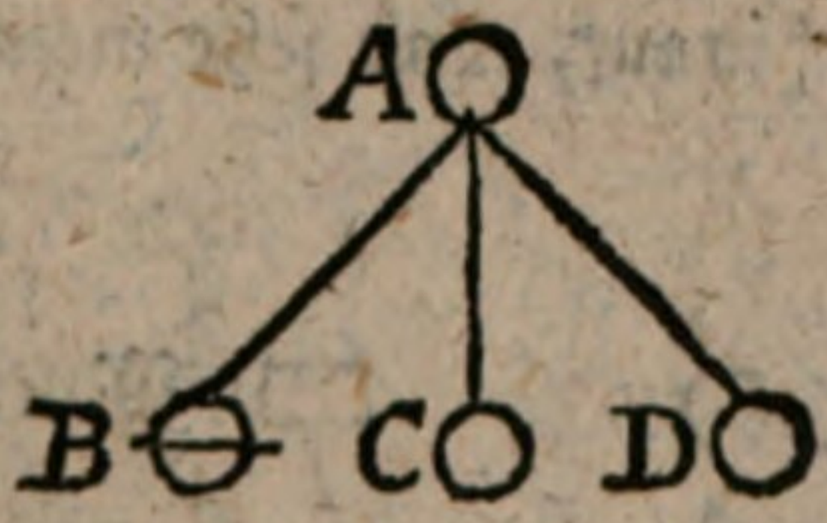

B ist also verstorben, A C und D sind noch am Leben. Mit diesem Zeichen kann man sehr leicht ein Verwandtschaftsschema oder einen Sipschaftsbaum entwerfen, z. B.

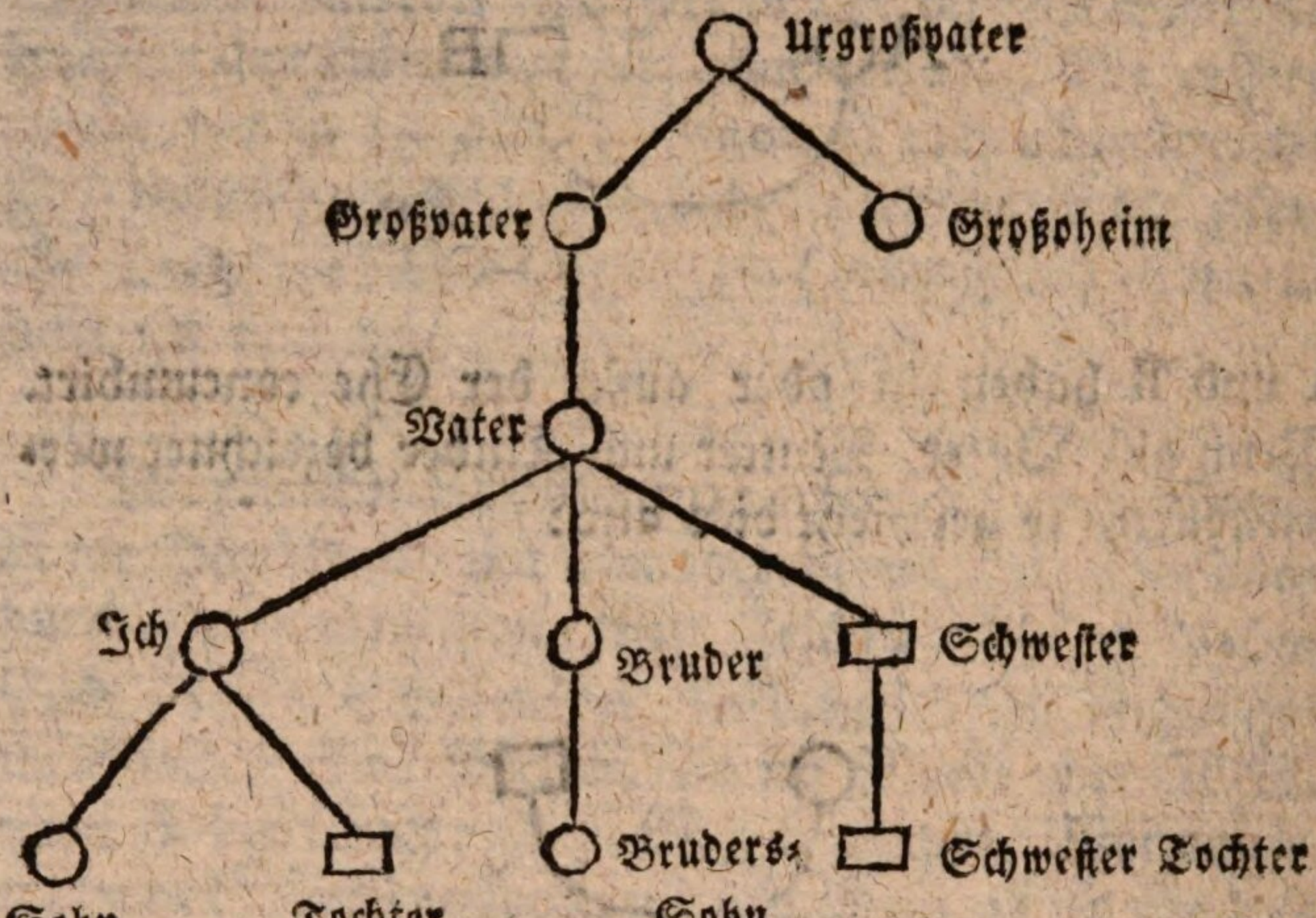

Will man ein Verwandtschaftsschema entwerfen, so fängt man jedesmal die Bezeichnung bey sich selbst an. Wenn ich z. E. meine Stiefmutter vorstellen soll, so setze ich mich zuerst hin.

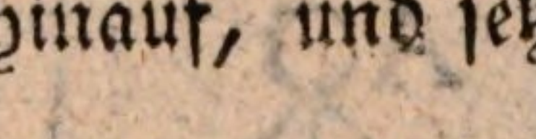

Alsdann steige ich hinauf, und setze meinen Vater und meine Mutter.

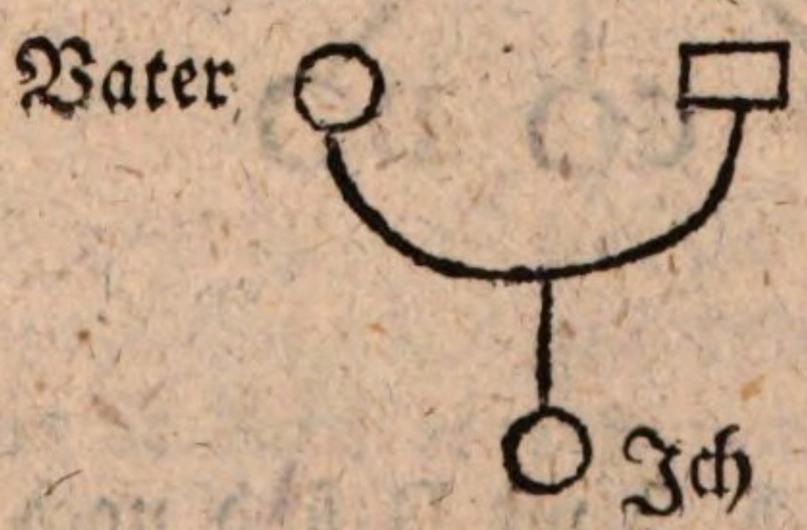

Nun wird die Mutter durchstrichen, ihr Absterben anzuzeigen, und dem Vater eine zweyte Frau gegeben.

Soll ich meinen Schwiegersohn vorstellen, so setze ich mich an;

alsdann meine Frau und Tochter,

und endlich den Mann dieser Tochter

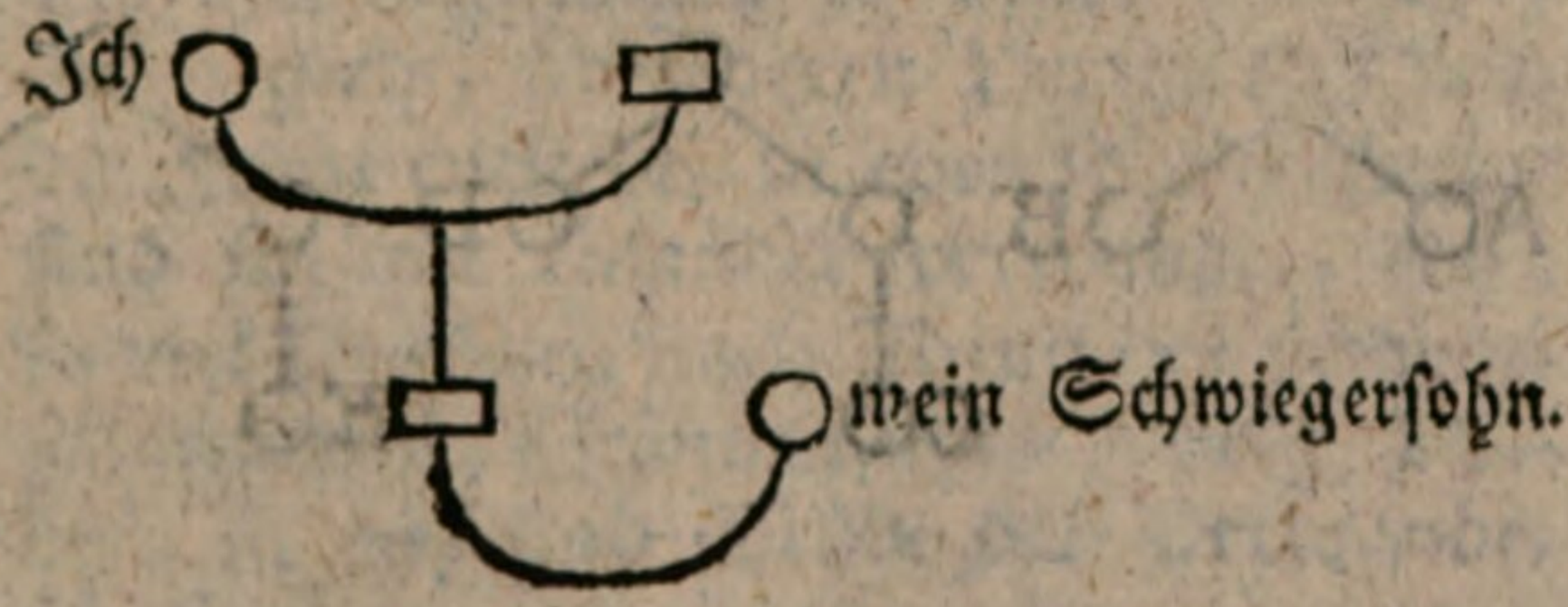

§. 6.

Die gerade Linie, welche die Nachkommen oder Descendenten und Vorfahren oder Ascendenten enthält, wird auf folgende Art vorgestellt:

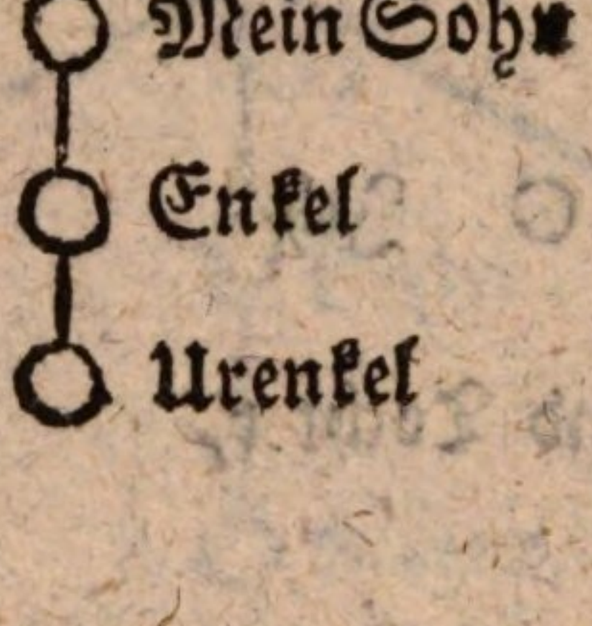

Da ich hingegen in der Seitenlinie mit jemandem verwandt bin, wenn ich nicht von ihm, und er nicht von mir abstammt, wir aber einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine Stammmutter haben, so sind die Brüder AB. der Oheim und Neffe CD. und die Geschwister-Kinder EF. als Seitenverwandten oder collaterales anzusehen.

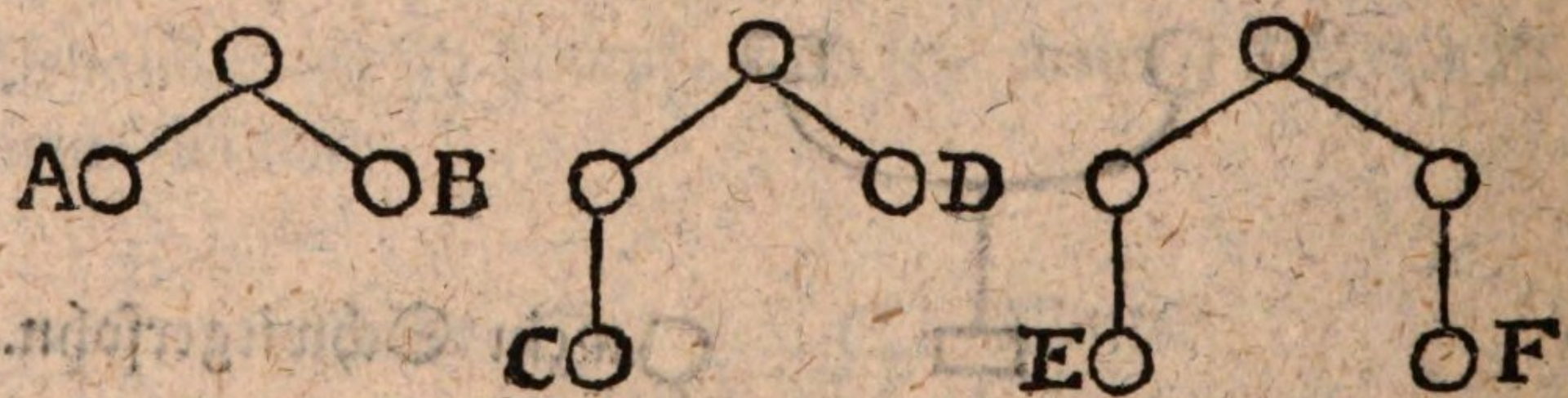

Die Seitenlinie heißt sodann gleich, wenn die eine Person so weit vom gemeinschaftlichen Stamme absteht, als die andere; ungleich, wenn die eine näher bey dem gemeinschaftlichen Stamme steht, als die andere; z. B.

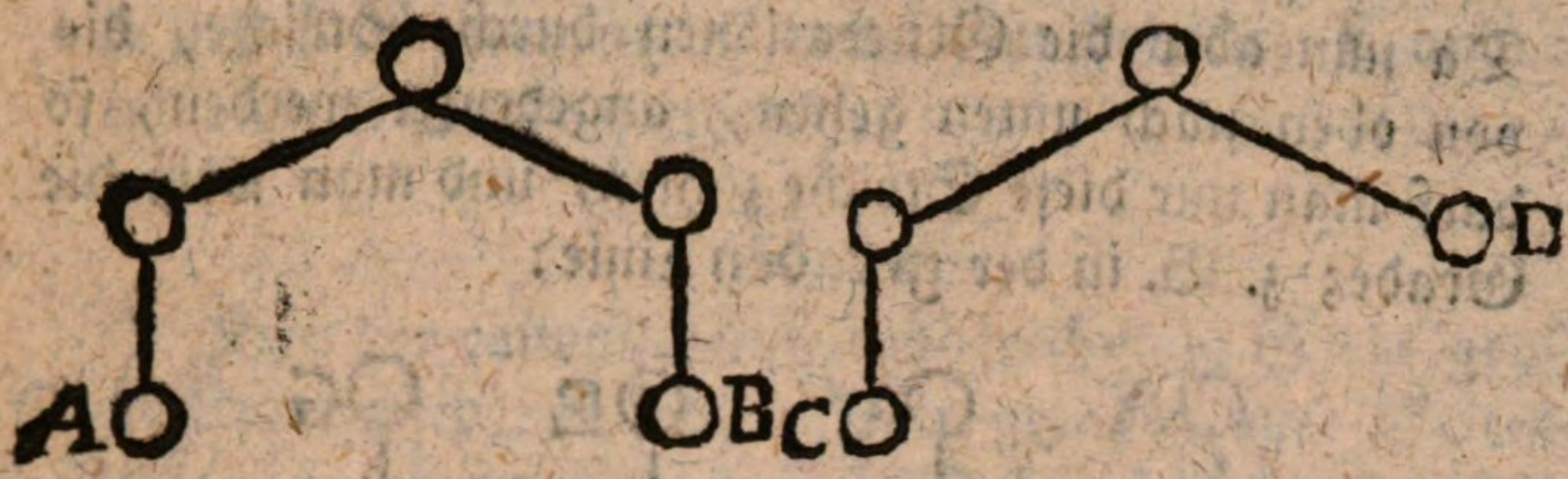

A und B sind in gleicher, C und D in ungleicher Linie verwandt.

§. 7.

Unter der Gradberechnung (computatio graduum) wird die Bestimmung der Quantität der Cognation nach der Zahl der Generationen verstanden. Man theilt sie in die bürgerliche (civilis) und canonische (canonica) ein *p*). Der erstern bedient man sich in allen andern Fällen, der letztern bloß alsdann, wenn von Fleischesverbrechen oder Heyrathen in verbothenen Graden die Rede ist. Bey der bürgerlichen Gradberechnung befolgt man sowohl in der geraden als Seitenlinie, und in der letztern ohne Unterschied, sie möge eine gleiche oder ungleiche seyn, die Regel:

So viel Zeugungen es unter den Personen giebt, über deren Verwandtschaft die Frage entsteht, in eben so viel Grade sind sie mit einander verwandt; oder: so viel Personen nach Abzug des gemeinschaftlichen Stammvaters übrig bleiben, so viel sind Grade der Verwandtschaft *q*).

p) Hannesen *de computatione graduum*, Goettingae 1736. Weißer in der Anleitung zur Berechnung der Verwandschaftsgrade nach Grundsätzen des römischen und päbstlichen Rechts, Stuttg. 1781.

q) L. 19. §. 9. D. de gradib. et affin. *Nam quoties quae-*

Da nun aber die Generationen durch Striche, die von oben nach unten gehen, angedeutet werden, so darf man nur diese Striche zählen, und man weiß die Grade; z. B. in der geraden Linie:

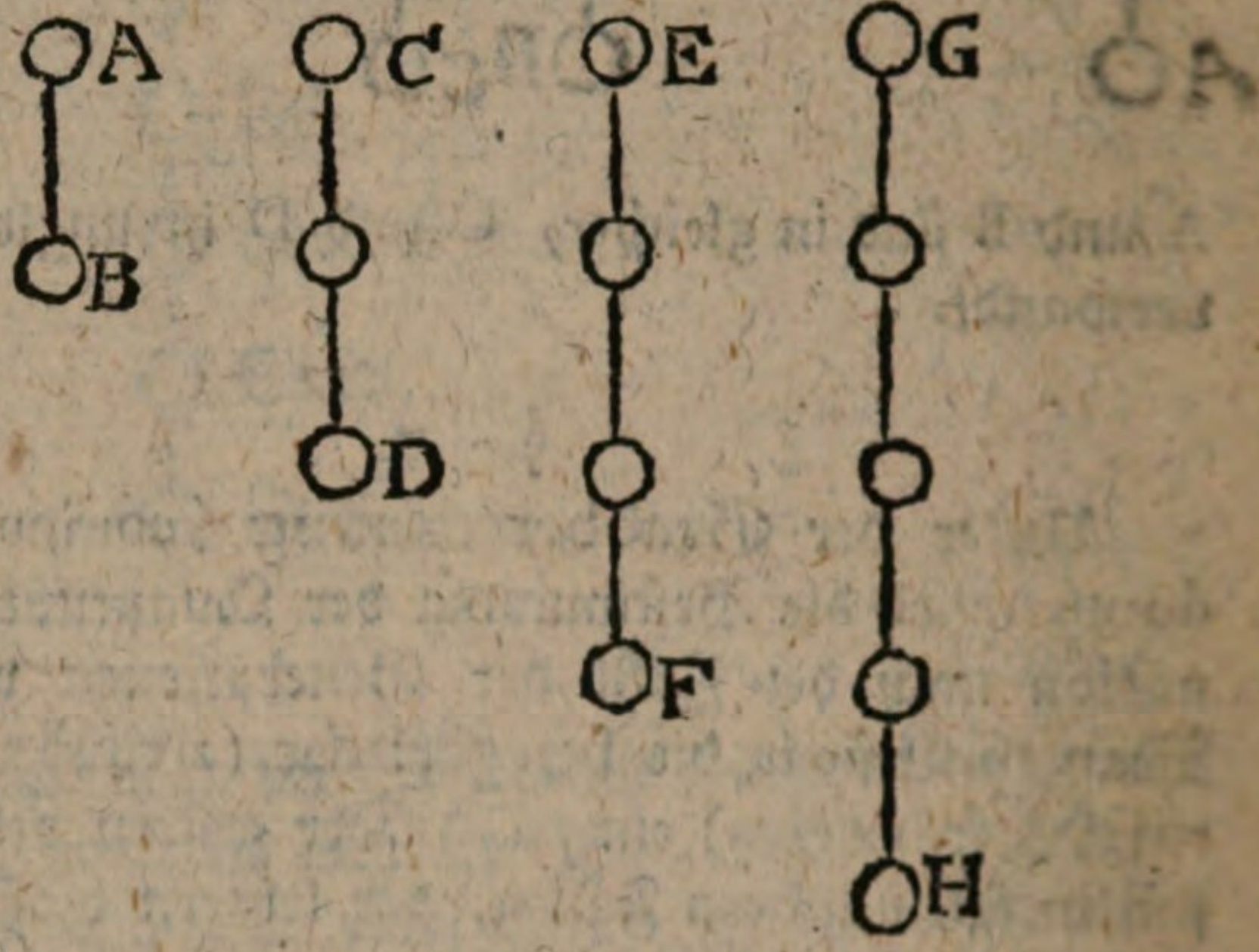

A und B sind im ersten, C und D im zweyten, E und F im dritten, G und H im vierten Grade verwandt. In der Seitenlinie sind

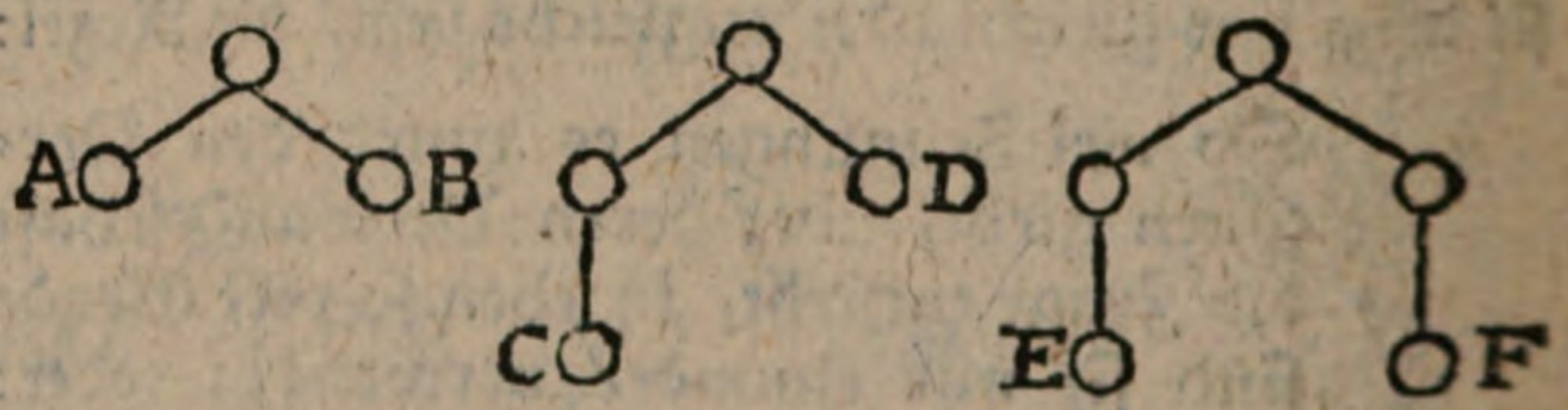

ritur, quanto gradu quaeque persona sit, de eo incipiendum est, cuius de cognatione quaeritur: et si ex inferioribus aut superioribus gradibus est, recta linea sursum versum, vel deorsum tendentium: facile invenimus gradus, si per singulos gradus proximum quemque numeramus: nam qui ei, qui mihi proximus gradu est, proximus est, secundo gradu est mihi, similiter enim accedentibus singulis crescit numerus. Idem faciendum in transversis gradibus: sic frater secundo gradu est: quoniam patris vel matris persona, per quos coniungitur, prior numeratur.

A und B im zweyten, C und D im dritten, E und F im vierten Grade verwandt.

§. 8.

Bey der canonischen Gradberechnung ist ein grosser Unterschied, ob solche in der geraden oder Seitenlinie vorgenommen wird. Wird sie 1) in der geraden Linie vorgenommen, so gilt die Regel:

So viel Erzeugungen vorhanden sind, so viel sind Grade; oder: so viel Personen nach Abzug des gemeinschaftlichen Stammes vorhanden sind, so viel sind Grade.

Es treten sonach hier bey der geraden Linie die nehmlichen Grundsätze ein, die vorhin bey der bürgerlichen Gradberechnung angegeben worden sind, und es würde überflüssig seyn, wenn wir hier neue Beyspiele anführen wollten. Wird aber die canonische Gradberechnung 2) in der Seitenlinie vorgenommen, so sind folgende Regeln zu beobachten:

α) für die gleiche Seitenlinie:

Im wievielsten Grade eine oder die andere Person vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, in eben dem Grade ist sie mit der andern verwandt.

β) für die ungleiche Seitenlinie:

Im wievielsten Grade die entferntere Person von denen, über deren Verwandtschaft die Frage entsteht, vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, in eben dem Grade sind sie beyde mit einander verwandt.

Will man also z. B. wissen, in welchem Grade Geschwister-Kinder A und B verwandt sind,

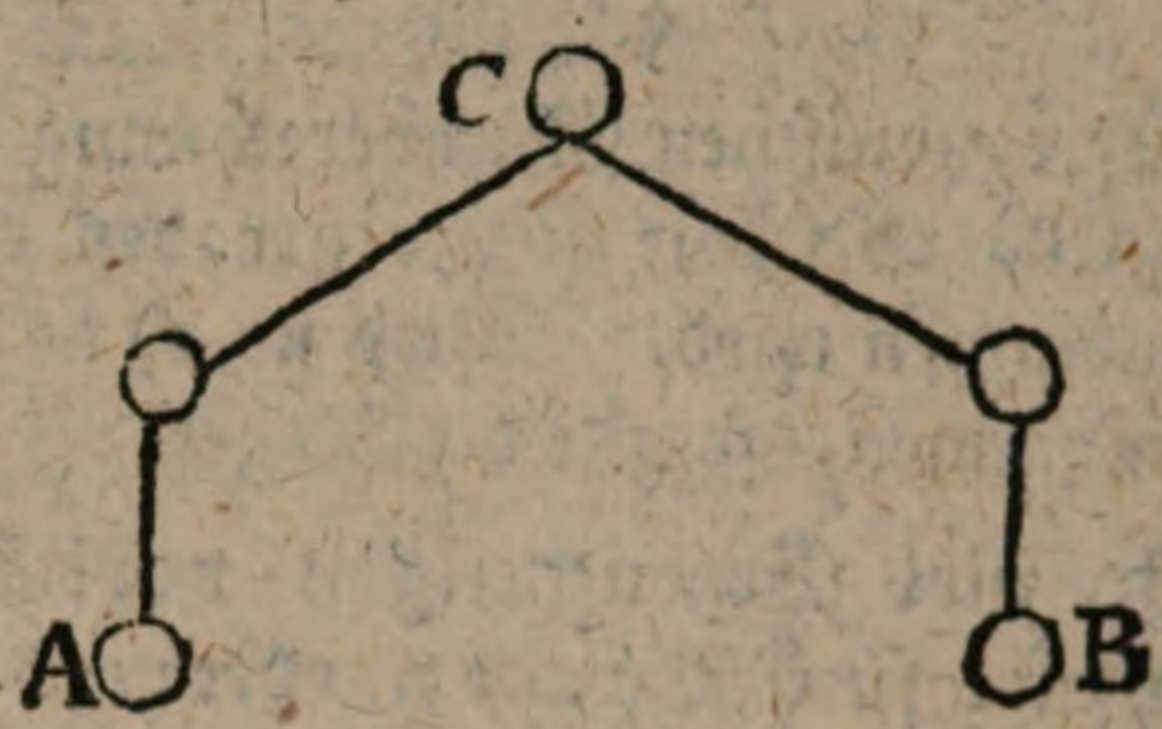

so zähle man, wie A mit C, oder auch, wie B mit C verwandt ist. Wenn man dies thut, so findet man, daß jeder im zweyten Grade mit C verwandt sey. In diesem Grade sind daher auch A und B nach canonischem Rechte unter einander verwandt. Oder, will man wissen, wie D mit seinem Oheim, mit F verwandt ist,

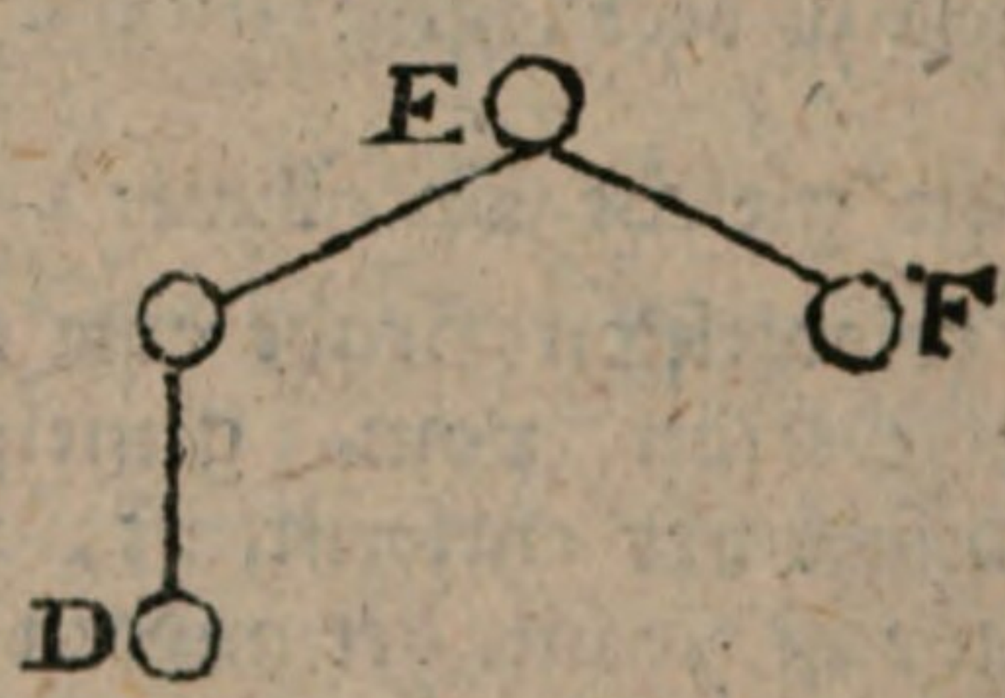

so zähle man die längste Seite, das heißt, wie D und E mit einander verwandt sind. Sie stehen im zweyten Grade. Also sind D und F nach dem canonischen Rechte auch Verwandten des zweyten Grades. Meines Großvaters Schwester ist mit mir,

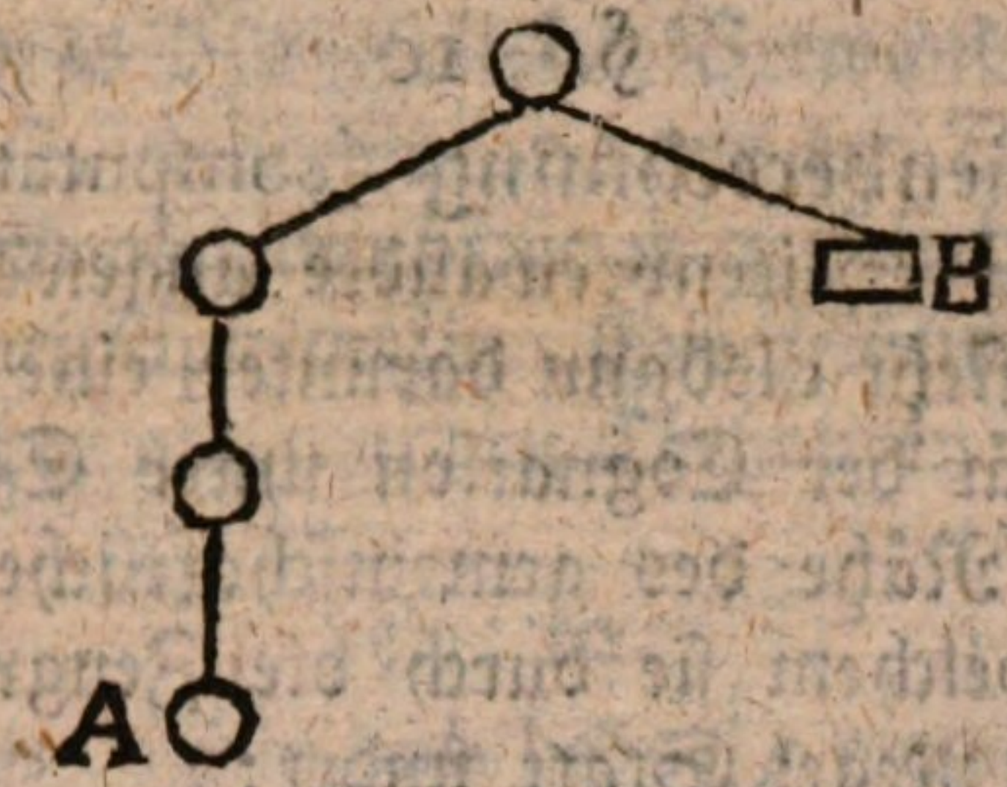

oder B ist mit A nach dem canonischen Rechte im dritten Grade verwandt.

§. 9.

Daß die römische Gradberechnung der Vernunft viel gemäßer sey, als die canonische, ist offenbar. Jeder fühlt, daß Oheim und Neffe näher verwandt sind, als Geschwister-Kinder unter sich; gleichwohl sind nach der canonischen Computation jene und diese im zweyten Grade verwandt. Die Grade sollen sich auf die Generationen gründen, warum will man aber zwey Generationen für einen Grad zählen, und warum zählt man die Generationen zwischen der einen quästionirten Person und zwischen dem Stammvater, da doch nicht die Rede von der Verwandtschaft zwischen diesen Personen ist? Demohngeachtet ist aber, wie wir bereits oben gesehen haben, die canonische Gradberechnung in allen Fällen, wo von Fleischesverbrechen oder Heyrathen in verbothenen Graden die Rede ist, angenommen worden *r*).

r) Die canonische Gradberechnung ist in C. 2. caus. 35. q. 5. C. ult. X. de consang. et affin. gegründet. Die Geschichte dieser Computation entwickelt Boehmer *in Iur.*

§. 10.

Die Linienberechnung (computatio linearum) kann nur auf Seitenverwandte angewendet werden, und man versteht alsdann darunter eine Bestimmung der Quantität der Cognation unter Seitenverwandten nach der Nähe des gemeinschaftlichen Stammvaters, von welchem sie durch die Zeugung abhängig sind, wo die Regel Statt findet:

Je näher der gemeinschaftliche Stamm, je näher ist die Linie.

Man wendet die Linienberechnung auch auf den genealogischen Begrif von Linie, aber in einer andern Rücksicht, an.

§. 11.

Außerdem kommt in den Gesetzen noch ein Verhältniß vor, welches man darum, weil es Verwandtschaftsrechte wirkt, ja bisweilen, wenn solche schon durch die Zeugung entstanden sind, wohl gar verdoppelt, uneigentlicher Weise Verwandtschaft nennt, darauf die Lehren von der Verwandtschaft zum Theile anwendet, und in dieser Rücksicht die eigentliche Verwandtschaft (cognatio naturalis s. vera) und die erdichtete Verwandtschaft (cognatio ficta s. quasi cognatio) unterscheidet. Es entspringt dieses Verhältniß, dem auch die Gesetze selbst das Prädicat Verwandtschaft beylegen, 1) aus der Adoption, und

Eccles. prot. 4. 14. und daß sie mit derjenigen übereinstimmet, welche die Deutschen nach Italien gebracht haben, ist gezeigt worden in der Schrift: Beweis, daß die canonische Sibzahl mit der altröm. deutsch. und longob. übereinstimme. Straßburg 1764. Vergl. Koch *in Opusc. Iur. Canon. pag.* 61.

alsdann wird es bürgerliche Verwandtschaft, cognatio civilis *s*), genannt; 2) aus der Taufe und Firmelung *t*), und alsdann heißt es geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. Die geistliche Verwandtschaft wird aber nur von den Catholiken anerkannt.

§. 12.

Der status cognationis bedarf, wenn man auf die eigentliche und wahre Verwandtschaft Rücksicht nimmt, keiner besondern Erwerbung, sondern wird durch die bloße Zeugung und Abstammung begründet. Er kann nicht anders als durch den Tod der verwandten Person verloren gehen, wiewohl sich ein Verlust der Verwandtschaftsrechte auch ohne dies ereignen kann, wovon in Zukunft an den gehörigen Orten gehandelt werden muß, so wie auch die verschiedenen Rechte der Anverwandten hier nicht ausgeführet werden können, sondern in verschiedenen Materien gezeigt werden müssen.

§. 13.

Zum Beschluß wollen wir hier noch die Benennungen der Anverwandten in alphabetischer Ordnung vortragen. Sie sind folgende *v*):

s) Sie heißt auch in den Gesetzen cognatio *legitima*. L. 4. §. 2. D. de gradib. et affin. und *legalis*. Tit. X. de cognat. legal.

t) L. 26. Cod. de nuptiis. C. 1. caus. 30. qu. 1. Eine solche Verwandtschaft entspringt aber nicht aus der Ohrenbeichte. S. Schnauberts juristi. Bibliothek, St. 5. *Nr.* 9. *pag.* 336.

v) S. Haymens Juristisches Lexicon, s. v. Anverwandte, §. 13. Der Vollständigkeit wegen erstrecken wir diesen Catalog auch auf die Schwägerschaft, wovon unten gehandelt werden wird.

Base, Vaters oder Mutter Schwester, amita, matertera.
Bruder, frater.
Vaters Bruder, Vetter, patruus, Großvaters Bruder, patruus magnus.
Vaters Bruders Sohn, patruelis.
Mutter Bruder, Oheim, avunculus, Großmutter Bruder, avunculus magnus.
Mutter Bruders Sohn, consobrinus.
Bruders Weib, fratria, glos.
Bruders Sohn, fratruelis.
Zweyer Brüder Weiber, ianitrices.
Dichter ist so viel als Enkel, nepos.
Eltern, parentes.
Großeltern, avus, avia.
Stiefeltern, vitricus, vitrica.
Enkel, Enkelin, Nefe, Niftel, nepos, neptis.
Kleinenkel, Kleinenkelin, Kleinnefe, Kleinniftel, pronepos, proneptis.
Nachenkel, Nachenkelin, Enkelsenkel, Enkelenkelin, abnepos, abneptis.
Unterenkel, Unterenkelin, atnepos, atneptis.
Urenkel, Urenkelin, trinepos, trineptis.
Die folgenden Nachkommen, posteri.
Eydam, Schwiegersohn, Tochtermann, gener.
Gebrüder, fratres.
Geschwey, Mannes Schwester, glos, Bruders Weib, fratria.
Geschwister, frater, soror.
— — vollbürtige, rechte, leibliche von beyden Banden sowohl vom Vater als Mutter, germani, bilaterales.
— — Halb-, von einem Band entweder nur von einem Vater oder einer Mutter, unilaterales.

Geschwister vom Vater, consanguinei.
— — von der Mutter, uterini.
Geschwister Kind, fratrueles, amitini, consobrini.
Ander Geschwister Kind, sobrini.
Gespinne, cognata.
Kinder, liberi.
Kindes Kinder, nepotes.
Stiefkinder, privigni.
Mann, maritus.
Manns Bruder, levir.
Manns Schwester, glos.
Manns Vater, Schwäher, socer.
Manns Mutter, Schwieger, socrus.
Muhme, cognata, consobrina.
Mutter, mater.
— — Groß= avia.
— — Aelter= proavia.
— — Voralter= abavia.
— — Oberalter= atavia.
— — Uralter= tritavia.
Nefe, Enkel, nepos.
Nichte, Bruders= oder Schwester Tochter, cognata.
Niftel, Enkelin, neptis.
Bruders oder Schwester Tochter, cognata.
Oheim, Mutter Bruder, avunculus.
Schnur, Sohns Weib, nurus.
Schwager, Schwester Mann, Schwägerin, affinis.
Schwäher, Schwieger Vater, Manns oder Weibes Vater, socer.
Schwerdtmagen, agnati, propinqui paterni.
Schwester, soror.
Vaters Schwester, amita, Großvaters Schwester, amita magna.
Vaters Schwester Sohn, amitinus.

Mutter Schweſter, matertera, Großmutter Schweſter, matertera magna.
Mutter Schweſter Sohn, conſobrinus.
Schwieger, Schwieger Mutter, Manns- oder Weibes Mutter, ſocrus.
Schwiegervater, S. Schwäher.
Sohn, filius.
— Schwieger- gener.
— Stief- privignus.
Spillmagen, cognati, propinqui materni.
Stief- affinis.
Stief Eltern, vitricus, noverca.
— Geſchwiſter, zuſammengebrachte Kinder, comprivigni.
— Kinder, privigni, comprivigni.
— Mutter, noverca.
— Sohn, privignus.
— Tochter, privigna.
— Vater, vitricus.
Tochter, filia.
Vater, pater.
— Groß- avus.
— Aelter- proavus.
— Vorälter- abavus.
— Oberälter- atavus.
— Uralter- tritavus.
Die vorhergehenden Vorfahren, maiores.
Vetter, cognatus, patruus, avunculus, patruelis, matruelis.
Weib, uxor.
Schwieger Sohns Weib, nurus.
Weibes Bruder, levir.
Weibes Schweſter, affinis.
Weibes Vater, Schwäher, ſocer.
Weibes Mutter, Schwieger, ſocrus.

Wittwer, viduus.
Wittwe, vidua.

Anverwandtenmord. S. Parricidium.

An unser Statt, und in unserm Namen.

Diese Worte zeigen bisweilen in den Reſcripten an, daß jemandem die Gerichtsbarkeit in einer Sache aufgetragen worden ſey.

Anwachs. S. Zuwachs.

Anwachsungsrecht. S. Zuwachsrecht.

Anwald.

§. 1.

Unter einem Anwald, Sachwald oder Procurator verſtehet man diejenige Perſon, welche gerichtliche Verhandlungen im Namen und Auftrage eines andern, beſonders ſolche betreibt, die Rechtsſachen zum Gegenſtande haben *x*). Werden die Anwälde nicht von dem Eigenthümer, oder doch einem ſolchen, dem vermöge eines öffentlichen Amtes das Recht zuſtehet, die in das Amt einſchlagenden gerichtlichen Geſchäfte von einem andern verwalten zu laſſen, beſtellet, ſo heißen ſie Actoren, und wenn ſie von einer Gemeinheit ernannt werden, ſo führen ſie den Namen Syndiken *y*).

x) Hoffmann *in Diſſert. de origine et conditione procuratorum iure Romano et Canonico, nec non eorum progreſſu in forum Germanicum, Franc* 1716.

y) Danz in den Grundſätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Proceſſes, §. 43. Klügel *de ſyndicis ad litem agendam conſtituendis, Vit.* 1778.

§. 2.

Die Ernennung eines Anwaldes geschieht durch den Bevollmächtigungscontract, daher die in Ansehung desselben geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze auch hier ihre volle Anwendung finden. Ein jeder, der Eigenthümer der in Frage stehenden streitigen Rechtssache ist, und daneben die freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann einen Anwald bestellen z). Eben so ist der Regel nach ein jeder, der überhaupt Verträge gültig abschließen kann, und fähig ist, vor Gericht zu handeln, auch fähig, das Amt eines gerichtlichen Sachwalters zu übernehmen *a*).

§. 3.

Der Regel nach werden in allen bürgerlichen *b*) Rechtssachen uud Geschäften Anwälde zugelassen, und

z) Diese Regel haben unter andern weiter ausgeführet, und auf einzelne Fälle angewendet Dapp im Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Proceß, §. 54—125. Lauterbach *in Colleg. theor. pract.* L. 3. T. 3. §. 30. u. folg. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 82. Boehmer *in Iure Eccl. Prot.* L. 1. T. 38. §. 11. 12. Es giebt aber auch Fälle, wo die Partheyen nothwendig einen Anwald bestellen müssen. S. Nettelbladt im Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrheit, §. 121.

a) Pr. Iust. de iis, per quos agere possumus. Cap. 1. de procurator. in 6. Die Ausnahmen von dieser Regel zählen auf Dapp *c. l.* §. 125—174. Lauterbach *c. l.* §. 38. u. folg. Claproth *c. l.* Boehmer *c. l.* §. 13. In den meisten Ländern sind hierüber besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden, nach denen man sich dann in einem jeden Lande und bey einem jeden Gerichte erkundigen muß.

b) In peinlichen Sachen ist der Regel nach in dem Anklageproceß dem Ankläger der Gebrauch eines Anwaldes erlaubt; bey dem aus dem Untersuchungs- und Ankla-

gehört es zu der Ausnahme, wenn eine Sache durch einen Sachwalter nicht besorget werden kann *c*). Es kann nicht nur ein, sondern es können auch mehrere Anwälde zu einer und eben derselben Sache bestellt werden, und zwar entweder einer oder einige als Hauptsachwalter, andere als substituirte, oder alle als Hauptanwälde. Ist in dem letztern Falle die Bestellung ganz unbestimmt geschehen, so kann keiner ohne den andern gültig handeln; ist ihr aber die Clausel: sammt und sonders angehängt, so können, wenn einer verhindert ist, die übrigen das Geschäft gültig besorgen, und wenn die Clausel: sammt oder sonders, beygesetzt ist, so schließt derjenige die übrigen aus, der dem Geschäfte zuerst sich unterzog *d*).

geproceß gemischten peinlichen Verfahren wird von Seiten des fiscalischen Amtsanklägers ebenfalls ein Sachwalter angenommen; bey dem Untersuchungsproceß hingegen, bey welchem der Richter von Amtswegen verfährt, wird kein Sachwalter zugelassen. Eben so muß der Regel nach der Beklagte, sowohl im Untersuchungs- als Anklageproceß, bey allen denjenigen Handlungen, welche die Hauptsache betreffen, und welche ohne die persönliche Gegenwart des peinlich Beklagten nicht vorgenommen werden können, jedesmal in Person erscheinen, und ein eigentlicher Anwald ist unzulässig. S. Dapp *c. l.* §. 185. u. folg.

c) Cap. 1. de iudic. in. 6. L. 2. und 26. Cod. de procurator. L. 1. D. an per alium causae appellationum reddi poss. Die Ausnahmen führen an Dapp *c. l.* §. 174—236. Lauterbach *c. l.* §. 50. Claproth *c. l.* Boehmer *c. l.* §. 15. 16. Schaumburg *in Princ. prax. iurid. iudiciar.* L. 1. *c.* 2. §. 1.

d) Cap. 6. de procurator. in 6. Stryk *in Us. mod.* L. 3. T. 3. §. 26. 27. Lauterbach *c. l.* §. 47. 48. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot.* L. 1. T. 38. §. 14. 47. T. 29. §. 23. und folg. Claproth *c. l.* §. 82. Pro rata werden mehrere Sachwalter nicht zugelassen. L. 38. D. de procura-

§. 4.

Der Bevollmächtigungscontract selbst wird, so wie ein jeder anderer Vertrag auch, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, im erstern Falle entweder unter öffentlichem Ansehen, oder nicht, abgeschlossen, und wenn jenes ist, entweder vor einem Richter, oder einem Notarius eingegangen. Im übrigen kann die Bevollmächtigung entweder auf alle gegenwärtigen und künftigen Rechtshändel des Gewaltgebers, oder nur auf einen einzelnen gewissen Rechtsstreit, oder blos auf eine, oder mehrere einzelne, vor Gericht vorzunehmende Handlungen gerichtet seyn. In dem ersten Falle heißt sie eine **allgemeine in dem weitläuftigsten Sinne**, in dem zweyten eine **allgemeine im engeren Sinne**, oder auch im Gegensatze gegen die erstere, eine **besondere**, in dem dritten Falle aber eine **besondere Bevollmächtigung im eigentlichen Sinne.**

§. 5.

Bey den Römern gieng durch die Kriegsbefestigung das Eigenthum des Rechtsstreites auf den behörig bevollmächtigten Sachwalter über *e*). Das päbst-

tor. et defensor. In vielen Proceßordnungen ist es aus guten Gründen ganz verbothen, mehrere Hauptanwälde zu der nehmlichen Sache zu bestellen. Dapp *c. l.* §. 255. 291.

e) L. 4. §. 3. D. de alienat. iudic. mut. caus. L. 4. §. fin. D. de appellat. L. 22. und 23. Cod. de procurator. L. 11. §. 3. D. de exceptione doli mali. Der Vertheidiger eines Abwesenden wurde durch die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung und Erfüllung der Urthei, und durch den wirklichen Anfang des Rechtsstreites Eigenthümer desselben. Boehmer *c. l.* §. 35. Danz *c. l.*

liche Recht hat diese Grundsätze bestätiget *f*), und die Reichsgesetze sprechen an mehreren Stellen von diesem Eigenthume *g*); nach dem Gerichtsgebrauche aber wird heut zu Tage auf die Wirkungen desselben keine Rücksicht mehr genommen *h*).

§. 6.

Die wechselseitigen Pflichten des Gewaltgebers, den Anwald schadlos zu halten, und dieses, bey der Besorgung des ihm aufgetragenen Geschäfts den nöthigen Fleiß anzuwenden, auch allen durch sein Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen, fließen aus der Natur des eingegangenen Bevollmächtigungscontracts, und haben hier weiter nichts besonderes an sich. Eine durch die Nachlässigkeit, oder Treulosigkeit ihres Anwaldes, ohne ihr eigenes Verschulden, in Schaden versetzte Parthey, kann aber nicht nur gegen diesen klagen, sondern sie kann auch, ohne Unterschied, ob derselbe den Schaden zu ersetzen im Stande ist, oder nicht, und ohne daß sie ihn vorher ausklagen müßte, um Wiederherstellung in den vorigen Stand mit Recht bitten *i*).

f) Cap. 1. de procurator. in 6.

g) R. A. von 1507. Tit. 8. §. 6. R. A. von 1600. §. 73. K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 32. §. 9. 10.

h) Boehmer *c. l.* §. 42. u. folg. Claproth *c. l.* §. 80. Struben in den rechtl. Bedenken, Thl. 5. N. 25. Heineccius *in Elementis Iuris Civilis sec. Pand.* §. 435. Das Gegentheil behaupten Gail *L.* 1. *Obs.* 74. *n.* 10. Berlichius *P.* 1. *Conclus.* 27. *n.* 13. Carpzov. *P.* 1. C. 1. *Defin.* 22. *n.* 2. Stryk *in Us. mod. L.* 3. *T.* 3. §. 38. Siehe noch Boehmer *in Dissert. de dominio litis, Halae* 1709. *in Exercitat. ad Pand. T.* 2. *pag.* 443. Berger *in Dissert. de dominio litis, Vitemb.* 1609. *in Dissert. iur. select. pag.* 947—998.

i) Die römischen Gesetze, L. 10. Cod. de procurator. L. 39. D. ex quib. caus. maior. L. 3. §. 11. und L. 23. D.

§. 7.

Das Amt des Anwaldes erreicht seine Endschaft

1) durch die wechselseitige Einwilligung des Gewaltgebers und Gewaltnehmers. Jedoch muß, wenn dies erst nach der Kriegsbefestigung geschehen soll, dem Richter und

de minor. 25. annis stehen zwar hier im Wege; allein wegen der veränderten Gerichtsverfassung, dem nicht mehr Statt findenden Eigenthume des Rechtsstreites, und der selbst redenden Billigkeit wird, nach der richtigern Meinung, heut zu Tage keine Rücksicht darauf genommen. Danz *c. l.* de Ludolf *in Observat. iur. cameral. Obs.* 124. *P.* 3. *Obs.* 254. *in Suppl. Obs.* 355. Mevius *P.* 3. *Decis.* 29. *P.* 1. *Decis.* 218. *P.* 5. *Decis.* 206. de Cramer *in Observat. T.* 1. *Obs.* 343. *T.* 2. *Obs.* 593. Boehmer *c. l.* §. 48. Reuß in den Beyträgen zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, B. 3. *pag.* 194. In dem Jahre 1786. ist bey dem Cammergerichte diese Frage in dem vollen Rathe vorgekommen, und durch die Mehrheit der Stimmen auf die obige Weise provisorisch entschieden, jedoch ein dubium camerale darüber gemacht, und solches durch den Bericht vom 22. Mai 1786. dem Kayser und Reich zur endlichen Entscheidung vorgelegt worden. S. Reuß *c. l. pag.* 206. Nach anderer Rechtsgelehrten Meinung findet jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann Statt, wann der Sachwalter nicht im Stande ist, den zugefügten Schaden zu ersetzen. Leyser *Spec.* 64. *M.* 3. Berlichius *P.* 1. *Concl.* 38. *n.* 62. *Concl.* 49. *n.* 20—22. Gail *L.* 1. *Obs.* 45. Roding *in Pand. Iur. Cameral. L.* 3. *T.* 60. §. 26. Sammlung merkwürdiger am Kayserlichen Reichscammergerichte entschiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen, Thl. 1. Lemgo 1789. Abhandl. 1. *pag.* 65. Tafinger *in Institut. Iurisprudent. Cameral.* §. 932. *Not. x.* Wernher *P.* 1. *Obs.* 3. *P.* 8. *Obs.* 363. *Vol.* 7. *suppl. ad P.* 2. *Obs.* 391. *pag.* 316. Struben in den rechtl. Bedenken, Thl. 1. Bed. 52.

dem Gegentheile die Anzeige davon gemacht werden.

2) durch den Wiederruf des Gewaltgebers, oder die Losagung des Gewaltnehmers. Beydes ist vor der Kriegsbefestigung ohne Unterschied, nach derselben aber nur mit Vorwissen des Richters und des Gegentheils erlaubt *k*).

3) Durch den Tod des Principals oder des Anwaldes *l*).

4) Stillschweigend, wenn der Gewaltgeber solche Handlungen unternimmt, aus welchen seine Absicht, die Bevollmächtigung zu wiederrufen, offenbar ersichtlich ist. Besonders gehöret dahin, wenn derselbe in der Folge einen andern Sachwalter bestellt *m*), oder selbst die Besorgung des Geschäfts übernimmt, und zwar hauptsächlich übernimmt, nicht blos in der Absicht, dem Anwalde beyzustehn. Endlich

5) durch Beendigung des aufgetragenen Geschäfts *n*).

k) C. 13. X. de procurator. c. 33. X. de rescript. c. 2. de procurator. in 6. Boehmer *c. l.* §. 51. u. folg. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 4. §. 8. *pag.* 75. Struben *c. l.* Thl. 1. Bed. 172. Thl. 5. Bed. 25. Einige erfordern, wenn der Wiederruf, oder die Losagung nach der Kriegsbefestigung geschiehet, erhebliche und rechtmäßige Ursachen. Lauterbach *c. l.* §. 63. u. folg.

l) Boehmer *c. l.* §. 55. 56. Lauterbach *c l.* §. 66. 67.

m) c. 13. X. de procurator.

n) c. 8. de procurator. in 6. Boehmer *c. l.* §. 58. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 88. Knorr *c. l.*

Anwaldschaft.

Dieses Wort bedeutet das Amt, oder die sämmtlichen Verrichtungen des Anwaldes.

Anwältigen.

Heißt vermöge eines richterlichen Befehls den Besitz von dem Vermögen des Schuldners erhalten *o*).

Anwand, Anwandung.

Ist die Gränzscheidung.

Anwartender Erbe.

Ist der nächste Erbe.

Anwartschaft.

§. 1.

Unter Anwartschaft ist überhaupt eine Zusage zu verstehen, wodurch derjenige, welcher ein künftig zu erledigendes Recht ertheilen kann, solches im Fall der eintretenden Eröffnung einer gewissen Person zu überlassen verspricht. Insonderheit kommt dieses Wort im Lehnrechte vor, und bedeutet daselbst die so genannte Superinfeudation, das Gnadenlehn oder das Geding. Die letztere Benennung ist aus dem Sächsischen Lehnrechte *p*) hergenommen, wo es heißt: Tween Mannen mag der Herr ein Gut leihen, also, daß einer die Gewehr daran habe, und der andere das Gedinge. Also, ob dieser, so die Gewehr hätte, ohne Lehenserben stürbe, daß der andere sein Geding daran behielte, sonst ist am Gedinge keine Volge nicht, es wäre denn, daß der stürbe binnen dem Jahre, dem

o) Statut. Verdens. *Art.* 46.

p) c. 5. 11. 26. 57. 59.

das Gut in seine Gewehr gelassen war *q*). Das Wort Geding bedeutet hier so viel, als Anwartschaft oder Zusage des Lehnsherrn, da er jemandem verspricht, das von dem Vasallen noch besessene Lehn, in dem Fall der Erledigung, zu geben *r*).

§. 2.

Die Anwartschaft auf ein Lehngut kann sowohl mündlich, als schriftlich zugesichert werden, und zwar im letztern Falle durch eine bloße Schrift und Angefälls-Verschreibung, oder durch eine wirkliche, wiewohl bedingliche Belehnung *s*). Ist jemandem ein Lehn in einer Angefälls-Verschreibung versprochen worden, so erhält derselbe nur ein persönliches Recht; ist ihm aber bereits die Belehnung wirklich geschehen, so erlangt er ein dingliches Recht, und kann bey eintretendem Falle der Eröffnung sogleich von dem Lehne Besitz nehmen *t*).

q) Darauf gründet sich das Sprüchwort: am Gedinge ist keine Folge, worüber Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 681. u. folg. nachzusehen ist.

r) Wehner *in Obs. pract.* voc. Geding.

s) II. Feud. 26. c. 2.

t) Boehmer *in Princip. I. F.* §. 174. und *in Tract. de expect. et invest.* §. 78. Ist er nicht beliehen, so muß er den Tod des Vasallen dem Lehnsherrn zuvor melden, und bitten, daß er ihn in den Besitz des Lehns setzen möge. S. Titius im deutschen Lehnrecht, Hauptst. 13. §. 20. *pag.* 246. Hat aber alles seine Richtigkeit, und der Lehnsherr ist nur sonst saumselig, so darf er allererst eigenmächtiger Weise von dem Lehn Besitz nehmen. In dem Sächsischen Lehnrechte *c.* 7. heißt es: Leihet ein Herr Frauen oder Mannen Geding am Gute, das eines andern ist, stirbet denn dieser, der es besitzet und in Gewehren hat, so ist die Gewehr des Gutes erstorben mit samt dem Gute, an dem das

§. 3.

Es kann auch ferner die Anwartschaft entweder überhaupt, wenn jemandem ein Lehn ohne genaue Bestimmung versprochen wird, oder insbesondere, wenn jemandem ein Lehn mit bestimmten Namen versprochen wird, zugestanden werden. Im ersten Fall ist ein ungenannt Geding oder Irrlehn, im zweyten Fall ein genannt Geding vorhanden *v*).

§. 4.

Die Lehnssuccession aus der Lehnsbeanwartung tritt

1) nur alsdann ein, wenn niemand da ist, der aus einem andern Grunde auf die Succession ins Lehn Anspruch machen kann, wohin auch derjenige gehört, der mit einer qualificirten Expectanz versehen ist *x*); und geht

Geding geliehen war. Zuvor aber war es nur sein, unter dem Geding und Bescheid, ob der Mann ohne Erben stürbe, der das Gut zu Lehen hatte, denn nach seinem Todt, so würde es allererst sein recht Lehen. Doch muß der Mann des Gedinges, wie recht ist, erinnern, in rechter Jahrszeit, nachdem es ledig ward, ob es ihm der Herr leugnen wollte. Denn wenn der stürbe ohne Lehenserben, der das Gut besitzet und in Gewehren hat, so mag sich gleichwohl der Herr des Gutes unterwinden und dasselbige einnehmen, ob er sich gleich nicht entsinnen könnte, daß er das Gedinge am Gute einem andern verliehen hätte. Unterwindet sich aber auch der, dem das Gedinge oder Anwartung am Gute zuvor geliehen war, eher denn der Herr, er verleuret damit nichts, doch daß er sein Gedinge zuhandt beweise, und das Gut mit seiner Rechten daran vertrete, gegen seinen Herrn.

v) Koch *de expectativis et investitura eventuali*, c. 1. §. 5.

x) I. Feud. 9. II. Feud. 26. §. 2. Nettelbladt *de successione expectativariorum in feudum apertum*, c. 2.

2) der Regel nach auf die lehnsfähigen Erben des Beanwarteten über, wenn sie nicht etwa auf eine gewisse Person eingeschränkt seyn sollte *y*). Im übrigen findet

3) diese Art der Lehnssuccession Statt, jemand möge eine allgemeine oder besondere Anwartschaft aufs Lehn erhalten haben *z*).

§. 5.

Wenn mehreren eine Anwartschaft ertheilet worden ist, so daß zwischen verschiedenen Expectativarien eine Collision angetroffen wird, so fragt es sich, welcher in der Lehnssuccession dem andern vorgehen oder nachstehen müsse *a*). Man muß hier verschiedene Fälle von einander unterscheiden *b*). Wenn

1) einer die Anwartschaft cum clausula anteferri erhalten hat, so geht er allen übrigen Expectativarien vor, obschon diese älter seyn, oder sich im Besitze befinden sollten. Haben hingegen

2) alle Expectativarien die Anwartschaft unter der angeregten Clausel bekommen, so geht derjenige den übrigen vor, welcher die beste und ausdrücklichste Clausel für sich hat *c*). Würden aber

y) I. Feud. 9. Nettelbladt *de successione in expectativam feudalem*, c. 2. und 3.

z) Horn *in Iurispr. Feud.* c. 12. §. 10. Koch *c. l.* c. 1. §. 5.

a) Becmann *in Dissert. de expectativis feudalibus earumque collisione, Göttingae* 1753. Bauer *in Progr. de vi ex effectu expectativae pluribus simul tributae, Lipsiae* 1785.

b) S. Pistor *T. I. qu.* 29. Carpzov. *P.* 2. *c.* 45. *d.* 4. Struv *in I. F. c.* 7. §. 7. *n.* 2. 3.

c) Dahm *in Dissert. de eo quod iustum est circa expectativam cum clausula, anteferri posteriori, concessam, Heidelb.* 1765.

3) die Formeln von gleicher Art seyn, so gebühret an und für sich dem Aeltesten der Vorzug. Auf allen Fall muß inzwischen der Lehnsherr solchen Expectativarien, welche des Lehns darben, und gleichwohl älter sind, als derjenige, welcher das Lehn erhalten hat, das id quod interest prästiren. Sind die Expectativarien, welche des Lehns darben, jünger, so muß man darauf sehen, ob ihnen die Anwartschaft unter der Clausel: Salvis aliorum iuribus, ertheilet worden ist, oder nicht. Im ersten Fall erhalten sie nichts; im zweyten Fall aber ist weiter darauf zu sehen, ob sie von den ältern Anwartschaften Wissenschaft gehabt haben, oder nicht. Wenn jenes ist, so erhalten sie ebenfalls nichts; ist hingegen dieses, so muß ihnen der Lehnsherr das Interesse prästiren *d*). Sind es

4) allerseits schlechte Gedinge, bey welchen die obgedachte Clausel nicht angetroffen wird, so geht von mehreren Expectativarien derjenige vor, welcher zuerst den Besitz erlangt hat. Es ist aber der Lehnsherr sodann den übrigen nach den eben angeführten Grundsätzen das Interesse zu prästiren schuldig *e*). Wenn

d) Pistor *c. l. n.* 3. 4. 5. 6.

e) Pistor *c. l. n.* 11. u. folg. Die Rechtslehrer pflegen hier jedoch verschiedene Einschränkungen zu machen. Einige glauben, der Besitzer gehe nicht vor, wenn er Wissenschaft von der ältern Anwartschaft des andern gehabt, und solchergestalt durch Erlangung seiner jüngern Anwartschaft sowohl als seines Besitzes dolose gehandelt hätte. Andere meinen, es könne der Besitzer zum wenigsten sodann nicht vorgehen, wenn er die Anwartschaft titulo lucrativo, z. B. durch Schenkung, der Mitexpectativar aber die Anwartschaft titulo oneroso, z. B.

5) keiner von den Expectativarien den Besitz hat, und daneben die Gedinge von unterschiedener Art sind, so gehet das genannte Geding dem Irrlehn vor, wenn auch gleich dieses älter als jenes seyn sollte *f*). Nach dem Sächsischen Lehnrechte *g*) ist inzwischen hiebey voraus zu setzen, daß das genannte Geding nicht erhalten worden sey, da der letzte Besizzer des Lehns bereits auf dem Sterbebette war. Wenn aber

6) die Gedinge von einerley Art sind, so gehet das ältere vor *h*), und muß dem andern Expectativar das Interesse geleistet werden, wenn er die ältere Anwartschaft nicht gewußt hat, oder die letztere salvo aliorum iure ertheilet worden ist *i*).

§. 6.

Zur rechtmäßigen Ertheilung einer Expectativ bedarf der Lehnsherr der Regel nach keinesweges der Einwilligung des Vasallen *k*). Einige Rechtslehrer bezweifeln zwar diesen Grundsatz, allein ohne genugsamen Grund, indem derselbe theils durch die Lehnsgesetze *l*), theils durch die Natur des Lehnswesens selbst

durch Kauf, erhalten hätte. Die aus dem Besitze entspringenden Rechte und Vortheile scheinen inzwischen diesen Einschränkungen entgegen zu stehen.

f) Pistor *c. l. n.* 7. u. folg.

g) Ius Feud. Saxon. *c.* 7.

h) Pistor *c. l. n.* 1. u. folg. Titius im deutschen Lehnrecht, 13. Hauptst. §. 24 — 31. *pag.* 247 — 250.

i) S. die *Selecta Feudalia, Sect.* 2. *c.* 6. *qu.* 2. *pag.* 117 — 119.

k) Fleischer *in Institut. I. F. c.* 10. §. 11.

l) II. Feud. 26. §. 2. II. Feud. 35.

bestätiget wird *m*); denn das Recht des Besitzers wird durch die Ertheilung der Anwartschaft auf keine Weise gekränkt, weil sie erst nach erledigtem Lehne ihre Wirkung hat, und ohnehin fällt ja das Lehn in gewissen benannten Fällen allemal an den Lehnsherrn zurück *n*). Es heißt daher auch ausdrücklich in dem Sächsischen Lehnrechte *o*): Etliche Leute sagen, daß man kein Gedinge an jemandes Guth verleihen möge, ohne des Willen, der das Guth in Besitz und Gewehren hat; das aber unrecht ist, denn der, dem ein Geding geliehen ist, darf niemand darum bitten, sondern allein, daß er die Beleihung beweise an sein Geding, ob er es bedarf. Ausnahmen finden jedoch in folgenden Fällen Statt:

1) wenn durch Landesgesetze und Herkommen ein anders bestimmet worden ist;
2) wenn der Lehnsherr sich des Rechts, Anwartschaften zu ertheilen, begeben hat, und
3) wenn der Lehnsherr dem Beanwarteten die Mitbelehnschaft zuzuwenden sucht.

§. 7.

Was den Widerruf einer ertheilten Anwartschaft anbetrifft, so muß man in vorkommenden Fällen darauf sehen, wie die Expectativ vom Lehnsherrn zugestanden worden ist. Beruhet nehmlich die Anwartschaft auf einem Vertrage, so ist sie unwiderruflich; gründet sie sich hingegen in einer bloßen Zusage oder in einem einseitigen Versprechen, so kann sie nicht nur

m) Schilter *ad Ius Feud. Alem. c.* 19. §. 6. *pag.* 185—188.

n) Struv *in Syntagm. I. F. c.* 7. §. 6. Rosenthal *de Feud. T.* 1. *c.* 6. *concl.* 16.

o) Lus Feud. Sax. *c.* 10.

von dem Lehnsherrn selbst, sondern auch von seinen Erben und Nachfolgern wieder aufgehoben werden *p*).

Anweisegelder.

Hierunter versteht man dasjenige Geld, welches die Förster für ihre Bemühung erhalten, wenn sie jemandem Holz anweisen. Die Größe dieses Geldes differirt nach dem Herkommen und den Forstordnungen der verschiedenen Länder *q*).

Anweiser.

1) Derjenige, welcher jemanden unterrichtet oder an etwas erinnert; 2) der Curator solcher Personen, die ihren Gütern selbst vorzustehen unfähig sind *r*).

Anweisung.

§. 1.

Anweisung oder Assignation heißt der Auftrag, welchen der Schuldner seinem Gläubiger dahin ertheilt, daß dieser von einem Dritten eine Schuldfor-

p) Boehmer *in Dissert. de obligatione successoris ex expectativa feudali antecessoris, Göttingae* 1749.

q) S. Flemings vollkommenen teutschen Jäger, *P.* 2. *pag.* 269. u. folg.

r) S. die Tyrol. L. O. *L.* 3. *T.* 5. Es heißt daselbst also: denen so über 16 Jahr und unter 25 Jahren, aber ihre Güter zu verwalten nit geschickt seyn, auch prechenhafftigen, sinnlosen Leuten, Verthuern und Gewdern, stummen und ungehörenden Alten, unvermöglich Lewten und Weibsbildern (die nit Mann haben) denen allen sollen Anweiser verordnet werden, die verpflichtet seyn. Vergl. die Henneberg. L. O. *L.* 2. *T.* 3. *c.* 2.

derung heben und sich davon bezahlt machen solle s). Bey jeder Anweisung kommen sonach drey Personen vor, nehmlich der assignans, der assignatus und der assignatarius. Wer die Assignation ausstellt, heißt der Assignant; der, welcher sie erhält, um die Schuld zu erheben, ist der Assignatar; und endlich der, welcher auf die Assignation zahlen soll, der Assignat. Titius ist z. B. dem Cajus 1000. Rthlr. schuldig, hat aber eine Forderung an den Sejus; er giebt daher seinem Gläubiger Cajus Vollmacht, 1000. Rthlr. bey dem Sejus zu erheben. Hier ist Sejus der Assignat, denn er wird dem Cajus als Zahler angewiesen; Titius ist der Assignant, weil er die Anweisung giebt, und Cajus ist der Assignatar; denn er weiset nicht an, und wird nicht angewiesen, sondern erhält die Anweisung.

§. 2.

Alle diejenigen Personen können Assignationen gültig ausstellen, welche befugt sind, eine Schuld zu bezahlen, dahingegen solche Personen, die rechtsbeständig nicht bezahlen mögen, keine Anweisungen ge-

s) Sicherer *in Dissert. de assignationibus, Giessae* 1782. Einige Nebenbedeutungen des Wortes Anweisung, als 1) die Handlung, wodurch der eine den andern unterrichtet; 2) das Amt eines Curators, und 3) die Erinnerung oder das Mahnen gehören nicht hieher. Eben so wenig reden wir hier von der Anweisung, vermöge deren die Eltern, die sich anderweit verheirathen wollen, ihren Kindern einen Theil der Güter zutheilen müssen; auch nicht von der Anweisung zu treuen Händen, oder derjenigen Handlung, wodurch an solchen Orten, wo vermöge eigener Stadtrechte Auswärtige kein dominium an liegenden Grundstücken erlangen können, das gleichwohl von ihnen gekaufte oder besessene Grundstück auf den Namen eines andern Bürgers geschrieben wird.

ben dürfen. So kann z. E. ein Minderjähriger ohne Vorwissen seines Vormundes die Schuld nicht abtragen, und folglich auch keine Anweisung geben. Eben so kann mit Sicherheit solchen Personen eine Anweisung gegeben werden, denen die Schuld bezahlet werden muß, nicht aber solchen, an welche die Schuld nicht abgetragen werden darf. So darf ich z. E. dem zu einer gewissen Sache bestellten Procurator die Schuld nicht bezahlen, wenn er nicht deshalb mit einer besondern Vollmacht versehen worden ist; ich kann ihm daher auch keine Anweisung geben.

§. 3.

Die Einwilligung des Assignaten ist zur gültigen Ausstellung einer Anweisung nicht erforderlich, weil es ihm in der Voraussetzung, daß die Schuld ihre Richtigkeit hat, einerley seyn kann, an wen er die Zahlung leistet. Doch ist erforderlich, daß ihm von der Assignation Nachricht gegeben werde *t*). Wei-

t) In Churſachsen ist deshalb in dem Churfürstl. Mandat *de An.* 1699. den 23. Dec. folgendes verordnet: daß, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefes, bey Waaren, oder andern gemeinen Handelsschulden aber, wenn kein gewisser *Terminus solutionis* bestimmet, innerhalb 8 Tagen; bey gesetztem dergleichen *Termino* hingegen, zum längsten den Tag hernach, bey dem *assiguirten debitore* sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wann er solche nicht erlanget, die *assignirte* Post dem *Assignanten* sofort wieder zurück geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, *protestiren*, und hierdurch seine *Vigilanz* erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der *debitor* nicht *solvendo* wird,

gert er sich die Zahlung zu leisten, so kann zwar, besonders bey Wechselassignationen, dagegen protestiret werden, jedoch ist solches nicht überall nothwendig *v*).

§. 4.

Nur in so fern ist die Anweisung als eine Aufhebungsart der Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten, als der Gläubiger sich damit zufrieden erklärt *x*). Dazu wird der Schuldner doch nicht eher von seiner Verbindlichkeit befreyet, als wenn der Assignat die Zahlung wirklich geleistet hat *y*), es wäre denn, daß solche durch die eigene Schuld des Assignatars nicht erfolgte *z*). Der Gläubiger, welcher die Anweisung freywillig angenommen hat, hat daher einen Regreß gegen den Schuldner, wenn der Assignat nicht Zahlung leistet *a*), vorausgesetzt, daß er sich an diesen zur

den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

v) Die Protestation wird erfordert in der Braunschweigischen und Breslauischen Wechselordn.

x) Arg. L. 16. Cod. de solut.

y) L. 27. D. de legat. 3. L. 88. §. 15. D. de legat. 2. Wernher *in Observat. forens. P.* 7. *N.* 181.

z) Stryk *in Us. modern. D. L.* 18. *T.* 4. §. 46. u. folg.

a) Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 150. *Med.* 2. Bekker in der Samml. merkwürdiger Rechtsfälle, B. 1. Samml. 4. *N.* 34. In der Brem. Wechselordn. *Art.* 14. heißt es: Es geschehen aber alle *Assignationes* auf Gefahr des *Assignanten*, es wäre denn ausdrücklich verabredet, daß er den *Acceptanten* erlassen, und auf den *Assignatum* allein sehen wollte. Da aber sonsten der Einhaber des Wechsels das Geld bey dem *Assignato* nicht *in continenti* erhalten könnte, muß er noch desselben Tages solche zurück liefern, und ist der *Acceptant* schuldig, die Zahlung selber zu verrichten; sonsten aber und in andern Kaufmannschaften muß derselbe, welcher an einen dritten zur Zahlung *assigniret* worden, wenn der *Assignatus* im Abtrag saumhaftig

rechten Zeit wendet, und ihm die zur Betreibung der assignirten Forderung eingehändigten Instrumente zurück giebt *b*).

§. 5.

Der Gläubiger erklärt sonach dadurch, daß er die Anweisung annimmt, weiter nichts, als daß er versuchen wolle: ob er von dem Assignaten die Zahlung bekommen könne, und befreyet dadurch in der Zwischenzeit den Schuldner von der sonst nothwendigen Zahlungsleistung. Dadurch allein, daß ich

seyn sollte, vor Ablauf des dritten Tages die *Assignation* dem *Assignanti* hinwiederum einhändigen, widrigenfalls soll dieselbe als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der *Assignant* nicht ferner besprochen werden. Vergl. die Chur-Pfälzische Wechselordn. *Art.* 55. und die Preußische Wechselordn.

b) Berger *in suppl. ad E. D. F. P.* 2. *T.* 2. *Obs.* 22. Die Neue Frankfurter Wechselordn. verordnet *Art.* 41. folgendes: Sondern der *Assignatarius*, wenn die erste *Assignation per Cassa* nicht gezahlet wird, alsobalden auf den *Assignanten* zurück gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen, berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte *Assignation* dem strengen Wechsel-Recht unterworfen und gegen den *Assignanten* nicht anders, als wäre es ein Wechsel-Brief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem *Assignanten assigniren* zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der *Assignation*, sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohen Fest-Tage ausgenommen bleiben) der *Assignirte* schuldig seyn, dem *Assignanten*, bey Verlust seines gegen ihn habenden *Regresses*, die *Assignation* wieder zurück zu geben. Vergl. die Cöllnische Wechselordn. *Art.* 7. und die Wiener Wechselordn. *Art.* 41.

meinem Gläubiger eine Anweisung gebe, werde ich von meiner Schuld noch nicht frey; erst alsdann erfolgt diese Befreyung, wenn mein Gläubiger von dem Assignaten die Zahlung erhält. Hierauf bezieht sich das bekannte Sprüchwort: Anweisung ist keine Zahlung. Diesem Sprüchworte stehet inzwischen ein anderes entgegen: Anweisung ist gute Bezahlung, zu dessen Erklärung wir noch einiges bemerken müssen *c*).

§. 6.

Im weitläuftigen Verstande nehmlich wird das Wort Anweisung sowohl von der Delegation, als auch von einer bloßen Assignation verstanden. Ist die Anweisung mit einer wirklichen Delegation dergestalt verbunden, daß die Schuld von einem andern gänzlich übernommen wird, so findet alsdann der Grundsatz: Anweisung ist gute Bezahlung seine Anwendung. Denn hier wird die vorige Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner aufgehoben, und es erhält der Gläubiger eine andere Person zu seinem Schuldner. Er kann sich alsdann an dem vorigen Schuldner nicht erholen, im Fall der Afterschuldner nicht im Stande seyn sollte, ihn zu befriedigen *d*). Hat aber jemand nur eine bloße Vollmacht ertheilt, welches zu dem Ende geschehen, damit der Gläubiger bey dem Schuldner desjenigen, welcher ihm die Anweisung gegeben, das schuldige Geld erheben, und sich dadurch bezahlt machen möge, so tritt der Grundsatz ein: Anweisung ist keine Zahlung.

c) S. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, N. 56. *p*. 428. u. folg. der neuesten Auflage.

d) L. 26. §. 2. D. mandati. L. 3. Cod. de novation.

Wenn in solchem Fall der Afterschuldner nicht bezahlen kann, so muß der Assignant seine Anweisung zurück nehmen, und seinem Gläubiger auf eine andere Weise Genugthuung verschaffen. Eine solche bloße Anweisung wird so lange vermuthet, als nicht ausdrücklich nachgewiesen werden kann, daß sie in eine Novation mit Delegation ausgeartet ist, wovon unten an den gehörigen Orten gehandelt werden wird.

§. 7.

Hieraus ergiebt sich im übrigen von selbst, wie eine Assignation im weitläuftigen Verstande gegeben werden kann entweder in der Art, daß der Gläubiger den ihm neuangewiesenen Schuldner sofort für seinen Schuldner aufnimmt und den anweisenden seiner Verbindlichkeiten entläßt, oder nur in der Art, daß er als Bevollmächtigter des ersten Schuldners (Mandatarius in rem suam) die ihm angewiesene Schuld einzutreiben übernimmt, und also die erste Verbindlichkeit, bis er wirklich die angewiesene Post bezahlt erhalten, fortdauert. Im ersten Falle ist eine novatio cum delegatione vorhanden, welche eine Cession involvirt. Im zweyten Fall hingegen wird der Assignat mit einer förmlichen Vollmacht gegen den Schuldner seines Schuldners versehen, und in selbiger bemerkt, daß, wenn die Schuld eingeht, er solche zu seiner Befriedigung erhalten solle, wiewohl auch letzteres nicht schlechterdings erforderlich ist. Gewöhnlich pflegt eine solche bloße Anweisung folgendergestalt abgefaßt zu werden:

Gegen diese meine Assignation beliebe der Herr Ulrich Schneidauf in Windheim Eintausend Rthlr. Conv. Spec. auf Sicht zu zahlen an Herrn Johann Heinrich Sand; es soll

mir laut Bericht lieb seyn. Ziegenburg den 24. März 1797.

Gottlob Stinz.

Rthlr. 1000. in Conv. Spec.

Anwerbung.

§. 1.

Anwerbung ist diejenige Handlung, vermittelst welcher eine Person die andere zu einem gewissen Entschlusse zu bestimmen sucht. Es kann die Anwerbung theils erlaubt, theils unerlaubt seyn, je nachdem entweder erlaubte oder unerlaubte Mittel bey ihr zum Grunde liegen. So ist es z. E. eine unerlaubte Anwerbung, wenn ein academischer Lehrer aus eigennüzzigen Absichten nicht durch Fleiß und Geschicklichkeit, sondern durch niederträchtige Ränke und Tücke, die gemeiniglich der Famulus wissen und ausüben muß, seinem Mitdocenten die Zuhörer abwendig macht und an sich zieht; oder, wenn an solchen Orten, wo es keine Zwangsbeichtstühle giebt, der Pfarrer seinem Herrn Amtsbruder durch boshafte Jesuitenkniffe die Beichtkinder abspenstig macht und an sich zieht, um von ihnen den Beichtpfennig zu schmausen.

§. 2.

Das alte deutsche Sprüchwort: **Anwerbung macht keine Verbindung**, betrifft die Neigung, sich in den Ehestand zu begeben *e*). Es wird nehmlich dadurch angezeigt, daß, so lange auf die gesche-

e) S. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 96.

hene Anwerbung das Jawort noch nicht erfolget, der Mensch annoch die Freyheit habe, seinen Antrag zu widerrufen, und in eine andere Verbindung sich einzulassen. Das Wesentliche eines Verlöbnisses beruhet auf der vorhandenen Einwilligung beyder Personen, die mit einander in den Ehestand treten wollen. Diese muß nach der Anwerbung von Seiten des Frauenzimmers an den Tag gelegt werden; so lange dieses Jawort noch nicht gegeben worden, wird der ganze Handel als ein in bloßen Tractaten bestehendes Geschäft angesehen, welches allezeit wieder rückgängig gemacht werden kann.

Anwerden.

Eine Sache auf irgend eine Weise veräußern.

Anwesen.

1) Die Gegenwart; 2) das Hauswesen, das Vermögen *f*).

Anwünschung. S. Adoption.

Anwurf. S. Alluvion.

Anzahl.

Ist die Berechnung mehrerer Personen oder Sachen.

Anzeigen.

§. 1.

Unter Anzeigen verstehet man im peinlichen Proceß überhaupt diejenigen wahrscheinlichen Gründe, nach welchen zu vermuthen ist, daß entweder ein Ver-

f.) Nürnberg. Reformat. de An. 1564. *fol.* 66.

brechen begangen worden, oder, daß dieser, oder jener der Urheber desselben sey. Sie beziehen sich mithin alle entweder auf das begangene Verbrechen, oder auf den Urheber desselben. In dem ersten Falle sind es **Anzeigen des Verbrechens** (indicia delicti), in dem zweyten **Anzeigen des Thäters** (indicia delinquentis). Da übrigens die Anzeigen, schon ihrem Begriffe nach, bloß wahrscheinliche Gründe enthalten; so liegt von selbst am Tage, daß hier nicht von derjenigen Wahrscheinlichkeit, die nach Vorschrift der Gesetze für Wahrheit selbst zu halten ist, die mithin keine Grade hat, sondern vielmehr von dem Inbegrif derjenigen Gründe, aus welchen mehr Wahrheit, als Unwahrheit erhellet, bey welchen also auch Grade vorhanden seyn müssen, die Rede ist.

§. 2.

Diejenigen Anzeigen, welche eine Wahrscheinlichkeit erzeugen, die den nächsten Grad an der Wahrheit erreichet, und die mit dem gewissen gegebenen Verbrechen gewöhnlich verbunden zu seyn pflegen, heißen **nahe, genugsame** (indicia proxima); hingegen diejenigen Anzeigen, die keinen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erzeugen, und mit dem gewissen gegebenen Verbrechen nicht gewöhnlich verbunden sind, die daher öfters trügen, werden **entfernte** (indicia remota) genannt. Beyde aber, die nahen sowohl als die entfernten, können entweder bey allen Verbrechen, ohne Unterschied vorkommen, oder treten nur bey gewissen einzelnen Arten von Verbrechen ein. Jene heißen **gemeine** (indicia communia), diese **besondere Anzeigen** (indicia propria).

§. 3.

Die Natur der Sache lehret indessen, und die Gesetze erkennen es auch an g), daß der Grad der

g) P. G. O. Art. 18. 24. 27. 28. 29. 31.

durch vorhandene Anzeigen erzeugten Wahrscheinlichkeit nach gegebenen bestimmten Regeln unmöglich sich beurtheilen lässet, sondern daß in einem jeden einzelnen Falle das vernünftige Ermessen des Richters vorzüglich wirksam seyn muß *h*). Kayser Carl V. hat nur Beyspielsweise in der Absicht, die peinlichen Richter doch nicht ganz ohne Leitfaden zu lassen, in seiner Gerichtsordnung einzelne, sowohl gemeine, als besondere, sowohl nahe, als entfernte Anzeigen aufgezählt *i*).

§. 4.

Wir wollen hier in dieser Rücksicht folgende allgemeine Bemerkungen mittheilen:

1) auf abergläubische und nichtswürdige Anzeigen darf der Richter durchaus nicht Rücksicht nehmen *k*);

2) nicht einzelne Anzeigen abgesondert, sondern der ganze Inbegrif aller Anzeigen, der ganze Zusammenhang der entdeckten Umstände sind sorgfältigst zu erwägen, alle Gründe für und wider auf das genaueste gegen einander zu halten, und erst dann, wann das alles geschehen ist, läßt sich ein richtiges Urtheil über den erzeugten Grad der Wahrscheinlichkeit fällen *l*);

h) Starke *in Dissert. de lubrico indiciorum, Lipsiae* 1785.

i) Walch *in Dissertat. de verisimilitudine criminis, Ienae* 1785. Koch *in Institut. Iuris Criminal.* §. 738—749. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 613—642.

k) S. oben Aberglaube.

l) Danz im peinlichen Proceß, §. 194.

3) eine nahe vollständig erwiesene, wie auch mehrere nahe, wenn gleich nicht gerade vollständig erwiesene, und mehrere entfernte sämmtlich vollständig erwiesene Anzeigen machen zwar einen halben Beweis, daß das in Frage stehende Verbrechen von dem Angeschuldigten begangen worden, aus *m*), allein in keinem Falle reicht bloße, durch Anzeigen erzeugte Wahrscheinlichkeit, ohne Beweis, zur Verurtheilung hin. Bloßer Verdacht macht noch kein Verbrechen, und nur dieses soll bestrafet werden, mithin ist derselbe bey keinem Verbrechen zur Bestrafung zureichend, es mag solches ein grobes, oder ein leichtes seyn, es mag Leibes- oder Lebens- oder eine der Ehre oder Freyheit nachtheilige härtere Strafe darauf stehen *n*). Dazu aber ist der Richter, nach Befinden der Umstände, wohl berechtiget, entweder den Angeschuldigten unter der Bedingung loszusprechen, daß derselbe den wider ihn streitenden Verdacht durch einen Eyd von sich ablehnen solle, oder er kann auch den verdächtigen Missethäter aus der Classe der Bürger heraus setzen, oder, um diese wider ihn zu sichern, in Verhaft nehmen, und dieses selbst alsdann, wann derselbe die Tortur ausgestanden hat; denn das Gefängniß zweckt nicht immer auf Be-

m) P. G. O. Art. 23. 27. 30.

n) P. G. O. Art. 22. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 2. Bed. 139. Boehmer *ad* C. C. C. *Art.* 22. §. 6. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, Thl. 1. N. 16. *pag.* 53. Koch *c. l.* §. 749. Danz *c. l.* Quistorp *c. l.* §. 711. Walch *Dissert. cit.* §. 12. und folg.

strafung ab, und die Verweisung ist nicht immer Strafe o).

Anziehen.

1) Den Dienst antreten; 2) anführen, sich auf einen andern beziehen; 3) auftragen, übergeben.

Anzüglichkeit.

Jeder Ausdruck, wodurch man die jemandem gebührende Hochachtung aus den Augen setzt und den Wohlstand beleidiget, enthält eine Anzüglichkeit. Die Wahlcapitulation verbietet dergleichen Ausdrücke an verschiedenen Orten p), und es müssen sich insonderheit die Advocaten in ihren Schriften aller Anzüglichkeiten enthalten. S. Advocat.

Apanage.

§. 1.

Apanage ist diejenige Versorgung, welche bey dem Rechte der Primogenitur den Nachgebohrnen aus

o) Struben *c. l.* Thl. 2. Bed. 117. Malblanc *in Progr. de poenis ab effectibus defensionis naturalis etiam in statu civili probe distinguendis, Altorf.* 1785. in Plitts *Annal. Iuris Criminal. T.* 1. *N.* 2. Walch *Dissert. cit.* §. 15.

p) Am Ende des Art. 2. §. 8. heißt es: jedoch daß von beeden Teilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beiderlei Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde. Selbst bey den Reichsgerichten wird der anzüglichen Schreibart Art. 16. §. 4. also Einhalt gethan: anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen deren unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

den Gütern, welche dieser Erbfolgsordnung unterworfen sind, gebühret *q*). Sie kann in Geld und Naturallieferungen bestehen, bisweilen wird sie aber auch auf die Einkünfte von Grundstücken und ganzen Landschaften angewiesen. Letzteres kann sich theils so ereignen, daß ein abgefundener Herr zugleich die Landeshoheit in seinem Districte bekommt, theils auch nicht. Jenes wird Paragium, dieses Freragium oder Fratriagium genannt *r*).

§. 2.

Die Apanage ist ihrer Natur nach kein römischer Pflichttheil, wenn ihr auch der Name davon bisweilen aus Unverstand beygelegt ist *s*). Gleichwohl steht

q) Springsfeld *de apanagio, Erf.* 1641. *Brem.* 1664. Moser im Familienstaatsr. Thl. 1. *p.* 360. u. folg. Die Publicisten geben verschiedene Ableitungen des Wortes Apanagium an die Hand. Einige leiten es her *a pane*, worunter alles, was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, zu verstehen ist; andere hingegen von bannen, welches so viel als abfinden heißt. S. Betsius *de Pact. Familiar. Illustr. pag.* 333.

r) Schilter *de paragio et apanagio, Arg.* 1701. Hertius *de commentitia apanagii et paragii distinctione in I. R. G. principatibus et comitatibus, in Opuscul. Vol.* 2. *T.* 2. *pag.* 59. Springsfeld *c. l.* sagt: Apanagium ist entweder proprium oder improprium, welches letztere auch Paragium genannt wird. Proprium ist, wenn die Nachgebohrnen nur den Unterhalt bekommen, da der Erstgebohrne die Landesfürstliche Hoheit, mit allen dazu gehörigen Stücken erhält. Improprium ist, da der abgefundene Herr einen Theil Landes mit einigen Regalien überkommt, auch in einigen Gerechtsamen mit dem Erstgebohrnen concurrirt. Paragium giebt auch niemals ein Stimmrecht auf dem Reichstag.

s) Senckenberg *de gravamine in legitima Romanis et Germanis usitato, Gottingae* 1738. Moser *de legitima S. R. I.*

sie doch mit den Gütern, aus welchen sie genommen wird, in einem natürlichen Verhältnisse, welches nach billigem Ermessen in den Hausverträgen, oder allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu bestimmen ist; wie denn auch nach solcher Bestimmung noch immer Gründe zu Vermehrung derselben eintreten können *t*). Sie ist ferner als ein wahres Surrogat der wirklichen Erbportion des Nachgebohrnen anzusehen, das ihm bey einem durch schlechte Haushaltung des Erstgebohrnen entstandenen Concurse eben so wenig entzogen werden darf, als ein Bruder des andern Schulden mit seinem Erbtheile zu büßen verbunden ist *v*). Vermöge dieser Natur der Apanage, welche mit andern nach den Concursordnungen zu classificirenden Schuldforderungen noch weniger etwas gemein hat, als die Besoldung der Landesbedienten, wird sie, auch wie letztere, nach dem gemeinen Reichsherkommen während eines Concurses nach Absonderungsrechte als currente Schuld aus der Masse bezahlt *x*).

statuum liberorum etc. in seinen *Selectis Iuris Publici et Privati, pag.* 182. u. folg.

t) Pütter *in opusc. de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti regentis; cum praefat.* Koppii *de incongrua applicatione paragii et appanagii improprii ad familias Germanorum illustres;* hinter dem *Iure privato Principum, N. 2. pag.* 49. u. folg.

v) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 671.

x) Heydenreich *in Dissertat. de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari, Lipsiae* 1785. Pütter *in Respons. I. et II.* über die in der Heydenreichschen Diss. aufgestellten Grundsätze, insonderheit in Anwendung derselben auf den daselbst §. 7. *pag.* 19. erwähnten Rechtsfall des Herrn Gra-

§. 3.

Die Zeit, wo die Entrichtung der Apanage gefordert werden kann, nimmt ihren Anfang, wenn die Alimentation von Seiten des Vaters aufhört, und dem Nachgebohrnen eine eigene Hofhaltung überlassen wird. Die Volljährigkeit ist hiebey nicht in Betracht zu ziehn, weil die Erfahrung lehret, daß Apanagen selbst unter der Vormundschaft ausgezahlet wurden. Es können jedoch die besonderen Familienrechte ein anderes verordnen; außerdem aber fängt in zweifelhaften Fällen die Apanage mit dem Tode des Vaters an *y*). Der Endigungstermin ist der Todestag des Nachgebohrnen, und wird ordentlicher Weise kein Gnadenjahr gestattet, sondern der Privaterbe kann nur die bereits verfallenen Einkünfte fordern *z*).

Apertur. S. Lehnseröffnung.

Aperturae Ius. S. Oefnungsrecht.

fen zu Stollberg-Stollberg; in den Rechtsfällen, B. 3. Thl. 4. N. 337. u. 338. *pag.* 899. und folg. Zimmermann *in Dissertat. de iure apanagii in processu conturbationis seu concursu illustrium, Göttingae* 1786. Heydenreichs Erörterung der vom Hrn. G. J. R. Pütter gegen seine *inaug. diss. de iure apanagii* aufgeworfenen Zweifel, Dresden 1787. Wiederholte Darstellung der, den Grafen C. und F. L. zu Stollberg — an die fortdauernde Auszahlung ihrer Apanage zukommenden Rechte, 1788. und in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 53. *pag.* 33. u. folg. Pütters Erörterungen und Beyspiele aus dem deutschen St. und F. R. Heft 2. *pag.* 180. u. folg.

y) Hoffmann *in Dissertat. de aetate apanagiali, sive de termino apanagiorum a quo, Tub.* 1773.

z) Idem *in Dissertat. de termino apanagiorum ad quem, ibid.* 1773.

Apostasie.

§. 1.

Das Verbrechen der Apostasie wird von demjenigen begangen, welcher von einer Religion, wozu er sich bisher bekannt hat, abfällt. Einige Canonisten nehmen zwey verschiedene Gattungen der Apostasie an, nachdem jemand entweder von seinem Glauben abfällt (apostasia fidei), oder den geistlichen Stand verläßt (apostasia ordinis). Andere nehmen drey verschiedene Arten derselben an, 1) wenn einer gänzlich den christlichen Glauben verwirft, und ein Heyde, Jude oder Mahomedaner wird; 2) wenn einer aus dem Closter entspringt (apostasia religionis), und 3) wenn er den geistlichen Stand verläßt und ein Laye wird. Noch andere nehmen vier verschiedene Gattungen derselben an, 1) fidei, 2) obedientiae, 3) religionis und 4) ordinis.

§. 2.

Vornehmlich geschieht die Apostasia religionis dadurch, wenn einer bereits wirklich in den Mönchsorden getreten ist, denselben nachher aber verläßt dergestalt, daß er entweder den Mönchshabit ganz und gar ablegt, oder mit demselben in der Welt herumläuft ohne die Absicht, sich in das Closter wiederum zu begeben. Ein solcher wird für einen Ketzer und Verbannten gehalten; er verliert sein dem Closter zugebrachtes Vermögen, kann von jedem weltlichen Richter beym Kopfe genommen und dahin angehalten werden, daß er in das Closter wiederum zurück kehre.

§. 3.

Die Apostasia ordinis ist, wenn ein großer Geistlicher seinen geistlichen Habit ablegt, und als ein Laye

lebt. Dieser fällt in den Kirchenbann, wird ehrlos, kann zu keinem geistlichen Amte mehr gelangen, verliert die Privilegien und Freyheiten des geistlichen Standes, und kann durch Gefängniß und andere Strafen gezwungen werden, den geistlichen Habit wieder anzulegen, und als ein Geistlicher zu leben. Hat er inzwischen eine Frau geheyrathet, so wird er für einen Ketzer gehalten, so daß die Inquisition wider ihn verhängt werden kann. Ist er ein Geistlicher, der nicht in Sacris ist, sondern nur die erste Tonsur oder die vier ordines minores empfangen hat, so macht man den Unterschied, ob er ein geistliches beneficium hat, oder nicht. Im ersten Fall wird er sodann, wenn er seinen geistlichen Habit abgelegt hat und als ein Laye lebt, für einen Apostaten gehalten, verliert zu Zeiten alle seine Privilegien, und ist die geistliche Kleidung wieder anzulegen gehalten. Im zweyten Fall wird er für keinen Abtrünnigen gehalten *a*).

§. 4.

Die Apostasia inobedientiae oder des Ungehorsams ist, wenn einer freywillig die Befehle seines Obern übertritt, oder den Verordnungen der Kirchenväter nicht gehorchet.

§. 5.

Man darf sich im übrigen nicht wundern, daß die Apostasie oder die Verlassung des geistlichen Standes und des Mönchslebens unter die Verbrechen gerechnet worden ist. Denn so will man in der päbstlichen Kirche behaupten, daß 1) alle Gelübde von zulässigen Dingen dergestalt verbinden, daß man nicht nur zur

a) c. fin. dist. 50. c. 2. C. 3. qu. 4. c. ult. X. de vit. et honest. Cler. c. 1. und 5. X. de apostat.

moralischen Beobachtung derselben verbunden ist, sondern auch durch äußerlichen Zwang zu ihrer Erfüllung angehalten werden kann *b*). Zu solchen Gelübden gehöret aber hauptsächlich das des Mönchsstandes, wodurch sich ein Mensch mit seinem gesammten Vermögen Gotte in Ewigkeit consecrirt. 2) Daß ein Geistlicher durch die Ordination den Characterem indelebilem erhält, welcher ihm beständig eigen bleiben, und als etwas unauslöschliches angesehen werden muß. 3) Daß der Ordo selbst ein Sacrament ist, welches durch die Auflegung der Hände conferirt wird. Hierin liegt nun auch der Grund, weswegen nur die grossen Geistlichen, oder die in maioribus ordinibus, nicht aber die geringen, oder die in minoribus ordinibus sind, das Verbrechen der Apostasie begehen können *c*).

Apostel.

§. 1.

Die Apostel sind ein Attestat, worin dem Appellanten bezeuget wird, daß er das Rechtsmittel der Berufung gehörig eingewendet habe. Sie haben zur Absicht, daß der Appellant dadurch die Einwendung seiner Appellation bey dem Oberrichter bescheinigen könne.

§. 2.

Schon nach den römischen Gesetzen *d*) mußte der Appellant binnen dreyßig Tagen, von der geschehenen

b) Arg. c. *ex parte*. de Censibus.

c) S. Fleischers Einleitung zum geistlichen Recht, *pag.* 721.

d) L. 6. §. 6. Cod. de appellat. L. un. D. de libellis dimissoriis.

Eröffnung des Urthels an gerechnet *e*) den gravirenden Richter um ein schriftliches Zeugniß, durch welches der Appellationsrichter von der geschehenen Einwendung der Berufung benachrichtiget wurde, und welches **Apostel**, litterae dimissoriae hieß, bey Strafe der Desertion, bitten. Außerdem mußte aber auch der Unterrichter die Acten der ersten Instanz an den Oberrichter einschicken *f*), nebst dem noch einen umständlichen Bericht erstatten *g*), und diesen dem Appellanten auf sein Gesuch mittheilen *h*), um seine etwannige Nothdurft dagegen wahren zu können *i*). Die Glossatoren warfen dieses alles unter einander *k*), und nach dem Beyspiel dieser macht das päbstliche Recht *l*) einen Unterschied inter apostolos reverentiales et refutatorios. Unter den erstern versteht es solche, wo der Berufung aus Achtung gegen den Oberrichter Platz

e) Dieses ist die gemeine Lehre der Rechtsgelehrten, die sie auf den L. 24. Cod. de appellat. und die Nov. 126. c. 3. stützen; allein offenbar rührt diese Meinung von einer irrigen Gesetzerklärung der Glossatoren her, und richtiger ist es, daß jener Termin nur 5 Tage ausmachte. S. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 420. Bertram *in Dissertat. de relatione iudicis inferioris ad superiorem deque inani apostolorum refutatoriorum usu circa susceptam appellationem, Göttingae* 1752. §. 8. 16.

f) L. 1. 5. 8. 9. 11. 16. 29. 35. Cod. Theodos. de appellat. L. 19. Cod. de appellat. Bertram *c. l.* §. 11.

g) L. 16. und 19. Cod. de appellat. L. 6. 8. 11. und 14. Cod. Theodos. de appellat. Bertram *c. l.* §. 9.

h) L. 6. D. de appellat. recip. vel non. L. 19. Cod. de appellat. Bertram *c. l.* §. 10.

i) L. 19. und 39. §. 1. Cod. de appellat. Bertram *c. l.* §. 10—14. Pürter *in Nov. Epitom. processus imperii amborum tribunalium supremorum*, §. 190.

k) Bertram *c. l.* §. 16.

l) c. 1. und 6. de appellat. in 6.

gegeben wird; unter den letzteren diejenigen, in welchen der Grund angegeben wird, warum die Appellation als unzulässig zu verwerfen sey.

§. 3.

Diesen Gattungen der Apostel hat die Lehre der Rechtsgelehrten und der Gerichtsgebrauch noch einige andere Arten hinzugefügt *m*). Sie sind:

1) apostoli *dimissorii*, durch welche der Unterrichter dem Appellationsrichter bloß anzeigt, daß er der Berufung deferirt habe *n*);
2) apostoli *restitutorii*, mittelst deren der gravirende Richter die zugefügte Beschwerde widerruft;
3) apostoli *testimoniales*, welche der Notarius, vor welchem die Einwendung geschehen ist, ausstellet;
4) apostoli *conventionales*, durch welche angezeigt wird, daß mit Einwilligung beyder Partheyen appelliret worden sey *o*).

§. 4.

Die neueren *p*) Reichsgesetze *q*) stellen es lediglich in des Appellanten Willkühr, ob er um Apostel bitten

m) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 49. *T.* 6. §. 2.

n) Andere verstehen darunter solche, wo der Unterrichter der Appellation das Wort redet, welches bey von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholten Urtheln sich sehr wohl gedenken läßt.

o) Diese werden von dem Appellaten selbst, oder von einem Notarius ausgestellt. Sie kommen fast gar nicht vor, und die apostoli restitutorii verdienen eigentlich den Namen der Apostel nicht.

p) Von den älteren giebt Nachricht Bertram *c. l.* §. 23. 24.

q) K. G. O. Thl. 2. Tit. 30. §. 1. K. K. G. O. Thl. 2. Tit. 33. *pr.*

will, oder nicht, verordnen aber dagegen, daß derselbe binnen 30. Tagen, von der Zeit der geschehenen Einwendung an gerechnet, inständig, und mehrmals um die Mittheilung der Acten erster Instanz, bey Strafe der Desertion, bitten soll *r*). Dadurch ist es dann geschehen, daß in Ansehung der Berufungen an die höchsten Reichsgerichte das Gesuch um Apostel fast ganz in Abgang gekommen ist *s*). In den reichsständischen Territorien hingegen ist, in Ermangelung besonderer Landesgesetze und Proceßordnungen, üblich, die Bitte um Apostel, und diejenige um Mittheilung der Acten mit einander zu verbinden, die Frist von 30. Tagen aber, dem römischen Rechte gemäß, von dem Tage der eröfneten Urthel an zu rechnen *t*).

§. 5.

Wenn die Appellation schriftlich interponirt worden ist, so kann füglich, um doppelte Kosten und

r) K. G. O. Thl. 2. Tit. 31. §. 1. K. K. G. O. Thl. 2. Tit. 34. *pr.* J. R. A. §. 61. 63. Wenn der Richter eine gewisse Frist zu Verabfolgung der Acten anberaumet hat; so muß nach deren Ablauf der Appellant aufs neue die Requisition bewerkstelligen. J. R. A. §. 63. Ja wenn auch der Richter, ohne vorgängige Requisition, freywillig, die Acten ediret hat, so ist es doch räthlich, diese Nothfrist zu wahren. Danz *c. l.* Pütter *c. l.* §. 191. Bertram *c. l.* §. 23—28.

s) Lauterbach *in Colleg. theor. pract. L.* 49. *T.* 6. §. 4. Tafinger *in Institut. iurisprud. cameral.* §. 936. Hanzely in der Anleitung zu der neuesten Reichshofrathspraxis, §. 1151.

t) Lauterbach *c. l.* §. 3. Bertram *c. l.* §. 28. u. folg. Noch gehören hieher Kaestner *in Dissertat. de apostolis eorumque usu in foro*, *Lipsiae* 1724. Gerhard *in Dissertat. de Litteris dimissoriis appellationum, vulgo* von Aposteln, *Ienae* 1713.

Mühe zu ersparen, das Gesuch um Apostel und die Mittheilung der Acten sogleich in der Einwendungsschrift mit angebracht werden *v*). Ist hingegen die Interposition mündlich, oder vor einem Notar geschehen, so muß jene Bitte in einem eigenen Schriftsatze nachgeholet werden *x*).

§. 6.

Zu der Ablösung der Apostel, und Erlegung der gerichtlichen Gebühren dafür, wird von dem Unterrichter nach dessen Ermessen eine Frist oder ein Termin anberaumt. Die Vernachlässigung der Ablösung zieht den Verlust der Appellation nach sich *y*).

v) Das Gesuch ist in diesem Falle also einzurichten: der eingewandten Appellation gütigst zu deferiren, die gewöhnlichen Apostel zu ertheilen, und die Acten dieser Instanz an den Oberrichter zu überschicken, als warum ich hiermit inständig und mehrmals gebethen haben will. Daß man inzwischen bey dem Nachsuchen um die Apostel gerade die Formel gebrauchen müsse, man suche inständig und öfters (*instanter et saepius*) darum nach, gehöret heutzutage in vielen Gerichten zu den veralteten Moden, und ist auch eigentlich in den Gesetzen nicht vorgeschrieben. Im L. unic. §. 2. D. de libell. dimissor. ist nicht die Rede von einer Formel, deren man sich bey dem Gesuch der Apostel bedienen soll, sondern es wird darin versehen, daß, wenn man sie auf das erste Nachsuchen nicht erhält, sodann das Gesuch wiederholet werden soll.

x) Die Rubrik dieses Schriftsatzes ist:

Gehorsamstes Gesuch
um Ertheilung der gewöhnlichen Apostel und Mittheilung der Acten
in Sachen u. s. w.

y) c. 1. de appellat. in 6. clem. 2. eod. In Churſachsen ist die Nothfrist zur Ablösung der Apostel in den Fällen, da die Appellation dem Dippoldiswaldischen Mandate

Apostolische Cammer.

So wird dasjenige Gericht in Rom genannt, vor welches diejenigen Sachen, die den päbstlichen Schatz betreffen, gehören.

Apotheken, Apotheker.

§. 1.

Apotheken sind öffentliche Läden, in welchen einfache und gemischte Arzeneyen aufbewahret, zubereitet und verkauft werden; diejenigen Personen, welche die Apotheken bestellen und unterhalten, auch die von Aerzten vorgeschriebenen Arzeneyen darin zubereiten und verkaufen, werden Apotheker genannt.

§. 2.

Die Apotheker müssen erfahrne und in ihrer Kunst geübte Leute seyn z), und von der Obrigkeit verpflichtet werden *a*). Die besonderen Pflichten der Apotheker bestehen sonach darin, daß sie

vom 18. Febr. 1691. zuwider ist, abgeschafft, und dagegen verordnet worden, daß der Richter auf die Einwendung sofort und längstens binnen 8. Tagen amtshalber Bericht erstatten, und zugleich die Unkosten liquidiren soll. In den übrigen Fällen wird ein Termin zur Ablösung angesetzt; wenn aber diese auch nicht erfolgt, so muß jedoch der Bericht ohne weitern Anstand erstattet werden. E. E. P. O. 35. Tit. §. 78. Nach der Altenb. Proceßordn. 1. Theil, 32. Capit. §. 2. soll der Ablösungstermin der Regel nach eine Frist von 4. Wochen, und nach der Neuen Gothaisch. höchstens von 14. Tagen, in sich enthalten.

z) Carpzov. *P.* 1. *dec.* 8. *n.* 4. u. folg.

a) Bocerus *in Tract. de omnis gen. homicid.* L. 1. c. 4. n. 6. u. folg. Knipschild *de Civit. Imp.* L. 5. c. 19. n. 29.

1) sich und ihre Gesellen müssen vereyden und examiniren lassen *b*);
2) sich eine jährliche öffentliche Visitation, auch Nachfrage eines jeden Arztes, der bey ihnen verschreibt, müssen gefallen lassen *c*);

b) Corpus Constitut. Calenb. *P.* 3. *pag.* 457.

c) Gleichwie überhaupt kein boshafter und leichtsinniger Mensch eine Apotheke verwalten kann, so sind auch die Visitationen alle Jahre von Kennern aus der Polizey und den Sanitätscollegien anzustellen, und aller Betrug muß bestrafet werden. Die Visitatoren sind auch selbst verantwortlich, wenn sie sich Nachlässigkeit und Bestechung zu Schulden kommen lassen. Auf alles dieses wird indessen nicht überall so genau gesehen, als gleichwohl billig darauf gesehen werden sollte; ja, an manchen Orten findet man sogar, daß die Apotheken entweder binnen vielen Jahren gar nicht, oder doch durch unwissende Visitatoren, welche die Waaren nicht kennen, untersucht werden. Oft lassen sich auch die Visitatoren durch unerlaubte Geschenke und Bestechungen zur Nachsicht bewegen. Die verwünschten Neujahrsgeschenke der Apotheker, welche gewöhnlich in gutem Caffee und Zukker, feinem Thee, wohlschmeckenden spirituosen Getränken, Räucherpulver und dergleichen Delicatessen, auch wohl in baarem Gelde zu bestehen pflegen, sollten billig ganz verbothen werden, weil sie die unerlaubten Absichten des Apothekers befördern, die sehr verschieden seyn können. Der Apotheker erhält hiedurch Gelegenheit, alte verlegene oder schlecht zubereitete Waaren, die entweder schädlich sind oder gar keine Wirkung haben, zu verkaufen. Mir ist selbst ein Beyspiel aus einem Hospitale bekannt, wo ein Patient nach sechs Gran Brechweinstein nicht den geringsten conatum zum Erbrechen bekam, obschon sonst drey Gran ein starkes Erbrechen hervor bringen; wahrscheinlich hatte doch wohl also der gewissenlose Apotheker seinen Tartarus Emeticus im Vertrauen auf die gemachten Neujahrsgeschenke nicht gehörig aus den regulis antimonii präparirt. Der Apotheker sucht auch oft durch die Neujahrsgeschenke den Arzt dahin zu bewegen, daß dieser recht theure Recepte

3) sich in wichtigern Fällen und in Städten, wo es an Medicis nicht fehlt, des Curirens, auch des Ausgebens wichtiger Medicamente, ohne Recept eines dazu autorisirten Mannes, enthalten müssen *d*);
4) der Taxe nachgehen, auch gehörig Maaß und Gewicht halten *e*);
5) die Recepte genau befolgen *f*);

verschreibt, weil er natürlicher Weise dabey mehr gewinnt, als bey wohlfeilen Recepten. Hin und wieder überreicht auch der Apotheker die Neujahrsgeschenke mit der Versicherung, daß er von dem und dem Artikel einen beträchtlichen Vorrath liegen habe, und selbigen bald an den Mann zu bringen wünsche; dieser Artikel erhält sodann durch die Neujahrsgeschenke den Charakter einer Universalmedicin, jeder Patient muß ihn in beliebigen vehiculis essen und trinken, es mag demselben hinten oder vorne wehe thun.

d) Knipschild *c. l.*

e) Fast in allen Ländern sind eigene Apothekerordnungen und Dispensatorien vorhanden, allein die Apotheker richten sich nicht nach den darin festgesetzten Preisen, und sie können sich auch nicht füglich genau danach richten, weil die Preise bey ihnen, eben wie bey den Materialisten, bald steigen bald fallen. Da sich der Apotheker bey seinen Preisen natürlicher Weise nach seinem Einkaufe wie jeder andere Kaufmann richten muß, so würden die Dispensatorien lächerlich seyn, wenn nicht die Absicht derselben hauptsächlich nur dahin gienge, dem unchristlichen Wucher in etwas nach Möglichkeit Einhalt zu thun, welchen die Apotheker hin und wieder begehen. Dieser Wucher ist so weit eingerissen, daß man im gemeinen Leben die Rechnung eines Gastwirths oder Handwerkers, worin der Schuldner übersetzt oder übertheuert worden ist, eine Apothekerrechnung zu nennen pflegt.

f) Aendert der Apotheker die Recepte des Arztes eigenmächtig ab, so muß er hierunter für allen Schaden, welcher aus seiner Unwissenheit oder Bosheit entsteht, haften. L. 6. de offic. praesid. L. 1. Cod. de malef. et ma-

6) den Lehrburschen, wenn sie nicht bereits verschiedene Jahre gelernt, keine Sachen präpariren und verkaufen lassen dürfen *g*);
7) die Einrichtung treffen, daß bey Tag und Nacht Medicin zu bekommen ist *h*);
8) die Gifte genau verschließen, sie nicht jedem geben, und besondere Waagen und Maaße dazu halten *i*);

themat. L. 1. ad SCtum Syllan. L. 9. ad leg. Aquil. L. 132. de R. I.

g) Thomasius *de iure circa pharmacopolia civitatum*, *Halae* 1697. *rec. ibid.* 1737.

h) Daher muß zur Nachtzeit immer jemand in der Apotheke wachen, oder wenigstens ohne Weitläuftigkeit und langen Zeitverlust zur Herausgabe verlangter Arzeneymittel bereit seyn.

i) In der P. G. O. *Art.* 37. wird verordnet: Item es sollen auch alle Oberkeyten an jeden Orten, die Apotheker und ander, so Gifft verkauffen, oder damit handtieren, inn Glübt und Eyde nemen, daß sie niemandts eynich Gifft verkauffen, noch zustellen, on Anzeygen, Vorwissen und Erlaubung der selben Oberkeyt. In der Chur-Bayer. Apotheker-Ordn. T. 22. §. 2. heißt es: Zum fünften soll der Apotheker alle Gift, niemands unter seinem Gesind, oder auch sonsten, außerhalb seinen geschwornen Gesellen, vertrauen, sondern dieselbe stetig wohl bewahren, und in einem besondern Schrank verschlossen halten, da auch jemand begehrte Gift zu kauffen, außerhalb der Gold- und Huf-Schmidt, auch Wundarzt und Bader, so wohl bekannt, und für redlich gehalten, soll dem deren keines ohne Vorwissen der Obrigkeit, oder *Medicorum* gefolget, auch aller deren Namen, welchen einiges Gifft verkauft, aufgezeichnet werden. Diejenigen, die sich entweder bey dem Verkauf der Gifte, oder sonst im Umgehen mit denselben unvorsichtig beweisen, und dadurch Anlaß geben, daß ein anderer Schaden an seinem Leben oder an seiner Gesundheit nimmt, sind nach den Grundsätzen, die von Todt-

9) keine, als öffentliche im Lande approbirte, oder von einem autorisirten Medico des Landes herrührende Medicamente führen *k*), und
10) keine Recepte, als nur von autorisirten Männern annehmen *l*).

§. 3.

Was die Rechte der Apotheker anbetrifft, so kann man folgende hieher rechnen *m*):

1) sie verkaufen die Waaren, welche eigentlich für sie gehören, allein, mit Ausschluß sowohl der Materialisten, als der Aerzte und Chirurgorum;

schlägen, die auf Unvorsichtigkeit beruhen, gelten, zu bestrafen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 265. Eben so wenig darf auch der Apotheker Liebestränke, Frucht abtreibende Tränke, oder solche Arzeneyen, welche die monatliche Reinigung der Frauenspersonen wieder herstellen, oder wodurch eine künstliche Verhaltung dieses Blutflusses hervor gebracht wird, an alte Weiber und Hebammen verkaufen, wenn sie nicht deshalb von einem ordentlichen Medico Recepte aufzuweisen haben.

k) Das Königl. Preuß. allgemeine Medicinal-Edict *de An.* 1725. verbietet den Apothekern bey Erlegung einer Geldstrafe von 100. Rthlr. arcana medicamenta, wenn sie nicht vom Collegio medico approbiret, verabfolgen zu lassen. So ordnet auch das Allgem. L. R. für die Preuß. Staaten, Thl. 2. Abschn. 6. Tit. 8. §. 461. folgendes: sogenannte Arkane darf niemand, ohne besondere Erlaubniß der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

l) Westphal im Reichsst. Privat-Recht, Thl. 1. Abhandl. 21. §. 15.

m) Vergl. Renz *in Dissertat. de praerogativis pharmacopoeorum, Viennae* 1729.

2) die Sachen, welche der Gesundheit nicht sonderlich schädlich seyn können, verkaufen sie auch ohne Recept eines Arztes;
3) in kleinen Orten, wo kein Arzt ist, können sie sich auf das Curiren in geringen Fällen einlassen;
4) mit solchen Aemtern, welche sie abhalten, beständig in ihrer Apotheke zu seyn, sind sie billig zu verschonen;
5) ihre Forderungen wegen gegebener Medicamente haben im Concurs die bekannten Vorrechte.

Die übrigen Prärogativen derselben, die man entweder aus dem römischen Rechte und dem, was darin von Aerzten gesagt wird, oder aus einigen Landesgesetzen nimmt, sind nicht allgemein gegründet und daher als allgemeine Regel zu verwerfen *n*).

§. 4.

In Ansehung des ersten Puncts ist häufiger Streit zwischen den Apothekern und Materialisten, wie weit die Gränzen dieser beyden Lebensarten gehen. Anfänglich haben diejenigen, die wir jetzt Apotheker nennen, bloß mit solchen simplicibus, die Gewürze heißen, gehandelt. Nachher sind praeparata und composita dazu gekommen, die anfänglich die Aerzte verfertiget, hernach aber deren Verfertigung den Apothekern überlassen. Seitdem ist diese Verfertigung und der Handel mit solchen zusammengesetzten und präparirten Arzneymitteln das Characteristische der Apotheker geworden, und diejenigen, welche bloß den Verkauf der simplicium besorgen, heißen Gewürzkrämer, Kräuterhändler u. s. w. Der Gewürz- Kram- oder Ma-

n) Westphal *c. l.* §. 2.

terialistenhandel ist neuerlich bloß den Waaren bestimmt geblieben, die nicht eigentlich zur Medicin gebraucht werden *o*). Man kann demnach als Regel annehmen, daß

1) diejenigen Sachen, welche erst zum Arzneygebrauch zubereitet werden müssen, weder in Ansehung der Zubereitung, noch des Verkaufs, vor den Materialisten gehören. Dieser soll nichts präpariren, er soll nur verkaufen. Es kommt auch auf die fortdauernde Güte dieser einmal zubereiteten Dinge alles an; die versteht nicht der Materialist, nur der Apotheker. Aerzte visitiren nur die Apotheken, nicht die Materialistenhandlungen. Also wären die Praeparata bey letztern ohne alle Beurtheilung solcher, die die Sache verstehen *p*).
2) Was einfache Sachen betrifft, so könnte man annehmen, daß, wenn solche allein oder wenigstens größtentheils zu Arzneyen dienen, wenn auf ihre Güte es besonders bey den Arzneyen ankommt, wenn sie in den Dispensatoriis stehen, wenn sie in neuen Recepten verschrieben werden, sie allein für die Apotheker gehören. Der Arzt verschreibt allemal aus der Apotheke. Nur der Apotheker versteht die Recepte, er allein ist auf sie verpflichtet, die Dispensatorien enthalten nichts, als Arzeneyen; nur der Apotheker kennt die Güter der Simplicium, die zur Arzeney gebraucht werden. Werden sie mehrentheils zur Arze-

o) Westphal *c. l.* §. 3. 4. Brokes *in Sel. obs. for.* Obs. 220.

p) Westphal *c. l.* §. 5.

ney gebraucht, so geht der häufigere und wichtigere Gebrauch dem seltenern und entbehrlichern vor. Der Materialist muß sich also hier nicht einmischen. Im Gegentheil ist jetzt der Apotheker auch kein Materialist. Finden sich daher besondere Materialisten an dem Orte, so darf der Apotheker nichts verkaufen, als was von der angegebenen ersten oder zweyten Art ist. Hat der Ort keinen Materialisten, so hindert nichts, warum der Apotheker den Verkauf der Materialistenwaaren nicht mit besorgen sollte. Oft hat der Apotheker das Recht, mit verschiedenen Specereyen, Gewürz und Farben zu handeln *q*).

§. 5.

Ob die Aerzte die Medicin, welche sie bey den Kranken gebrauchen, selbst verfertigen können, oder ob sie vielmehr solche aus der Apotheke zu verschreiben, schlechterdings schuldig sind, darüber ist vielfältig gestritten worden *r*). Weil heutiges Tages ein anders der Arzt, ein anders der Apotheker ist, und es heilsam, daß diese beyden Personen separirt bleiben, daher auch häufig verordnet ist, daß Doctores nicht selbst Apotheken versehen können, sondern, wenn sie dergleichen besitzen, einen besondern verpflichteten Provisor halten müssen, so muß man ordentlicher Weise

q) Westphal *c. l.* §. 6. Weißer im Recht der Handwerker, *pag.* 329.

r) S. Goepel *in App. praeliminar. Apologiae medicae pro vindicandis Medicorum iuribus*, 1727. Dieser führt einige juristische und medicinische Responsa hierüber an.

hierin dem Arzt zuwider seyn *s*). Hat aber der Arzt ein besonderes Arcanum, welches sich in den Apotheken nicht findet, oder sind die nöthigen Medicamente in der Apotheke des Orts nicht, oder nicht ächt zu haben, oder sucht er dadurch der Armuth des Patienten zu helfen, der sie in der Apotheke nicht bezahlen kann, so findet eine Ausnahme Statt *t*).

§. 6.

Ob die Apotheken zur städtischen Nahrung gehören, ist eine Frage, die nach den Umständen leicht beantwortet werden kann. Nicht leicht wird eine Apotheke anders, als in einer Stadt angelegt, weil sie Aufsicht und Abgang nöthig hat. Das Gewerbe gehört zum Theil in die Handlung, zum Theil in das Kunst- und Manufactur-Wesen, welches beydes den Städten eigen ist. Die Apotheken pflegen auch, einige wenige ausgenommen, unter den Magistraten zu stehen *v*). Jedoch mögte ein Stadtmagistrat, wegen des großen Einflusses der Apotheken in die gemeine Wohlfahrt, für sich allein eine neue Apotheke anzulegen oder zu gestatten wohl nicht befugt seyn, so wie auch der Landesfürst außer der Stadtobrigkeit eine besondere Oberaufsicht darüber sich anzumaßen berechtiget ist *x*).

§. 7.

Obschon übrigens kein anderer, als ein Kunstverständiger, einer Apotheke vorstehen kann, so ist doch

s) Westphal *c. l.* §. 11. Anderer Meinung ist Pufendorf *in Observat. iur. univ.* T. I. N. 44.

t) Westphal *c. l.* §. 12.

v) Westphal *c. l.* §. 16.

x) Westphal *c. l.* §. 17.

nicht abzusehen, warum kein anderer, als ein der Apothekerkunst Erfahrner, eine solche besitzen könne. Denn da die Wittwen der Apotheker die Officin behalten, und durch einen Provisor versehen lassen können, so wird, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, einem andern Layen ein gleiches Recht nicht zu versagen seyn *y*).

§. 8.

Die Sächsischen Rechtslehrer stritten in den älteren Zeiten sehr darüber, ob eine Apotheke unter die beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu rechnen sey. Letzteres behaupteten die Leipziger, und ersteres die Wittenberger Juristen *z*). Leyser *a*) ist der Meinung, das einem gewissen Hause beygelegte Privilegium, einen Apothekerladen zu halten, müsse zu den Immobilien gezählet werden, und es gehörten dahin auch die Bücher sowohl als die Instrumente der Apotheker; dahingegen könne man aber die Arzeneyen und andere in Apotheken zu verkaufende Sachen nur als Mobilien ansehen.

Appellation.

§. 1.

Die Appellation oder Berufung ist überhaupt dasjenige Rechtsmittel, durch welches der Oberrichter von einer Parthey angegangen wird, die ihr von dem Unterrichter zugefügte Beschwerde zu heben. Derjenige, der dieses Rechtsmittel ergreift, heißt Appellant; der Gegentheil Appellat; derjenige Richter, von dessen Erkenntniß appellirt wird, der gravirende

y) Westphal *c. l.* §. 19.
z) Berger *in Resolut. Lauterb. pag.* 406.
a) Leyser *Spec.* 26. *Med.* 4.

Richter (iudex a quo); derjenige endlich, an den appellirt wird, der Appellationsrichter (iudex ad quem) *b*).

§. 2.

Es setzt die Berufung ihrem Begriffe nach eine, wenigstens angebliche Beschwerde voraus. Diese nun fügt der Richter entweder in einem wirklich anhängigen Rechtsstreite, oder durch Gebote, oder Verbote in anderen als streitigen Partheysachen zu. Ist jenes, so heißt sie eine gerichtliche; ist aber dieses, so heißt sie eine außergerichtliche Beschwerde, und die gegen die erstere ergriffene Berufung wird eine gerichtliche, die gegen die letztere aber zur Hand genommene, eine außergerichtliche genannt *c*). Bey

b) Von den ehemals in Deutschland herkömmlichen Rechtsmitteln, und der dabey üblichen Verfahrungsart, geben Nachricht Boehmer *in Dissertat. de provocationibus iuris germanici, Halae* 1738. Sorber *in Dissertat. de natura et indole remedii devolutivi appellationis in Germania, Ienae* 1746. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 927—937.

c) In wirklich anhängigen Rechtshändeln findet eine außergerichtliche Berufung nie Statt. Verfährt hier der Richter, ohne den Gegentheil gehört zu haben, so tritt die Nichtigkeitsklage ein; ist sein Verfahren hingegen zwar nicht null, aber doch widerrechtlich, so ist entweder von End- oder von Beyurtheilen, oder von bloßen Decreten die Rede. Gegen die beyden ersteren müssen ordentliche Rechtsmittel eingewendet werden, die letzteren hingegen werden nie rechtskräftig. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 372. Andere Rechtsgelehrte indessen verbinden andere Begriffe mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Berufung. Pütter *in Nov. epitom. processus imperii amborum tribunalium supremorum*, §. 175. ab Ulmenstein *Opuscul. quaed. iurid. Hannoverae* 1781. N. 3. Hanzely

dieser wird vorausgesetzt, daß der Richter als solcher *d*) entweder 1) in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Verfügungen macht, bey welchen man sich nicht beruhigen kann *e*), oder daß er 2) sonsten beschwerende Gebote oder Verbote in anderen, als streitigen Partheysachen ergehen läßt *f*).

§. 3.

Wer übrigens dieses Rechtsmittels sich bedienen will, muß binnen der zehntägigen Nothfrist es behö-

in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, §. 1114. Das römische Recht spricht nicht namentlich von einer außergerichtlichen Appellation, wohl aber das päbstliche; c. 5. und 12. X. de appellat. c. 1. 3. und 8. de appellat. in 6. clem. 6. und 5. de appellat. und dieses haben die Reichsgesetze bestätiget. R. A. von 1594. §. 94. 95. K. K. G. O. Thl. 2. Tit. 31. §. 16. u. folg. R. H. O. Tit. 2. §. 2. Besonders gehört noch hieher Lynker *de gravamine extraiudiciali, et quatenus ab illo provocare liceat, tractatus, in quo, quicquid remediorum est contra sententias et ausus iudicum ex usu imperii, eiusque et cumprimis summorum tribunalium, exponitur, Giessae* 1672. Auch Barthel *in Dissertat. de appellationibus extraiudicialibus, Francof. et Lipſ.* 1756. *in Opuscul. T. I. N. 9. pag.* 583.

d) Wenn der Richter nicht als solcher, sondern als Parthey und Gegner in seiner eigenen Sache handelt, so findet nicht die Berufung, sondern eine gewöhnliche Klage bey dem ordentlichen Richter Statt. Siehe die in der vorigen Note angeführten Gesetzstellen Wenn jedoch der Richter als solcher, und als Widersacher zugleich handelt, so nehmen die Reichsgerichte die Berufung an. Tafinger *in Inst. iurisprud. cameral.* §. 635. Hanzely *c. l.* §. 1112.

e) z. B. es wird eine gebetene Bestätigung widerrechtlich abgeschlagen, oder aber, der dagegen eingelegten Verwahrung ohngeachtet, ertheilet.

f) z. B. es will der Richter mit einer Subhastation widerrechtlich fortfahren.

rig, und zwar schriftlich, mit Aufzählung der Beschwerden, einwenden *g*). Acten und Apostel zu bitten, wie auch die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist zu beobachten, ist zwar in den Gesetzen nicht namentlich vorgeschrieben, räthlich aber ist es, solches nicht zu vernachlässigen *h*). Nach den Gesetzen *i*) soll der Richter diese Berufung nur dann annehmen, wenn die angegebenen Beschwerden einigermaßen wahrscheinlich gemacht und bescheiniget worden sind, und in der Regel soll er keine Inhibition sogleich erkennen. Ehe daher dem Unterrichter das weitere Verfahren untersagt worden ist, sind diesem die Hände nicht gebunden *k*).

§. 4.

Die gerichtliche Berufung A. hemmet die Vollstreckung des Erkenntnisses, so daß der gravirende Richter weitere Verfügungen in der Sache durchaus nicht erlassen darf *l*). Ausnahmen sind:

g) c. 1. und 8. de appellat. in 6.

h) von Cramer in den Nebenstunden, Thl. 54. Abhandl. 81. Claproth *c. l.*

i) Siehe die Note c. und das K. K. G. O. Thl. 3. Tit. 17. §. 2.

k) Claproth *c. l.* Boehmer *in Princip. Iur. Canon.* §. 843. 844. Fenner *in Dissertat. de appellatione extraiudiciali, an impediat attentata, Marburgi* 1742. Siehe noch Hofmann in der teutschen Reichspraxis, §. 943—946. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot.* L. 2. T. 28. §. 2—7. Straus *in Dissertat. de appellationibus extraiudicialibus, Viteb.* 1691.

l) L. 6. D. de appellat. recip. vel non. L. 21. Cod. de appellat. Nov. 82. c. 12.

1) Wechselsachen, wenn von eigentlichen in Handlungssachen ausgestellten Wechseln die Rede ist, und Wechselstrenge gilt *m*);

2) alle andere Sachen, die keinen Aufschub leiden, und bey deren weiterem Verzug Gefahr ist *n*).

§. 5.

Die gerichtliche Berufung kommt B) auch dem Appellaten, und einem dritten, welcher gravirt ist, zu Statten. Diese können daher auch von ihrer Seite ihre Gerechtsame ausführen, und mit Recht verlangen, daß ihnen zum Besten das vorige Urthel geändert werde: ja wann der Appellationsrichter findet, daß der gravirende Richter ganz überflüssige, bloß zum Verschleif der Sache gereichende, oder gar offenbar nichtige Verfügungen erlassen hat, so muß er diese unaufgerufen, von Amtswegen verbessern *o*).

m) J. R. A. §. 107. Püttmann in den Grundsätzen des Wechselrechts, §. 58. 185. de Ludolf *in Commentat. syſtem. de iure camerali, S.* 1. §. 14. N. 17. *pag.* 209.

n) z. B. Teich- Begräbniß- Polizey- Bau- Handlungs-Sachen u. s. w. R. A. von 1594. §. 93. 94. J. R. A. §. 106. 107. L. 7. pr. D. de appellat. recip. vel non. L. un. Cod. si de mom. possess. c. 15. X. de restit. spoliator. Clem. un. de causa proprietat. et possess. Mevius *P.* 3. *Decis.* 163. Boehmer *in Dissertat. de executione, pendente appellatione valide facienda, Halae* 1734. 1740. Munzer *in Dissertat. de executione sententiae, pendente appellatione licita, Alt.* 1730. Claproth *c. l.* §. 418. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 413.

o) L. 39. pr. Cod. de appellat. et consultat. L. 10. Cod. quando provocare non est necesse. Pufendorf *T.* 2. *Obs.* 119.

Diese Gemeinschaft der Appellation kann indessen nur in so fern Statt finden, als durch die Berufung die Rechtskraft des gravirenden Urthels gehemmet worden ist, da diejenigen Puncte, über die der Appellant sich nicht beschweret hat, rechtskräftig, und eben dadurch unabänderlich geworden sind. Da auch dem Appellanten frey stehet, der eingewandten Berufung ausdrücklich oder stillschweigend, durch Vernachlässigung der Nothfristen, oder durch Vornahme solcher Handlungen, die mit der Appellation nicht bestehen können, zu entsagen *p*), so kann in diesem Falle der Appellat solche einseitig nur dann fortsetzen, wenn in der zweyten Instanz die Sache rechtshängig geworden, das heißt, wenn die Berufung eingeführt und gerechtfertiget ist *q*). So viel indessen ergiebt sich hieraus, daß die accessorische Adhäsion, in sofern man sie als ein besonderes Rechtsmittel betrachtet, an sich überflüssig, und von ganz keinem Nutzen ist *r*).

p) L. 28. Cod. de appellat. et consultat. c. 54. und 70. X. de appellat. c. 1. und 7. X. de appellat. in 6. Mevius *P.* 1. *Decis.* 248. Boehmer *in Dissert. de appellationis interpositae renunciatione*, *Göttingae* 1755. Heimburg *in Progr. de iudice appellationis post introductionem desertae*, *Ienae* 1743. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, *pag.* 1601. u. folg. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 1066. und folg.

q) R. A. von 1594. §. 96. K. K. G. O. Thl. 3. Tit. 34. §. 12. de Ludolf *in Commentat. system. de iure cameral*, *S.* 1. §. 13. *N.* 19. 21. *pag.* 187. u. folg. Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, §. 1176. Pütter *in Nov. epitom. processus imperii amborum tribunalium supremorum*, §. 206—209.

r) Die Principaladhäsion ist in sofern von Nutzen, daß der Appellant alle Kosten der Einforderung, Inrotulation und Absendung der Acten, nebst Bericht und Zu-

§. 6.

Durch die gerichtliche Berufung gelanget C) der ganze Rechtsstreit an den Oberrichter, so daß nunmehr den Partheyen sowohl, als auch dem gravirenden Richter die Hände gänzlich gebunden sind s). Eine jede Thathandlung der Partheyen, oder des Richters, durch welche der Zustand des Gegenstandes des Rechtsstreits, oder die Lage dieses auf irgend eine Weise verändert wird, heißt ein Attentat. Erlaubet ein Appellant sich dergleichen; so macht er sich des Rechtsmittels der Berufung unwürdig, und zieht sich die Strafe der Desertion zu t). Die von dem Appel-

rücksendung derselben zum weitern Verfahren allein tragen muß. de Cramer *in Syst. Proceſſ. imper.* §. 1291. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. 1. S. 2. c. 1. §. 16. Danz *c. l.* §. 414. Noch gehören hieher Stryk *in Dissertat. de communione appellationis, Francof.* 1684. Pütter *in Dissertat. de praeventione in cauſſis appellationis ſpeciatim ſummorum imperii tribunalium*, c. 1. *in Opuſcul.* N. 12. *pag.* 480. Mehlen über die Appellation und andere Impugnativmittel, §. 13—23.

s) L. 3. Cod. de appellat. L. un. D. nihil innovari appellat. interpoſ. L. 6. D. de appellat. recip. L. 5. Cod. de officio rector. provinc. L. 1. §. 14. D. ad SCt. Turpill.

t) c. 42. X. de appellat. de Cramer T. 1. *Obſ.* 65. *pag.* 225. u. folg. de Ludolf *in Commentat. ſyſtem. de iure camerali.* S. 2. §. 2. N. 26. *pag.* 60. §. 6. *pag.* 321. *et in Animadverſ. ad Obſervat. Magenhorſtian. Obſ.* 71. *pag.* 417. Tafinger *in Inſtitut. iurisprud. cameral.* §. 659. *not. k.* Wenn beyde Theile attentiren, so fällt zwar die Strafe der Desertion weg, allein der Oberrichter hält sie doch billig an, alles in den vorigen Stand herzustellen. Wenn der Appellant Attentate begangen, und der Appellat ihm auf der Stelle nur Widerstand geleistet hat, so tritt die Strafe der Desertion allerdings ein. Ein Dritter begehet, in der Regel, keine eigentliche At-

laten hingegen begangenen Attentaten sind durch sich selbst null und nichtig, und werden, wenn sie behörig dargethan sind, von dem Appellationsrichter durch Strafbefehle (Mandata attentatorum revocatoria) sogleich cassirt und aufgehoben. Eben dieses findet in Ansehung des gravirenden Richters Statt, wenn dieser innerhalb der Einwendungs- oder Einführungsfrist, oder nach bereits insinuirter Inhibition des Oberrichters Attentaten begehet *v*).

§. 7.

Durch die gerichtliche Berufung wird D) der Rechtsstreit in den Zustand zurück gesetzt, in welchem er zu der Zeit der Einlassung in erster Instanz war. Der Appellant daher sowohl, als der Appellat sind nicht nur berechtiget dasjenige, was in den vorigen Instanzen bereits vorgebracht worden ist, jetzt weiter auszuführen, sondern sie können auch solche Gründe und Beweise, die vorher noch nicht vorgekommen sind, nunmehr noch nachtragen (beneficium non deducta deducendi, non probata probandi *x*). Nur will das päbstliche Recht *y*), daß zu-

tentate, es muß daher wider denselben, wenn er widerrechtlich Thathandlungen unternimmt, in dem ordentlichen Wege Rechtens verfahren werden. Mevius *P.* 4. *Decis.* 241. Gail *L.* 1. *Obs.* 78. 144. Danz *c. l.* §. 415.

v) V. A. von 1713. §. 49. J. R. A. §. 59. Pütter in *Nov. epitom. processus imperii amborum tribunalium supremorum*, §. 209—214. Lancellottus *in Tract. de attentatis et innovatis lite et appellatione pendente. Post varias additiones Francof.* 1681. Gros *in Dissertat. de attentatis mand. attentatorum revocator. excludent. et non excludent. Giessae* 1747.

x) L. 4. Cod. de tempor. et reparat. appellat. L. 6. §. 1. 2. L. 37. in f. Cod. de appellat.

y) c. 4. de elect. in 6.

gleich bescheiniget, oder eydlich erhärtet werden soll, daß diese neuen Gründe, oder Beweismittel jetzt erst entdeckt worden; die Reichsgesetze z) hingegen sind zufrieden, wenn dahin geschworen wird, „daß man das angegebene neue An- und Vorbringen in erster Instanz nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich, oder nöthig geachtet, nunmehr aber dafür halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechts dienlich, oder *a*) nothwendig sey." Die vorgebrachten neuen Umstände übrigens können zwar neue Einreden enthalten *b*; allein diese müssen sich doch auf die Klage beziehen, und damit zusammenhängen, und eine ganz neue Klage darf unter dem Scheine neuer Umstände durchaus nicht vorgebracht werden *c*). Deutlich müssen die neuen Umstände angezeigt werden, und gut ist es, sie auf dem Rande mit fortlaufenden Zahlen zu bemerken; eben so ist bestimmt und ausdrücklich anzuzeigen, was noch weiter bewiesen werden soll, und billig muß dieser neue Beweis sofort

z) J. R. A. §. 73. 74. 118.

a) In den Ausgaben des jüngsten Reichsabschiedes stehet hier Statt des Wörtchens oder — und —; allein sichtbar ist diese Leseart unrichtig, denn was nothwendig ist, ist auch gewiß dienlich. Außerdem stehet in der nehmlichen Gesetzstelle unmittelbar vorher das Wort — oder — und gegen die Absicht des Gesetzes würde derjenige dieser Rechtswohlthat verlustig seyn, der zwar eydlich erhärten kann, daß er das neue Vorbringen nicht für nothwendig, nicht aber, daß er es nicht für dienlich gehalten habe. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 369. Vergl. auch des K. K. G. O. Thl. 2. Tit. 6. *pr.*

b) Danz *c. l.* §. 416.

c) Dadurch würde ja die Rechtswohlthat der ersten Instanz entzogen werden. L. 4. Cod. de tempor. et reparat. appellat. K. K. G. O. Thl. 3. Tit. 39. §. 4.

angetreten, nicht bloß angezeiget, oder doch eine gegründete Verhinderung bescheiniget werden *d*). Endlich, wenn von einem bloßen Beyurtheile appellirt worden ist, so darf nichts neues vorgebracht werden *e*).

§. 8.

Jeder, der überhaupt fähig ist, vor Gericht zu handeln, er sey Kläger, oder Beklagter, oder ein Dritter, kann, wenn er sich durch den Ausspruch des Richters gravirt erachtet, des Rechtsmittels der Berufung, vorausgesetzt, daß er demselben weder ausdrücklich noch stillschweigend *f*) entsagt hat, sich bedienen *g*). Eben so muß ein jeder Richter, der einen,

d) J. R. A. §. 64. Claproth *c. l.* Hat eine Parthey an dem von dem Richter voriger Instanz anberaumten Beweistermine sich versäumet, so kann sie den Beweis nun doch noch nachholen; nicht aber wenn sie den gesetzlichen Beweistermin fruchtlos hat verstreichen lassen. Mevius *P. 2. Decis.* 235. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, Capit. 34. §. 39. Boehmer *in Princip. iuris canon.* §. 840.

e) Clem. 5. de appellat. Evers *in Dissertat. de probationibus in iudicio appellationis rite instituendis, Erford.* 1677. Gasser *in Dissertat. de beneficio non deducta deducam, non probata probabo, Halae* 1722.

f) Horn *in Dissertat. de contumace non appellante, Vitemb.* 1703. Lauterbach *in Colleg. theor. pract. L.* 49. *T.* 1. §. 16. Hennemann über die Unzulässigkeit der Appellation von Urtheln, die wider einen im peremtorischen Termin ausgebliebenen gesprochen werden, Schwerin 1789.

g) L. 5. und 14. D. de appellat. et relat. L. 2. §. 7. D. quando appellandum. In der C. G. O. zu Augsp. 1555. Thl. 2. Tit. 26. womit auch der R. A. von 1512. §. 58. und von 1532. *T.* 3. §. 2. übereinstimmt, heißt es: Daß ein jeder, dem also auf sein Ansuchen, nicht wie sich gebühret, verholfen, sondern das Recht

oder mehrere höhere Richter über sich erkennet, und der eine besondere Appellationsbefreyung *h*) nicht für sich hat, es zulassen, daß, wenn nur sonsten alle gesetzliche Erfordernisse eintreten, Partheyen, die durch seine Aussprüche sich beschwert glauben, zu der Appellation ihre Zuflucht nehmen.

§. 9.

Die Appellation muß an den unmittelbar nächsten Oberrichter des gravirenden Richters gerichtet wer-

künglich versaget oder verzogen, Macht und Gewalt haben soll, das nechste Obergericht, Oberkeit oder Herrschaft um rechtliche Hülf zu ersuchen, und wo ihm durch dieselbe auch nicht verholfen, oder aber sonst die Sach ohn Mittel an das Cammergericht gehörig, an demselben Cammergericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholfen werden soll. Wenn mehrere wegen einer gemeinschaftlichen Sache in der nehmlichen Sentenz verdammet sind, und allen die nehmlichen Vertheidigungsgründe zustehen, so nutzt das von einem Theilhaber eingewandte Rechtsmittel den übrigen. L. 10. D. de appellat. L. 1. Cod. si unus ex pluribus. c. 72. X. de appellat. Lauterbach *c. l.* §. 11. und folg. Mehlen über die Appellation und andere Impugnativmittel, §. 26—31.

h) Von den, den Reichsständen in Ansehung der höchsten Reichsgerichte ertheilten Appellationsbefreyungen wird im Reichsgerichtsproceß gehandelt. Wegen der, den einzelnen reichsständischen Gerichten ertheilten Freyheiten aber, muß man sich nach der Verfassung eines jeden Landes erkundigen. Alle Appellationsbefreyungen indessen sind entweder uneingeschränkte, oder eingeschränkte. Die letzteren können von sehr verschiedener Art seyn. Nach mancher Hinsicht ist in dieser Materie vorzüglich brauchbar: Schick *in Tractat. de illicita instantiarum multiplicatione, et in specie* von der Cabinetsinstanz, *Giessae* 1788. Vergl. damit die Sammlung merkwürdiger am kayserlichen Reichscammergericht entschiedener Rechtsfälle, Thl. 3. N. 4.

den *i*), und nur dann kann sie per saltum, oder mit Uebergehung des mittlern Oberrichters geschehen, wenn dieser

1) unfähig oder verdächtig ist; oder wenn
2) mitleidswürdige Personen appelliren; oder wenn
3) unter mehreren Richtern die Gerichtsbarkeit streitig, und keiner in dem Besitze ist *k*).

§. 10.

Die Regel, daß in allen Sachen das Rechtsmittel der Berufung Statt findet, leidet eine Ausnahme bey denjenigen Arten richterlicher Aussprüche, die so-

i) c. 66. X. de appellat. In der C. G. O. *P.* 2. *T.* 29. §. 1. wird verordnet: Es soll keine Appellation an dem Kayserl. Cammergericht angenommen werden, die nicht *gradatim* geschehen, und die einen nähern Richter hätte, es wäre dann, daß der nechste Unter-Richter dem Appellanten kundlich das Recht versagt, oder der Sachen verwandt, oder sonst aus rechtmässigen Ursachen in der Sachen nicht Richter seyn könte oder wolte.

k) Wenn einer unter mehreren Oberrichtern den unrechten gewählt hat, so schadet ihm dieser Irrthum nicht, sondern es wird die Appellation an den gehörigen Richter zugelassen. Eine Appellation hingegen, die aus Versehen an einen Unterrichter geschieht, ist nichtig, und hat weder suspensive, noch devolutive Wirkung. Die Sentenz geht daher nach zehn Tagen in die Rechtskraft. L. 1. §. 3. L. 21. pr. §. 1. und 2. D. de appellat. L. 5. §. 3. D. de appellat. recip. L. 54. §. 1. D. de re iudicat. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L.* 2. *T.* 28. §. 29. Mevius *P.* 5. *Decis.* 204. Unter mehreren gleich befugten Oberrichtern tritt die Prävention ein. S. Straus *in Dissertat. de appellatione per saltum eiusdemque remissione, Trai. ad Rhenum* 1711. Mehlen *c. l.* §. 31—35.

gleich nach der Eröffnung in die Rechtskraft übergehen. Außerdem finden aber auch noch folgende Ausnahmen Statt:

1) in peinlichen Fällen kann an die höchsten Reichsgerichte nicht appellirt werden *l*), und in der Reichsstände Landen ist zwar, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, bey dem Anklage- nicht aber bey dem Untersuchungsproceß die Berufung zulässig *m*).

2) Geistliche und Ehesachen sind von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ganz ausgenommen *n*), in den einzelnen Ländern ist aber

l) In der C. G. O. Th. II. Tit. 28. §. 5. heißt es: Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen Appellationen zugelassen werden sollen, ordnen und wollen wir, daß hinfürder in peinlichen Sachen, die Leibes Straf auf ihnen tragen, am Kayserl. Cammergericht keine Appellation angenommen, sondern, angeregtem Gebrauch nach, gehalten werde. Vergl. die C. G. O. 1521. T. 24. §. 1. 2. 1523. T. 1. §. 56. R. A. von 1570. §. 66. Dep. A. von 1600. §. 16. Pütter *in Nov. epitom. processus imperii amborum tribunalium supremorum*, §. 179.

m) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 780.

n) Es kann an die höchsten Reichsgerichte von keinen Consistorien eines Reichsstandes appellirt werden; doch wird hiebey voraus gesetzt, daß das Consistorium nach den Reichsgesetzen, dem Religions- und Westphälischen Frieden gemäß verfahren habe; widrigenfalls kann die Sache, als ein Gravamen, an den Reichstag gebracht werden. Pütter *c. l.* §. 346. u. folg. Iaup *in Dissertat. de iurisdictione supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Evangelicorum non magis, quam Catholicorum fundata, Giessae* 1772. Frank *in Censura principii: in-*

an die höheren Gerichte zu appelliren allerdings erlaubt *o*).

3) In dem summarischen possessorischen Proceß wird die Appellation nicht gestattet, es wäre dann, daß der Richter eine solche Beschwerde zugefügt hätte, die in dem ordentlichen possessorischen, und petitorischen Proceß nicht wieder gut gemacht werden kann *p*).

4) Gegen manche Arten richterlicher Erkenntnisse kann, weil sie die Gesetze, oder der Gerichtsgebrauch für inappellabel erklärt haben, die Berufung nicht ergriffen werden. Dahin gehören

a) diejenigen Urtheile, die gegen eine Parthey wegen ihres beharrlichen Ungehorsams ergangen sind *q*).

b) Alle Erkenntnisse, die dunkel und ungewiß *r*), nicht beschwerend, nicht neu, sondern bloß inhäsiv und bekräftigend sind *s*).

risdictio supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Protestantium non magis quam Catholicorum fundata est. Mogunt. 1771. in Schmidts *Thesauro Iuris Ecclesiastici, T.* 3. *pag.* 533.

o) Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L.* 1. *T.* 28. §. 38. u. folg. *L.* 2. *T.* 28. §. 25.

p) L. un. Cod. si de momentan. possess. fuerit appellatum. Mevius *P.* 5. *Decis.* 349. *P.* 7. *Decis.* 20. *P.* 9. *Decis.* 14. de Ludolf *in Commentat. system. de iure cameral, S.* 1. §. 14. *N.* 10. 11. *pag.* 202. Das Gegentheil behauptet Boehmer *c. l. L.* 2. *T.* 28. §. 25.

q) L. 1. Cod. quor. appellat. non recipiuntur. Lauterbach *in Colleg. theor. pract. L.* 49. *T.* 1. §. 20.

r) Hier muß vorerst der Richter, der sie gefällt hat, um Erläuterung angegangen werden.

s) Wenn jedoch das inhäsiv, oder bestätigende Urthel mehr, als das vorhergegangene enthält, so findet in An-

c) Die richterlichen Verfügungen, durch welche jemand vor Gericht geladen wird *t*).

d) Verordnungen, welche die Vollstreckung bloß befehlen; es wäre dann, daß der exequirende Richter das Urthel widerrechtlich auslegte, oder daß er Einreden verwürfe, die die Gesetze bey der Vollstreckung noch zulassen, ohne daß er bey der Execution offenbar Excesse begieng *v*). Das römische Recht gestattet nur wider die End- und solche Zwischenurtheile, die die Kraft eines Endurthels haben, die Appellation *x*), das päbstliche Recht aber lässet wider alle Beyurtheile *y*); das Tridentinische Concilium hingegen *z*) nur wider solche Zwischenurtheile, die die Kraft eines Endurthels haben, oder eine Beschwerde zufügen, die durch die Berufung wider das Endurtheil nicht gut gemacht werden kann, die Appellation zu. Die Reichsgerichte folgen dem römischen Recht *a*); den catholischen Ge-

sehung des Zusatzes die Appellation Statt. de Cramer *in Syſtem. proceſſ imper.* §. 1100.

t) Danz *c. l.* §. 418.

v) L. 5. Cod. quor. appellat. non recip. c. 15. in f. X. de sentent. et re iudic.

x) L. 7. Cod. quor. appellat. non recip. L. 16. Cod. de iudic. L. 36. Cod. de appellat. L. 16. Cod. de sentent. et interloc. L. 39. D. de minor. L. 2. Cod. si pendente appellatione. L. 2. D. de appell. recipiend.

y) c. 10. und 11. X. de appellat. c. 1. X. de dilat. c. 7. X. de testib. c. 19. X. de iudic.

z) Sess. 24. de reform. c. 20.

a) K. K. G. O. Thl. 2. Tit. 31. §. 15. Tit. 32. §. 2. 3. J. R. A. §. 58. Pütter *c. l.* §. 174.

richten dienet das Tridentinische Concilium zur Norm; die meisten protestantischen Gerichte hingegen befolgen die päbstlichen Gesetze *b*). Die Berufungen von appellablen Zwischenurtheilen indessen haben folgende Eigenheiten: 1) die Einwendung derselben muß nothwendig schriftlich geschehen *c*); 2) die einzelnen Beschwerden müssen bey der Einwendung namentlich aufgezählet werden *d*). 3) Wenn der Unterrichter der Appellation nicht Statt giebt, so kann er, bis ihm der Oberrichter inhibirt, in der Sache fortfahren *e*). 4) Die Rechtswohlthat neue Gründe und Beweise vorzubringen fällt hier weg *f*). 5) Wenn der Oberrichter das gravirende Zwischenur-

b) Lauterbach *c. l. T.* 5. §. 1. 2. Boehmer *c. l. L.* 2. *T.* 27. §. 2—14. *T.* 28. §. 7—11. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Thl. 1. Hauptst. 26. §. 3.

c) c. 1. und 10. de appellat. in 6. c. 60. X. de appellat. c. 48. X. de sentent. ex com. K. G. O. Th. 2. Tit. 29. §. 4. K. K. G. O. Th. 2. Tit. 32. §. 3. Gail *L.* 1. *Obs.* 130. Wenn jedoch das Zwischenurthel die Kraft eines Endurthels hat, so leidet diese Regel eine Ausnahme. K. K. G. O. *c. l.* §. 2. J. R. A. §. 58.

d) Siehe die in der vorigen Note angeführten Gesetzstellen und c. 49. X. de appellat. Clem. 5. de appellat. Gail *l. c.* Mevius *P.* 1. *Decis.* 7. Auch die in der vorigen Note angeführte Ausnahme gehört hierher.

e) c. 2. de dolo et contumacia in 6. c. 3. §. quod si obiiciatur in 6. R. A. von 1594. §. 93. Gail *l. c. Obs.* 130. 144. Mevius *P.* 5. *Decis.* 78. Die in der vorigen Note angegebene Ausnahme ist hier zu wiederholen.

f) Es wäre dann, daß das Beyurthel die Kraft eines Endurthels hätte. K. G. O. Thl. 3. Tit. 32. §. 5.

thel ganz oder zum Theil abändert, so gehöret nunmehr die Hauptsache für ihn *g*); im Fall der Bestätigung hingegen wird diese an den Unterrichter zurückgewiesen *h*). Endlich

5) in bloßen Disciplinarsachen werden Berufungen nicht zugelassen, wenn nicht ein gar zu großer Exceß begangen worden ist *i*).

§. 11.

Die Einwendung der Berufung kann in der Regel entweder mündlich oder schriftlich geschehen *k*). Im letztern Falle ist der zu überreichende Schriftsatz also einzurichten:

1) den Eingang macht die Beziehung auf das gravirende Urthel. Darauf folget

2) die Erklärung, daß man sich durch diese Entscheidung gravirt erachte, und deswegen zu Abwendung größern Nachtheils, innerhalb der zehentägigen Nothfrist das Rechtsmittel

g) c. 59. in f. c. 61. X. de appellat. Gail *l. c. Obs.* 131. 136. Mynsinger *Centur.* 4. *Obs.* 46.

h) c. 5. de appellat. in 6. Boehmer *c. l.* §. 11—20.

i) c. 32. X. de appellat. Vergl. noch Falckner *in Dissertat. de sentent. inappellabil. Alt.* 1702. Wildvogel *in Dissertat. de appellatione in causis non appellabilibus, Ienae* 1707. Mehlen *c. l.* §. 50—66.

k) Nach dem canonischen Rechte kann die Einwendung auch durch Handlungen geschehen. c. 9. und 34. X. de appellat. Das römische Recht aber kennet diese Einwendungsart eben so wenig, als der heutige Gerichtsgebrauch. Danz *c. l.* §. 419.

der Berufung hiermit dagegen ergreifen wolle *l*). Zum Beschluß folgt endlich

3) die Bitte, der eingewandten Appellation gütigst zu deferiren *m*).

§. 12.

Der gravirende Richter kann nur diejenigen Berufungen, die nach den kundbarsten Gesetzen offenbar unzulässig sind, verwerfen *n*). Die Ursache der Verwerfung muß in dem erlassenen Bescheide namentlich angegeben werden *o*), und über die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfristen ist nur der Appellationsrichter zu erkennen berechtiget *p*). Nothwendig ist es zwar nicht, aber doch räthlich, gegen ein solches abschlägliches Erkenntniß des Unterrichters auf das neue zu appelliren *q*), und daß der Oberrichter freye Hand behält,

l) Sollte die Appellation nach irgend einer Rücksicht unzulässig scheinen, so wäre diesem Zweifel mit Gründen hier zu begegnen.

m) Die Rubrik dieses Schriftsatzes ist:
Appellations Schedel
in Sachen u. s. w.

n) Bertram *in Dissertat. de relatione iudicis inferioris ad superiorem deque inani apostolorum refutatoriorum usu circa susceptam appellationem*, §. 41—47. Wernher P. 8. *Obs.* 254. Berger *in Elect. Disceptat. forens.* T. 25. *pag.* 842. *n.* 2. Stryk *in Us. mod.* L. 49. T. 5. §. 12.

o) Mevius *P.* 3. *Decis.* 386.

p) Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 355. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen, Augsburg 1791. *N.* 25. *pag.* 194.

q) Mevius *P.* 5. *Decis.* 218. Bertram *c. l.* §. 47. Pütter *in Commentat. system. de iure camerali*, S. 2. §. 2. N. 11. *pag.* 250.

Processe noch zu erkennen, ist für sich klar. In allen Fällen übrigens muß in dem Bescheide des gravirenden Richters die Zeit der geschehenen Einwendung der Berufung, und der Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten genau bemerkt werden, damit der Oberrichter bestimmt beurtheilen kann, ob alle Nothfristen gehörig gewahret worden. Die eingereichte Appellationsschedel dem Appellaten zur Nachricht mitzutheilen, ist bey vielen Gerichten herkömmlich *r*).

§. 13.

Die **Einführung der Berufung** (introductio appellationis) ist diejenige Handlung, wodurch der Appellant dem Appellationsrichter die an ihn geschehene Appellation anzeiget, die Richtigkeit der Formalien darthut, die Beschwerden aufzählet, und Appellationsprocesse zu erkennen bittet. Es ist in den gemeinen Rechten keine Frist vorgeschrieben, binnen welcher die Einführung geschehen soll, und der Unterrichter muß daher, in Ermangelung besonderer Verfügungen der einzelnen Proceßordnungen, einen Termin anberaumen *s*), welches in dem auf die geschehene Einwendung zu erlassenden Bescheide zu geschehen pflegt. Diese Frist muß in allen Fällen, bey Strafe der Desertion, beobachtet werden *t*), und die Einrichtung der Einführungsschrift ist folgende:

1) Eine kurze Geschichtserzählung macht den Eingang. Darauf folgt

r) Danz *c. l.* §. 423.

s) c. 5. 33. 44. 50. und 61. X. de appellat. c. 1. de appellat. in 6.

t) Claproth *c. l.* §. 360. Oeltze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 311.

2) eine gedrängte Proceßgeschichte. Dann geht man
3) zu der Aufzählung der zugefügten Beschwerden über. Schreitet
4) zu der Ausführung der Nothfristen, und übrigen Förmlichkeiten fort, und bescheiniget deren richtige Beobachtung. Begründet
5) wenn es zweifelhaft seyn sollte, die Gerichtsbarkeit des Appellationsrichters. Erkläret sich
6) zu Erfüllung aller bey dem Oberrichter herkömmlichen Feyerlichkeiten bereit, und bittet
7) der Berufung Statt zu geben, völlige Appellationsprocesse zu ertheilen, und eine Rechtfertigungsfrist anzuberaumen *v*).

§. 14.

Der Appellationsrichter muß, nach geschehener Einführung der Berufung, sorgfältig untersuchen, ob

1) seine Gerichtsbarkeit gegründet ist;
2) die Nothfristen gewahret sind, und
3) der Zulässigkeit der Appellation sonst nichts im Wege stehet.

Fehlet es an einem dieser drey Stücke, so ist die Berufung, ohne die gebetene Rechtfertigungsfrist zu verstatten, sogleich aus anzuführenden Gründen zu verwerfen. Allenfalls kann auch dem Appellanten mit-

v) Die Rubrik dieses Schriftsatzes ist:
Einführung der Berufung
in Sachen u. s. w.

Oder:

Supplica pro decernendis plenariis appellationis processibus
in Sachen u. s. w.

telst eines Vorbescheides aufgegeben werden, die noch im Wege stehenden Zweifel bey Strafe der Desertion, binnen einer gewissen Frist zu entfernen. Ist dieses nun geschehen, oder steht gleich anfänglich der Zulässigkeit der Berufung, nach den oben bemerkten drey Rücksichten, nichts im Wege, so wird die gebetene Frist zur Rechtfertigung gestattet *x*).

§. 15.

Die Rechtfertigung der Berufung ist diejenige Handlung, wodurch der Appellant den Appellationsrichter von der Gerechtigkeit seiner Berufung zu überzeugen sich bemühet. Gewöhnlich wird sie zwar mit der Einführung verbunden *y*); wenn aber dieses nicht geschieht, so beraumet, in sofern einzelne Proceßordnungen hierüber nichts verfügen, der Appellationsrichter einen Termin an, welcher in allen Fällen bey Strafe der Desertion beobachtet werden muß *z*). Die Rechtfertigungsschrift selbst ist also einzurichten:

1) zum Eingang wird die Beobachtung der Rechtfertigungsfrist dargethan.

x) Danz *c. l.* §. 425.

y) Bey den Reichsgerichten muß dies geschehen. J. R. A. §. 64. Pütter *in Nov. epitom. processus imperii amborum tribunalium supremorum*, §. 193. u. folg. Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, §. 1164. u. folg.

z) Auf die in den römischen und päbstlichen Gesetzen festgesetzte ein- oder zweyjährige Frist nimmt der Gerichtsgebrauch keine Rücksicht. Avth. Ei qui Cod. de tempor. appellat. L. 5. §. 4. Cod. eodem. Clem. 3. de appellat. Siehe auch L. 3. Cod. de tempor. appellat.

2) Auf die in der Einführungsschrift vorgetragene Geschichtserzählung, Proceßgeschichte, Ausführung der Formalien und Begründung der Gerichtsbarkeit bezieht man sich mit wenigen Worten. Trägt sodann

3) die einzelnen Beschwerden vor, und führt sie kurz und bündig aus. Sollten sie so einleuchtend seyn, daß eine weitere Ausführung ganz überflüssig wäre, so kann der Appellant Statt aller Rechtfertigung auf die vorigen Acten sich beziehen *a*). Diesem Beyspiele muß alsdann auch der Appellat folgen, wenn er nicht neue Gründe vorzubringen hat *b*). Das Gesuch endlich

4) geht dahin: in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß übel gesprochen und wohl appellirt, die Sentenz voriger Instanz daher dahin zu reformiren sey, daß u. s. w. *c*).

§. 16.

Wenn die Rechtfertigungsfrist behörig gewahret worden ist, auch der Appellant die ihm aufgegebenen Verbesserungen anderer Mängel nachgeholet hat, so muß nunmehr der Appellationsrichter die gebetenen Processe entweder abschlagen, oder den Beschwerden des Appellanten sogleich abhelfen, oder Processe er-

a) J. R. A. §. 65. 75.

b) J. R. A. §. 71. 75.

c) Die Rubrik dieses Schriftsatzes ist:

Appellationslibell
in Sachen u. s. w.

Oder:

Libellus gravaminum
in Sachen u. s. w.

kennen. Das erstere kann nur dann geschehen, wenn die vorgebrachten Beschwerden, selbst nach der eigenen Darstellung des Appellanten, sichtbar unerheblich sind *d*); das zweyte, als seltene Ausnahme von der Regel, wenn die Berufung bloße Rechtsfragen, oder in dem Proceß begangene Fehler betrifft, wo alsdann durch ein an den gravirenden Richter erlassenes Rescript weitläuftigen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten glücklich vorgebogen werden kann *e*); das letztere endlich ist der gemeine Fall. Hier nun muß der Appellationsrichter

1) in den nicht ausgenommenen Fällen dem gravirenden Richter alles weitere Verfahren in der Sache untersagen (inhibitoriales);
2) dem Appellaten die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift zur Nachricht mittheilen;
3) dem Unterrichter die Einsendung der von ihm verhandelten Acten *f*) nebst seinem Berichte aufgeben (compulsoriales, Zwangsbriefe).

Diese drey Stücke machen die **völligen Appellationsprocesse** (plenarios appellationis processus) aus; fehlet hingegen eines derselben, so werden sie nicht **völlige** (appellationis processus minus pleni) genannt. Die richtige Einhändigung derselben muß der Appellant in allen Fällen besorgen *g*).

d) Hier wird erkannt: daß die gebetenen Appellationsprocesse abzuschlagen; oder: daß der Appellation wegen offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden nicht Statt zu geben.

e) Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 215. §. 97. Claproth *c. l.* §. 273.

f) Sind etwa die Acten schon eingeschickt, oder sind in der ersten Instanz gar keine Acten verhandelt worden, so fällt dieses weg.

g) Danz *c. l.* §. 427.

§. 17.

Innerhalb der von dem Oberrichter anberaumten Frist muß der Unterrichter die vor ihm verhandelten Acten einschicken, und selbigen seinen Bericht, welcher eine kurze Geschichtserzählung und die Gründe der gefällten Entscheidung enthält, beylegen *k*).

§. 18.

Sind die Acten und der Bericht des Unterrichters eingekommen, so kann der Appellationsrichter mit mehrerer Zuverlässigkeit über den Grund oder Ungrund der Beschwerden urtheilen. Ist nun die Sache, welches jedoch der seltenere Fall ist, so klar, daß alle weitere Ausführung überflüssig seyn würde, so kann dieselbe von Amtswegen für beschlossen angenommen, und entweder bestätigend, oder abändernd erkannt werden. Achtet es hingegen der Oberrichter nöthig, und dies ist die Regel, die Partheyen noch weiter zu hören, so kann er, wenn er es für gut findet, und die Proceßordnungen hierüber nichts verordnen, den eingekommenen Bericht den streitenden Theilen communiciren, und muß zugleich dem Appellaten eine Frist zu Einreichung seiner Exceptionsschrift anberaumen.

§. 19.

Das weitere rechtliche Verfahren in der Appellationsinstanz kommt mit demjenigen in der ersten Instanz so vollkommen überein, daß es überflüssig seyn

k) J. R. A. §. 60. Bertram *c. l.* §. 32—41. Ist der Unterrichter in Einsendung der Acten und des Berichts säumig, so bittet der Appellant um geschärftere Befehle an ihn.

würde, von demselben noch weiter etwas anzuführen *i*).

§. 20.

Ist das Erkenntniß in der Appellationsinstanz bestätigend ausgefallen, so wird die Sache an den Unterrichter entweder zur Vollstreckung, oder zum fernern Verfahren zurück gewiesen. Hat hingegen der Appellationsrichter abändernd, oder zum Theil bestätigend, zum Theil abändernd erkannt, so verfähret er entweder in der Sache *k*), oder vollstreckt das von ihm gefällte Urthel, so bald es die Rechtskraft beschritten hat *l*).

i) J. R. A. §. 69. 70.

k) Pütter *c. l.* §. 204. Tafinger *in Institut. iurisprud. cameral.* §. 639—642. Idem *in select. iur. cameral. Obs.* 23. *pag.* 109. Hanzely *c. l.* §. 1—26. Mevius *P.* I. *Decis.* 65. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* I. *S.* 2. *c.* 2. §. 11. Hoscher in der Sammlung merkwürdiger am kayserlichen Reichscammergericht entschiedener Rechtsfälle, B. 4. N. 4.

l) c. 59. und 61. X. de appellat. c. 5. de appellat. in 6. Boehmer *in Princip. iuris canon.* §. 841. Claproth *c. l.* §. 387. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. 1594. u. folg. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 1059—1066. Danz *c. l.* §. 431. Andere behaupten, wenn von einem Endurthel appellirt worden, und das Erkenntniß in der Appellationsinstanz bestätigend ausgefallen sey, so hänge es von dem Oberrichter ab, ob er die Vollstreckung dem Unterrichter überlassen, oder solche selbst besorgen wolle. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 26. §. 28. 29. Ludovici in der Anleitung zum Civilproceß, Capit. 34. §. 46. 47. Leyser *Spec.* 656. *M.* 1.

Appellationseyd.

§. 1.

Der Appellationseyd ist derjenige Eyd, wodurch der Appellant erhärtet, daß er bey der eingelegten Appellation keine Gefährde noch Ungerechtigkeit zu begehen erachte. Es pflegt daher dieser Eyd gemeiniglich folgenden Inhalts zu seyn:

daß er gänzlich glaube, und dafür halte, daß ihm die Berufung nothwendig sey, und daß seine Appellation nicht freventlich, noch zu Aufenthalt oder Verzögerung der Sache vorgenommen.

§. 2.

Es ist dieser Eyd in den Appellationen an die höchsten Reichsgerichte und bey vielen andern Gerichten deswegen angenommen worden, um die Partheyen von dem muthwilligen Gebrauch des Rechtsmittels der Berufung abzuhalten. Die Ableistung desselben muß vor dem Unterrichter geschehen, und wenn eine Parthey sich weigern sollte, diesen Eyd zu leisten, so ist der iudex a quo nicht verbunden, die Appellation anzunehmen.

§. 3.

So lobenswürdig aber auch an und für sich die Absicht bey Einführung des Appellationseydes gewesen seyn mag, so lehret doch die tägliche Erfahrung, wie wenig solche wirklich erreicht werde. Der Leichtsinn vieler Menschen ist so hoch gestiegen, daß die Anrufung Gottes zum Rächer der Ungerechtigkeit sie nicht

abhält, öfters auch wider besser Wissen zu handeln *m*). Daher halten nicht nur viele Rechtsgelehrte diesen Eyd für unzureichend, den Mißbrauch der Appellationen zu verhindern, sondern er ist auch in verschiedenen Ländern abgeschafft worden *n*).

Appellationssumme.

§. 1.

Die Appellationssumme ist derjenige Werth eines streitigen Gegenstandes, weswegen man an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren befugt ist. Sie kann theils die Summam petitionis, theils auch die Summam gravaminis betreffen; je nachdem sie sich entweder auf den ganzen streitigen Gegenstand bezieht, oder nur auf denjenigen Werth einschränkt, in Ansehung dessen jemand durch den Ausspruch des Unterrichters gravirt zu seyn glaubt. Das Reichscammergericht berechnet die Appellationssumme lediglich nach der Summa gravaminis per decretum commune 1603. und conclusum pleni 1715. Die Churfürsten wollten zwar 1654. die Zinsen und Interessen zu dieser Summa gravaminis zählen, aber die Fürsten haben bey der Re- und Correlation behauptet und erhal-

m) Ein leichtsinniger Advocat, der nicht leicht einen Termin gehabt haben mogte, wo er nicht in des andern Seele hatte schwören müssen, that einstens das freche Bekenntniß; die Formel: so wahr mir Gott helfe, sey ihm noch leichter, als dem Rechenmeister die Zahlpfennige, seine Zunge sey geläufiger, als die Hände des Rechenmeisters; dieser müsse doch wenigstens auf die Zahlen sehen, er hingegen bete jenes Sprüchelchen für die Gebühr, ohne dabey weiter etwas zu denken, her.

n) S. Hugo *de abusu appellationum tollendo*, c. I.

ten, daß nur auf die Hauptsumme ohne Interessen zu sehen sey, weil außerdem die ohnehin eingeschränkte Appellationsfreyheit noch mehr eingeschränkt, und das Privilegium vermindert werden würde. Jedoch hat die Cammergerichts-Erläuterung bey letzterer Visitation angemerkt, daß dies nicht gelten könne, wenn überhaupt auf die Zinsen geklagt, oder die Klage wegen Capital und Zinsen wider einen dritten angestellet werde. In der That aber ist bey diesen Fällen beydes als eine Hauptsumme zu betrachten. Hiernächst ist noch der Unterschied zwischen der Summa ordinationis und Summa privilegii zu bemerken. Letztere befreyet nur diejenigen Gerichte, welche auf die gesetzte Summe wider die Appellation gesichert sind; erstere ist allgemein.

§. 2.

Was die Größe der Appellationssumme anbetrifft, so bestimmet darüber die Cammergerichtsordnung *o*) folgendes: Daß die Appellations Sachen, so unter fünfzig Gulden Hauptguts wären, am Kayserl. Cammergericht nicht angenommen, auch von dem Richter voriger Instanzen nicht zugelassen, sondern die Urtheil auf Besuchen der Partheyen von ihm exequirt und vollzogen werden *p*). In dem Abschied des

o) C. G. O. Thl. 2. Tit. 38. §. 4.

p) Doch sollen hierin die Sachen iniuriarum, in denen auf Wiederruf geklagt, auch andere, so auf Geld, aber nicht unter funfzig Gulden, durch den Kläger in seiner Klag ästimirt werden, auch Oberkeit, Gerechtigkeit, Persönliche und Felddienstbarkeit, ewig unablösliche Gülte, Zins und Nützung, auch andere dergleichen, so nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten Sum-

Reichstages zu Speyer von 1570. wurde nachher diese Summe von funfzig Gulden auf 150. also erhöhet: Setzen, wollen und ordnen hierauf, daß hinführo an unserm Kayserl. Cammer Gericht keine Appellation Sachen, da die Klag unter hundert und funfzig Gulden Haupt Guts wäre, angenommen werden sollen. Späterhin wurde in dem Abschied des Deputations Tags zu Speyer *Anno* 1600. §. 14. diese Summe abermals erhöhet, und zwar auf 300. Gulden, folgendergestalt: Daß hinführo keine Appellation Sach, da die Klag unter dreyhundert Reichs Güldener Haupt Geldes wäre, angenommen werden solle. Endlich ist aber in dem neuesten Reichs Abschied §. 112. verordnet worden: Es solle die *Summa appellabilis* von 300. Gülden bis in 400. Reichsthaler Capital sowohl auch die kraft des Reichs-Abschieds *de Anno* 1600. um rechten Zinß und Nutzungen angestellte Proceß und derentwegen verordnete 12. Reichs-Gülden, künftig auf 16 Reichs Thaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Stands Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöhet werden.

§. 3.

Die Summe von vierhundert Reichsthalern ist sonach als die heutige Appellationssumme anzusehen, und macht die Regel aus. Eine Einschränkung finde, in Ansehung eines Armen Statt, welcher schwörett

me der 150 Gulden wären, ausgenommen seyn. — Hiermit stimmen auch die C. G. O. zu Worms von 1521. T. 24. §. 1. und die C. G. O. zu Nürnberg von 1523. T. 1. §. 5. überein.

daß er nicht 200. Gulden im Vermögen habe. Denn so heißt es in dem Reichs Abschied §. 114. ausdrücklich: Auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürzet oder hülflos gelassen werde, so ordnen und wollen wir, daß, wenn ein Appellant in Ermangelung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbahre Gefahr des Meineyds erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eyds erhalten kann, daß sein Vermögen sich nicht über 200. Fl. erstrecket, wenn er *in sententia* um 300. Fl. so viel das Capital anlanget, beschweret wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sachen, was recht ist, geurtheilt werden solle.

§. 4.

Daß in zweifelhaften Fällen die Appellationssumme erweislich gemacht werden müsse, leidet kein Bedenken, und es ist auch deshalb von dem Cammergerichte im Jahre 1767. eine Appellation abgewiesen worden *q*).

Appenditiae. S. Pertinenzstücke.

Arbeit.

Arbeit ist jede mühsame Beschäftigung, um eine gewisse Sache gehörig zu verfertigen und zu verrichten. In der Glosse des Sächsischen Landrechts *r*) stehet: Wer das Land unwissentlich ehret, der

q) Cramer *in Observat. T.* 5. *Obs.* 1348.
r) *L.* 4. *Art.* 46.

behält seine Arbeit. Der Sinn dieser Stelle ist folgender: wenn jemand ein fremdes Gut in seinen Besitz und Gewahrsam bekommt, und nicht anders weiß, als es gehöre ihm eigenthümlich zu, so kann er zwar den Rechten nach die noch stehenden oder vorhandenen Früchte, in so weit selbige noch nicht verjähret sind, nicht für sich behalten, sondern er muß sie an den wahren Eigenthümer, der sein Recht hinlänglich darthun kann, heraus geben, allein die Arbeit, welche er auf die Cultur des Guts verwendet hat, muß ihm bezahlet werden *s*).

Arbeitshaus. S. Zuchthaus.

Archiofficia. S. Erzämter.

Archiv.

§. 1.

Das Wort Archiv, welches einige von dem lateinischen Worte arca, andere von dem griechischen Worte ἀρχεῖον herleiten, zeigt denjenigen Ort an, wo unter öffentlichem Ansehen die Rechtsschriften aufbewahret werden *t*). So verschieden die öffentlichen Gerichte oder Departementsexpeditionen sind, und so sehr sich die Personen, welchen das Archiv zugehört, unterscheiden, so verschieden sind auch die Archive selbst.

s) S. Struvens rechtliche Erklärung unterschiedener teutschen Worte und Redensarten, *pag.* 24.

t) Wencker *Apparatus et instructus archivorum ex usu nostri temporis, Argent.* 1713. Pütter von Archiven, deren Absicht, Inhalt, Einrichtung und Regeln; in der Anleitung zur Juristischen Praxis. Chladenius *in Dissertat. cont. doctrinae de archivis capita quaedam controversa, Viremb.* 1765.

Es giebt daher Staats- Justiz- Cameral- Consistorial- Kriegs- Polizey-Archive, und mehrere andere.

§. 2.

Für solche Urkunden, welche in Archiven aufbewahret werden, streitet die Vermuthung der Glaubwürdigkeit *v*). Da jedoch jede Vermuthung der Wahrheit weichen muß, so bald solche hinreichend erwiesen wird, hiernächst das öffentliche Ansehen so wenig wesentlichen Nichtigkeiten abhelfen, als Unwahrheit in Wahrheit umschaffen kann, so muß die Urkunde mit allen gesetzlichen, sowohl diplomatischen als historischen Erfordernissen der Gültigkeit versehen seyn *x*).

Arende, Arendirung.

1) Die Besorgung oder Verwaltung *y*); 2) eine Art des Pachtcontracts, da jemandem die Nutzung der Sache statt der Zinsen überlassen wird *z*).

v) L. fin. Cod. de re iud. L. 30. und 31. Cod. de don. Leyser *Spec.* 683. *M.* 8. Hertius *in Decis. dec.* 782. *n.* 2. Heineccius *in Cons. T.* 1. *resp.* 147. *n.* 10. *ICti Erford. apud* Schorch. *n.* 16.

x) Leyser *Spec.* 266. *M.* 5. 6. *Spec.* 281. *cor.* 1. Schröter in den vermischten juristischen Abhandlung. zur Erläut. des deutschen Privat- peinl. und Kirchen-Rechts, Thl. 2. *p.* 198. Behlen *in Dissertat. de probatione per documenta archivalia. Mogunt.* 1760.

y) Wachter *in Glossar. pag.* 69.

z) Cocceii *Vol.* 2. *Consil.* 217. *n.* 6.

Arg.

1) Schlimm, böse; 2) faul, träge *a*); 3) der Schade, welcher befürchtet wird *b*).

Argliſt.

Argliſt iſt jederzeit mit dem Schaden anderer verbunden, und daher den Rechten zuwider.

Argwohn.

Argwohn iſt ſo viel als ein leerer Verdacht. Durch das alte deutſche Sprüchwort: der Argwohn iſt ein Schalk, wird angezeigt, daß die bloße Möglichkeit nicht als Wahrheit anzuſehen ſey, und keinesweges folge, daß, wenn ein Verbrechen begangen worden, ſolches eben derjenige begangen haben müſſe, bey dem ſich vor andern eine größere Möglichkeit, ein Verbrechen zu begehen, äußert. Hierin beſteht eben der Unterſchied zwiſchen einem bloßen Argwohn und Anzeigungen. Dieſe ſind wahrſcheinliche Gründe, daß einer ein Verbrechen begangen habe, oder deſſen Thäter ſey, dahingegen jener nur in einem ungegründeten Wahn beſteht. Auf dieſen ſoll ein Richter dem angeregten Sprüchworte zu Folge noch nicht bauen, ſondern vor allen Dingen erſt unterſuchen und nachfragen, ob auch der Argwohn gegründet ſey, denn auf den unſchuldigſten Menſchen kann auch der Argwohn fallen. Es wird die in dieſem Sprüchworte enthaltene Lehre durch die peinliche Gerichtsordnung ebenfalls bekräftiget. Sie verordnet, daß ohne redliche Anzeigung, Verdacht und Argwohn niemand peinlich befraget werden ſoll *c*). Der Verdacht, wel-

a) L. Longob. *L.* 1. *T.* 5. *n.* 1.
b) Wieſand im Juriſt. Handb. *pag.* 70.
c) *Art.* 19.

cher der verübten Missethat wegen auf jemanden gefallen ist, muß dergestalt wahrscheinlich seyn, daß der Beschuldigte nicht anders sich davon losmachen kann, als daß er das Gegentheil beweiset *d*).

Aergere Hand.

In dem Schwäbischen Landrechte *e*) sowohl, als in dem Sächsischen Landrechte *f*) wird das Sprüchwort angeführt: Das Kind gehöret zu der ärgern Hand *g*). Unter der ärgern Hand wird derjenige Ehegatte verstanden, welcher mit dem andern nicht von gleichem Stande ist, es mag nun der Vater oder die Mutter seyn *h*). Daß man in Deutschland den Mißheyrathen nicht gewogen gewesen, ist aus den deutschen Geschichten genugsam bekannt. Die Gesetze der Friesen, Sachsen, Longobarden und Franken können solches bezeugen. Ungleiche Ehen wurden

d) S. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 591. u. folg.

e) c. 322.

f) *L.* 1. *Art.* 51.

g) Vergl. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 152. u. folg.

h) Jedoch wird unter der ärgern Hand nicht der Ehegatte bloß niedrigern Standes, sondern auch unfreyen Standes verstanden. Es ergiebt sich solches deutlich aus dem §. 5. des angeführten Capitels aus dem Schwabenspiegel, wo es heißt: nympt sy einen Mann nach ihm, der frey ist, als sy selbe. So gewinnet sy so frey Kind als sy selber ist. War aber einer der Ehegatten eine unfreye Person, dann wurden die Kinder Bößgebohrne, Bastarde, Wahnbürtige genannt, indem sie der ärgern Hand folgten. Vergl. Hommel *in Dissertat. de recto sensu et usu paroemiae germanicae*: das Kind gehöret zur ärgern Hand, *Viremb.* 1767.

als ein bloßer Concubinat angesehen *i*). Die Frau hatte daher keinen Antheil an ihres Ehemanns Würde, die Kinder bekamen nichts weiter, als was ihnen zu ihrem Unterhalt ausgesetzt worden. Lehngüter konnten gar nicht auf dieselben fallen. Hatte ein Frauenzimmer sich mit einer Person von geringerem Stande verehelichet, so konnte sie ihre Kinder ihres Adels nicht theilhaftig machen, sondern sie wurden nach dem Stande ihres Vaters erzogen *k*). Solchemnach hat man durch dieses Sprüchwort so viel sagen wollen, daß die Kinder, welche aus einer ungleichen Ehe entsprossen sind, allemal nur den Stand erlangen, woraus der ungleiche Ehegatte entsprossen ist *l*).

Aergern.

Eine Sache schlimmer machen, verderben *m*).

Aergerniß.

Der verschlimmerte Zustand einer Sache *n*).

Aribo.

Heißt so viel, als ein Erbe *o*).

i) Estor *de odio in matrimon. inaequal. Ienae* 1740.

k) Gundling *in Dissertat. an nobilitet venter, Halae* 1718. Noch gehöret hieher de Selchow *in Dissertat. de matrimonio nobilis cum vili et turpi persona, praesertim rustica, Göttingae* 1755.

l) de Senckenberg *de iurib. nobilitat. Germ. §.* 9.

m) Leibnitius *S. R. B. T.* 3. *pag.* 434.

n) Wiesand im Juriſt. Handb. *pag.* 71.

o) Velserus *Rerum Boicar. L.* 5. *Op. pag.* 160. Erbon et arbon maioribus heredes dictos, qui nobis Erben sint, eo Otfridum Germanicorum scriptorum antiquissimum, Warbon voci erbon, tanquam similiter cadenti, in car-

Aristato.

Ein Denkmahl, welches auf dem Grabe errichtet wird *p*).

Aristocratie.

§. 1.

Aristocratie ist ein Freystaat, dessen höchste Gewalt nur gewissen Mitbürgern durch die Rathsversammlung zuständig ist *q*). Bey einer solchen Regierungsform haben alle Glieder des souverainen Senats unter sich selbst das Verhältniß als gleiche Gesellschafter, und sie bringen gemeiniglich ihre Entschliessungen durch die Mehrheit der Stimmen zu Stande. Im übrigen hat die Versammlung des Senats die Majestätsrechte, und einzelne Senatoren sowohl, als alle übrigen Einwohner oder Mitbürger sind Unterthanen. Hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß in der Aristocratie der Erwerb einer Senatorstelle eine eben so wichtige Angelegenheit sey, als in der Monarchie die Gelangung zum Throne.

§. 2.

In Ansehung der ordentlichen Verwaltung der Staatsgeschäfte in einer Aristocratie machen folgende Grundsätze die Regel aus:

mine oppositiſſet, accreviſſe mediam *i* ex priſci ſaeculi conſuetudine, quod crebrum vocalium interiectum, contra quam hodie fit, noſtri olim aucuparentur. *Aribonem* itaque, Latine nil niſi *heredem* eſſe.

p) L. Sal. *T.* 17. *n.* 5.

q) Felwinger *in Diſſertat. de ariſtocratia; extat in Collect. Disp. Eius*, N. 7. Ludwell *in Diſſertat. de ariſtocratia, Alt.* 1646. Thomaſius *de ariſtocratia, Lipſiae* 1658.

1) eine gewisse bestimmte Person muß in dem Senate das Directorium führen, und diese wird gewöhnlich der Präsident genannt;

2) jeder Senator hat Sitz und Stimme in der Versammlung;

3) bey der Versammlung werden die abwesenden und gesetzlich eingeladenen Mitglieder durch die anwesenden Senatoren repräsentirt dergestalt, daß jene die getroffenen Maaßregeln dieser anerkennen müssen. Jedoch pflegt es gewöhnlich Regel zu seyn, daß wenigstens zwey Drittheil zugegen seyn müssen, wenn ein gültiger Rathschluß gemacht werden soll;

4) mündliche und mit beygefügten Gründen unterstützte Stimmen sind besser, als das Loos oder heimlich aufgeschriebene Erklärungen;

5) die Zählung der Stimmen ist dem jedesmaligen Director nebst zweyen Senatoren nach der Reihe zu überlassen;

6) was vom Senat ordnungsmäßig beschlossen ist, wird als ein Ausfluß der Majestät betrachtet;

7) die Befehle der Rathsversammlung werden durch Staatsbedienten vollstreckt, und es können sowohl einzelne Personen, als auch ganze Collegien diese Aemter verwalten.

Arlesgüter.

Die Arlesgüter machen eine gewisse, in mehreren Gegenden von Deutschland vorhandene Gattung von Bauergütern aus, die nicht eigenthümlich, sondern nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren pachtweise besessen werden. S. Bauer.

Armanni.

Die *Armanni* waren ehedem eine Gattung von Knechten, welche höher geachtet wurden, als die gewöhnlichen Sclaven, und unmittelbar unter den Grafen und Schultheißen oder Richtern standen *r*). Sie mußten im Kriege dienen, und die Schlösser unter den Grafen und andern königlichen Bedienten vertheidigen und beschützen; kurz, sie waren Kriegsleute, und mußten als solche die Waffen zum Dienste ihres Herrn ergreifen *s*).

Arme.

§. 1.

Ohngeachtet man überhaupt unter der Armuth denjenigen Zustand, vermöge dessen jemand entweder nicht den nothdürftigen, oder doch wenigstens nicht den standesmäßigen Unterhalt hat, zu verstehen, und solche Personen, welche sich in diesem Zustande befin-

r) S. die L. L. Longob. *L.* 3. *T.* 12. §. 5. Der König von Italien Guido verbietet hier, daß die Grafen und Schultheißen von den Armannis nichts mit Gewalt eintreiben sollen, und zugleich nennt er diese personas publicas. Eine Urkunde Kayserß Conrad beym Sigonius *de Regno Italiae L.* 8. unterscheidet sie ausdrücklich von den Knechten.

s) Schon der Name Armanni, welcher von *Her* und *Man* herkommt, mithin einen Mann des Heers bezeichnet, zeigt solches an. Marculphus *L.* 1. *form.* 8. sagt, die Armanniae familiae seyen militares. *Carolus Crassus* und *Otto* nennen die Armannos Freye. S. *Ital. Sacr. T.* 5. *col.* 628. 655. Bignon. *in Not. ad Marculphum* glaubt, sie seyen Ackerleute, *coloni* gewesen; allein du Cange *in Glossar. s. h. v.* zeigt, daß die Coloni von den Armannis ganz verschieden waren. Vergleiche Fontanius Gedanken von den Leibeigenen, in Estors auserlesenen kleinen Schriften, *pag.* 415—417.

den, im allgemeinen Arme zu nennen pflegt, so fehlt es doch auch nicht an gesetzlichen Vorschriften, welche hierunter nähere Bestimmungen an die Hand geben. Nach der Verordnung des gemeinen Rechts nämlich sind eigentlich diejenigen für Arme zu halten, die noch nicht ein Vermögen, das den Werth von funfzig Goldgülden oder von funfzig Ducaten ausmacht, besitzen *t*). Es fehlet auch nicht an Rechtsgelehrten, die es in Hinsicht der Frage: **welche Leute eigentlich im rechtlichen Verstande für Arme zu halten?** bey der Vorschrift gemeiner Rechte schlechterdings gelassen, und die Bestimmung des Gesetzes sogar von eigentlichen Gulden (Florenis) verstanden wissen wollen *v*). Allein, wenn man gleichwohl auf den heutigen Gerichtsgebrauch siehet, so läßt sich nicht eben sagen, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher nur solche Leute für Arme zu halten, die weniger als funfzig Ducaten im Vermögen haben, eine allgemeine Anwendung fände. Denn so wie einige Rechtslehrer schon diejenigen für Arme gehalten wissen wollen, die nur ein Vermögen besitzen, das die Summe von hundert Goldgülden nicht übersteigt *x*), so wollen dagegen andere allererst diejenigen für Arme gehalten wissen, die weder bewegliche, noch unbewegliche Güter besitzen, sondern sich entweder von ihrer Hände Ar-

t) L. 10. ff. de Accusat. et inscriptionib. *Nonnulli propter paupertatem, ut sunt, qui minus quam quinquaginta aureos habent.* S. Hoppius *in Comment. ad Institution. Iuris civilis L. 2. T. 7. §. 2. n. 1.* Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, Thl. 1. *Nr.* 92.

v) Gail *L.* 1. *Obs.* 142. *n.* 8. Berlichius *P.* 1. *c.* 7. *n.* 291. u. folg.

x) Arg. §. 3. Inst. de succeff. libert.

beit ernähren, oder andern Leuten ums Lohn dienen müssen *y*). Die meisten wollen jedoch die Frage: wer im rechtlichen Verstande für arm zu halten? dem richterlichen Ermessen überlassen wissen, um nach Erwegung aller dabey einschlagenden Umstände darüber den Ausspruch zu thun *z*).

§. 2.

In den ältesten Gesetzbüchern der Deutschen finden sich verschiedene den Armen zum Nachtheil gereichende Verordnungen. So hielt man sie unter andern für unfähig, ein gültiges Zeugniß in den Gerichten abzulegen *a*). Auch hatte man verschiedene unbillige Vorurtheile gegen die Armen, die selbst heutiges Tages noch nicht ganz unterdrückt sind, indem man oft zum voraus setzt, daß arme Leute verdächtig seyen, und daß man sie von vielen Rechten ausschließen müsse. Daher soll das bekannte Sprüchwort: **Armuth ist keine Schande noch Unehre**, ein Vorurtheil widerlegen, und anzeigen, daß die Armuth allein keinen

y) Carpzov *P.* 3. *Const.* 13. *Def.* 21. *n.* 6. Barbosa *in Thesaur. locor. commun. L.* 14. *c.* 19. *ax.* 1. Mevius *P.* 8. *Dec.* 408. *n.* 2.

z) Cammergerichtsordn. Thl. 1. *T.* 55. §. 1. Mascard *de probat. concl.* 1159. Schilter *Ex.* 6. §. 18. Menochius *de arb. Iud. Quaest. Cent.* 11. *Cas.* 65. Mevius *P.* 7. *Dec.* 190. *n.* 2. und *Dec.* 277. *n.* 4. wie auch *P.* 3. *Dec.* 178. *n.* 3. *P.* 5. *Dec.* 83. *n.* 2. und 5. Tafinger *in Institution. Iurispr. Cameral.* §. 701. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 85. *n.* 2. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *Sect.* 2. *c.* 3. §. 5.* Müller *in Promtuario Iuris nov. pag.* 2014. *n.* 2. de Balthasar *in Tr. de Classificat. creditor. pag.* 63. *not.* **.

a) Ludovici Pii *Addit. ad capit. L.* 3. §. 52—78. und L. Wisigothor. *L.* 2. *T.* 4. §. 9. *in fine*, beym Georgisch *pag.* 1903.

Verdacht erwecken, noch jemandem zur Schande gereichen könne, es wäre denn, daß ein Armer zugleich lasterhaft wäre. Ja, daß es als keine Beleidigung angesehen werden soll, wenn jemandem seine Armuth vorgehalten wird, indem, wenn man dieserwegen eine Injurienklage erheben wollte, daraus folgen würde, daß die Armuth eine Schande sey *b*).

§. 3.

Auch noch heutiges Tages hat dieses in der Vernunft und Menschenliebe gegründete Sprüchwort seinen guten Nutzen. Das Zeugniß der Armen wird keinesweges für ungültig geachtet, wenn man sonst aus andern Ursachen keinen Verdacht auf einen Armen werfen kann *c*), und dies ist auch von der Uebernehmung einer Vormundschaft zu sagen, von welcher die Armuth ganz allein niemanden ausschließt *d*). So ist auch die Armuth keine hinlängliche Ursache, ein rechtmäßig geschehenes Eheversprechen wiederum aufzuheben, obwohl übrigens so viel gewiß ist, daß Eltern allemal berechtiget sind, ihre Einwilligung zu verweigern, wenn sie sich nicht im Stande befinden, ih-

b) Eisenhart *in* den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, 2te Abtheil. *Nr.* 8. *pag.* 94. und folg.

c) Hellfeld *in Repertor. Real. Pract. Iuris Priv. Imper. Rom. Germ. s. v.* Armuth, §. 7.

d) Da heutiges Tages alle Vormünder Satisdation leisten sollen, oder mit liegenden Gründen angesessen seyn müssen, ein armer Mensch aber nicht leicht Bürgen finden wird, und liegende Güter nicht besitzt: so wird die auf Armuth ruhende Entschuldigung von der Tutel in den meisten Fällen eine nothwendige seyn. S. Höpfner im Theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 244. *pag.* 225.

rer Tochter einen hinlänglichen Brautschatz mitzugeben, und der Bräutigam ebenfalls in der äußersten Armuth sich befindet *e*). An einigen Orten ist es noch üblich, daß man bey Erwählung der Rathspersonen auf das Vermögen mit siehet, und unbemittelte Bürger nicht dazu erwählet *f*). Es ist aber die Ursache dieser Ausschließung keinesweges einer Verachtung zuzuschreiben, sondern vielmehr in der Beschaffenheit solcher Ehrenstellen gegründet, als welche oft mit geringen Einkünften verbunden sind, und doch eine standesmäßige Aufführung erfordern *g*).

Armencasse, Armensäckel.

Unter der Armencasse versteht man den aus den milden Beyträgen der Einwohner eines Orts zum Behuf der einer Unterstützung bedürftigen Personen durch gewisse dazu bestellte Personen unter gehöriger Aufsicht gesammleten Geldvorrath. Das Reichscammergericht unterhält eine eigene Casse, aus welcher die Gerichtskosten für die armen Partheyen bezahlt werden sollen, und diese Casse wird der Armensäckel genannt. Sie steht unter der Aufsicht des Cammerrichters und einiger Assessoren; die Verwaltung selbst aber ist dem älteren Pedell überlassen, welcher auch sogar die baaren Gelder auf sichere Zinsen ausleihen muß. Die Beyträge werden von den Strafgeldern der Cammergerichtsadvocaten und Procuratoren genommen, wie denn auch die Armen, so bald sie zu Vermö-

e) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 296. *med.* 2.

f) Statut. Mülhusan. *L.* 1. *Art.* 4. §. 2—6.

g) Eisenhart *c. l. pag.* 95.

gen kommen, alles wieder an die Casse ersetzen müssen *h*).

Armenrecht.

Theils durch die Gesetze, theils aber auch durch den Gerichtsgebrauch sind den Armen mehrere Rechte verliehen worden, die zusammen genommen das Armenrecht (ius pauperum) genannt werden *i*). Vorzüglich gehöret dahin die den Armen zugestandene Befreyung von Gerichts- und Advocatengebühren, wenn sie einen allem Ansehen nach gegründeten Rechtsstreit gerichtlich ausführen. In dieser Rücksicht aber werden diejenigen, die nicht so viel Vermögen haben, daß sie nach Abzug ihres nöthigen Lebensunterhalts die Kosten des Rechtshandels bestreiten können, Arme genannt *k*). Solchen Personen werden nicht nur die Gerichtssporteln und übrigen hergebrachten Abgaben erlassen, sondern man bestellet ihnen auch Fürsprecher und Sachwalter, die ihnen unentgeltlich dienen *l*). Um

h) Cammergerichtsordn. Thl. 1. T. 53. Concept der Cammergerichtsordn. Thl. 1. T. 67. Visitationsabsch. von 1713. §. 110.

i) Bechmann *de privilegiis pauperum, Ienae* 1668. Mencken *in Dissertat. de favore pauperum, Viremb.* 1716. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 103. *pag.* 381. Thl. 94. *pag.* 98. und in den *Observation. iur. un. P.* 1. *Nr.* 105. 180. 284. *P.* 4. *Nr.* 1214. Gonne von armen Leuten, in den Erlangischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1750. *Nr.* 45. 46. van der Heim *in Dissertat. de egenorum cura publica, Lugd. Batav.* 1784.

k) Es kommt also hier die Verordnung der oben not. t. citirten L. 10. ff. de Accusat. et inscriptionib. nicht in Betracht. S. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 40.

l) Schon die Deutschen haben in den ältesten Zeiten Sorge

aber Mißbräuche zu verhüten, muß derjenige, welcher zu dem Armenrechte zugelassen werden will,

1) durch glaubhafte Zeugnisse seine Armuth hinreichend bescheinigen *m*);

getragen, daß arme Leute ihre streitigen Rechtssachen unentgeltlich in den Gerichten ventilirt erhalten mögten. S. das Schwäb. L. R. *c.* 74. §. 4. Auch in den spätern Zeiten hat man ebenfalls dahin gesehen, daß ein Armer seines Unvermögens wegen nicht rechtlos bleiben möge. In der Ordnung des Churfürstl. Cammer-Gerichts in der Mark zu Brandenburg und andern zugehörenden Herrschaften und Landen von 1516. heißt es: Wird ein Mann vor diesem unsern Gericht zu schaffen haben, der seiner Armuth halben, seine Sache nicht verführen mag, so derselbig seine Armuth beweist oder zu denen Heiligen ertheuret, so sollen ihm alle Proceß auch Redner und Advocate umsunst Gott zu Ehren und um der Gerechtigkeit willen, gegeben und verordnet werden, denn wir auch dazu verordnen. An vielen Orten hat man zu dem Ende eigene Armenadvocaten bestellet, theils aber auch den ordentlichen Advocaten auferlegt, die Armensachen umsonst zu übernehmen, welches letztere bey dem Reichscammergerichte zu geschehen pflegt.

m) In vielen Proceßordnungen ist eine Summe bestimmet, nach welcher die Armuth beurtheilet werden soll; in andern ist es dem Ermessen des Richters überlassen. Müller *in Dissertat. de probatione paupertatis, Ienae* 1677. Bey dem Reichscammergerichte sowohl als mehreren andern Gerichten der Stände ist angenommen, daß die Armen ihre Unvermögenheit nicht lediglich beschwören, sondern vorher, um derselben desto mehr vergewissert zu seyn, und es nicht auf das oft ziemlich weite Gewissen solcher Leute, die sich durch einen Eyd Vortheil zu schaffen hoffen, bloß ankommen zu lassen, durch ein Zeugniß des Magistrats oder anderer glaubwürdiger Personen bescheinigen müssen. Nach gemeinen Rechten hingegen wird der Eyd allein zum Beweise der Armuth für hinlänglich geachtet.

2) den Armeneyd schwören, welcher theils eine Bestätigung der wirklichen Armuth, theils das Versprechen in sich enthält, alles nachzahlen zu wollen, wenn er einstens zu Vermögen kommen sollte *n*).

Armgefreyte.

Freygelassene *o*).

Arnen.

1) Erndten; 2) verdienen, erwerben *p*).

Arrabones.

So hießen ehedem die Symbole oder Zeichen, welche zur Versicherung und Beglaubigung eines gethanen Versprechens gegeben wurden *q*).

Arrest, Arrestproceß.

§. 1.

Ein Arrest ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch, auf Befehl des Richters, entweder des Schuldners

n) Stryk *in Dissertat. de iuramento paupertatis, Francof.* 1679. in seinen *Dissertation. Francof. Vol.* 4. *n.* 6. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *Sect.* 2. *c* 3. Findet sich am Ende des Rechtsstreits, daß der Arme eine frevelhafte Klage angestellet hat: so kann er nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Leibesstrafe belegt werden. Gegen den Ablauf der Nothfristen kann der Arme um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten, wenn die Armuth die Ursache der Versäumung war. J. R. A. §. 66. Pütter *in Nova Epitom. processus Imper.* §. 270. Wernher *in Observation. P.* 3. *Obs.* 9.

o) Wehner *in Observation. pract. pag.* 27.

p) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 72.

q) Grupen in den deutschen Alterthümern, *c.* 1. §. 3. *pag.* 4.

Person in Verhaft gebracht, oder dessen bewegliche Güter, oder die ihm an Anderen zuständigen Forderungen beschlagen werden, um dadurch der Gefahr vorzubeugen, seinen Anspruch zu verlieren, oder auch nur dessen Verfolgung durch Veränderung des Wohnungsorts, oder überhaupt Wegziehung in ein anderes Gericht zu erschweren *r*). Der Arrestproceß aber ist diejenige Verfahrungsart, wo der Richter in der Absicht, seine Gerichtsbarkeit zu begründen, oder doch zu befestigen, auf Ansuchen des Gläubigers entweder die Person des Schuldners in Verhaft bringen, oder dessen bewegliche Güter, oder die demselben an Anderen zustehenden Forderungen in Beschlag nehmen läßt, und sodann nach den vorgängigen nothwendigen Handlungen der Partheyen über die Rechtmäßigkeit des angelegten Arrestes erkennet *s*).

r) Mevius *in Tract. de arrestis, Francof.* 1624. Besold *de iure arresti, Tub.* 1633. Strauss *in Dissertat. de sequestrationibus, arrestis et repressaliis, Mogunt.* 1737. Balles *in Succinct. explicat. constitut. Imperii de arrestis, ad Conc. Ord. Cam. P. 2. T. 24. Giessae* 1738. In den römischen Gesetzen kommt das Wort Arrestum nicht vor, allein desto gebräuchlicher ist es in foro. Der Ursprung desselben ist zweifelhaft. Einige wollen es von dem Griechischen ἀρέσκομαι, decernere, oder dem Französischen *arrester*, zurückhalten, verhindern, herleiten, andere halten es für ein ursprünglich deutsches Wort. S. Ludewig *in Not. ad Cod. L. Normann. not.* 47. *T. 7. Reliq. MST. pag.* 163. Uebrigens kommt auch der Arrest unter den Namen Kummer, Verkümmerung, Verboth, Zuschlag, Beschlag, Verhaft vor. S. Neuroder gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen, 2. Hauptabth. 54. Anmerk. *pag.* 90. 91.

s) Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 914—919.

§. 2.

Der Regel nach ist ein jeder Richter befugt, die unter seinem Gerichtszwange sich befindenden Personen und Sachen, wenn es gleich nur reisende Personen, oder durchgehende Sachen sind, aus rechtmäßigen Ursachen mit Arrest zu bestricken. Die Anlegung eines rechtmäßigen Arrestes aber begründet, in Rücksicht auf die Forderung, in Ansehung welcher derselbe angelegt wird, sie sey eine persönliche, oder dingliche, die Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, der ihn erkennet *t*). Der Ort also, wo eines Person, oder dessen Güter mit einem rechtmäßigen Arreste, in der Absicht die Gerichtsbarkeit zu begründen, oder doch zu befestigen, belegt worden, ist der Gerichtsstand des angelegten Arrestes. Hier muß derjenige, gegen welchen der Arrest verhängt wurde, er sey gegenwärtig oder abwesend, Recht geben, und durch Bestellung hinreichender Sicherheit kann er sich zwar der Verkümmerung, nicht aber der Verbindlichkeit, in dem Gerichtsstande des angelegten Arrestes zu Recht zu stehen, entledigen *v*).

t) Ist der Richter schon aus einem andern Grunde zuständig, so hat die Anlegung eines Arrests die Wirkung einer Realladung. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, c. 4. §. 2. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. 2. c. 7. §. 1. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 32.

v) R. A. von 1594. §. 81. K. K. G. O. Thl. 2. T. 24. §. 1. u. folg. Wernher *in Observation. P.* 3. *Obs.* 199. *P.* 7. *Obs.* 204. *Vol.* 7. *Suppl. ad P.* 3. *Obs.* 199. Stryk *in Us. mod. Pand. T.* 5. §. 32. Mevius *in Decision. P.* 1. *Dec.* 239. *P.* 3. *Dec.* 56. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 118. Schaum-

§. 3.

Der Arrest ist seinem Begriffe nach entweder ein persönlicher, oder ein dinglicher, oder ein gemischter, je nachdem er über die Person des Schuldners, oder über sein Vermögen, oder über beydes zugleich verhänget wird. Der Arrestproceß selbst aber ist allezeit nur ein vorbereitender, der eigentlich allein dahin abzweckt, daß dem Gläubiger sein angesprochenes Recht weder vereitelt, noch auch die Verfolgung desselben erschweret werde. Die Reichsgesetze verwerfen bloß widerrechtliche, mittelst eigenthätiger Gewalt angelegte Arreste, billigen hingegen solche, die in rechtlicher Ordnung verhänget worden sind x).

burg *c. l.* §. 1. 4. Ludovici *c. l.* Daß ein rechtmäßig angelegter Arrest die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache nicht begründe, behauptet Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 5. *Nr.* 88. S. noch Brunquell *de processu arresti ad effectum sistendi, Ienae* 1725.

x) R. A. von 1570. §. 84. R. A. von 1594. §. 82. 83. K. K. G. O. Thl. 2. T. 24. Pütter *in Nov. Epitom. processus Imperii*, §. 147. Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, §. 938. u. folg. Tafinger *in Institution. iurispr. cameral.* §. 518. u. folg. Mohl in dem Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichscammergerichts, Thl. 1. Tübingen 1791. §. 63. u. folg. Manche mit den Arresten zwar verwandte, von denselben aber doch wesentlich verschiedene Materien, z. B. die gerichtliche Versiegelung, Niederlegung und Verwahrung gewisser dem Schuldner zustehender Gelder oder beweglicher Sachen; die gerichtlich veranstaltete Verwahrung unbeweglicher Güter, oder Personen u. s. w. gehören nicht hierher. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 108. Mevius *c. l. c.* 1. *Nr.* 13. und folg. Tafinger *c. l.* §. 526. u. folg.

§. 4.

Da der Arrestproceß gewissermaßen mit der Vollstreckung seinen Anfang nimmt: so tritt er nur in wenigen Fällen, als Ausnahme von der Regel ein *y*). Ein jeder übrigens, der an einen andern eine gültige Forderung hat, kann um Verhängung des Arrestes bitten *z*); nur muß die Legitimation zur Sache jedesmal eben so im Reinen seyn, als die Legitimation zum Processe in der Regel nothwendig durch die Beybringung einer besondern Vollmacht zu berichtigen ist *a*).

§. 5.

Gegen einen jeden, der wahrer Schuldner ist, auf welchem Rechtsgrunde auch die Schuld selbst beruhen mag, kann Arrest erkannt werden *b*); nur der persönliche findet gegen folgende Personen nicht Statt:

1) Geistliche können nur dann, wenn sie sich bereits auf die Flucht begeben haben, oder doch wegen derselben höchst verdächtig sind, mit Arrest bestricket werden, und der weltliche Richter, der denselben nur in dem Falle, wo

y) Mevius *c. l. c.* 2. *Nr.* 7. 8. 9. *c.* 3. *c.* 4.

z) Mevius *c. l. c.* 7. *Nr.* 1—22.

a) Mevius *c. l. Nr.* 22. u. folg. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 119. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. 2. *c.* 7. §. 3. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 475. *med.* 6. *Spec.* 522. *med.* 5. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 124. u. folg. und in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 50. Andere halten einen allgemeinen Auftrag für hinreichend. Wernher *in Observation. P.* 6. *Obs.* 284. 332. *P.* 9. *Obs.* 46.

b) Mevius *c. l. c.* 8. *Nr.* 1—77.

Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu erkennen befugt ist, muß den Arretirten dem geistlichen gehörigen Richter baldmöglichst übergeben *c*).

2) Wirklich im Dienste begriffene Soldaten können nicht arretirt werden; nur durch Verbrechen allein, wenn sie z. B. rauben und plündern, machen sie sich dieses Vorrechts unwürdig *d*).

3) Gesandte dürfen in dem Staate, wo sie als solche angenommen sind, so lange ihre Gesandtschaft dauert, mit keinem Arrest belegt werden *e*).

4) Der Schuldner, welcher der Rechtswohlthat der Uebertragung der Güter sich bedient hat, ist von dem Arreste frey *f*).

5) Auch ein erhaltener eiserner Brief, und ein gegebenes sicheres Geleit schützen gegen den Arrest, wenigstens so lange, als nicht bereits getroffene Anstalten eine vorhabende Flucht höchst wahrscheinlich machen *g*).

6) Kinder, die an ihre Eltern Forderungen haben, können nur, wenn höchste Noth sie drückt, auf Verhängung des Arrestes dringen, und um ähnlicher Verhältnisse willen

---

c) Mevius *c. l. Nr.* 86—95. Gail *in Observation. L.* 2. *Obs.* 44. *Nr.* 2.

d) Mevius *c. l. Nr.* 104—114.

e) Mevius *c. l. Nr.* 114—123. S. auch die Rubrik Abgesandter.

f) Mevius *c. l. Nr.* 148—170. *c.* 25. *Nr.* 32. und folg.

g) Mevius *c. l. c.* 8. *Nr.* 170—173. *c.* 25. *Nr.* 39.

tritt das nämliche bey dem Lehnmanne in Ansehung des Lehnsherrn ein *h*).

§. 6.

Es können alle bewegliche Sachen, in so weit sie dem Schuldner ganz, oder zum Theil zustehen, beschlagen werden; nur ist für sich klar, daß die vorher von einem Dritten an solchen Sachen schon erworbenen Gerechtsame ungekränkt bleiben müssen *i*). Bey unbeweglichem Vermögen ist eine Verkümmerung nicht denkbar; die Untersagung der Veräusserung kann aber die Stelle derselben vertreten *k*). Eben so wird zuweilen Statt des Arrestes die Benutzung gewisser Rechte untersagt *l*), und wenn von ausstehenden Schulden die Rede ist, so verbietet der Richter bey Strafe des doppelten Zahlens, demjenigen, gegen welchen die Arrestverhängung nachgesuchet wird, Zahlung zu leisten *m*). Bey der Beschlagnehmung übrigens selbst wird dasjenige Vermögen billig zuletzt angegriffen, dessen der Schuldner zu seinem nöthigen

h) Berlichius *in Conclusion. practicab. P.* 1. *Concl.* 50. *num.* 9. u. folg. Carpzov *P.* 1. *Concl.* 29. *Def.* 28. Mevius *c. l. c.* 8. *Nr.* 175—181. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 120. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 51.

i) Mevius *c. l. c.* 9. *Nr.* 1—25.

k) Mevius *c. l. Nr.* 25—32. Ein solches Verbot begründet jedoch die Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts nicht, welches dasselbe hat ergehen lassen. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. §. 1556. *not. a.*

l) Mevius *c. l. Nr.* 32—35. Hierher ist die vorhergehende Bemerkung zu wiederholen.

m) Mevius *c. l. Nr.* 35—53. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 244. *med.* 11. Pufendorf *in Observation. T.* 3. *Obs.* 168. 170.

Unterhalt, oder zu Treibung des Geschäfts, das ihm Nahrung giebt, bedürftig ist *n*).

§. 7.

Jede Verkümmerung setzt schon ihrem Begriffe nach eine Forderung voraus. Diese nun muß

1) jetzt schon beygetrieben werden können. Vorher findet der Arrest nicht Statt, wenn nicht etwa der Schuldner sichtbar in Abnahme seines Vermögens geräth, oder sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, als in welchen Fällen wenigstens vorerst auf Sicherheitsleistung mit Recht gedrungen werden kann *o*).
2) Die Forderung muß auch an dem Orte, wo das Arrestgesuch angebracht wird, eingeklaget werden können *p*).
3) Geringfügiger, unbedeutender Forderungen wegen wird billig zu einem so harten Mittel, als die Verkümmerung ist, nicht geschritten. Die Umstände müssen hierbey das vernünftige Ermessen des Richters leiten *q*).
4) Die Existenz der Forderung endlich braucht zwar nicht vollständig erwiesen, muß aber doch höchst wahrscheinlich gemacht werden; den Betrag derselben hingegen sofort liquid zu machen, ist nicht nothwendig *r*).

n) Mevius *c. l. Nr.* 53—62. Pufendorf *c. l. T.* 4. *Obs.* 257.
o) Mevius *c. l. c.* 10. *nr.* 19—29.
p) S. den folgenden §.
q) Danz in den Grundsätzen der summarischen Proceße, §. 53.
r) Mevius *c. l. nr.* 32—53. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. 2. c. 7. §. 2. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 475. *med.* 1. 2. 5. Wernher *in Observation.*

§. 8.

Der Arrest kann, bey eintretender Gefahr, zu allen Zeiten, auch an Ferien und Festtägen gesucht und angelegt werden. Nur Kaufleute und ihre Waaren sind während der Meßzeit von der Verkümmerung befreyet, es wäre dann, daß sie den Meßfreyheiten ausdrücklich entsagt hätten, oder der Flucht wegen höchst verdächtig wären. Außer den Kaufleuten kann jedoch niemand dieses Vorrecht ansprechen, es dauert auch nur so lange, als die Meßfreyheit währet, und darf auf Jahr- und Wochenmärkte nicht ausgedehnet werden *s*). Bloß an dem Orte, wo der Schuldner wegen der in Frage stehenden Forderung in Anspruch genommen werden kann, ist es erlaubt, eine Verkümmerung anzulegen. Boshafte Schuldner jedoch, die ihren Gläubigern zu entgehen suchen, oder ihr Vermögen verprassen, oder flüchtig geworden sind, müssen an allen Orten, wo sie, oder ihre Sachen angetroffen werden, persönlichen sowohl, als dinglichen Arrest sich gefallen lassen *t*).

P. 9. Obs. 9. P. 10. Obs. 431. Gribner *in Princip. proceff. iudiciar. L. 2. c. 6. §. 2.* Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, *c. 6. §. 12.* Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 1. Bed. 74. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 115. Müller *ad Struvium Ex. 26. T. 2. not. e.* de Cramer *in Observat. iur. un. T. 1. Obs. 413.* Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 53.

s) L. un. Cod. de nundin. Mevius *c. l. c. 11.* de Selchow *in Element. iur. German. priv. hod. §. 208.* Orth in der ausführlichen Abhandlung von den zween Reichsmessen, so zu Frankfurth am Mayn jährlich gehalten werden, Frankf. 1765. *pag. 242.* Pfeffinger *ad Vitriarium, T. 3. L. 3. T. 2. §. 39. pag. 194.*

t) Mevius *c. l. c. 12.*

§. 9.

So wie überhaupt alle eigenthätige Gewalt verbothen ist, so darf auch kein Gläubiger, wenn nicht höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die richterliche Hülfe so geschwind nicht erlanget werden kann, weder die Person seines Schuldners anhalten, noch auch seiner mit sich führenden Sachen sich bemächtigen, sondern muß vielmehr den zuständigen Richter angehen *v*). Der Richter des Orts aber, wo der Schuldner wegen des in Frage stehenden Anspruchs Recht zu geben verbunden ist, ist als der gehörige anzusehen, und sollten an dem nämlichen Orte mehrere Gerichtsstellen seyn, so muß nach der besondern Ortsverfassung bestimmt werden, vor welche dieser Geschäftszweig gehöret. Flüchtig gewordene Schuldner jedoch, und diejenigen, die sich verbergen, um den rechtlichen Ansprüchen ihrer Gläubiger zu entgehen, oder die ihr Vermögen verprassen, kann ein jeder Richter eben so anhalten, wie er ihr Vermögen zur Sicherheit der Gläubiger in Beschlag zu nehmen befugt ist *x*).

§. 10.

Da jede Verkümmerung eine höchst nachtheilige Verfügung gegen eine noch nicht gehörte Person enthält, so kann sie nur besonderer Gründe und Verhältnisse wegen erkannt werden. Bey Erwägung und

v) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 3. *nr.* 8. und in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 55.

x) Mevius *c. l. c.* 5. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 117. Pufendorf *in Observation. iur. un. T.* 1. *Obs.* 167. Gmelin und Elsässer in den gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 5. *nr.* 13. *pag.* 249.

Beurtheilung dieser Gründe tritt zwar hauptsächlich das Ermessen des Richters ein, welches immer durch den allgemeinen Grundsatz geleitet werden muß, daß nur augenscheinliche Gefahr, der Gläubiger werde seinen Anspruch ganz vereitelt, oder doch die Verfolgung desselben sehr erschwert sehen, die Anlegung eines Arrestes rechtfertiget; allein es lassen sich dann doch mancherley besondere Gründe angeben, von welchen alsdann auf andere ähnliche Fälle leicht geschlossen werden kann. Diese besonderen Gründe sind:

1) wenn der Schuldner auf die Flucht bereits sich begeben hat, oder doch derselben wegen höchst verdächtig ist, und gleichwohl kein Vermögen zurück läßt, an dem der Gläubiger sich erholen könnte. Besonders gehört hieher auch der Fall, wenn mit einem Reisenden ein Geschäft eingegangen worden ist, und dieser, ohngeachtet ihm kein Credit gegeben worden, weder Zahlung leistet, noch auch Sicherheit bestellet *y*).

2) Wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet, sichtbar in Rückstand kommt, und daher zu fürchten ist, der Gläubiger mögte am Ende um seine Ansprüche gar gebracht werden *z*).

3) Persönlicher Arrest macht nicht selten die öffentliche Strafe des Ungehorsams aus *a*),

y) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 475. *med.* 1. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 110. de Cramer *in Observation. iur. un. T.* 3. *Obs.* 958. Boehmer *in Consultation. T.* 2. *Cons.* 473. *n.* 20.

z) Claproth *c. l.* §. 111. Leyser *c. l. med.* 5.

a) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 456.

und wird auch zuweilen als Vollstreckungsmittel gebraucht *b*).

4) Wenn an dem Orte, wo der Schuldner eigentlich belangt werden sollte, besonderer Verhältnisse wegen, z. B. wegen Krieges, Gerichtsstillstandes u. s. w. richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann, und der Schuldner gleichwohl den Gläubiger in Güte nicht befriedigen will *c*).

So lange übrigens durch dinglichen Arrest der Gläubiger noch sicher gestellt werden kann, muß man zu dem persönlichen, als einem härtern Mittel, nicht schreiten, und außer dem Wechselproceß wird auf die Verabredung, mittelst deren eine Parthey der persönlichen Verkümmerung sich unterwirft, keine Rücksicht genommen *d*).

§. 11.

In dem dem Richter einzureichenden Arrestgesuche führet man

1) die an den Imploraten zustehende Forderung behörig an, und bescheiniget ihre Existenz; zeigt sodann

2) die bevorstehende Gefahr, diesen Anspruch entweder gar vereitelt, oder doch die Verfolgung desselben sehr erschwert zu sehen *e*); bemerkt

b) Danz *c. l.* §. 448. *nr.* 3.

c) Derselbe in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 56.

d) Claproth *c. l.* §. 107. 114. Man sehe überhaupt noch Mevius *c. l. c.* 6.

e) Macht der Arrest das Vollstreckungsmittel aus: so muß der deswegen zu überreichende Schriftsatz freylich

3) das nöthige wegen der Legitimation zur Sache und zum Proceß; entfernt
4) den allenfalls eintretenden Zweifel, ob gegen den Imploraten ein Arrest verhängt werden könne; begründet
5) bey der mindesten eintretenden Bedenklichkeit die Gerichtsbarkeit des Richters, den man angehet, und zeigt, daß auch die Zeit eingetreten sey, wo der Verhängung des Arrestes nichts mehr im Wege stehet; bezeichnet
6) die Art der Verkümmerung, die dem Imploranten die beste Sicherheit gewähret, und fügt endlich
7) das Gesuch um Erkennung dieser bey *f*).

§. 12.

Der Richter, welcher ohne die im Vorhergehenden angeführten Erfordernisse zu beobachten einen Arrest verhänget, setzt sich der Injurienklage *g*), oder Syn-

anders eingerichtet werden. S. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 449. und in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 57.

f) In der Rubrik muß die Absicht des Imploranten namentlich und bestimmt ausgedrückt werden. Z. B. Gemäßigtes Gesuch um Verhängung des persönlichen Arrestes — Beschlagung des beweglichen Vermögens — der ausstehenden Schulden — Untersagung der Veräusserung unbeweglicher Güterstücke u. s. w. Nach erkanntem Arrest erhalten die Partheyen gewöhnlich die Namen: Arrestant und Arrestat; weil aber diese Benennungen auch von, wegen Verbrechen, oder Vergehungen gefänglich Eingezogenen gebraucht werden, so ist es besser der Ausdrücke: Impetrant und Impetrat sich zu bedienen.

g) L. 32. ff. de iniur. Mevius *c. l. c.* 23. *nr.* 21—24.

dicatsklage, oder einer actioni in factum aus *h*); sein ganzes Verfahren zerfällt außerdem als nichtig in sich selbst *i*); er macht sich noch darneben verdächtig, und die Partheyen können ihn daher sich verbitten *k*). Dagegen schützt ihn das nicht, wenn er die Verkümmerung unter der Clausel: **auf Gefahr des bittenden Theils, oder: so viel von Rechtswegen geschehen kann** (quantum de iure) erkannt hat *l*). Auf der andern Seite aber kann derselbe allerdings auch auf Entschädigung belanget werden, wenn er einen gebetenen Arrest dann zu verhängen Anstand nimmt, wo derselbe doch nach den bisher ausgeführten Grundsätzen billig erkannt werden sollte *m*). Aus dem allen also ergiebt sich, daß der Richter bey angebrachten Arrestgesuchen mit der höchsten Vorsicht zu Werke gehen muß. Treten die nöthigen Erfordernisse offenbar nicht ein: so ist die gebethene Verkümmerung geradezu abzuschlagen. Bey eintretenden Zweifeln hingegen sind

Bruknek *in Dissertat. de actione iniuriarum ob arrestum, contra debitorem solvendo existentem doloſe impetratum, competente, Ienae* 1725.

b) Mevius *c. l. nr.* 24—30. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 24. *not. c.* und in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 58.

i) Rivinus *in Enunciation. T.* 51. *En.* 5.

k) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 475. *med.* 3. *Spec.* 67. *med.* 4. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, *c.* 4. §. 4.

l) Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 116. Ludovici *c. l.* §. 4.

m) Claproth *c. l.* Ludovici *c. l.* §. 6. Mevius *c. l. c.* 4. *nr.* 11. Wernher *in Observation. for. P.* 7. *Obs.* 220. Sammlung merkwürdiger am keyserlichen Reichscammergerichte entschiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen, Thl. 2. Lemgo 1789. *nr.* 6. 8.

entweder Vorbescheide, welche die Wegräumung der Bedenklichkeiten bezwecken, zu erlassen, oder es kann allenfalls auch der Implorat auf mündliche Vorladung kurz vernommen werden *n*). Haftet hingegen sichtbar Gefahr auf dem Verzuge, so daß die vorhandenen Bedenklichkeiten vorerst noch nicht gehoben werden können: so bleibt nichts übrig, als den Imploranten zu gehöriger Sicherheitsleistung wegen allenfallsiger Entschädigung des Richters sowohl, als des Imploraten anzuhalten, und sodann den gebetenen Arrest zu verhängen *o*).

§. 13.

Achtet der Richter die Sache zu Erkennung des Arrestes geeigenschaftet; so leuchtet, I) in sofern von Verhängung der persönlichen Verkümmerung die Frage ist, von selbst in die Augen, daß der bloße Befehl an den Imploraten, sich nicht zu entfernen, die Gefahr der Flucht und des Verlustes der Forderung nicht aufhebt *p*). Es bleibt mithin nichts übrig, als Personen geringen Standes in ein leidliches öffentliches Gefängniß bringen zu lassen; Personen von Stande aber einen, oder etliche Männer in ihrem Hause beyzugeben, die dieselben beständig unter Augen behalten müssen. Sollen hingegen II) bewegliche Sachen in Beschlag genommen werden, so sind solche, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder bey Gericht in Verwah-

n) Claproth *c. l.* §. 125. 126.

o) Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 1. Bed. 74. Carpzov *P.* 1. *Const.* 29. *Def.* 25. 26. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar.* L. 2. *c.* 7. §. 2.

p) Einen solchen bloßen Befehl hält gleichwohl für hinreichend Mevius *c. l. c.* 13. Vergl. auch *c.* 14.

rung zu nehmen; oder an einen eigenen besondern Ort zu bringen, und allenfalls zu bewachen; oder es ist demjenigen, bey dem sich dieselben befinden, unter der Verwarnung, daß er dafür stehen müsse, zu befehlen, solche, ohne vorgängige richterliche Erlaubniß, niemandem auszuhändigen. Sollten die Sachen dem Verderben ausgesetzt seyn, oder ihre Aufbewahrung zu vielen Aufwand erfordern, und darneben der Implorat abwesend seyn: so kann der Richter füglich, nach vorgängiger gehöriger Schätzung, die Veräusserung derselben veranstalten, und das erlösete Geld gerichtlich niederlegen. Will endlich III) der Richter ausstehende Forderungen des Imploraten beschlagen: so ist ein Befehl an die Schuldner, ihrem Gläubiger, bey Strafe des doppelten Zahlens, keine Zahlung zu leisten, der natürlichste Weg *q*). Neben der Arrestverhängung selbst aber muß der Richter zugleich einen Termin zu Rechtfertigung der angelegten Verkümmerung anberaumen, der nach den verschiedenen Verhältnissen der Partheyen, und der Natur der Sache, bald kürzer bald länger seyn kann. Sind dem Imploraten, der abwesend, und einem andern Richter unterworfen ist, seine Güter in Beschlag genommen worden: so muß demselben, mittelst der gewöhnlichen Nachsuchungsschreiben *r*), das von dem Imploranten eingereichte Arrestgesuch, und die darauf ergangene richterliche Verfügung zugefertigt werden. Nach Be-

q) Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, c. 6. §. 7. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 127.

r) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 101. und folg.

finden der Umstände kann auch wohl eine öffentliche Ladung nothwendig seyn *s*).

§. 14.

Die erlassene richterliche Verordnung muß derjenige, an den sie ergangen ist, wenn er sich nicht die Strafe des Ungehorsams zuziehen will *t*), auf das genaueste befolgen, und alles in dem Zustande lassen, in welchem es zu der Zeit der verhängten Verkümmerung war *v*). Ist der Schuldner so arm, daß er während des Arrestes seinen nothdürftigen Unterhalt aufzubringen nicht im Stande ist: so liegt dem Implorantenob, die nothwendigen Ausgaben vorzuschießen, oder sich gefallen zu lassen, daß der Arrest aufgehoben wird *x*). Bey beschlagenen Sachen hingegen bleibet, wenn der Implorat den nothwendigen Aufwand zu Verwahrung derselben nicht bestreiten kann, am Ende nichts übrig, als zur Veräusserung, so weit es nöthig ist, zu schreiten. Nach gemeinen Rechten giebt die Verkümmerung kein Pfand: überhaupt kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern *y*); nur auf die in Beschlag genommenen Sachen, wenn sie durch die Beschlagnehmung erhalten worden sind, macht derjenige, der diese veranlasset hat, mit Recht

s) Derselbe *c. l.* §. 94. und in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 59.

t) S. davon den folgenden §.

v) Mevius *c. l. c.* 15. *nr.* 1 — 5. *nr.* 13 — 15. *nr.* 41 — 44.

x) Mevius *c. l. nr.* 6 — 9. *c.* 25. *nr.* 23. 24. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 110. *nr.* 4.

y) L. 12. pr. ff. de reb. auctor. iud. L. 10. Cod. de bon. auctor. iud. Wernher *in Observation. P.* 7. *Obs.* 204.

vor allen andern Gläubigern Ansprache z). In der Regel kann zwar nur derjenige Richter, vor welchem der Implorat in Ansehung der von dem Imploranten angesprochenen Forderung nach den Gesetzen Recht zu geben verbunden ist, einen Arrest erkennen; allein in außerordentlichen Fällen ist doch ein jeder Richter berechtiget, die unter seinem Gerichtszwange sich befindenden Personen und Sachen, wenn es gleich nur reisende Personen, oder durchgehende Sachen sind, in Beschlag zu nehmen, und alsdann begründet die Anlegung des Arrestes in Rücksicht auf die Forderung, in Ansehung welcher derselbe angelegt wird, sie sey eine persönliche, oder dingliche, die Gerichtsbarkeit des Richters, der ihn erkennet *a*).

§. 15.

So bald der Richter von dem von dem Impetraten gebrochenen Arreste Nachricht erhält, muß er vor allen Dingen des Entflohenen, oder der weggebrachten Sachen wieder habhaft zu werden sich bemühen. Ist dieses nicht möglich: so bleibt nichts übrig, als eine öffentliche Ladung, oder die nöthigen Nachsuchungsschreiben an den Richter, unter dessen Gerichtszwang der Entwichene, oder dessen Sachen sich befinden, zu erlassen. Strafe verdient der Ungehorsam

z) L. 10. §. 16. ff. quae in fraud. creditor. L. 5. und 6. ff. qui potior. in pign. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 475. *med.* 7. 8. 9. Mevius *c. l. nr.* 9—13. *c.* 29. *nr.* 19. u. folg. Claproth *c. l.* §. 139.

a) Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 2. *c.* 7. §. 1. Claproth *c. l.* §. 118. Struvius *Ex.* 9. *th.* 42. Mevius *c. l. nr.* 144. Gmelin und Elsässer in den gemeinnützigen juriſt. Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 2. *nr.* 9. *pag.* 90.

des Impetraten in alle Wege, die aber, als in den Gesetzen nicht bestimmt, dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, und nicht wohl eine andere, als eine den Umständen angemessene Geldstrafe seyn kann *b*). Ein Dritter, der dem Impetraten zu seiner Entweichung, oder Wegschaffung seiner Sachen behülflich ist, nimmt eben dadurch die Verbindlichkeiten dieses auf sich, und kann daher von dem Impetranten allerdings belangt werden *c*). Daß endlich gegen den Richter, der bey der Verhängung des Arrestes die gebührende Sorgfalt nicht angewendet hat, subsidiarisch auf Entschädigung geklagt werden kann, leidet wohl keinen Zweifel *d*).

§. 16.

Richterliche Erkenntnisse, die eine fortwährende Beschwerde enthalten, wie dieses der Fall bey einem widerrechtlich angelegten Arreste ist, werden zwar nie rechtskräftig *e*); es kann auch gegen eine richterliche Verfügung, durch welche jemand vor Gericht geladen wird, wenn diese, wie z. B. eine Realladung, für den Geladenen höchst nachtheilige Folgen hat *f*), ein Rechtsmittel allerdings ergriffen werden *g*); allein

b) Mevius *c. l. c.* 24. *nr.* 1—36. Pufendorf *in Observation. T.* 2. *Obs.* 20. 21.

c) Mevius *c. l. nr.* 36—42.

d) Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 61.

e) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 405. *nr.* 6.

f) Derselbe *c. l.* §. 93.

g) Derselbe *c. l.* §. 94. Not. * und §. 418. *n.* 3.

da Arreste immer doch nur erkannt werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, dem Impetraten auch Wege genug offen stehen, seine Gerechtsame zu verfolgen, und das ihm ebenfalls angethane Unrecht zu rächen: so läßt der gemeinere Gerichtsgebrauch gegen verhängte Verkümmerungen Rechtsmittel nicht zu, und das wenigstens lehrt schon die Natur der Sache, daß, wenn man dieselben auch für zulässig achten will, doch der Arrest bis zu der eingelangten Verordnung des Oberrichters nicht aufgehoben werden darf *h*).

§. 17.

Läßt der Impetrant, ohne daß er aus rechtmäßigen Ursachen um Erstreckung gebethen hat, oder allgemein kundigermaßen so verhindert ist, daß alle Schuld von seiner Seite wegfällt, den zu Rechtfertigung des angelegten Arrestes anberaumten Termin ungehorsam verstreichen: so ist der erschienene Impetrat auf Aufhebung der verhängten Verkümmerung, wie auch den Ersatz der verursachten Kosten und Schäden zu dringen allerdings berechtiget *i*).

h) Mevius *c. l. c.* 21. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 129. Ob gegen dasjenige richterliche Erkenntniß, welches nach geschehener Rechtfertigung der Verkümmerung in der Hauptsache selbst ergehet, ein Rechtsmittel gültig ergriffen werden kann, muß nach den allgemeinen Grundsätzen von der Statthaftigkeit der Rechtsmittel beurtheilet werden, indem der verhängte Arrest hierin gar nichts ändert. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 62.

i) Mevius *c. l. c.* 16. *nr.* 8—11. *c.* 17. *nr.* 16. 17. *c.* 25. *nr.* 25—32. Andere geben der Strafe der Erlöschung nicht Statt. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. §. 1576. 1577.

§. 18.

Das ungehorsame Außenbleiben des Impetraten in dem von dem Richter zu Rechtfertigung des erkannten Arrestes anberaumten Termine kann den Befugnissen des Impetranten nicht nachtheilig seyn; es verfährt daher dieser mit der ihm obliegenden Rechtfertigung eben so, als wenn jener erschienen wäre *k*).

§. 19.

In dem von dem Richter anberaumten Termine hat der Impetrant vor allen Dingen die bey Verhängung des Arrestes etwa untergelaufenen Fehler, wenn durch sie an hinreichender Sicherheit es gebricht, anzuzeigen, und auf Verbesserung derselben zu dringen. Diesem vorgängig muß er, wenn dieses vorhin noch nicht geschehen seyn sollte, die Rechtmäßigkeit des angelegten Arrestes nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen umständlich darthun, besonders aber den Grund seiner Forderung, wie auch die, die Verkümmerung veranlassende Gefahr sorgfältig ausführen, und sodann die Vernehmlassung des Impetraten, mittelst eines seinen Ansprüchen angemessenen Gesuchs, fordern *l*).

§. 20.

Kann der Impetrat den angelegten Arrest mit stichhaltigen Gründen als widerrechtlich anfechten: so muß er diese umständlich ausführen, und wenn der

k) Mevius *c. l. c.* 17. *nr.* 16. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 132. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 1578.

l) Sieber in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, §. 358. Mevius *c. l. c.* 17. *nr.* 12—16.

Richter bloß der erkannten Verkümmerung wegen, sonsten aber nach keiner andern Hinsicht in der Sache zuständig ist, in die Hauptsache selbst sich gar nicht einlassen, indem in diesem Falle die Einrede des widerrechtlich angelegten Arrestes, als eine den Gerichtsstand ablehnende anzusehen ist *m*). Ist hingegen die Gerichtsbarkeit des angegangenen Richters schon an sich, auch ohne die Verkümmerung, in Ansehung der Hauptsache gegründet: so kann die Schutzrede des widerrechtlich angelegten Arrestes nur als eine gemeine verzögerliche, welche die von dem Richter erlassene Verfügung betrifft, angesehen werden *n*), und es muß daher mit derselben die Einlassung in Ansehung der Hauptsache allerdings verbunden werden *o*). In beyden Fällen übrigens ist der Impetrat nicht nur auf Aufhebung des Arrestes zu dringen berechtiget, sondern auch befugt, mittelst einer Wiederklage wegen der zugefügten Beschimpfung Genugthuung, und wegen der verursachten Schäden Ersatz von dem Impetranten zu verlangen *p*). Läßt sich aber endlich gegen den erkannten Arrest etwas erhebliches nicht einwenden *q*): so bleibt dem Impetraten, der gerne der

m) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 160. 170.

n) Danz *c. l.* §. 165.

o) Derselbe *c. l.* §. 170.

p) L. 5. §. 1. ff. qui satisdare cogantur. Mevius *c. l. c.* 23. *nr.* 1 — 17. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 133.

q) Die Sicherheitsleistung enthält jedoch an sich niemalen eine stillschweigende Genehmigung des verhängten Arrestes. Es kann vielmehr der Impetrat, der solche, um der Verkümmerung desto geschwinder entledigt zu werden, bestellet, auch nachher noch wegen des widerrecht-

Verkümmerung entledigt seyn mögte, nichts übrig, als, in so ferne bloß von einem persönlichen Arreste die Rede ist, gebührende Sicherheit, sich jedesmal vor Gericht stellen zu wollen; in so ferne aber von einem dinglichen Arreste die Frage ist, dem ergangenen Urthel eine Genüge leisten zu wollen, rechtsgenüglich zu bestellen *r*). Ueber diese angebotene Sicherheitsleistung wird der Impetrant billig vernommen, und den unter den Partheyen darüber entstandenen Streit schlichtet am Ende der Richter. Durch Bürgen oder Pfänder muß in der Regel diese Caution bestellet werden *s*), und eine bloß eydliche Versicherung ist nur dann für hinreichend zu achten, wenn der Impetrat ein sehr glaubwürdiger Mann ist, von dem allen Umständen nach sich nicht erwarten läßt, daß er sein gegebenes Wort brechen werde *t*).

§. 21.

Siehet der Impetrat sich veranlaßt, in die Hauptsache selbst einzugehen, so muß die Art seiner Vernehmlassung der Natur dieser gemäß eingerichtet werden. Der angelegte Arrest hat hier ganz keinen Einfluß, sondern die gewöhnlichen Grundsätze des ordentlichen, oder nach Befinden der Umstände summarischen Processes finden ihre volle Anwendung *v*).

lich angelegten Arrestes gegen den Richter sowohl, als gegen den Impetranten Klage führen. Mevius *c. l. c.* 23. *nr.* 17—21.

r) Die Cautionssumme kann jedoch hier nicht höher angesetzt werden, als der Werth der beschlagenen Sachen sich beläuft. Mevius *c. l. c.* 25. *nr.* 40—67.

s) Mevius *c. l. c.* 25. *nr.* 67—96.

t) Mevius *c. l. nr.* 96—102. Claproth *c. l.* §. 136.

v) Pufendorf *in Observation. T.* 2. *Obs.* 91. Mevius *c. l. c.* 17. *nr.* 18. u. folg. *c.* 18. Claproth in der Einlei-

§. 22.

Ueberzeugt sich der Richter, daß der Arrest widerrechtlich verhängt worden ist, und ist die erkannte Verkümmerung der einzige Grund seiner Zuständigkeit: so muß er diese sogleich wieder aufheben, und zugleich dem Impetranten, wenn dieser nicht höchst wahrscheinliche Ursachen für sich anzuführen vermag, den Ersatz aller erweislich verursachten Schäden und Kosten auflegen. Ist hingegen der Arrest zwar offenbar unstatthaft, der Impetrat aber doch in Ansehung der eingeklagten Forderung vor dem angegangenen Richter zu Recht zu stehen verbunden: so liegt diesem ob, die Verkümmerung zwar aufzuheben, aber doch auch in Ansehung der Hauptsache zugleich dasjenige zu verfügen, was die gewöhnliche Ordnung des Processes erfordert. Die endlich von dem Impetraten allenfalls angebotene Cautionsleistung hat der Richter von allen Seiten zu prüfen, und, wenn die Partheyen zuvor nothdürftig gehört sind, bey seiner Entscheidung wohl zu erwägen, daß es eben so wichtig ist, dem Impetranten hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, als den Impetraten nicht ohne Noth zu beschweren. Ueberhaupt aber gehet derselbe bey Aufhebung des Arrestes sowohl, als bey Erkennung der Fortdauer desselben billig um so vorsichtiger zu Werke, als er, wenn nicht hinreichende Gründe ihn rechtfertigen, in dem ersten Falle von dem Impetranten auf Entschädigung belangt werden kann *x*); in dem zweyten Falle aber den Impetraten veranlasset, bey dem Oberrichter um Befehl wegen Aufhebung des Arre-

tung in sämmtliche summarische Processe, §. 134. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 67.

x) Mevius *c. l. c.* 20. *nr.* 8. u. folg. *c.* 25. *nr.* 11—14.

stes, und, nach Befinden der Umstände, wegen Leistung hinreichender Genugthuung einzukommen *y*).

§. 23.

Läßt sich aus der Vernehmlassung des Impetraten über die Statthaftigkeit des angelegten Arrestes mit Zuverlässigkeit noch nicht urtheilen; so ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Partheyen noch weiter zu hören, von selbst. Erachtet hingegen der Richter die Verkümmerung für unzulässig, kann aber doch vorerst mit Gewißheit noch nicht beurtheilen, ob der Impetrant nicht hinreichende Gründe zu Nachsuchung derselben gehabt habe: so muß er den Punct wegen des allenfallsigen Schadensersatzes noch unentschieden lassen, und dem Impetraten die Nothdurft deswegen vorbehalten *z*). Ist endlich die Forderung des Impetranten, in Ansehung deren der Arrest erkannt worden ist, so geeigenschaftet und so vollständig erwiesen, daß nichts als die Vollstreckung mehr übrig bleibt: so muß zu dieser auf die gewöhnliche Weise geschritten werden *a*), und der Impetrat kann in diesem Falle, wider Willen des Impetranten, durch Sicherheitsbestellung der Verkümmerung sich nicht entledigen *b*).

y) Mevius *c. l. c.* 25. *nr.* 44—55. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 68. Sieber in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, §. 354. 355.

z) Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 137. Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 475. *med.* 12. 13. Mevius *in Decision. P.* 3. *Dec.* III.

a) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 444. und folg. und in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 69.

b) c. 23. X. de verbor. signif. Claproth *c. l.* §. 138. Mevius *in Tract. de arrestis*, *c.* 25. *nr.* 102—106. Vergl.

Arrha.

Unter der *Arrha*, welche im Deutschen das Angeld, Handgeld, Gönnegeld, Reugeld, die Angabe, Aufgabe, der Weinkauf, Gottespfennig, Toppschilling genannt wird, versteht man dasjenige, was man seinem Paciscenten zum Zeichen eines beym Vertrage erworbenen Rechts giebt. Eine solche Arrha kann 1) gegeben werden, ehe noch der Vertrag völlig abgeschlossen und unwiderruflich ist, und in diesem Falle heißt sie *Arrha pacto imperfecto data*. So gilt z. B. an manchen Orten ein Contract über liegende Güter nicht vor erfolgter obrigkeitlicher Confirmation. Gesetzt nun, ich schließe an einem solchen Orte einen Hauskauf, und gebe, ehe noch die gerichtliche Bestätigung erfolgt ist, ein Stück Geld auf den Kauf, so ist dies eine Arrha pacto imperfecto data, weil der Kauf noch nicht unwiderruflich ist. Oder gesetzt die Partheyen machen bey einem Kaufe aus, daß es jedem noch so lange frey stehen soll, zurück zu gehen, bis der Contract zu Papier gebracht, mundirt, unterschrieben und untersiegelt ist; der Käufer zahlt aber demohngeachtet sogleich ein Stück Geld an den Verkäufer. Auch dies ist eine Arrha pacto imperfecto data. Die Wirkung dieser Arrhae besteht darin, daß, wenn derjenige, welcher sie gegeben hat, von dem Contracte abgehen will, selbige verliert, und daß im entgegen gesetzten Falle der andere, welcher sie bekommen hat, im Fall er zurück gehen sollte, selbige

auch c. 22. Leyser *c. l. med.* 10. 11. Noch verdienen nachgesehen zu werden Halbritter *in Dissertat. de arrestis, sive manuum iectionibus*, Tub. 1597. Magirus *in Conclus. de arrestis, ex iure communi saxonicoque et moribus nostris, sacrique romani Imperii constitutionibus depromt.* Tub. 1612.

doppelt restituiren muß *c*), welches letztere jedoch der Gerichtsgebrauch nicht billiget *d*). Es kann aber die Arrha auch 2) gegeben werden, wenn der Vertrag völlig abgeschlossen, zu seiner Perfection gekommen ist; jetzt heißt sie *Arrha pacto perfecto data*. Diese ist wieder zweyerley; entweder wird sie nehmlich α) als ein Zeichen gegeben, daß die Paciscenten befugt sind, von dem Vertrage, ob er gleich zur völligen Richtigkeit gekommen ist, wieder abzugehen, oder β) zum Zeichen, daß sie dazu nicht befugt sind. Im ersten Falle heißt sie *Arrha poenitentialis*, im zweyten *Arrha confirmatoria*. Von der erstern gilt eben das, was von der *Arrha pacto adhuc imperfecto data* ist behauptet worden; das heißt, der Geber kann vom Vertrage abgehen, wenn er die Arrham verlieren, und der Empfänger kann zurück treten, wenn er sie doppelt restituiren will *e*); die letztere aber bindet die Paciscenten vollkommen, das heißt, sie erlaubt schlechterdings weder dem einen noch dem andern vom Vertrage wieder abzugehen. Ueber die Frage: ob die gegebene *Arrha* im Zweifel als eine *poenitentialis* oder als eine *confirmatoria* anzusehen sey? streiten die Rechtslehrer *f*), indem einige glauben, daß für jene *g*), andere hingegen annehmen, daß

c) Pr. Inst. de emtion. et vendit. L. 17. Cod. de fide instrumentor.

d) Reuter *in Dissertat. de arrha pacto imperfecto data, Halae* 1747.

e) In Absicht auf die doppelte Restitution gilt hier aber begreiflich nach dem Gerichtsgebrauche das nehmliche, was so eben bey der Arrha pacto imperfecto data erinnert worden ist.

f) S. Walch *in Controvers. iur. civil. S.* 3. *c.* 4. *m.* 4. §. 16. *pag.* 605. und folg.

g) Leyser *in Meditation. ad Pand. Spec.* 204. *med.* 1.

für diese *h*) die Vermuthung zu fassen sey. Da es inzwischen etwas besonderes und irreguläres ist, von einem zur Vollkommenheit gediehenen Vertrage wieder abgehen zu dürfen, so ist nach der richtigern Meinung im Zweifelsfalle immer anzunehmen, daß die Arrha lediglich als ein Zeichen beym Vertrage gegeben worden sey, worauf nur die Erfüllung, nicht aber die Aufhebung desselben weiter gefordert werden kann, und dieser Meinung pflichten auch insonderheit die mehresten neuern Rechtsgelehrten bey *i*).

Brunnemann *ad L.* 17. *Cod. de fide instrumentor.* Fachinaeus *in Controvers. L.* 2. *c.* 28. Bach *in Dissertat. de mulcta poenitentiali in emt. vendit. §.* 4. *opusc. pag.* 390. Letzterer macht jedoch die Einschränkung, daß für die Arrham poenitentialem nur sodann zu vermuthen sey, wenn der Contract noch nicht erfüllt ist.

b) Barth *in Dissens. in prax. Cent.* 8. *Dissert.* 710. Berger *in Resolution. leg. obstant. L.* 18. *T.* 1. *qu.* 12. *pag.* 299. Berlichius *Dec.* 44. Christinaeus *Vol.* 3. *Dec.* 70. Hommel *in Rhapsod. Quaest. nr.* 329. Hunnius *in Resolution. iur. var. L.* 3. *Tract.* 7. *P.* 1. *qu.* 9. *pag.* 899. und vorzüglich Thomasius *in Dissertat. de pactis emtionum, Halae* 1702. gegen welchen neuerlich zu Felde gezogen ist Limmerus *in Com. iurid. de arrhis emtionum imperfectarum, opposita Thomasii dissertationi de pactis emtionum, Göttingae* 1767.

i) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 187. Walch *c. l.* Höpfner im theoretisch = pract. Commentar über die Institutionen, §. 744. Dabelow im System des Civilrechts, §. 2220. Danz in dem Handbuche des heutigen deutschen Privatrechts, Thl. 2. §. 187. *pag.* 166. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß hin und wieder die besonderen Gesetze, oder das Herkommen einzelner Länder oder Orte erlauben, mit dem Verluste der gegebenen Arrhae sich stets die Befugniß, von einem bereits vollendeten Geschäfte wieder abzugehen, erkaufen zu dürfen. Vergl.

Arrogation. S. Adoption.

Artillerie.

Die Artillerie gehört bekanntlich zu den Regalien, indem kein Unterthan ohne besondere landesherrliche Bewilligung schweres Geschütz führen darf *k*). Es ist aber in Gemäßheit der deutschen Reichsgesetze eine dreyfache Artillerie zu unterscheiden, nehmlich 1) die Reichsartillerie, 2) die Creisartillerie, und 3) die Landesartillerie. Die erste wird bey einem jedesmaligen Reichskriege von den Creisen und Reichsständen zusammengebracht, und zugleich mit den Contingenten geliefert. Gewöhnlich ist inzwischen die Reichsartillerie in einem so erbärmlichen Zustande, daß ein Reichsfeind ziemlich unbesorgt davor seyn kann; Feldstücken werden freylich wohl mit den Contingenten unweigerlich dargestellt, allein zur Lieferung der großen Artillerie oder schweren Geschütze an ganzen und halben Carthaunen und Feuermörsern wollen sich die Reichsstände nicht verstehen, ohngeachtet sie nach den Reichsschlüssen dazu verbunden sind. Die zweyte ist nur in einigen Creisen, z. B. in Schwaben ziemlich berichtiget worden; in den meisten Creisen hingegen läßt sich von ihr das nämliche sagen, was eben von der Reichsartillerie erinnert worden ist. Die dritte endlich, welche von den einzelnen Landesherren in ihren Territorien gehalten wird, ist natürlicher Weise sehr verschieden, je nachdem jeder Landesherr mehr oder weniger ein Freund von Zeughäusern und Ar-

Schröter in den vermischten juristischen Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Halle 1785. Band 1. *pag.* 510.

k) Groddeck *in Comm. de eo quod iustum est circa tormenta bellica, Ged. et Lipſ.* 1710.

tilleristen ist, und solche zur Vertheidigung seines Landes für nöthig erachtet.

Arzt.

§. 1.

Hat ein Arzt, aus Unwissenheit und ohne die Regeln der Arzneywissenschaft zu beobachten, jemanden um das Leben gebracht, oder durch eine Verwahrlosung den Kranken umkommen lassen, so ist er nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung strafällig z). Noch eine weit größere Verantwortung zieht sich der Arzt zu, wenn er aus unerlaubten Absichten den Kranken nicht einmal hat in seine Cur nehmen wollen, dem er doch gar leicht das Leben hätte erhalten können. Aerzte sowohl als Wundärzte werden bey bewiesener Unvorsichtigkeit nach der Größe der letztern an Gelde, oder mit Gefängniß bestraft, oder es wird ihnen auch, wenn Unfleiß und Ungeschicklichkeit an dem unglücklichen Ausgange einer Cur ebenfalls Theil hätten, das fernere Practiciren verbothen,

z) Die P. G. O. *Art.* 134. erklärt sich also: So ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich misbraucht, oder sich ungegründet unzulässiger Artzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit zum Todt Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestrafft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Artzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelernt haben: hätt aber ein Arzt solche Tödtung willigklich gethan, so wäre er als ein Mörder zu straffen.

und ihnen überdies die Landes- oder Stadträumung anbefohlen *a*).

§. 2.

Durch die Unvorsichtigkeit vieler jungen Aerzte ist das Sprüchwort entstanden: ein neuer Arzt ein neuer Kirchhof. Es würde die größte Unbilligkeit seyn, wenn man dieses Sprüchwort ohne einige Ausnahme so annehmen, und zum voraus setzen wollte, daß nothwendig viele Kranke, die sich einem jungen Arzt anvertrauet haben, sterben müssen, ehe derselbe es in seiner Wissenschaft zu einer Vollkommenheit gebracht, und zu derjenigen Erfahrung gelanget, die man an einem Arzte besonders hoch schätzt. Eigentlich ist die Rede von jungen unvorsichtigen Aerzten, welche sich, bey einer noch geringen Erfahrung, schwere Krankheiten zu heilen unterstehen, ohne andere ältere und in der Arzneywissenschaft erfahrne Männer um Rath zu fragen. Man muß aber bey diesem sehr alten Sprüchworte auch bemerken, daß in den ältern Zeiten die Arzneywissenschaft nicht in so hohem Ansehen gestanden als jetzt, auch in Deutschland lange Zeit es an der Gelegenheit gefehlet, selbige aus richtigen Grundsätzen zu erlernen, welches erst nachher geschehen, als man auf hohen Schulen diese Wissenschaft zu lehren angefangen hatte. Daher viele ungelehrte Quacksalber unter dem Namen eines Arztes durch ihre Praxis eine große Verheerung unter dem menschlichen Geschlechte angerichtet haben *b*).

a) Reinharth *in Dissertat. de eo, quod circa homicid. medici eiusque poen. iust. est, Erford.* 1728. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 265.

b) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 477. u. folg.

Die Sorgfalt weiser Landesherren um die Erhaltung des Lebens ihrer Unterthanen ist in unsern Tagen nicht hoch genug zu schätzen *c*). In verschiedenen Ländern wird keinem Arzt die Ausübung seiner Wissenschaft erlaubt, bevor nicht eine besondere Prüfung mit ihm vorgenommen worden. Diese so gute Einrichtung muß nothwendig den Schaden abwenden, welchen ein ungelehrter Arzt dem Lande durch seine Unwissenheit verursachen kann *d*).

Asche.

§. 1.

Asche ist der erdigte pulverartige Theil des Holzes, welcher übrig bleibt, wenn letzteres vom Feuer verzehret worden ist. Das Sprüchwort: bis zur Asche auf dem Heerde und bis zum Löffel auf dem Korbe, bezieht sich auf das Successionsrecht der Leibherren in die Güter der Leibeigenen.

§. 2.

Diejenigen, welche in Wäldern aus faulem und untauglichem Holze Asche brennen wollen, müssen wegen besorglicher Feuersgefahr, welche in den Waldungen dabey entstehen dürfte, gehörige Caution machen. Im Sommer bey großer Sonnenhitze pflegt jedoch das Aschenbrennen gänzlich verbothen zu seyn *e*).

c) Heister *in Dissertat. de principum cura circa sanitatem subditorum, in* Schlegelii *Opuscul. select. n.* 1.

d) Eisenhart *c. l.*

e) Die Chur-Bayer. Forst-Ordn. *P.* 1. *T.* 39. verordnet hievon folgendes: An Orten, da in unsern Wäldern und Hölzern faules und solches Holtz läge, das

Aschermittewoche.

Die Aschermittewoche gehört eigentlich zu den feriis divinis *f*), indessen pflegt man sie doch nach dem Gerichtsgebrauche zu den feriis humanis zu rechnen *g*).

Assecuranz.

§. 1.

Assecuranz oder Versicherung überhaupt genommen, ist derjenige Vertrag, worin jemand für eine gewisse Vergeltung den bestimmten Werth einer Sache zu ersetzen sich verbindlich macht, wenn sie in einer zu befürchtenden Gefahr verloren gehen, oder Schaden leiden sollte. Unter Kaufleuten insonderheit hat dieses Geschäft die Gefahr der Schiffe und der

sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen, sollen unsere Forst-Leute dasselbe faul Holtz, doch allein Winters- und sonst keiner andern Zeit, zu Aschen brennen, und gebührlichen Wald-Zinß, so hoch sie den, uns zum besten, bringen mögen, verlassen, doch, daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun, mit solchen denen Wäldern weder durch Feuer noch in andere Weg einigen Schaden zuzufügen.

f) Stryk *de Iur. Septid.* c. 2. §. 10. und 12. Wildvogel *in Dissertat. de eo quod iustum est circa Fest. Pasch.* c. 3. §. 12.

g) Mencken *ad Proc. Sax. T.* 34. *th.* 88. Es hat auch, wie Berger *P.* 2. *Resp.* 949. *n.* 3. anführt, die Wittenberger Juristenfacultät im Jahre 1702. also gesprochen: In Betrachtung, daß die Aschermittewoche unter die *dies proprie feriatos et ab actibus Iurisdictionis contentiosae vacuos* nicht gehörig ꝛc.

darauf geladenen Waaren zu seinem Hauptgegenstande *h*). Derjenige, welcher die Gefahr übernimmt, heißt der Assuradeur oder Versicherer; die Belohnung, die er dafür empfängt, nennt man die Prämie oder den Versicherlohn, deren Größe nach dem Belieben der Contrahenten ohne Rücksicht auf ein gesetzliches Zinsquantum bedungen werden kann *i*), und welche der Regel nach gleich bey Schließung des Contracts voraus zu bezahlen ist *k*). Die Urkunde, welche den geschlossenen Contract enthält, heißt *instrumentum assecurationis*, auch Polizza *l*), und ist ent-

h) Hauptschriften sind: Magens Versuch über Assecuranzen, Haverey und Bodmerey, Hamburg 1753. Enthält auch die meisten Assecuranzordnungen. *Traité des assurances et des contrats à la Grosse, par* Balthazard — Marie Emerigon, 2. *Tom. à Paris* 1784. *Delle assecurazioni maritime, trattato dell' avvocato* Ascanio Baldasseroni; *in Firenze, P.* 1—3. 1786. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranzen; a. d. Engl. übers. und mit Anmerk. u. Zusätzen verm. v. Engelbrecht, Lübeck 1782—1787. 3 Bände. Der dritte Band ist auch unter dem besondern Titel zu haben: Engelbrechts Assecuranz-Wissenschaft systemat. bearbeitet, nebst einer Sammlung alter und neuer Seerechte u. dahin gehör. Verord. 1. B. Lübeck 1787. Auch sind die hierin enthaltenen Seerechte wiederum besonders abgedruckt unter dem Titel: Engelbrechts *Corpus Iuris Nautici*, oder Sammlung aller Seerechte der handelnden Nationen alter und neuer Zeiten; nebst den Assecuranz- Haverey- und andern zu den Seerechten gehörenden Ordnungen, 1. B. Lübeck 1790.

i) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 443.

k) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 213.

l) Werlhof *de instrumento assecurationis, vulgo Polizza*; *Helmst.* 1707. *Lipsiae* 1736. Claproth in der Rechtswissenschaft der Verträge, Thl. 1. §. 161. u. folg.

weder auf Casco oder auf Gürer gerichtet. An allen Seehandlung treibenden Orten sind gedruckte Formulare dazu vorgeschrieben, deren man sich bey Strafe der Nullität des Geschäfts bedienen muß. Es ist übrigens gar nicht nöthig, daß sich der wahre Eigenthümer des versicherten Schiffes oder der Waaren bey Schließung des Contracts nenne *m*).

§. 2.

Der Assuradeur haftet bloß für Unglücksfälle, nicht für den Schaden, der sich durch das Verschulden derjenigen, die den Transport der Sachen verrichteten, oder durch Confiscation der Waaren ereignet hat *n*), so wie auch in Ansehung der Unglücksfälle selbst vieles darauf ankommt, ob sie sich auf der vorgezeichneten Reiseroute zugetragen haben, oder nicht *o*). Im übrigen, wenn bey vorhandener Gefahr die Waaren zur Erleichterung und Erhaltung des Schiffes über Bord geworfen werden müssen, so muß der Assecurator den Verlust mit übernehmen, weil ihm daran gelegen war, daß das Schiff nicht untergehen möge *p*).

Assessoren.

Assessoren oder Beysitzer sind überhaupt solche Personen, die unter dem Vorsitz eines Directors in

m) Sieveking von der Assecuranz für Rechnung eines ungenannten Versicherten, Göttingen 1791.

n) Grotius *in Introduct. in Iurisprudent. Holland. L.* 3. *c.* 24.

o) Schottelius *de singular. in Germania iuribus, c.* 23.

p) Loccenius *de Iure Maritimo, L.* 2. *c.* 5. *n.* 21. Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 14. *P.* 2. §. 9. *pag.* 89.

den Rechtscollegien ihre Session nehmen. Gemeiniglich haben sie zugleich das Stimmrecht und werden daher Assessores cum voto genannt. Einige sind jedoch nur Zuhörer oder Rathgeber, und können das Gerichtsamt nicht anders verwalten, als wenn ihnen solches von dem Collegio oder dem Director besonders aufgetragen worden ist. Schon bey den Römern hatte man Gerichtsassessoren, und sie haben ihren Namen von dem Worte Assidere erhalten, weil sie dem Richter mit ihren Gutachten an die Hand gehen, und bey feyerlicher Handhabung der Gerichtsbarkeit zugegen seyn mußten *q*). S. Cammergerichtsbeysitzer.

Assignation. S. Anweisung.

Assistenz.

Assistenz ist überhaupt jeder Beystand oder jede Hülfe, welchen oder welche einer dem andern leistet. Der Kayser verspricht in der Wahlcapitulation

1) den durch Kriegsvölker belästigten Ständen beyzustehen *r*);
2) sich fremder Assistenz zu enthalten, in so weit es dem Reich nachtheilig ist *s*);
3) sollte er des Reichs wegen angegriffen werden, will er nur dem Reich unschädliche Assistenz gebrauchen *t*).

Assistenzrath.

Vermöge der gegenwärtigen Staatsgebräuche Deutschlands wird unter dem Assistenzrathe ein Mit-

q) L. 1. D. de offic. Assessor. L. pen. Cod. eodem tit.
r) Art. 4. §. 18.
s) Art. 4. §. 2. Art. 6. §. 5.
t) Art. 4. §. 5.

arbeiter in den Geheimenrathscollegien verstanden, er mag zugleich ein Stimmrecht haben, oder nicht. Kayserliche Assistenzräthe waren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das, was jetzt der Commissarius auf dem Reichstage ist.

Association.

Wenn mehrere Reichsbürger sich mit einander verbinden, um durch gemeinschaftliche Kräfte einen bestimmten Zweck zu erreichen, so sagt man, es sey unter ihnen eine Association, Correspondenz oder collegialische Verbindung vorhanden. In den reichsständischen Territorien können mittelbare Unterthanen ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Regenten keine Associationen eingehen, indem jede Gesellschaft die landesherrliche Einwilligung voraus setzt; unmittelbare Reichsbürger hingegen haben unstreitig ein Associationsrecht, weil sie Bündnisse schließen können, und weil das Reichsherkommen solches unterstützt *v*). Beständig muß aber die Association, wie jeder andere Vertrag, gerechte und gute Absichten haben.

Asylum.

§. 1.

Asylum oder Freystadt ist ein solcher Ort, welcher denjenigen, die sich dahin begeben, Sicherheit wider persönliche Gewalt verschafft *x*). Schon in den

v) Ganze Creise haben bekanntlich Associationen unter sich gemacht. S. Kopps Abhandlung von der Association der vordern Reichscreise, Frankf. 1739.

x) Goetz *in Dissertat. de asylis, Ienae* 1660. Craft *in Disput. de iure statuarum et asylorum, Lugd.* Bat. 1693.

ältesten Zeiten kannte man Freystädte, und sie sind selbst in der Bibel angeordnet worden. Denn nachdem das Gesetz den Anverwandten die Macht ertheilet hatte, den Tod des Verstorbenen durch eigenthätige Gewalt zu rächen, wurden dem Israelitischen Volke sechs Freystädte angewiesen, damit diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit einen Todtschlag begangen hatten, dahin fliehen, und wider den Bluträcher gesichert seyn mögten *y*). Auch fast alle Heydnische Völker führten asyla ein und wählten dazu die Tempel; jedoch war bey ihnen nicht allen, sondern nur denjenigen Tempeln diese Befreyung eigen, denen solches Recht besonders zugeeignet war *z*). Die Einführung der christlichen Religion hat das Asylrecht nicht verdrängt, ob es im übrigen gleich späterhin verschiedentlich eingeschränket worden ist *a*).

§. 2.

Nach gemeinen deutschen Rechten ist jeder Ort, dem das Recht der Unverletzlichkeit zustehet, als ein Asyl anzusehen, weil eben jene Unverletzlichkeit alle Gewalt von ihm entfernt. Das Völkerrecht legt den Residenzen der Souverains, den Gerichtshöfen, Stadtmauern und Thoren eine Unverletzlichkeit bey *b*),

y) Deuteron. 19. *v.* 11. Exod. 21. *v.* 14. Seldenus *de Iure Nat. et Gent. iuxta Discipl. Hebraeor.* L. 4. c. 2.

z) Myler ab Ehrenbach *in Tract. de iure Asyli*, c. 3.

a) Dahmen *in Dissertat. de iure asyli restricto ex Clementis* XIII. *privilegio*, *Heidelb.* 1768. Hahn *in Dissertat. de ancipiti in terris vel civitatibus mixtae religionis asylorum iure*, *Mogunt.* 1755.

b) Hedderich *in Dissertat. de vero ac genuino statu hodierno Asyli*, *Bonn.* 1778. *et in eiusdem Diss. iunct.* P. 1. *n.* 15. Auch die Wohnungen der Gesandten haben das Asylrecht. S. Thomasius *in Dissertat. de asylorum iure*

und nach dem päbstlichen Rechte sind auch die Kirchen und Clöster unverletzlich *c*). Die Wirkungen dieser Freystädte hören jedoch auf, so bald der Grund ihrer Unverletzlichkeit cessirt, und insonderheit ist der Landesherr allerdings befugt, denselben die Unverletzlichkeit in Ansehung eines Verbrechers zu entziehen *d*).

§. 3.

Das Asylrecht wurde ursprünglich aus sehr guten Ursachen eingeführt, um nehmlich der Ungerechtigkeit der Privatrache zu begegnen *e*); da aber diese Ursachen bey unserer heutigen veränderten Gerichtsverfassung nicht mehr eintreten, so sind die Freystädte gegenwärtig nicht nur oft überflüssig, sondern sogar schädlich, in so fern sie die Ausübung der Justiz hindern und erschweren können *f*). Auf allen Fall kann die Freystadt nur unvorsichtigen und unvorsätzlichen Verbrechern, um sie gegen eigenthätige Gewalt zu schützen, gehören, wiewohl auch muthwillige und vorsätzliche Verbrecher sich derselben in so weit bedie-

legatorum aedibus competente, inserta Eiusd. Diss. Halae 1773. T. 1. *n.* 16. *pag.* 599.

c) Zech *in Dissertat. de iure asyli ecclesiastici, Ingolst.* 1761. Neinninger *in Dissertat. de origine asyli ecclesiastici, Friburg.* 1778.

d) Berger *in Comment. de potestatis territorialis et advocatiae hereditariae iure circa asyla; adiecta est eiusd. Animadvers. ad* Cocceii *iur. publ. prud.*

e) Sonnleithners Beweis, daß die geistliche Freystätten nach ihrem Ursprung den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gänzlich angemessen waren, Wien 1781.

f) Behaghel *in Dissertat. an et quatenus asyla in republica Christiana sint toleranda, Trai. ad Rhen.* 1648.

nen können, als es lediglich darauf angesehen ist, dem Angriffe des beleidigten Theils zu entgehen *g*).

Attentat. S. Appellation.

Attestat. S. Zeugniß.

Atheist.

§. 1.

Das Wort Atheist kommt von dem griechischen Worte θεὸς und dem so genannten α privativo her; es zeigt sonach in Ansehung seines Ursprungs denjenigen Zustand der Seele des Menschen an, da er keine Gemeinschaft mit Gott hat, indem er ihn entweder nicht glaubt, oder sich doch vor ihm gar nicht fürchtet *h*). Im weitläuftigern Verstande werden alle diejenigen unter die Atheisten gezählt, welche irrige und falsche Begriffe von Gott und der Religion haben.

g) Noch gehören hieher: de Groulart *in Disput. de iure asylorum*, *Ultrai.* 1728. Wiestner *in Disput. de iure asylorum*, *Ingolst.* 1689. Obrecht *in Dissertat. de asylis et iure illorum*, *Basil.* 1686. Kurzer Begriff des heutigen Rechts der Freyung, 1776. Sonnenfels Anpreisung der K. K. Verordnung, wie es mit dem *Asylo* zu halten sey, sammt Beweiß, daß sie mit dem Recht der Natur, der Kirchengewalt, dem Herkommen, Gesetzen u. s. w. übereinkomme, Wien 1777. Knipschild *de Civit. Imp. L.* 2. *c.* 23. *n.* 26. Auch Schuldner, besonders solche, die durch Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gekommen sind, genießen sodann, wenn sie von den Gläubigern arretirt zu werden befürchten, des Asylrechts, wenn es nicht auf Verbrecher ausdrücklich eingeschränkt worden ist. S. L. 6. pr. et §. 3. Cod. de his qui ad Eccles. confug.

h) S. Walchs Philosophisches Lexicon, *voc.* Atheist.

§. 2.

Man pflegt zwischen theoretischen und practischen Atheisten zu unterscheiden; jene läugnen das Daseyn Gottes, ob sie gleich im übrigen regelmäßig leben; diese geben das Daseyn eines höchsten Wesens zu, aber ihre Handlungen sind so beschaffen, als wenn sie keinen Gott glaubten *i*). Beyde Gattungen der Atheisten sind gleich lächerlich *k*), und für den Staat gleich gefährlich *l*). Der theoretische Atheist scheint zwar im Staate geduldet werden zu müssen, weil er wenigstens durch seine äußerlichen Handlungen den Staat nicht beleidiget, allein er verdient in der bürgerlichen Gesellschaft kein Zutrauen, veranlaßt Unordnung im Sittensystem, und giebt böse Beyspiele, welche auf weniger cultivirte Menschen großen Einfluß haben. Es kann daher auch ein solcher Mensch nach der Meinung der Rechtslehrer mit schweren Leibes- und Lebens-Strafen belegt werden *m*). Der

i) Vergl. Heydenreichs Briefe über den Atheismus, Leipzig 1797.

k) Bentley *in Oration. sacris de stultitia et irrationabilitate atheismi*, sowohl als Ries *in Dissertat. de atheis eorumque stultitia*, zeigen die Thorheit der Atheisten weitläuftig und gründlich. Schon David sagt Ps. 14. *v.* 1. nur die Thoren sprächen in ihrem Herzen, es sey kein Gott, und setzt hinzu, daß sie ein Greuel mit ihrem Wesen seyen.

l) Abicht *de damno Atheismi in republica, Lipsiae* 1732.

m) Ludovici *in Dissertat. de Atheorum poenis, Lipsiae* 1693. Der berüchtigte Atheist Jul. Cäs. Vaninus wurde im Jahre 1669. zu Toulouse verbrannt. Bey seiner Hinrichtung rief er noch die gotteslästerlichen Worte aus: Precarer Deum, ut vindicaret iniuriam mihi illatam; verum cum incertum, Deusne num Diabolus sit? neutrum imploro. S. Voetius *in Disp. Select. P.* I. *pag.* 147.

practische Atheist wird verschiedentlich nach der Größe seiner verbrecherischen Handlungen bestraft *n*); hat er z. E. einen falschen Eyd geschworen, so trifft ihn die Strafe des Meineydes *o*).

Atzung. Atzungsgeld.

Zeigt überhaupt den nothdürftigen Unterhalt an *p*). Insonderheit pflegt derjenige Unterhalt, welcher den Missethätern im Gefängniß gereicht wird, Atzung genannt zu werden *q*). Das so genannte Atzungs- und Wartgeld muß der Ankläger während des Processes gewöhnlich bezahlen *r*), inzwischen hat er allerdings ein Recht, solches nachhin, wenn der Angeklagte verurtheilet wird, aus dessen Vermögen wieder zu fordern *s*). Die peinliche Gerichtsordnung *t*) setzt die Größe dieses Geldes auf sieben Kreuzer, welche in Ermangelung besonderer Gesetze und Gewohn-

n) Pauli *in Dissertat. de crimine Atheismi, Regiom.* 1691.

o) Hallwachs *de iuramento Athei, Ienae* 1715. Ueber die Frage: ob und wie ein Regent wegen seines Atheismus zu bestrafen sey: verdient folgende Schrift gelesen zu werden: Haben Souverains und Staaten ein Recht, in der natürlichen Gesellschaft gesitteter Völker, öffentliche Atheisten zu seyn: Hamburg 1770.

p) Hamburg. St. R. *P.* 3. *T.* 1. *Art.* 29. Würtenberg. L. R. *P.* 2. *T.* 7. §. 10.

q) Henneb. L. O. *L.* 7. *T.* 4. *c.* 2. Barth *in Hodeget. forens. c.* 6. §. 43.

r) C. C. C. *Art.* 213.

s) de Boehmer *ad Art.* 204. C. C. C. §. 2. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts. §. 816. *not. r.*

t) *Art.* 204.

heiten zum Nachtheil des Anklägers nicht zu erweitern ist *v*). Um die Atzungskosten zu erleichtern, ist es rathsam, die Gefangenen, bey denen keine Entleibung, oder gefährliche Absichten zu vermuthen stehen, dahin anzuhalten, daß sie durch mäßige Arbeit ihren Unterhalt während der Untersuchung im Gefängniß selbst verdienen. Wenn dieses nicht thunlich ist, so will man den Ankläger nur sodann zu dem Unterhalte des Angeklagten gehalten wissen, wenn derselbe nicht solche nahe Angehörige haben sollte, die zur Leistung der Alimente rechtlich verbunden sind *x*).

Atzungsgerechtigkeit.

Ist überhaupt das Recht, einstweiligen Unterhalt zu begehren. Insonderheit pflegt die Befugniß der Herrschaft, bey den Unterthanen einzukehren, freye Tafel und Wohnung von ihnen zu fordern, so genannt zu werden. Hin und wieder wird diese Befugniß auch Ius albergariae genannt.

Auction. S. Subhastation.

Auctor. S. Urheber.

Auctoritas.

Auctoritas hieß bey den Franken ein von dem Könige unterschriebenes und mit dessen Insiegel bekräftigtes Edict oder Mandat, wie es wegen einer gewissen Sache gehalten werden sollte *y*).

v) Kress *ad Art.* 204. C. C. C.

x) S. Carrachs Rechtliche Anmerkungen von der Schuldigkeit, die Kosten einer Inquisition zu tragen, Halle 1774.

y) In *Synodi Meldens. can.* 71. heißt es: Ut *auctoritatem*, sigillo regio roboratam, more Tractoriae, Christianissi-

Audienz.

§. 1.

Audienz ist 1) diejenige feyerliche Handlung, da der Landesherr die an ihn abgeschickten Gesandten anhört, und sich die Verrichtungen derselben dem Hofceremoniel gemäß vortragen läßt; 2) derjenige öffentliche Ort sowohl, wo der Richter die Rechtsstreitigkeiten der Partheyen anhört, gehörig untersucht und entscheidet z), als die Handlung selbst, da solches geschieht.

§. 2.

Die Audienzen, welche der Kayser ertheilt, werden nach dem Hofceremoniel, der Reichsverfassung und dem Völkerrecht eingerichtet. Die Wahlcapitulation *a*) enthält hierüber folgendes: allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowol als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freien Reichsritterschaft mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem

mus Princeps donet singulis Episcopis. *Add.* 1. *Capit.* 82. *ibi:* in ambone auctoritatem ipsam coram populo legendam. S. Hertii *Notit. Regni Francic. Veter.* c. 5. §. 34. *in opusc. Vol.* 2. *pag.* 416. In einem Diplom Carls des Großen de An. 776. wird gesagt: Petiit memoratus abbas suique monachi talem a nobis *auctoritatem*, ut quotiescunque Abbatem iam dicti monasterii ex hoc contigerit seculo migrare ad Dominum, inter se quem dignum honoris huius invenerint, unanimiter ex semetipsis eligere deberent. S. Tolner *Cod. diplom. Palat. nr.* 2.

z) Schwanmann *de processibus Camerae Imp. Iud. L.* 1. *c.* 24. *n.* 1. Audientia vox iudicialis est, in foro receptа, quae iurisdictionem, notionem seu iudicium denotat. In dem Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 42. *Art.* 2. heißt es: soll er in offenem Audienz vor den Rath treten.

a) *Art.* 23. §. 2.

Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. 3.

Die richterlichen Audienzen werden in offene und verschlossene eingetheilet. Jene sind solche, die jedem den Zutritt und die Anhörung der Verhandlungen gestatten; diese hingegen, welche auch geheime genannt werden, sind solche, bey welchen dies nicht der Fall ist *b*).

§. 4.

Was insonderheit die Audienzen beym Cammergerichte anbetrifft, worin die Procuratoren und Advocaten die Angelegenheiten ihrer Principale ordnungsmäßig vortragen, und die gehörigen Schriften überreichen, so verordnet ein Visitationsdecret vom 18. Januar 1768. davon folgendes:

1) die Audienz muß an bestimmten Tagen um zwey Uhr ihren Anfang nehmen, und
2) wenigstens zwey Stunden abgewartet werden;
3) jeder Advocat und Procurator muß erscheinen, wenn ihm nicht der Cammerrichter abwesend zu seyn erlaubt hat;
4) die Procuratoren sollen sich in ihren Vorträgen der Kürze befleißigen;
5) es müssen wenigstens ein Präsident, ein Assessor und noch vier Beysitzer anwesend seyn, wenn ein Urtheil wider einen Reichsstand publicirt wird;

b) S. Struvens Erklärung deutscher Redensarten, *pag.* 25. Außer der bereits angezogenen Stelle des Hamburg. St. R. gehört hieher noch eine andere *P.* 2. *T.* 3. *Art.* 4. wo es heißt: Unbewegliche Erbe und Zinsen sollen vorm sizenden Rath in offener Audienz verlesen und aufgetragen werden.

6) es muß in ein besonderes Buch aufgezeichnet werden, wer zugegen gewesen ist, oder nicht.

Auditeur.

§. 1.

Ein Auditeur ist diejenige öffentliche Person, welche die bey den Kriegsregimentern vorfallenden Rechtsstreitigkeiten sowohl als anderweitigen rechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Bestallung zu besorgen hat *c*). Leyser *d*) bemerket, daß der Auditeur keinesweges als ein Richter angesehen werden könne, vielmehr im Zweifel weiter nichts als ein Gerichtsschreiber sey; denn es habe derselbe bey den Kriegsgerichten eigentlich kein ius suffragii, wenn nicht durch einen entgegen stehenden Gebrauch ein anders

c) Das Wort ist, wie man leicht sieht, lateinischen Ursprungs; selbst in den römischen Gesetzen, L. 26. D. de appellat. L. 6. §. 3. Cod. de litis contest. L. 2. Cod. si ex fals. instrum. kommt die Redensart *causas audire* vor. Es heißt eigentlich so viel, als ein Hörer oder Aufmerker, welcher die vorkommenden Klagen anhört. Daher sind auch die deutschen Redensarten entstanden: ein Verhör anstellen, Zeugen abhören. Es ist jedoch Seyfrid in doct. de habitu iur. militaris hodierni maxime Germanici, §. 18. der Meinung, daß es ein spanisches Wort sey, und einen Richter anzeige, indem dieses Amt mit der Benennung aus Spanien, ohngefehr zu den Zeiten Kayser Carl des Fünften mit den spanischen Regimentern nach Deutschland gekommen sey, da man sonst davon bey uns nichts gewußt habe. In Spanien aber hießen die Richter, welche in des Königs Namen Recht sprachen, *Auditores regii*, die Unterrichter aber *Alcades ordinarii*.

d) Leyser *Spec.* 75.

eingeführet worden sey. Gleichwie aber der Auditeur darauf verpflichtet zu werden pflegt, bey den Regimentern die rechtlichen Vorfälle niederzuschreiben, und die Acten zu dirigiren, so gehet er bekanntlich den der Rechte meistentheils unkundigen Richtern nach den Kriegsartikeln und dem Kriegsrechte mit Rathe an die Hand *e*). Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch vertritt der Auditeur bey der Untersuchung und Bestrafung schwerer Verbrechen lediglich die Stelle eines Actuars *f*), hingegen in Ansehung geringerer Verbrechen, und wenn von Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit die Rede seyn sollte, kann er als Richter auftreten, wiewohl es hierunter beständig auf die besondere Verfassung der Kriegsgerichte sowohl, als auf den Inhalt der Bestallung ankommt.

§. 2.

Die Auditeurs sind entweder Generalauditeurs oder Regimentsauditeurs, je nachdem sich ihr Amt entweder über die ganze Armee, oder nur über einzelne Regimenter erstreckt. Die letztern werden auch Regimentsschultheißen genannt. Eine dritte Gattung machen außerdem die so genannten Oberauditeurs aus, welche bey einigen Regimentern eben dasjenige verrichten, was das Amt der Generalauditeurs in Ansehung der ganzen Armee mit sich bringt. Der bloße Titel eines Oberauditeurs aber, welcher bisweilen den Regimentsauditeurs beygelegt wird, giebt diesen keine größere Gewalt *g*).

e) Goebel *de praetore, quem iustitiarium bellicum, aut auditorem vocant*, Helmstad. 1732.

f) Strecker *de praetoris bellici quem vulgo auditorem vocant officio in causis criminalibus*, Erford. 1735.

g) Flämitzer *in Specul. fultetor. castrens.* d. i. Kriegs-Gerichts-Schultheißen-Spiegel, Nürnberg 1688.

§. 3.

Der Regimentsauditeur wird von dem Obersten des Regiments bestellt; jedoch muß sich gewöhnlich der Candidat zuvor von dem Generalauditeur examiniren lassen, worauf sodann vor geschehener Verpflichtung die landesherrliche Bestätigung erfolgt. Bey der Bestellung desselben wird vornehmlich auf einen guten Lebenswandel, auf hinlängliche Kenntniß des bürgerlichen und peinlichen Rechts und auf gehörige Geschicklichkeit, die Feder in vorkommenden Fällen zu führen, gesehen.

Aufbieten.

1) Durch einen öffentlichen Befehl die Unterthanen zusammen fordern; 2) öffentlich ausrufen, bekannt machen.

Aufborgen.

Geld oder andere Sachen gegen künftig zu leistende Zahlung an sich nehmen.

Aufhörung.

Ist der Empfang einer Sache *h*).

Aufbothsbrief.

Ist dasjenige Patent, worin der Lehnsherr seinem Vasallen eröffnet, daß er ihm die Lehn- oder Ritterdienste leisten soll. In den ältern Zeiten geschah diese Erklärung mündlich durch einen Herold in Gegenwart zweyer Zeugen, und wurde Bannus genannt; die Strafe des Ausbleibens aber, welche in dem Verluste des Lehns bestand, hieß Heribannus *i*).

h) Richtsteig Lehnr. c. 29.
i) S. 2. Feud. 54. Strauch *in Dissertat. de hostendit.* §. 33.

Aufbringen.

1) Jemanden zum Zorne reizen; 2) etwas erwerben, oder mit Mühe zusammenbringen; 3) eine zuvor unbekannte Sache einführen. So sagt man z. B. Neuerungen aufbringen, Gewohnheiten aufbringen, u. s. w.

Aufdingebrief, Aufdingegeld, Aufdingung.

§. 1.

Der Aufdingebrief ist ein zwischen dem Meister eines Handwerks und den Eltern oder Vormündern des in die Lehre zu gebenden Jungen errichteter Contract, worin die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten während der Lehrjahre bestimmt werden. Die Uebergebung eines Jungen in die Lehre des Meisters, heißt die Aufdingung, und den Aufwand, welcher nöthig ist, wenn ein Lehrjunge aufgedungen wird, nennt man das Aufdingegeld. Es pflegt nehmlich die Handlung, wo ein Lehrjunge aufgedungen wird, vor versammletem Handwerke und bey offener Lade zu geschehen; diese Ceremonie aber ist mit Kosten verknüpft, welche theils durch das Einschreiben, theils durch die Eröffnung der Lade verursachet werden, und eben diese Kosten machen das sogenannte Aufdingegeld aus.

§. 2.

Was den Inhalt des Aufdingebriefs angeht, so besteht dieser darin, daß

1) die Namen der Contrahenten, als der Eltern oder der Vormünder, die den Lehrjun-

und 47. Struv *S. I. F. c.* 11. *th.* 5. *n.* 3. Schroeter *in Dissertat. de Equis publ. memb.* 1. *n.* 24.

gen aufdingen, des Meisters, des Jungen selbst, welcher in die Lehre gegeben wird, sowohl als der Zeugen ausdrücklich angezeigt werden; hiernächst

2) die zu erlernende Profession, nicht weniger
3) das zu erlegende Lehrgeld, sowohl als
4) die Zeit, wie lange der Junge lernen soll, und
5) der Umstand, wie es während der Lehrjahre mit den Kleidern, der Wäsche, den Betten und andern Bedürfnissen gehalten werden soll, bestimmet wird. Auch pflegt man
6) mit anzuführen, wie es auf den Fall, da der Junge aus der Lehre laufen, oder der Meister sterben würde, gehalten, wie der Lehrjunge begangener Vergehungen wegen gestrafet, und wie er vom Meister erzogen und beschäftiget werden soll *k*).

k) S. Beieri *Tract. de Collegiis opificum, c.* 20. §. 10. 11. *pag.* 680. und folg. In verschiedenen Landesgesetzen finden sich eigene Verordnungen wegen der Aufdingungen. So heißt es z. B. in der Altenburgischen Landes-Ordnung *P.* 2. *c.* 3. *T.* 34. Es soll ein jeder Lehrjunge, so auf ein zünftiges Handwerk aufgedinget werden will, zuförderst seine eheliche Geburth gebührlich bescheinigen. Man soll, zufolge des Heil. Reichs Polizey-Ordnung, dererjenigen Handwerker, und andere Kinder, so darinne benennet, von keinem Handwerke ausschließen, sondern solche bey allen und jeden, wenn sie eheliche Geburth darthun können, und sie sich sonst ehrlich gehalten, unweigerlich auf- und annehmen. Weiln auch, wenn man die Lehr-Jungen mit unziemlichem Aufdinggeld und Zehrung bey deren Aufnehmung beschweret, dadurch viele von Handwerken abgeschrecket werden: sollen die Obrigkeiten, Beamte und sonderlich die Rathe in

Auf drey Leibe.

In den Lehnbriefen bedeuten diese Worte, daß das Lehn auf die dritte Generation fallen soll. Es fragt sich aber, ob hier der Adquirent selbst in die Generationen mit eingerechnet werden müsse? Rosenthal *l*) glaubt, es sey ein Unterschied zu machen, ob der Lehnbrief die Worte: auf drey Leibe, oder: bis auf den dritten Leib, enthalte; durch diese letztern Worte werde der Adquirent mit eingeschlossen, und höre sonach das Lehn in dem Enkel auf; durch die erstern aber werde der Adquirent ausgeschlossen, mithin höre das Lehn erst in des Enkels Sohne auf, und falle auf den Lehnsherrn zurück.

Auferben.

Heißt so viel, als nach Erbrecht verlassen.

Auferlegung.

Ist der Befehl, wodurch jemandem die Erfüllung einer Verbindlichkeit aufgegeben wird.

den Städten fleissige Aufsicht haben, daß die Meister und Handwerke hierinne niemanden zur Ungebühr beschweren. Und so ein oder der andere, so zu einem Handwerke Beliebung trüge, ein auch leidliches Lehrgeld aufzubringen und zu geben nicht vermöchte, soll die Obrigkeit auf Anlangen vermitteln, daß wenn er auf etwas mehrer, als die sonsten gesetzte Zeit, ein Lehr-Junge verbleiben will, er von einem tauglichen Meister angenommen werden möge, auch um Förderniß und Aufdingung der Knaben, welche keine Eltern, aber zu Handwerken Lust und Beliebung haben, sich nebenst den Vormunden die Pathen und nahe Gefreunde gebührlich mit annehmen. Vergl. die Gothaische Landes-Ordnung, *P.* 2. *c.* 3. *T.* 38.

l) Rosenthal *de feudis c.* 7. *Concl.* 23.

Auffarth.

1) Der Abzug; 2) der Antritt einer Sache; 3) das Geld, welches neue Bürger für ihre Reception entrichten müssen *m*); 4) die Lehnwaare, oder alles dasjenige, was dem Gutsherrn für die neue Bewilligung und Ertheilung des nutzbaren Eigenthums, Erbpachtrechts oder überhaupt des Colonatrechts zu entrichten ist *n*).

Auffarth zur Belehnung.

Die Auffahrt des Vasallen zur Person des Lehnsherrn, um sich von diesem belehnen zu lassen, wird in Deutschlands Hofceremoniel für eine feyerliche Handlung gehalten, deren Pracht und Ausbreitung hie und da eingeschränkt worden ist. Der Vasall oder sein Gesandter fährt mit Begleitung seiner Bedienten in völliger Galla zum Lehnsherrn, und wenn ihm keine Einschränkung gesetzt ist, kann er in einer Staatscarosse mit sechs Pferden, begleitet von seinen Hauscavaliers, Secretairs, Pagen und andern Domestiquen, auch noch mehreren Kutschen bis zum innern Hof einfahren. Alle diese Feyerlichkeiten werden den Chur- und Altfürstlichen Gesandten am kayserlichen Hofe bey der Belehnung gestattet; andere aber pflegen mit einem Wagen, und bisweilen mit wenigern Pferden aufzufahren *o*).

m) Hayme im Jurist. Lexic. *pag.* 22. Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 77.

n) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 531.

o) S. das Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, Thl. 1. *pag.* 222. u. folg.

Aufgabe.

1) Die Uebergabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache *p*); 2) eine besondere Schenkung der Eheleute, welche keine Kinder haben, und mit Bewilligung der Obrigkeit ihr Vermögen entweder einander selbst, oder fremden Personen übergeben *q*).

Aufgeben.

1) Das Eigenthum einer Sache dem andern übergeben; 2) sein Amt niederlegen; 3) jemandem etwas befehlen.

p) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 77.

q) Das Zittauische Stadtrecht T. von Erbfällen, §. 2. redet hievon also: Wo aber Mann und Weib ihre Güter vor Richter und Schöppen einander haben aufgeben und verschreiben lassen, so soll ein solches, wie verschrieben, gehalten werden. Und soll mit Auffgaben von Eheleuten also gehalten werden. Hat der Mann vorhin ein Weib zur Ehe gehabt, und die Kinder, die noch am Leben, mit ihr gezeugt, so mag er seinem Weibe, wo in seinem Willen, ein Drittheil und nicht mehr in die zwey Theile seiner Güter auffgeben; hat er aber vorhin nicht Kinder und gewinnet mit derselben andern, dritten oder vierten Frauen auch nicht Kinder, so mag er, dieweil er guter Vernunft ist, mit Bewust des Raths und unvergessen des gemeinen Nutzens alle seine Güter dem Weibe, oder wem er will, zueignen. Dergleichen die Frau, wo sie vorhin einen Mann zur Ehe gehabt und Kinder, die noch am Leben, mit ihm gezeuget, mag ihrem andern, dritten oder vierten Manne zwey Theile und nicht mehr auffgeben. Hat sie aber nicht Kinder, so mag sie ihr Gut, dieweil sie guter Vernunft ist, mit Bewust des Raths und unvergessen des gemeinen Nutzens ihrem Ehemanne, oder wohin sie Gnüge hat, wenden. S. Meyer *in Dissertat. de Auffgaba Zittaviensi, Erfordiae* 1726.

Aufgeboth.

§. 1.

Unter dem Aufgeboth, der Proclamation oder Abkündigung verstehet man die öffentliche kirchliche Verkündigung oder Bekanntmachung einer bevorstehenden Ehe, um die allenfalls entgegenstehenden Ehehinderniße oder andere die Vollziehung der Ehe behindernde Umstände in Erfahrung zu bringen *r*).

§. 2.

Schon von den ältesten Zeiten her ist die Proclamation bey einigen christlichen Gemeinden in Gebrauch gewesen, hat aber ihre heutigen Tages allgemein übliche Form allererst unter dem Pabst Innocenz III. erhalten *s*), die hernach durch das Triden-

r) Felz *in Dissertat. de Proclamatione desponsatorum*, *Argent.* 1709. Hahn *in Dissertat. de denuntiationibus ad praescriptum Conciliorum Lateranens. et Trident. Mogunt.* 1743.

s) c. 3. X. de clandest. desponſ. Daſelbſt wird geordnet: *cum inhibitio copulae coniugalis ſit in ultimis tribus gradibus revocata, eam in aliis volumus diſtricte ſervari. Unde praedeceſſorum noſtrorum veſtigiis inhaerendo, clandeſtina coniugia penitus inhibemus, prohibentes etiam, ne quis ſacerdos talibus intereſſe praeſumat. Quare ſpecialem quorundam locorum conſuetudinem ad alia generaliter prorogando, ſtatuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda, in eccleſiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito: ut intra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat, et ipſi presbyteri nihilo minus inveſtigent, utrum aliquod impedimentum obſiſtat. Cum autem apparuerit probabilis coniectura contra copulam contrahendam, contractus interdicatur expreſſe, donec quid fieri debeat ſuper eo, manifeſtis conſtiterit documentis.*

einische Concilium noch näher ist bestimmt worden *t*).

§. 3.

Was die heutige Form der Proclamation anbetrifft, so ist zu bemerken:

1) sie muß, wenn die Verlobten sich in verschiedenen Kirchsprengeln befinden, in beyden Pfarrkirchen der Verlobten *v*),

2) dreymal geschehen, und zwar nach der Vorschrift des Tridentinischen Conciliums an dreyen nach einander folgenden Feyertagen, welche Verordnung aber bey den Protestan-

t) Concil. Trident. Sess. 24. de Reformat. matrim. c. 1.

v) Hommel in epit. sacri Iuris c. 53. §. 19. Nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staat. 2. Thl. 1. Tit. §. 139. u. folg. ist wegen der Form des Aufgeboths folgendes verordnet: 1) das Aufgeboth muß in beyder Verlobten Parochie geschehen, und wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgeboth in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten. 2) Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnort sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgebothen werden. 3) Gesinde, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich außer seiner gegenwärtigen Parochie auch an dem Orte seiner Geburt ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben aufbieten lassen. 4) Ein Fremder, der in Königl. Landen getrauet seyn will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen, oder wenn er dies nicht bewerkstelligen kann, durch gerichtliche, oder beglaubte Notariats-Zeugnisse darthun, daß en dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sey. Hat aber ein Fremder sich in den Preußischen Landen niedergelassen, und länger, als ein Jahr, darin aufgehalten, so ist das Aufgeboth in seiner dortigen Parochie, so wie bey Eingebohrnen hinreichend.

ten in den mehresten deutschen Landen dahin bestimmt ist, daß die Proclamation an dreyen nach einander folgenden Sonntagen geschehen muß x).

§. 4.

Die Proclamation darf als eine in den Kirchengesetzen ausdrücklich vorgeschriebene Sache von denjenigen Personen, die sich in die Ehe begeben wollen, bey Strafe nicht vernachlässiget werden y). Jedoch zieht die Unterlassung des Aufgeboths an und für sich nicht die Nichtigkeit der Ehe nach sich, wenn selbige nur anderweitig zu Recht bestehen kann z).

x) Kees im Handb. des Protest. Kirchenrechts, *pag.* 134. Nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staat. 2. Thl. 1. Tit. §. 150. und 151. soll das Aufgeboth drey Sonntage nach einander von der Canzel verlesen werden, und deutlich mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beyder Theile, und der Eltern der Braut geschehen.

y) c. 3. §. 1. X. de clandest. desponsat. Hiermit stimmt auch das allgem. Landrecht für die Preuß. Staat. 2 Thl. 1. Tit. §. 138. überein, und sollen nach dem §. 155. desselben die Partheyen, nach Maßgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend jemanden entstandenen Nachtheils mit fiscalischer Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, welche Strafe jedoch nach dem §. 156. und 157. alsdann wegfällt, wenn 1) wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleuniget werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte, oder 2) wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgeboth, oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

z) Mencken *de omissa proclamatione sacerdotali*, *Lipsiae* 1703. Hiermit stimmt auch das allgem. Landrecht für die Preuß. Staat. 2. Th. 1. Tit. §. 154. überein.

§. 5.

Nur Gesetze, Observanz, oder erhaltene Dispensation können von der Verbindlichkeit zum Aufgeboth befreyen. Vermöge 1) der Observanz sind davon die erlauchten Personen Deutschlands befreyet *a*), welches aber nicht auf den niedern Adel ausgedehnet werden darf, wenn nicht Landesgesetze, oder besondere Observanz eines Landes ihm dieses Privilegium ertheilen *b*).

§. 6.

Was 2) die Dispensation von dem Aufgebothe anbetrifft, so wird diese heut zu Tage sehr leicht ertheilt, besonders alsdann, wenn ein anticipirter Beyschlaf die schleunige Vollziehung der Ehe nothwendig macht. Schwerer wird dieselbe, wenn ein Verdacht eines Ehehindernisses obwaltet. Betrifft dieser Verdacht besonders den Punct, daß einer von den Verlobten sich schon zuvor mit einer andern Person verlobet, oder wohl gar die Ehe abgeschlossen habe, so muß zuvor der so genannte Eyd der Ledigkeit geleistet werden *c*). Die Dispensation von der Proclamation wird übrigens bey den Catholiken vom General-Vicarius *d*), und bey den Protestanten von den Consistorien ertheilt *e*).

a) Hommel *in epit. sacri Iuris c.* 53. §. 18. *not. c.*
b) Ledderhose im hessischen Kirchenrecht, §. 221. Dabelow in den Grundsätzen des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen, §. 125.
c) Hommel *c. l. not. b.* Kees *c. l. pag.* 136.
d) Reiffenstül *in Iur. canon. L.* 4. *T.* 3. *n.* 34.
e) Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L.* 4. *T.* 3. §. 31. Nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staat. 2. Thl. 1. Tit. §. 152. und 153. kann, wenn jemand nur zweymal für dreymal aufgebothen seyn will, nach Bewand-

§. 7.

Die Kraft und Wirkung einer in gesetzlicher Form geschehenen Proclamation bestehet darin, daß, wenn während dieser Zeit ein gesetzliches Ehehinderniß entweder so, oder durch eine gerichtliche Anrege desjenigen, der dabey interessirt ist, (welches man Einspruch nennt) *f*), bekannt wird, das fernere Aufgeboth unterbleiben muß *g*), und die wirkliche Vollziehung der

niß der Umstände die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen. Soll aber das Aufgeboth nur einmal für allemal geschehen, so muß die Dispensation bey Hofe gesucht werden.

f) Nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2. Thl. 1. Tit. §. 158. u. folg. kann derjenige, welcher Einspruch thun will, solchen nur, auf ein älteres förmliches Eheverlöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß dieser Klagegrund bey der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgeboth oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgeboth, oder die Trauung untersagt werden. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heyrathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen, und dem richterlichen Ermessen abfinden zu wollen, so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit bestellen, ehe mit der fernern Proclamation, und Trauung verfahren werden darf.

g) Hiermit stimmt auch das allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2. Thl. 1. Tit. §. 165. und 166. überein, nach welchem, wenn dem Richter vor der Trauung ein, oder das andere bis dahin nicht bekannt gewesene Ehehinderniß glaubhaft angezeigt wird, sowohl Aufgeboth als Trauung untersagt werden muß, und nicht eher damit verfahren werden darf, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urthel und Recht als unerheblich verworfen worden.

Ehe entweder gar nicht geschehen kann, oder doch so lange hinausgesetzt werden muß, bis das Ehehinderniß gehoben worden. Wird aber ein solches Ehehinderniß nicht bekannt, so bestehet die hernach gültig vollzogene Ehe, auch geht das Recht des Dritten, dieselbe anzufechten, verlohren. Doch versteht sich alles dieses nur von den die Ehe aufschiebenden Ehehindernissen *h*).

Aufgehabtem Recht.

Die in den Urtheln bisweilen befindliche Clausel: nach aufgehabtem Recht, soll anzeigen, daß alles mit Zuziehung der Rechtsgelehrten wohl überlegt und erwogen worden sey.

Aufgeld.

Bedeutet 1) das Handgeld, welches zum Zeichen des abgeschlossenen Contracts bezahlet wird *i*); 2) das Interesse, welches bey veränderter Münze bezahlet werden muß, und sonst auch l'agio genannt wird *k*).

Aufgetragenes Lehn.

§. 1.

Die Belehnung geschieht entweder mit einer Sache, welche bisher in dem Vermögen des Lehnsherrn gewesen war, oder mit einer Sache, die sich in dem Vermögen des Vasallen bis dahin befunden hatte, nach vorgängigem Lehnsauftrage (praevia oblatione), woher der Unterschied zwischen gegebenen

h) Dabelow *c. l.* §. 127.
i) S. Arrha.
k) Pestel *in Progr. de pretio permutationis nummorum, vulgo* von dem Aufgelde, *Rintel.* 1757.

(feuda data) und aufgetragenen Lehnen (feuda oblata) entspringt *l*). Beyde Arten der Lehne müssen in der Regel nach gleichen Grundsätzen beurtheilet werden, und läßt sich nicht behaupten, daß die aufgetragenen Lehne uneigentliche Lehne wären *m*). Es giebt noch eine dritte Gattung von Lehnen, nehmlich feuda ex datis et oblatis mixta, da der Lehnsherr einen Theil des Lehns gegeben, einen Theil der Vasall demselben zu Lehn aufgetragen hat *n*).

l) Müller *in Dissertat. de feudis oblatis, Heidelb.* 1768. Nettelbladt *in Dissertat. de iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus, Halae* 1770. Bischoff *in Dissertat. de feudis oblatis, Helmstad.* 1790.

m) Püttmann *in Element. iuris feudalis*, §. 55. Nettelbladt *c. l. c.* 2. Es giebt verschiedene Feudisten, welche diese Abtheilung der Lehne verwerfen, weil sich kein Lehn gedenken lasse, welches nicht vom Lehnsherrn gegeben sey. So richtig dies ist, so fest bestehet dennoch diese Eintheilung, wobey auf den Anfang des Lehngeschäfts, und auf den vormaligen Eigenthümer der Sache, welche zu Lehn ertheilt wird, gesehen werden muß. S. de Balthasar *in Dissertat. de iure reinfeudationis, pag.* 4. Gonne *in Diatr. de evictione feudi oblati*, §. 2. 3. Im Schwäbischen Lehnrechte, *c.* 38. in von Senkenberg *Corp. Iur. Feudal.* wird ein feudum datum genannt, welches der Herr einem Mann von Muthwillen leihet, das oblatum aber, wann ein Mann sein Gut gegeben hat, daß der Herr ihm das Gut leihe. Wenn nun gleich auch in älteren Zeiten die Lehnsaufträge durchgängig freywillig und unentgeltlich geschehen sind, so ist doch dieses zum Wesen eines aufgetragenen Lehns nicht vonnöthen, es kann demnach der Lehnsauftrag auch titulo onerolo geschehen. S. Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 46.

n) Hertius *in Dissertat. de feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis, Giessae* 1710. Buder *in Amoenitat. iuris feudalis, Num.* 6.

§. 2.

Ob im Zweifel ein Lehn als datum oder oblatum zu präsumiren sey, darüber streiten die Lehnrechtslehrer. Durch eine allgemeine Regel läßt sich dies nicht bestimmen, sondern es kommt vielmehr dabey auf einzelne Länder und Gegenden, und die bey einem vorliegenden Lehne eintretenden Umstände an. Insbesondere wird die Frage in Ansehung der Lehne, welche Unmittelbare von Adel von Reichsständen recognosciren, aufgeworfen und bestritten *o*).

§. 3.

In dem longobardischen Lehnrechte findet sich von den aufgetragenen Lehnen nicht die mindeste Spur *p*), und eben so wenig kommen sie in den alemannischen Gesetzen vor *q*). Der Sachsenspiegel *r*) enthält aber eine Stelle, die von aufgetragenen Lehnen redet, und folgenden Inhalts ist: Swilch man sin gut gibt, und daz wieder zu lene entphet deme herrn hilfet die Gabe nicht her en

o) Ayrer *in Vindic. liberratis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adversus superioritatis territorialis extensionem*, c. 1. §. 21. 22. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

p) Einige wollen 2. Feud. 17. und 2. Feud. 54. hieher rechnen, aber Thomasius *in Dissertat. de feudis oblatis, Lipsiae* 1687. §. 3—7. zeigt, daß diese Stellen nur de feudis datis reden.

q) In L. 2. Alemannor. *in Codice antiq. LL.* Lindenbrogii *pag.* 363. scheint etwas davon vorzukommen, allein es gehört, wie solches Thomasius *c. l.* §. 8. und Struv *in Synt. I. Feud. c.* 2. §. 10. *n.* 5. *pag.* 75. zeigen, mehr ad contractum precariae.

r) Ius Prov. Sax. L. 1. *Art.* 34.

behalde daz gut in sinen lediclichen geweren jar und tac, sint mac erz jeneme sicherlichen wieder liehen, so daz her noch chein sin erbe nichen eigen daran bereden en mag *s*), d. h. welcher Mann einem Herrn sein eigen Gut giebt, und er ihm das hernach wieder zu einem Lehn leihet, der Herr hat keine Gabe mehr an dem Gut zu bereden, er hätte es denn Jahr und Tag hernach in seiner Gewehr behalten, von der Zeit, als er es diesem zu Lehn that. Er mag es aber darnach sicherlich jenem wohl wieder leihen, also, daß er, noch seine Erben, kein eigen förder daran bereden mögen, sondern Lehn *t*).

§. 4.

Daß der Verfasser des Sachsenspiegels sich hierin nicht geirret habe, dies auch, sehr oft zum wenigsten, gebräuchlich gewesen sey, beweiset die Uebereinstimmung vieler Urkunden mit dem Sächsischen Landrechte *v*). Es widerlegt sich hieraus auch dasjenige,

s) S. Senkenbergs *Corp. Iur. Feud. pag.* 836.

t) Der von Gärtner herausgegebene Quedlinb. Codex lieset; so daz er (der Offerent) noch nichen (niemand) sin erbe noch eigen daran bereden ne mag (die Sache als sein ererbtes oder erworbenes Gut nicht in Anspruch nehmen kann). S. Bischoff *c. l. pag.* 28. u. folg. In der Zobelschen Ausgabe sind die Wörter: von der Zeit als ers diesem zu lehen thet, nicht ächt. Schnaubert *c. l.* §. 47.

v) In einer Urkunde *de An.* 1197. bey Ludewig *in Reliq. MScr. medii aevi T.* II. *pag.* 603. heißt es: Otto et Albertus Marchiam Brandenburgensem in feudum obtulerant Archiepiscopo Magdeburgensi, repromittenti, quod bona eadem, quaecunque iidem fratres praefatae ecclesiae contulerant, transacto anno et sex hebdomadibus a tempore collationis concederet in feodo et eis resti-

was von Buri x) davon behauptet. 1) läßt sich nicht beweisen, daß bloß aus der Ursache der Lehnsherr das aufgetragene Allodium Jahr und Tag im Besitz behielte, weil die Auftragung ohne Einwilligung der Agnaten geschehen, mithin deren Anspruch (actio revocatoria) erst durch diesen Besitz ausgeschlossen werden mußte, indem davon in vielen Urkunden keine Erwähnung geschieht; 2) daß in älteren Instrumenten dieses Besitzes zuweilen nicht gedacht wird, ist kein Beweis, daß er nicht beobachtet worden sey, denn es war nicht nöthig, einer Sache, die, wie man jetzt aus mehreren Urkunden weiß, so sehr gebräuchlich gewesen ist, zu erwähnen. 3) Man hat sogar Beyspiele, daß, wenn Agnaten mit einander ihre Allodien zu Lehn aufgetragen haben, demohngeachtet der Lehnsherr sie im jährlichen Besitz behalten habe, ehe er sie dem Offerenten wieder zu Lehn ertheilt hat y). Aus alle dem folgt, daß der ehemals gebräuchliche Besitz von Jahr und Tag nicht bloß um den Anspruch der Agnaten nach dieser Zeit auszuschließen, vom Lehnsherrn vor der Belehnung gehalten worden sey. Daß die Sicherheit des Lehnsherrn bey dem aufgetragenen Allodium mit eine Ursache gewesen, sieht man

tuet universa. Mehrere Beyspiele führt an Müller im Staatscabinet, *P.* 3. *c.* 2. Lünig *in Corp. Iuris Feud. T.* 2. *pag.* 547. u. folg.

x) von Buri in der Erläuterung des Lehnrechts, *pag.* 681. u. folg.

y) Dasjenige, was Hertius *de feudis oblatis*, *P.* 2. §. 12. sagt: certe ex innumeris, quas vidimus, chartis nunquam observare licuit, post oblationem intra annum et diem possessionem mansisse apud donatarium sive dominum, ut deinceps offerentem investiret, ist jetzt durch mehrere zum Vorschein gekommene Urkunden außer Achtung gesetzt worden.

aus der angezogenen Stelle des Sächsischen Lehnrechts und aus verschiedenen Urkunden, daß es aber nicht die einzige Ursache gewesen, ist aus andern Urkunden zu ersehen. Nach dem Geiste des Lehnwesens in älteren Zeiten war der Vasall dem Lehnsherrn sehr eng verpflichtet, mußte demselben Dienste, eine ausnehmende Ehrerbietigkeit selbst bey der Belehnung erweisen z). Es mußte daher das Ansehen haben, als habe der Vasall das Lehn dem guten Willen und der Gnade des Lehnsherrn zu verdanken, als habe es derselbe dem Vasallen vom Seinigen gegeben, und dies suchte man vermuthlich zugleich dadurch, daß der Herr das Gut Jahre und Tage lang vor der Belehnung im Besitz behielt, zu bewirken *a*).

§. 5.

Zur Rechtsbeständigkeit der Auftragung ist erforderlich, daß der Offerent freye Disposition über die aufzutragende Sache habe, weil vermöge derselben

z) Schwäb. Lehnr. *c.* 5. und 7. §. 4. *c.* 18. §. 3. in Senkenbergs *Corp. Iuris Feud.* Sächs. Lehnr. *Art.* 22.

a) Nicht undeutlich sieht man dies aus dem dem Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg von Friedrich II. ertheilten Lehnbriefe; (obgleich außerdem keine Erwähnung von dem, Jahr und Tage lang gehabten, Besitz des Lehnsherrn darin geschieht, dieser auch, vermöge der Geschichte, nicht behauptet werden kann): Insuper proprium suum castrum Luneborch, quod idiomate Theutonico vocatur Eigen... *in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo, quicquid nobis placeret, tanquam de nostro proprio faceremus.* Wenn gleich der Offerent seinem Lehnsherrn das Eigenthum der Sache überlassen hat, so war doch dabey die Absicht nicht, daß der Lehnsherr über die aufgetragene Sache nach Belieben sollte schalten können. Vergl. Schnaubert *c. l.*

nach ihrem Begriffe das Eigenthum einem andern überlassen wird *b*). Gehört jemandem die Sache nicht ganz und völlig zu, so kann er sie dem andern nur alsdann zu Lehn auftragen, wenn derjenige, welcher rechtlich dabey interessirt ist, seine Einwilligung dazu ertheilt *c*). Derjenige aber, welchem das Eigenthum zu Lehn aufgetragen werden soll, muß 1) über das, was für die aufgetragene Sache geleistet werden soll, freye Gewalt, oder 2) dessen, der etwas dabey zu sagen hat, Einwilligung haben *d*). Im übrigen können alle Sachen, deren Veräusserung nicht verbothen ist, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und künftige, körperliche und unkörperliche zu Lehn aufgetragen werden *e*).

§. 6.

Die älteren Lehnrechtsgelehrten haben viel darüber gestritten, ob die ficta traditio hinreichend, oder vielmehr erforderlich sey, daß der Offerent sein Allodium wirklich dem Lehnsherrn übergeben, und es wiederum von ihm empfangen habe? Jetzt hält man einstimmig die fictam traditionem für hinreichend *f*). Die Oblation bedarf, das Allodium mag auch noch so beträchtlich seyn, keiner gerichtlichen Insinuation, indem keine donatio simplex vorhanden ist, wenn gleich der Lehnsherr nichts für das offerirte Allodium oder

b) Struv *in Element. Iuris Feud.* §. 171.

c) Titius im deutschen Lehnrecht, 3. Hauptst. §. 2. und folg. *pag.* 135. u. folg.

d) Titius *c. l.* §. 3.

e) Fleischer *in Institution. Iur. Feud. c.* 10. §. 30.

f) von Buri *c. l. pag.* 275. u. folg.

ihm überlassene lehnsherrliche Eigenthum bezahlt, und der contractus feudalis an sich, und vermöge seiner Natur, auch von Seiten des Lehnsherrn, onerosus ist *g*). Im übrigen verschwinden dadurch, daß ein Allodium zu Lehn aufgetragen wird, die vorher schon darauf gehafteten onera realia, z. B. Steuerbarkeit u. d. gl. keinesweges, wenn nicht die Immunität davon besonders erlangt wird *h*).

§. 7.

Von vielen Lehnrechtsgelehrten wird übrigens ein wichtiger practischer Unterschied zwischen den feudis datis und oblatis angegeben. Sie behaupten, die feuda data seyen im Zweifel als propria, die oblata aber als impropria anzusehen, bey jenen müsse für den Lehnsherrn (pro meliore conditione und iure fortiori domini), bey diesen aber für den Vasallen (pro meliore conditione et iure pinguiore vasalli) vermuthet werden. Den Grund hierzu glauben sie in der besondern Veranlassung und Beschaffenheit dieser Lehne anzutreffen; weil nehmlich die feuda data einzig von dem guten Willen des Lehnsherrn herrührten, die oblata aber der Lehnsherr dem guten Willen des Vasallen zu verdanken habe, so sey allerdings zu präsumiren, daß sich bey den datis der Lehnsherr, bey den oblatis der Vasall werde vorgesehen und alle vortheilhaftere Bedingnisse werde stipulirt haben. Aus diesen Grundsätzen leiten sie hauptsächlich folgende Corollarien her:

g) Rosenthal *de feudis*, *c. 9. concl. 62. n. 25.* Hertius *de feudis oblatis*, *P. 2. §. 30.*

h) Hertius *c. l. §. 17. 18.* Schnaubert *c. l.*

1) die feuda oblata seyen an sich schon, im zweifelhaften Falle, für Weiberlehne zu achten;
2) dabey komme dem Vasallen mehrere Gewalt über die Substanz des Lehns zu disponiren zu, als bey den feudis datis;
3) bey ihnen könne die Felonie nicht so strenge geahndet werden, und die Caducirung nicht aus allen denen Ursachen geschehen, wegen welcher sie bey den feudis datis geschehen könne. Nur wegen des gröbesten Verbrechens (delicti atrocissimi) könne der Vasall mit dem Verluste eines aufgetragenen Lehns bestraft werden;
4) von ihnen würden bloß determinata servitia prästirt, dahingegen bey den feudis datis die servitia indeterminirt seyen.

Diesem allen sey nun auch das longobardische Lehnrecht, wegen der darin bestimmten naturalium feudorum, nicht entgegen, indem ihm die aufgetragenen Lehne unbekannt seyen, es daher auch bey denselben nicht angewendet werden könne.

§. 8.

Der Grund, worauf dieser so wichtige Unterschied ruhen soll, ist aber, wie Schnaubert *i*) bemerkt, zu schwach, ihn zu unterstützen. Denn

1) ist die Vermuthung, daß bey den feudis datis der Lehnsherr, bey den oblatis der Vasall die ihm vortheilhafteren Bedingungen stipulirt habe, noch sehr entfernt, und es läßt sich

i) Schnaubert *c. l.*

eben so gut gedenken, daß bey dem Lehnsauftrage der Vasall sich die in dem iure curiae und den Lehnsgesetzen bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Lehns habe gefallen lassen. Es wird demnach in einzelnen Fällen darauf ankommen, ob bewiesen werden könne, daß der Vasall sich bessere Bedingungen stipulirt habe, oder nicht.

2) Die Vermuthung für den Vasallen kann auch bey aufgetragenen Lehnen so allgemein nicht seyn. Sie ist zum wenigsten bey solchen Lehnsaufträgen nicht platzgreiflich, die nicht von einem ganz freyen Willen des Vasallen und einer besondern Freygebigkeit und Affection gegen den Lehnsherrn herrühren, sondern wozu der Vasall seiner eigenen Sicherheit, Vortheile wegen, und aus Zwang gebracht worden ist. Ja

3) auch bey solchen Lehnsaufträgen, welche bloß in einer besondern Neigung des Vasallen gegen den Lehnsherrn ihren Grund haben, ist im Zweifel die Vermuthung, daß der Vasall sich die in dem Lehnrechte begriffenen Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Lehns auch zum Vortheil des Lehnsherrn habe gefallen lassen, stärker, als die Vermuthung, daß er sich in diesem oder jenem Puncte etwas zu seinem Vortheil dawider ausbedungen habe. Eben diese Neigung und Affection des Vasallen gegen den Lehnsherrn unterstützt diese Vermuthung.

4) Daß in ältern Zeiten der Lehnsherr das Allodium Jahr und Tag lang in Besitz behalten, die Aufträge mit solchem Umfange der

lehnsherrlichen Gerechtsamen geschehen sind, daß die Sache als eine solche, welche dem Lehnsherrn ganz unbedingt eigen sey, und worüber er nach Gefallen disponiren könne, angesehen worden ist, beweiset, daß man in ältern Zeiten von Seiten derer, welche ihre Allodien zu Lehn aufgetragen haben, von dem Gedanken, sich alles Vortheilhafte in Ansehung des Lehns vorzubehalten, ordentlicher Weise entfernt gewesen sey.

5) Obschon die aufgetragenen Lehne in dem longobardischen Lehnrechte unbekannt sind, so sind sie dennoch Lehne, und kommen, als Lehne, mit den gegebenen Lehnen überein; mithin steht der Anwendung der im longobardischen Lehnrechte verordneten naturalium oder communis naturae feudorum, als deren Grund nicht in der datione bestehet, dabey, zum wenigsten in subsidium, nichts entgegen *k*).

Aufgift.

Ist die Leistung der Gewähr *l*).

Aufhaben.

Uebernehmen, tragen, aushalten.

Aufhaltung.

1) Die Zurückhaltung, das Behalten; 2) der Lebensunterhalt.

k) Vergl. Hanaccius *de eo, quod refert, feudum esse datum vel oblatum, Vitemb.* 1721. Möller *in distinct. feudal.* c. 4. *d.* 8.

l) Frankfurt. Reformat. *P.* 2. *T.* 3. §. 7.

Aufhauung der Adern.

Die Aufhauung der Adern war in den ältern Zeiten eine Lebensstrafe; man pflegte nehmlich dem Missethäter die Adern an den Armen und Füßen aufzuhauen, und ihn solchergestalt verbluten zu lassen. Oft wurden andere Lebensstrafen aus besonderer Gnade in diese verwandelt, weil man glaubte, daß der Missethäter auf solche Art eines sehr sanften Todes sterbe. Da aber dies in Wahrheit der Fall nicht ist, vielmehr eine solche almählige Verblutung nach erfolgter Ohnmacht die fürchterlichsten krampfhaften Zuckungen verursacht, mithin schmerzhafter und qualvoller ist, als die mehresten gewöhnlichen Todesstrafen, so ist die Aufhauung der Adern jetzt außer Gebrauch gekommen *m*).

Aufheben.

1) Aufnehmen oder annehmen; 2) aufschieben; 3) abschaffen.

Aufhebung.

1) Die Abschaffung eines Gesetzes, einer Gewohnheit; 2) die Pfändung, sie mag eine öffentliche seyn, oder nicht; 3) die gegenseitige Abrechnung, welche macht, daß der eine Theil dem andern nichts schuldig bleibt; 4) die Handlung, da todte Körper von den Gerichten aufgehoben werden.

Aufkauf, Aufkäufer.

§. 1.

Wenn jemand zum Schaden des Staats Waaren und andere Bedürfnisse des menschlichen Lebens auf-

m) S. Gothofred. *in Oper. polit.* L. 2. *P.* 1. *c.* 12. *th.* 17. *in fine.*

kauft, solche entweder an niemanden wieder überläßt, oder doch wenigstens damit einen dem Staate höchst nachtheiligen Wucher treibt, denjenigen nennt man einen **Aufkäufer** oder **Vorkäufer** *n*). Der Aufkauf oder die Aufkäuferey gehörte bey den Römern zu den außerordentlichen Verbrechen, und war unter dem Namen des Criminis Dardanariatus *o*) bekannt.

n) L. 6. Cod. de extraord. crimin. L. 37. de poen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 205. u. folg. Einige rechnen noch zu den Aufkäufern diejenigen, welche nur bloß theuer verkaufen, und mit billigen Preisen nicht zufrieden sind; ferner diejenigen, welche die Früchte, die noch in der Erde oder auf dem Baume sind, aus gewinnsüchtigen Absichten an sich kaufen. Struv *Ex.* 4. *Th.* 79. Allein den ersten Fall begreifen die Gesetze nicht unter dem Crimine Dardanariatus, und den andern sehen sie als eine erlaubte Handlung an. S. L. 8. pr. de contr. vend. L. 78. und ult. D. eod. L. 25. de act. emt. Inzwischen versteht sich von selbst, daß die Aufkaufung in den angezogenen Fällen sodann ein Verbrechen sey, wenn sie mit einem dem Staat nachtheiligen Wucher verbunden seyn sollte. S. die Reichs-Polizeyordnung von 1549. Tit. von Verkaufung der Früchte auf dem Felde; von 1577. Tit. 19. Heineccius *de vendit. fruct. illicit. in herb. Halae* 1738.

o) Den Namen dieses Verbrechens will man von einem berüchtigten Mago herleiten, welcher aus dem Laufe der Gestirne die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der folgenden Zeiten vorhersehen können, und davon zu seinem Vortheile Gebrauch gemacht habe. Hieraus wäre es vielleicht zu erklären, warum dardanariae artes bey den Schriftstellern häufig so viel, als Zauberkünste bedeuten. S. Columella *L.* 10. *de cult. hortor.* Es läßt sich jedoch nicht mit Gewißheit behaupten, daß die bemerkte Ableitung ihre völlige Richtigkeit habe. S. Klock *de contribut. c.* 1. *n.* 353. Die Dardanarii kommen auch zuweilen unter einem andern Namen bey den Römern vor. S. Cuiac. *L.* 10. *Obs.* 19.

Inzwischen pflegte man dieses Verbrechen noch von dem Fruchtwucher (Crimine Annonae) zu unterscheiden *p*), als welches letztere besonders denjenigen schädlichen Aufkauf bezeichnete, der mit Getreyde und andern zur menschlichen Nahrung nothwendigen Dingen getrieben wurde *q*).

§. 2.

Das sogenannte Crimen Dardanariatus findet nach den Gesetzen sodann Statt, wenn man entweder die zu den menschlichen Bedürfnissen nothwendigen Dinge aufkauft, und an niemanden wieder verkauft, oder wenn man sie, bis theure Zeiten kommen, aufbewahret, oder wenn man sie in besonders hohen Preisen hält und daher mit ihnen einen unerlaubten Wucher treibt; oder wenn man Maaße und Gewichte fälschet *r*). Es kann inzwischen das Crimen Dardanariatus ohne den Vorsatz, sich auf Kosten des Staats und des Allgemeinen ungebührlicher Weise zu bereichern, nicht Statt finden *s*). Denn wenn ein solcher Fall nicht vorhanden ist, und durch Monopolien nicht allein kein Schaden und keine Gefahr für den Staat erwachsen, sondern vielmehr daraus für den-

p) Die verschiedenen Bedeutungen des Worts annona bey den Römern findet man in dem L. 40. §. 1. de legat. 2. L. 87. pr. eod. L. 52. §. 1. de iudic. Tit. Cod. de erog. militar. Tit. Cod. de annon. et capit. administr. L. 1. Cod. de erogat. milit.

q) L. 18. §. 8. de muner. et honor.

r) L. 6. de extraord. crimin.

s) L. 3. §. fin. de crimin. Stellionat. Arg. L. 20. §. fin. de testam. quemadm. aper. L. 3. §. 6. de Tab. exhibend. L. 9. §. fin. de dolo malo. L. 7. ad L. Cornel. de falf.

selben Vortheile entstehen *t*), so sind auch Monopolien nicht verbothen *v*). Dergleichen Monopolien, die das Beste des Staats befördern, können nicht allein von dem Landesherrn, sondern auch von der Obrigkeit, der das Polizeyrecht zustehet, ertheilet *x*), und sogar durch eine lange Gewohnheit eingeführet werden *y*). Dagegen sind alle Monopolien, welche einen schändlichen Wucher zur Absicht haben, sowohl durch gemeine *z*), als Reichsgesetze *a*) verbothen. Dergleichen Monopolien dürfen niemals durch Privilegien zugestanden *b*), und wenn solches geschehen, so können sie zu aller Zeit wieder aufgerufen werden *c*). Es kann auch ein langer Besitz der Ausübung die letztere Art von Monopolien niemals rechtfertigen *d*).

t) Dieser Fall ist auch sodann schon vorhanden, wenn zur Bereicherung des Aerarii Monopolien eingeführt werden. Brunnemann *ad L. un. Cod. de monop.* Schorch *in Respons. et Sentent. select. n.* 192. 7.

v) Boehmer *de Iur. Princip. libertat. commerc. restringend. in utilitat. subditor. Götting.* 1753.

x) Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *n.* 21.

y) Thielen *de monopol. ad Tit.* 18. *Res. Polyt. de* 1548. *Th.* 13.

z) L. un. Cod. de monop.

a) R. A. von 1526. §. 26. R. P. O. von 1577. *Tit.* 18.

b) Die neueste Kayserliche Wahlcapitulation, Art. 7. §. 3.

c) Arg. L. 5. de decret. ab ord. faciend. L. ult. Cod. si contra Ius vel Utilitat. Mevius *P.* 2. *Dec.* 279. *P.* 3. *Dec.* 70. *P.* 7. *Dec.* 165. 167. Thielen *c. l. Th.* 12. Dergleichen Privilegien sind wenigstens strictissime zu erklären. Struben *c. l.*

d) Weil Monopolien von der angeführten Art den Gesezzen zuwider sind, und daher der Besitzer derselben in mala fide versirt, so kann auch keine Verjährung bey Monopolien Statt finden. Arg. L. 2. D. de iur. et fact. ignorant. Mevius *P.* 7. *Dec.* 67. *n.* 5.

§. 3.

Die Römer untersagten denjenigen, die das Crimen Dardanariatus begangen hatten, fernerweitige Handlung und Gewerbe, und bestraften sie nach dem Stande ihrer Personen, mit der Landesverweisung, oder der Verdammung zu den öffentlichen Arbeiten *e*). Diejenigen, welche das Crimen defraudatae Annonae verübet hatten, mußten überdies zwanzig Goldgulden *f*), und diejenigen, welche Maaße und Gewichte verfälschet hatten, das Duplum bezahlen, und ihre falschen Maaße und Gewichte wurden zerbrochen und vernichtet *g*). Nach dem römischen Recht gehört das Crimen Dardanariatus und das Crimen defraudatae Annonae zu den delictis exceptis. Denn es sollen nach demselben auch solche Personen als Ankläger zugelassen werden, die man sonst nicht zuläßt, und daher können Weiber, Soldaten und Knechte die Stelle der Ankläger vertreten. Da aller Wucher nach dem canonischen Recht als ein großes Verbrechen angesehen wird, so gilt auch ein gleiches von dem Crimine Dardanariatus *h*).

§. 4.

Wenn durch das Aufkaufen solcher Dinge, die zum nothwendigen Lebensunterhalt gehören, dem Staate entweder erweislich Schaden zugefüget worden, oder auch Menschen dadurch das Leben verlohren haben sollten, so kann auch unter solchen Umständen

e) L. 6. de extraord. crimin.

f) L. 2. ad L. Iul. de annon.

g) L. 32. ad L. Cornel. de falf. L. 13. §. 8. locati.

h) Can. 8. Dist. 47.

eine Strafe am Leib und Leben Statt finden *i*). Nach den deutschen Reichsgesetzen *k*) sollen sowohl die zum Schaden des Staats aufgekauften Sachen *l*), als auch die übrigen Güter der Aufkäufer eingezogen werden *m*), und der Obrigkeit, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit zustehet, anheimfallen. Es gebühret jedoch von dem eingezogenen Gut dem Ankläger der vierte Theil, wenn derselbe anders mit dem Vorkäufer in keiner Verbindung gestanden haben sollte. Ueberdieß sollen auch diejenigen, welche eine verbothene Aufkäuferey treiben, des Landes verwiesen und nicht vergeleitet werden. Diejenige Obrigkeit, welche der schädlichen Vorkäuferey keinen Einhalt thut, und solche nicht gehörig ahndet, soll hundert Mark löthigen Goldes bezahlen. Obwohl auch diejenigen, welche die Maaße und Gewichte verfälschen, ein Crimen Dardanariatus begehen, so pflegt man dieselben doch heutiges Tages

i) Arg. Art. 112. 113. 130. C. C. C. Bey der Bestimmung der Strafe ist besonders die Größe des Vorsatzes und des gestifteten Schadens in Erwägung zu ziehen.

k) Die Reichs-Polizey-Ordnungen von den Jahren 1548. *T.* 18. §. 2. und von 1577. *T.* 18. §. 1.

l) Da die Reichsgesetze von einem schädlichen Aufkaufen reden, so können sie nicht buchstäblich auf diejenigen angewandt werden, welche sich weigern, die durch eigenen Fleiß erwirkten Früchte und anderen Sachen um den gewöhnlichen Preis zu verkaufen.

m) Obwohl nach der Strenge der Gesetze alle Güter der Aufkäufer eingezogen werden sollen, und deren Anwendung noch heutiges Tages von einigen Rechtslehrern vertheidigt wird, S. Brunnemann *in Dissertat. de Dardanar. ad L.* 6. *de extraord. crimin. Quedlinb.* 1712. so pflegt man jedoch nach dem Gerichtsgebrauch die Einziehung nur auf denjenigen Theil der Güter einzuschränken, der wirklich zum Schaden des Staats aufgekauft worden. Engau *in Elem. Iur. Crim.* §. 539.

nach den Grundsätzen, die von den Verfälschungen gelten, zu bestrafen *n*).

Aufkunft.

Heißt so viel, als Einnahme, Einkünfte *o*).

Aufkündigung.

Die Aufkündigung ist eine Erklärung, daß man nach dem Verlauf einer gewissen Zeit desjenigen Rechts, welches man bisher ausgeübt hat, sich nicht mehr bedienen, vielmehr von allen damit verbundenen Verbindlichkeiten befreyet wissen wolle. Damit diese einseitige Erklärung dem andern Theile nicht zum Nachtheile gereiche, so muß sie zu der gehörigen Zeit geschehen, welche nun theils von den Contrahenten bey Eingehung des Vertrags verschiedentlich bestimmet zu werden pflegt, theils in Ermangelung besonderer Verabredungen entweder nach der Natur des Geschäfts, oder nach Verordnung der Gesetze und nach dem Herkommen zu bestimmen ist *p*). Zur Umgehung der Ausflucht nicht geschehener Aufkündigung (except. resignationis non factae) ist es immer räthlich, solche gerichtlich zu bewirken *q*), oder sich der geschehenen

n) Quistorp *c. l.*

o) Braunschw. Wolffenb. L. Ordn. von 1647. *pag.* 31.

p) Strecker *in Observation. circa resignationem nominis, Erf.* 1744. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, §. 3647—3653.

q) Auf wessen Kosten die gerichtliche Aufkündigung geschehe, ist zum wenigsten alsdann eine Frage, wenn die Loskündigung nicht zugleich mit einer Imploration wegen der rückständigen Zinsen verbunden ist, und es ist daher rathsam, gleich in der Schuldverschreibung deshalb Vorsehung zu treffen. Trütschler in seiner Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. *pag.* 21.

Loskündigung halber von seinem Interessenten ein schriftliches Bekenntniß ausstellen zu lassen, welches man bey der künftig anzustellenden Klage zum Beweise gebraucht.

Auflage. S. Abgabe.

Auflangen.

Ueberreichen, übergeben.

Auflassen, Auflassung.

In vielen deutschen Ländern hat man eine aus dem ältern deutschen Rechte *r*) herstammende Erwerbungsart des Eigenthums, welche die gerichtliche Auflassung, Verlassung oder Verzicht (*resignatio* s. *in-*

r) Das Wort auflassen findet man in dem Sächsischen Landrechte, *L.* 1. *Art.* 9. Wer auch dem andern verdinget oder verkauft sein Gut, das Lehen ist, und gelobt es ihm aufzulassen vor seinem Herrn, wenn er es bey ihme erwirbet: und bezahlet es ihm dieser alles oder ein Theil, und stirbet dann der, der es bedinget hat, ehe denn es ihme geliehen wird, jener ist pflichtig des verlassenen Lehns-Erben dasselbige anfzulassen. Auch kommt dieses Wort vor in dem Hamburgischen Stadt-Recht, *P.* 2. *T.* 4. *Art.* 5. Und da jemand einem andern für eine Schuld sein Haus oder unbeweglich Erb, obgesetzter maßen, vorm Rath verpfendlich versetzet und auflässet. So heißt es ferner in den Lübeckschen Statuten, *L.* 1. *T.* 7. *Art.* 8. also: Es soll keine Manns-Person unter fünf und zwanzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht auflassen vor dem Rathe, noch vollmächtig machen, ohne ihrer Vormünder *Consens* und Willen.

vestitura iudicialis) genannt wird *s*). Sie hat einen verschiedenen Grund *t*), ist nur bey unbeweglichen Gütern gebräuchlich *v*), und besteht in einer Erklä-

s) Schlüter von dem Verlassungsrechte, wie solches nicht nur in Hamburg und Lübeck, sondern auch in Landen, wo Sachsenrecht gilt, eingeführt worden, Hamburg 1703. Verpoorten *de investitura allodiorum, eiusdemque originibus, usu et auctoritate praesente*, Cob. 1715. *Helmst.* 1743. Heineccius *in Element. Iuris German. L.* 2. §. 394—396. Es wird auch das Wort Auflassung gebraucht von den Personen, welche statt der andern in eine Verbindlichkeit treten, und sich durch Annehmung der Erb- und Bauer-Güther, ihrem Guths-Herrn zu den gewöhnlichen Pflichten verbindlich machen. S. Struvens Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 27.

t) Die gerichtliche Auflassung scheinet angenommen worden zu seyn, damit 1) allen Streitigkeiten vorgebeugt, 2) hiedurch die Einwilligung derer, die irgend ein Recht an der Sache haben, bestätiget, 3) der Contract versichert und wider alle Ansprüche befestiget werde, 4) das Recht des Obern erhalten, unbewegliche Güter aber auf würdige Personen gebracht werden. Daher ist die Redensart entstanden, daß das Lehn aufgelassen, das Grundstück dem Käufer von der Obrigkeit in Lehn gelassen worden. S. Beyer *L.* I. *c.* 19. 10.

v) Bauer *de re immobili absque resignatione iudiciali et investitura vendita et tradita, in opuscul. T.* I. *nr.* 24. *pag.* 277. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 259. In der Magdeburg. Pol. Ordn. *c.* 22. §. 2. wird verordnet: Es sollen aber hinführo alle Kauff-Contracte über unbewegliche Güther gerichtlich fürgetragen, und ehe solches nicht geschehen, und das verkauffte Gut dem Käufer gerichtlich aufgelassen, das Eigenthum auf den Käufer beständig nicht gebracht, noch derselbe als Eigenthumsherr erkannt werden. Nach dem Hamburg. St. R. *P.* 2. *T.* 18. §. 13. heißt es: In liegenden Gütern kann kein Schade oder Vortheil dem Käuffer

rung des bisherigen Eigenthümers vor Gericht, daß er sein Eigenthum auf einen andern übertragen haben wolle, welcher Uebertragung der Richter inhärirt, sie bestätigt, und darüber eine Urkunde, (Kaufbrief, Festbrief, Wehrbrief) ausfertigt. Die gerichtliche Auflassung giebt, wenn sie gesetzmäßig vollzogen ist, ein vollkommenes Eigenthum mit gänzlicher Sicherung des Besitzes nach Jahr und Tag *x*), wird aber im übrigen nach den Grundsätzen von richterlichen Bestätigungen beurtheilt *y*).

Auflaßschilling.

Der Auflaßschilling wird dem Herrn von dem Zinsmanne, welcher das Gut veräussert, bezahlt *z*).

zugerechnet werden, es seye ihme denn zuförderst vor sitzenden Rath verlassen. Insonderheit geschieht die Auflässung auch bey gegenseitigen Schenkungen der Eheleute. Die Lübeckschen Statuten *L.* 1. *T.* 6. *Art.* 11. verordnen davon: Welch Mann, oder Frau, die da keine Kinder mit einander im Ehestand gezeuget haben, vor den Rath tretten, und ihr Gut gegen einander *reciproce doniren* und auflassen, ist dann die Frau bevormündet, so ist die Uebergab kräfftig, von ihr beiderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nechsten Erbnehmen einem itzlichen acht Schilling und vier Pfenning verlassen, da aber solche *donation* jemand anfechten wollte, ist er binnen Landes, so soll er das thun im Jahr und Tag, ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet. Vergl. Pufendorf *in Observat. T.* 3. *Obs.* 32. Stryk *in Us. mod.* π. *L.* 19. *T.* 1. §. 6. u. folg. Klein *in Dissertat. de resignatione iudiciali, in eius Diss. iur.* N. 8. *pag.* 309.

x) Pufendorf *l. c. T.* 1. *Obs.* 95. und *T.* 3. *Obs.* 80. 81.

y) Amsinck *in Dissertat. de impugnatione resignationis, Göttiing.* 1774.

z) Engau *in Elem. iuris German. L.* 2. §. 165.

Auflauf. S. Aufruhr.

Auflegen.

Jemandem eine Verbindlichkeit auflegen heißt, ihm die Erfüllung derselben befehlen.

Auflösen.

Ein rechtliches Geschäft auflösen ist, dasselbe zernichten. Bey den Verträgen gilt die Regel: wer kann binden, der kann auflösen. Auf allen Fall ist es jedoch leichter, Verbindlichkeiten zu knüpfen, als sie aufzulösen oder sich ihrer zu entledigen. Bey der Ehe z. E. kann jene Regel nicht leicht zur Anwendung kommen.

Aufnahme.

Das Wort Aufnahme bedeutet 1) diejenige rechtliche Handlung, wodurch eine Person als Mitglied einer Gesellschaft aufgenommen wird. So verschieden nun die Gesellschaften und die Mittel sind, deren wirkliches Mitglied zu werden, so verschieden ist auch die Aufnahme. 2) Bisweilen die Verlängerung. So sagt man z. E. die Aufnahme des Termins. 3) Die Beherbergung sowohl als Verheimlichung einer Person. In diesem Verstande sagt man z. E. die Aufnahme des Verbrechers.

Aufnehmen.

1) Uebernehmen, annehmen; 2) Geld auf Borg nehmen.

Aufrechnung.

Die Ablegung der geführten Rechnung *a*).

a) Leipzig. Vormundschafts-Ordn. von 1595. §. 30.

Aufruf.

Der Aufruf ist überhaupt jede Aufforderung zu einer gewissen bestimmten Verrichtung. Insonderheit pflegt diejenige Umfrage, vermöge welcher nach geschehenem Vortrage in der Versammlung der Stände auf Reichstägen ein Stand oder dessen Gesandter nach dem andern in bestimmter Ordnung zur Ablegung seiner Stimme durch mündliche Benennung seines Stimmnamens befragt wird, der Aufruf genannt zu werden *b*).

Aufruhr.

§. 1.

Wenn Bürger und Unterthanen ihrer Obrigkeit diejenigen Pflichten vorsätzlich verweigern, welche sie derselben zu erweisen schuldig sind, so kann dies entweder von vielen, nach vorgängiger Verabredung und in Verbindung, oder von einzelnen Personen geschehen. Im ersten Fall gehet eine solche Verbindung entweder auf öffentliche Gewaltthätigkeiten und überhaupt auf die Ausführung gefährlicher Absichten *c*), oder nur auf schädliche Neuerungen, Schmälerung der Rechte der Vorgesetzten und Verunglimpfung ihres Ansehens. Im ersten Fall nennt man

b) S. das Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Thl. 1. *pag.* 235. u. folg.

c) Aufrührerische Schriften und ein aufrührerisches Geschrey machen den Aufruhr noch nicht selbst aus. Inzwischen kommt es bey dem Begriffe eines Aufruhrs nicht eben auf die Führung tödtlicher Waffen an, obwohl solche im übrigen von einem höhern Grade des Vorsatzes zeuget. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 181.

eine solche Verbindung einen Aufruhr, Aufstand, Verschwörung (*Seditio*, *Tumultus*, *Coniuratio*), und im zweyten Fall ein Complott, eine Vergatterung (*Turba*).

§. 2.

Obschon nach dem Römischen Rechte zu dem Begriffe einer Turbae zum wenigsten eine Anzahl von zehn bis funfzehn Menschen erforderlich war *d*), so kommt es jedoch heutiges Tages bey Aufständen und Tumulten nicht eben schlechterdings auf eine bestimmte Anzahl von Leuten an, wiewohl angesehene Rechtslehrer nur sodann unter den unten vorkommenden Einschränkungen auf die Todesstrafe erkannt wissen wollen, wenn der aufrührerische Haufen zum wenigsten aus zehn Theilnehmern bestanden haben sollte *e*).

§. 3.

Aufruhr und Verschwörungen waren bey den Römern sehr gewöhnliche Verbrechen. Man pflegte die Urheber derselben nach der Beschaffenheit ihres Standes entweder mit der Kreuzigung zu bestrafen, oder sie den Thieren vorzuwerfen, oder mit der Deportation zu belegen *f*). Der Kaiser Justinian bestimmet den eigentlichen Aufrührern den Galgen *g*). Die

d) L. 4. §. 3. D. de vi bonor. rapt. Matthaei *de Criminib.* L. 48. T. 2. c. 2. §. 5.

e) Hommel *in Rhapsod. Obs.* 225. Vergl. Wilisch *in Dissertat. de tumultu ac seditione praesertim ex noviss. Mandat. Elect. Sax. Kitemb.* 1791. Dieses Mandat bestimmet die Anzahl der Menschen nicht, sondern sagt bloß im Allgemeinen: wenn mehrere Personen sich unterfangen ꝛc.

f) de Boehmer *ad Art.* 127. C. C. C. §. 2.

g) L. 38. §. 2. de poen. L. 1. Cod. de sedit.

alten Deutschen, die doch sonst viele Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Diebstahl, Straßenraub, nur mit Geldbußen, Vieh- und Getreidelieferungen, oder auf das höchste mit Geisseln und Peitschen und einem Verstoßen in die Knechtschaft bestraften, haben dennoch Verrätherey und Aufruhr mit dem Strange, dem Augenausstechen und andern schweren Leibes- und Lebensstrafen gerügt *h*). Die peinliche Gerichtsordnung *i*) setzt die verschiedenen Arten des Aufruhrs nicht auseinander, sondern ordnet bloß, daß die Aufrührer nach der Größe und Gelegenheit der Mißhandlung mit Abschlagung ihres Haupts gestraft, oder mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes oder des Districts verwiesen werden sollen.

§. 4.

Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch pflegt man die Aufrührer nur sodann am Leben, oder mit dem Schwerdte zu bestrafen, wenn sie entweder feindse-

h) Hellfeld *in Repertor. Real. Pract. Iuris Priv. Imperii Rom. German. pag.* 352.

i) Art. 127. C. C. C. Es heißt daselbst also: So einer in einem Land, Stadt, Obrigkeit oder Gebiet, gefährliche, fürsetzliche und boshaftige Aufruhren des gemeinen Volks wider die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll nach Größ und Gelegenheit seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden, darinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths, damit niemand unrechts geschehe, und solch bösliche Empörung verhüt, pflegen sollen. Vergl. Engau *in Element. Iur. Criminal. L.* 1. §. 496.

lige und verrätherische Absichten gegen den Staat geheget, und nur wider ihren Willen an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert worden sind, oder wenn sie sich zugleich als öffentliche Friedensbrecher und Landzwinger bewiesen haben sollten *k*). Da man überhaupt mit der Erkennung der Todesstrafe eines verübten Aufruhrs wegen billig mit möglichster Behutsamkeit zu verfahren und die Strafe dergestalt einzurichten hat, daß der Eindruck zwar bey allen Aufrührern gleich stark wirken könne, die besondere Schärfe aber nur wenige, und vornehmlich diejenigen empfinden mögen, die sich vor andern durch beschwerende Handlungen ausgezeichnet haben *l*), so kann auch die Todesstrafe nur bey den Aufwieglern und Stiftern des Aufruhrs Statt finden *m*), und zwar besonders sodann, wenn entweder obrigkeitlichen Personen selbst Gewalt zugefüget, oder jemand getödtet, oder öffentliche Gebäude herunter gerissen worden, oder wenn die Aufrührer sich unter einander zum Morden und Umbringen besonders und ausdrücklich verbunden haben mögten *n*). Sollten sich entweder die angezogenen beschwerenden Umstände bey einem Auf-

k) Quistorp *c. l.* §. 183.

l) Kress *ad Art.* 128. *C. C. C.* §. 3. Carrach in den rechtlichen Urtheilen und Gutachten in peinlichen Sachen, *nr.* 94.

m) L. 38. D. de poen.

n) Art. 148. und 177. P. G. O. Cress, Clasen und Beyer *ad Art.* 127. C. C. C. Die Werkzeuge, die bey dem Aufruhr gebraucht worden, fallen dem Fiscus anheim. L. 9. D. de iure fisci. Meister in dem ersten Theil der rechtl. Erkenntnisse, *Resp.* 45. Alle diejenigen, die an dem Aufruhr vorsätzlich Antheil genommen, werden zu der Ersetzung der Schäden und Kosten in solidum gehalten.

ruhr nicht finden, oder auch die Stifter und Anfänger sich nicht mit völliger Gewißheit ausmachen lassen o), so ist die Bestimmung der Strafe am meisten dem Ermessen des Richters überlassen, und pflegt den Umständen nach in der Verurtheilung zum Bestungsbau und andern schweren Arbeiten auf Lebenszeit, oder doch auf vier bis zehn Jahre zu bestehen p). Würden aber diesem, oder jenem Angeschuldigten die Jugend, Verführung oder andere bewährte Milderungsgründe zur Vertheidigung gereichen, so sind dieselben nach richterlichem Ermessen mit Gefängniß, oder einem halb- bis einjährigen Zuchthause zu bestrafen q). Diejenigen, die lediglich wider ihren Willen an der Vollendung ihrer aufrührerischen Absichten verhindert wurden, werden entweder mit der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf gewisse Jahre, oder mit der Verweisung aus der Stadt oder dem Gebiet bestraft und dabey zuweilen angehalten, ihre unter dem Gerichtszwange belegenen unbeweglichen Güter an andere gesittete und ruhige Bürger, nach Abzug aller verwirkten Schäden und Kosten, käuflich

o) Einige wollen zwar sodann das Loos den Ausschlag geben lassen, S. Vosmaer *in Spec. Iurid. exhib. doctrinam de imputatione ad delict. universitat. applic. Lugdun. Batav.* 1775. denen aber um so weniger beyzupflichten, weil die Entscheidung durchs Loos als eine Art von Begnadigung angesehen werden muß, die aber dem Unterrichter nicht gebühret.

p) Quistorp in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, N. 28. *pag.* 438.

q) Arg. L. 16. §. 10. und L. 28. de poen. L. 3. Cod. de episc. audient. Kreſs *ad Art.* 127. C. C. C. §. 4. Die Entschuldigung, daß man seine vermeinten Rechte und Privilegien nur zu vertheidigen gesucht habe, verdient jedoch als eine Milderungsursache keine Aufmerksamkeit. S. Carrach *c. l. n.* 93.

zu überlassen *r*). Diejenigen, welche zwar mit den Aufrührern nicht in eigentlicher Verbindung gestanden, inzwischen ihr böses Vorhaben sonst befördert haben, sind nach dem Unterschiede, ob nehmlich ohne ihre Förderung die Aufrührer ihre Absichten, entweder gar nicht, oder doch nicht leicht, und wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange, hätten zur Ausführung bringen können, jenen in der Bestrafung entweder gleich zu achten, oder auch den Umständen nach, mit dem Verlust ihres Amts und überdies mit Gefängniß, Stadt- oder Landesverweisung, oder der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu bestrafen *s*). Solche, welche aus eigner Reue ihren Vorsatz zum Aufruhr, wozu sie bereits alle Anstalten gemacht, nicht zur wirklichen Ausführung gebracht hatten, bestraft man gewöhnlich an Gelde, oder mit Gefängniß, oder mit der Bezirkräumung, oder aufs höchste mit dreymonatlichem bis halbjährigem Zuchthause *t*). Diejenigen pflegt man wohl gar mit aller Strafe zu verschonen, die durch eine freywillige Angabe ihrer Mitschuldigen und der zusammenfließenden Umstände alle Gefahr und allen Schaden zur rechten Zeit abgewandt haben *v*).

Aufsagung. S. Aufkündigung.

r) Carpzov *qu.* 130. *n.* 56. u. folg. Lyncker *Vol.* 2. *Resp.* 77. *n.* 18. u. folg. Harpprecht *Dec.* 26. *n.* 28.

s) Kreſs und de Boehmer *ad Art.* 177. C. C. C.

t) Quistorp in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien *c. l.*

v) Derselbe in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *c. l.*

Auffatz.

1) Ein neuer Vorschlag, ein besonderes Gesetz, statutum x); 2) ein kurzer Entwurf (breviculum), worin die Hauptpuncte einer Sache beschrieben sind y).

Auffätze.

Neue Auflagen, neue Abgaben.

Auffätzlich.

Betrügerisch, nachtheilig, schädlich z).

Auffchlag.

1) Die Verschiebung, der Aufschub; 2) die Vermehrung, der Zusatz; 3) das höchste Geboth bey öffentlichen Versteigerungen.

Auffchlagen.

1) Auf eine andere Zeit verschieben; 2) anschlagen, öffentlich anheften und bekannt machen; 3) den Preis einer Sache erhöhen.

Auffchreiben.

Heißt bisweilen so viel, als schriftlich berichten.

Auffchub. S. Friftverlängerung.

Auffetzen.

1) Den Gläubiger betrüglich hintergehen; 2) verordnen a).

x) Lünig im Reichsarchiv, P. *Spec. Cont.* 4. *p.* 2. *pag.* 751.
y) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 81.
z) Pufendorf *de Iurisdict. German. pag.* 343.
a) *Statut. Argent. in* Wencker. *de Pfalburger. pag.* 116.

Aufsicht.

§. 1.

Die Aufsicht des Landesherrn über den Staat, welche auch Obsicht, ingleichen Oberaufsicht genannt wird, bestehet überhaupt in der Befugniß, nach welcher der Regent von der jedesmaligen Verfassung seines Staats und der dazu gehörigen Personen, Sachen und Verhältnisse in so weit Kenntniß einziehen kann, als es die rechtmäßige Absicht seiner Regierung erfordert *b*). In Deutschland ist die Oberaufsicht dreyfach, und zwar

1) des Kaisers, sowohl mit Zuziehung des Reichs, als auch ohne dieselbe;
2) der Creise, und
3) der Landeshoheit.

§. 2.

Es giebt verschiedene Gattungen der landesherrlichen Aufsicht, welche hergeleitet werden

1) von den Gegenständen. Hier ist die Aufsicht über die Kirche und weltlichen Verfassungen, sowohl in peinlichen als auch Civilfällen, in Staats- und Privat- Kriegs- Polizey- Cameral- und Justiz-Sachen zu veranstalten.
2) Die Aufsicht ist allgemein über das ganze Land, oder besonders, wie bey einzelnen Visitationen; ordentlich oder außerordentlich, nothwendig oder zufällig.
3) Aus der Art und Weise entsteht die unmittelbare und mittelbare Aufsicht; jene

b) Manzel *in Dissertat. de principum iure supremae inspectionis generalis in sacra et politica*, von der landesherrlichen Oberaufsicht. *Rostoch.* 1757.

wird vom Oberherrn selbst in Person unternommen, diese aber durch Beamten veranstaltet, welche die Unteraufsicht haben, so wie der Majestät allezeit die Oberaufsicht gebührt.

Aufstand. S. Aufruhr.

Aufsteigende Linie.

Die aufsteigende Linie faßt die Vorfahren einer Person in sich, von welchen diese entsprossen ist. Es stehen nehmlich in der aufsteigenden Linie unsere Ascendenten, als:

Die absteigende Linie schließt die aufsteigende von der Erbschaft aus. S. Absteigende Linie.

Aufstellen.

Aufschieben, auf etwas Acht haben, aufpassen *c*).

Aufstippen.

Aufstippen heißt mit den Fingern eine Sache berühren, um hiedurch ihre Gewißheit zu bekräftigen *d*).

Auftreiben.

Das Wort auftreiben pflegen die Handwerker in einer eigenen Bedeutung zu nehmen. Wenn nehmlich ein Geselle den Rechten und Gewohnheiten des Handwerks zuwider handelt, und, bevor die Sache ausgeglichen ist, auswandert, so wird sein Name in das schwarze Buch geschrieben, allen ankommenden sowohl als auswandernden Gesellen aufgetragen, das Verbrechen an allen Orten bekannt zu machen, und den Verbrecher so lange zu schelten, bis derselbe aus Noth zurück kommt, und sich mit dem Handwerke abfindet. Diese Handlung, welche übrigens nicht nur in den Reichsgesetzen, sondern auch in vielen besondern Landesverordnungen verbothen ist, wird mit dem angezogenen Worte bezeichnet *e*).

c) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 82.
d) Leibnitius *T.* 3, *n.* 97. *pag.* 489.
e) S. Beiers allgemeines Handlungs- Kauf- Berg- und Handwerks-Lexicon, *pag.* 27. Das Wort auftreiben findet sich auch in dem Lübischen Rechte *L.* 1. *T.* 7. §. 1. wo geordnet wird: Wann ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand auftreiben noch absetzen.

Aufzug, Aufzugig, Aufzüglich.

Aufzug ist die Verzögerung einer Sache, und dasjenige, wodurch dieselbe in die Länge gezogen wird, heißt aufzugig oder aufzuglich.

Augenblick.

Unter einem Augenblicke versteht man den untheilbaren Theil einer Stunde *f*).

Augenschein. S. Beweis.

Augspurgische Confessionsverwandte.

§. 1.

Unter den Augspurgischen Confessionsverwandten sind diejenigen zu verstehen, welche bey ihrem Gottesdienste das Carl dem Fünften im Jahre 1530. auf dem Reichstage zu Augspurg von den Lutheranern übergebene Glaubensbekenntniß *g*) zur Richtschnur annehmen *h*). Zum erstenmal kommt

f) Troppaneger *in Dissertat. de momento temporis, Lipsiae* 1708.

g) Die neueste Ausgabe der Augspurgischen Confession ist folgende: Die Augspurgische Confession, in einem neuen Abdrucke und mit einer Vorrede, worinnen unter andern der Unterschied der Evangelischen Reformation und der Catholischen Gegenreformationen, wie auch der wahre Grund der Evangelischen Kirchenverfassung aus der Augsp. Confess. selbst erläutert wird, vom Geheimen Justizrath Pütter, Göttingen 1776. Zur rechtlichen Erläuterung ist hierbey gut zu gebrauchen: Bornagii *Concordia discordantium canonum s. Symphonia articulorum Augustanae confessionis cum canonibus decreti Gratiani. Berol.* 1735.

h) Von den Augspurgischen Confessionsverwandten selbst sehe man außer den Lehrbüchern über das geistliche

dieser Name in dem Reichs-Abschiede zu Nürnberg von 1543. §. 34. vor, wo es heißt: So sie gegen den Ständen der Augspurgischen Confessionsverwandten ꝛc. er wird aber auch sodann in mehreren Stellen der Reichsgesetze angetroffen *i*). Anfänglich war er nur den Evangelisch Lutherischen Religionsverwandten eigen *k*), wurde aber nachher auch den Evangelisch Reformirten zu Theil. Denn so heißt es in dem Westphälischen Frieden *l*): Unanimi quoque Caesareae Maiestatis, omniumque Ordinum imperii consensu placuit, ut quicquid iuris aut bene-

Evangelische Staatsrecht, welche von Estor, Mosheim, Wiesenhavern und andern herausgegeben worden, Reinhard *in Orat. de auctoritate magistratus civilis per Augustanam confessionem restituta, Ienae* 1740. Boehmer *in Dissertat. de beneficiis iuris Augustanae confessionis, Halae* 1730. *Observationes ad Art. I. P. Caes. Suec. 7. de iuribus ecclesiasticis reformatorum principum (Autore* Ad. Cortreii*) in* Lehmanno suppleto et contin. *pag.* 1117. Schmidt *in Progr. de dubio Augustanae confessioni addictorum nomine ad §. 1. Art. 7. I. P. O. Ienae* 1772. Seit 1546. und 1575. werden sie vom Kaiser selbst Evangelische genannt, bisweilen auch Protestanten, S. den R. A. von 1541. §. 9. 17. 26. obwohl diesen letztern Namen Magdeburg 1704. nicht gestatten wollte.

i) R. A. zu Augspurg 1566. §. 6. zu Regenspurg 1541. §. 13. 15. Passauischer Vertrag §. 8. 9. 12. C. G. D. 1555. *P.* 1. *T.* 50. §. 4. Religionsfrieden zu Augspurg 1555. §. 16. 24. 27. Reichs-Hof-Raths-Ordn. Ferdin. III. *T.* 1. §. 11. Westph. Fried. *Art.* 4. §. 19. 55. *Art.* 5. §. 4. 5. 8. 9. 10. 15. und 16.

k) In dem zwischen Ferdinand I. und dem Churfürsten von Sachsen zu Cadan 1534. geschlossenen Frieden beym Lünig *in Part. Spec.* des Reichsarchivs, *pag.* 28. werden die Reformirten eigentlich ausgeschlossen. Vergl. Sleidanus *de statu relig. L.* 8. *pag.* 104. und 106.

l) *Art.* 7. §. 1.

ficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica haec transactio in eaque decisio gravaminum, caeteris catholicis et Augustanae Confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, *qui inter illos reformati vocantur*, competere debeat. In der Wahlcapitulation *m*) ist dieser Artikel namentlich bestätiget, und noch hinzugefügt worden: Als nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichs Ritterschaft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Untertanen zu gutem, in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle.

§. 2.

Nach dem Passauischen Vertrage von 1552. §. 2. sowohl als nach dem Reichs-Abschiede zu Augspurg von 1555. §. 15. sollen die Augspurgischen Confessionsverwandten Stände der Religion halben von niemand mit der That, gewaltiger Weis, wider ihr Gewissen und Willen gedrungen, überzogen oder beschweret werden. Sie sind sogar in allen Stücken den Catholischen gleich gehalten, und haben die nehmlichen Rechte. In dem Osnabrückschen Friedensschluß Art. 5. §. 1. in fin. heißt es ausdrücklich: In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes et singulos, sit *aequalitas exacta mutuaque*, quatenus formae reipublicae, Constitutionibus Impe-

m) *Art.* 2. §. 3.

rii et praesenti conventioni conformis est, ita, *ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum*, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita. Noch merkwürdiger ist der §. 35. des nehmlichen Artikels, welcher also lautet: Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, *nullibi* ob Religionem *despectui habeantur*, nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cuiusque parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, *aequali iustitia protectioneque tuti* n). Sonach genießen die Augspurgischen Confessionsverwandten eine völlige Reichs- und Religions-Freyheit. Daher folgt aber, daß ihnen nichts zugemuthet werden kann und darf, was mit den Grundsätzen ihres Glaubens streitet, wohin z. E. die Beobachtung der im päbstlichen Rechte verbothenen Grade o), und der Kirchenfreyheiten p), die Ablegung des Eydes auf catholische Art q), die Anbetung der Ho-

n) In der Wahlcapitulation Art. 1. §. 10. *sub fin.* stehen die Worte: sondern denen obgedachten (der Augspurgischen Confession zugethanen) Churfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle.

o) Thomasius *de nuptiis*, c. 2. §. 4.

p) Es ist mithin ein protestantischer Landesherr nicht verbunden, den catholischen Kirchen und Clöstern das Asylrecht zuzugestehen. Boehmer *de sanctitate ecclesiarum*, *pag.* 52.

q) Schon in dem Reichsabschiede zu Speyer von 1544.

stie *r*), die Beywohnung der Messe *s*), und die Verehrung der heiligen Bilder *t*) gehöret.

§. 92. *sub fin.* wurde es den Cammergerichtsbeysitzern frey gestellt, zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott und auf das Evangelium zu schwören. In dem Passauischen Vertrage von 1552. §. 10. ist auch solches wiederholt worden. Weil aber aus diesen verschiedenen Formeln verschiedene Ungelegenheiten entstanden, so wurde nachher in dem Reichsabschiede zu Augspurg von 1555. §. 107. verordnet, daß die Protestanten sowohl als die Catholiken beyderseits mit der Formel: zu Gott und auf das heilige Evangelium schwören sollten. Eben dieser Formel bedienen sich nun auch die Churfürsten oder deren Gesandten in dem Eyde bey der Kaiserwahl, und sie ist auch bey allen Beleihungen sowohl der geistlichen als weltlichen Reichsstände üblich.

r) An Klagen hat es jedoch deshalb nicht gefehlt, wie solches die Beyspiele in Fabers Staatscanzley, Thl. 5. *pag.* 78. Thl. 6. *pag.* 81. Thl. 37. *pag.* 59. bezeugen.

s) Bey einer Kaiserwahl pflegen die der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten oder deren Gesandten zwar den Anfang der Messe anzuhören, sich aber sodann wegzubegeben. Im Jahr 1530. den 16. Junius ist diese Sache zum erstenmal vorgekommen. Carl der Fünfte nehmlich geboth Chur-Sachsen als Erz-Marschalln ihn zur Messe zu begleiten, und wegen seines Reichs-Erz-Amts bis zu Ende dabey zu verharren. Ohngeachtet sich nun der Evangelische Churfürst weigerte, solches zu thun, so riethen ihm doch nachgehends seine Gottesgelehrten selbst, den Kaiser nicht zu erbittern, sondern die Messe mit abzuwarten, inmaßen er sich nicht des Gottesdienstes, sondern seines Hofdienstes halber dabey einfände. Allein nach erlangtem Religionsfrieden 1552. und 1555. wollten die Augspurgischen Confessionsverwandten sich nicht mehr dazu verstehen, und giengen, 1562. bey der Wahl Maximilians *II.* so bald als die Messe anfieng, in das Conclave, welches zwar anfänglich großes Aufsehen gemacht hat, nachher aber beständig also gehalten worden ist. S. Ludewig in der Erläuterung der Goldenen Bulle, Thl. 1. *pag.* 300 — 304.

t) Einsmals forderten gleichwohl die Catholiken, daß die

§. 3.

Die der Augspurgischen Confession zugethanen Stände und Unterthanen stehen ordentlicher Weise nicht unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Pabsts und seiner Bischöfe. In dem Westphälischen Frieden *v*) heißt es: *Ius Dioecesanum et tota Iurisdictio Ecclesiastica* cum omnibus suis speciebus *contra Augustanae* Confessionis Electores, Principes, status (comprehensa libera Imperii nobilitate) eorumque subditos, *tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status*, usque ad Compositionem Christianam dissidii religionis *suspensa* esto, et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et Iurisdictio ecclesiastica se contineat. Hierauf folgen aber gleich zwey Einschränkungen,

1) in Ansehung der Renthen, Zinsen, Zehenden, Pensionen in der Protestirenden Gebiethen, wo die Catholischen 1624. offenbar im Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen sind;

2) in Ansehung der Augspurgischen Confessionsverwandten, welche 1624. die geistliche Ge-

Evangelischen die 1624. bey ihnen gestandenen heiligen Bilder nicht allein beybehalten, sondern auch bey Erneuerung oder Neuerbauung der alten Kirchen erneuern und wieder anmahlen sollten. Es sind sogar deshalb verschiedentlich Processe entstanden, wie aus der Staats-Canzley, Thl. 15. *pag.* 68. Thl. 17. *pag.* 199. Thl. 55. *pag.* 123. und den *Electis Iuris Publ. T.* 2. *pag.* 224. 811. *T.* 4. *pag.* 825. ersehen werden kann.

v) *Art.* 5. §. 48.

richtsbarkeit der Catholischen erkannt haben, in den Fällen nehmlich, qui *Augustanam confessionem nullatenus concernunt*, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Aug. Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam iure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, *Ius dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete inter illos exercuerunt*, salvum esto.

Augustinerorden.

Der Augustinerorden ist ein berühmter Mönchsorden, dessen Ursprung aus dem fünften Jahrhundert vom heiligen Augustinus, welcher Bischof zu Hippon war, hergeleitet wird. Augustinus verfertigte zum Besten der Mönche, welche damals noch keine Ordensleute waren, sondern nur ein einsames und eingezogenes Leben führten, außerhalb der Stadt an einem abgesonderten Orte wohnten, und unter seiner Anführung Theologie studirten, ein gewisses Buch de opere monachorum, und gab ihnen zugleich verschiedene Regeln, wonach sie ihre Aufführung einrichten sollten. Nach Augustins Tode sollen sich verschiedene von diesen Mönchen in Wüsten und Wälder begeben, den vorgeschriebenen Regeln gemäß gelebt, einen besondern, aus einem weißen Kleide und schwarzen Mantel bestehenden Ordenshabit gewählet, und sich den Namen der Augustiner beygelegt haben. Nicht alle Gelehrte stimmen jedoch hierin mit einander überein, indem verschiedene glauben, daß die wahre Einrichtung dieses Ordens in weit neuern Zeiten zu suchen sey. Pabst Alexander *IV*. erneuerte

den Auguſtinerorden im Jahre 1256. wieder, ſo daß er den Ordenshabit beybehielt, oder vielmehr neu einführte, und die Regeln Auguſtins meiſtentheils beſtätigte. In den neuern Zeiten theilte ſich dieſer Orden in verſchiedene Zweige, wohin die heut zu Tage bekannten Auguſtiner-Eremiten, die Auguſtiner von St. Brigitten, und die Barfüßer-Auguſtiner gehören.

Auguſta, Auguſtus *x*).

Mit dieſen Titeln werden die Kaiſerin und der Kaiſer verehrt, in Nachahmung des älteren römiſchen Gebrauchs. Der Senat legte zuerſt dem römiſchen Kaiſer Octavius dieſes Ehrenwort perſönlich bey; da nun aber bekanntlich deſſen Regierung ſo glücklich

x) Woher das Wort Auguſtus ſeinen Urſprung habe, iſt zweifelhaft. Einige wollen es von dem Worte augere herleiten, allein wahrſcheinlicher iſt, daß es von dem Worte Augurium herkommt. Suetonius *in vita Auguſti*, *c.* 7. ſagt: cum quibusdam cenſentibus Romulum appellari oportere, quaſi et ipſum conditorem urbis, praevaluiſſet, ut Auguſtus potius vocaretur, non tantum novo ſed etiam ampliore cognomine loca quoque religioſa, et in quibus augurato quod conſecratur, Auguſta dicuntur, ab auctu vel ab avium geſtu guſtuve. Es gehört hieher auch dasjenige, was Ovidius in Faſtor. L. I. ſagt:

Sancta vocant auguſta patres, auguſta vocantur
Templa, Sacerdotum rite dicata manu.
Huius et augurium dependet origine verbi,
Et quodcunque ſua Iupiter aget ope.

Dieſe Stellen beweiſen für die Richtigkeit der letztern Ableitung, und zeigen an, daß eigentlich unter dem Worte Auguſtus eine hochgeheiligte, unverletzliche und gleichſam göttliche Perſon verſtanden werden ſolle.

war, so bedienten sich auch die folgenden Kaiser desselben als einer glücklichen Benennung, wiewohl sie anfänglich in ihren Rescripten und Urkunden sich nicht Augusti zu nennen pflegten, bis Marcus Aurelius und Lucius Verus dieses Ceremoniel einführten. Carl der Große führte eben diesen Titel ein *y*), und seine Nachfolger behielten ihn bey. Sehr unschicklich übersetzt der alte Canzleygebrauch den Titel Augustus mit den Worten: zu allen Zeiten Mehrer des Reichs *z*); denn daß der Kaiser das deutsche Reich

y) Er nannte sich in dem Capitular von 806. sogar schon Semper Augustus. S. Pfeffinger *ad Vitr. I. P. L.* 1. *T.* 4. §. 3. Baluzius *in Capitular.* 806. Schoepflin *Alsatia diplomatica, T.* 1. *pag.* 237. 240. *Chronicon Gottwicense, T.* 1. *Tab.* 24.

z) S. Schurzfleisch *de titulo Augusti*, in den *Oper. hist. polit. n.* 63. und 64. *pag.* 865—877. Spanheim *de Usu et Praestantia Numism. Dissertat.* 12. *pag.* 371. Beckmann *in Syntagm. Dignitatum, Dissertat.* 2. *c.* 1. §. 5. *pag.* 101—105. Wahrscheinlich gründet sich jene irrige Uebersetzung auf die falsche Ableitung des Wortes Augustus von dem Worte augere. Sie läßt sich denn doch aber bey alle dem wohl einigermaßen vertheidigen. Dem Kayser liegt es ob, die Gränzen des deutschen Reichs zu erweitern, oder dasjenige, was vom deutschen Reiche verlohren gegangen ist, wieder herbeyzuschaffen. Kann nun solches gleich der Kayser nicht immer bewerkstelligen, so mag ihm doch bloß deswegen der Titel eines Mehrers des Reichs noch nicht abgestritten werden. Es scheinen sogar hierauf diejenigen Worte Bezug zu haben, welche bey der Kayserkrönung Chur-Pfalz, indem es den Reichsapfel überreicht, zu sagen pflegt, daß nehmlich Ihro Kayserl. Majestät solche runde Kugel hinnehmen, und sich, wenn es möglich wäre, die ganze runde Welt unterwerfen sollen, damit sie in der That ein glorwürdigster *Augustus* heissen mögten.

nicht zu allen Zeiten vermehre, sondern sogar aus Ohnmächtigkeit es geduldig mit ansehen müsse, wie gegenwärtig an der Rheingränze ein Stück nach dem andern von den Neufranken davon abgeschnitten wird, ist in unsern Tagen bey dem für das deutsche Reich höchst nachtheilig abgelaufenen Kriege genugsam bekannt. Höchst abgeschmackt aber ist es, wenn der der Gemahlin des Kaisers beygelegte lateinische Titel Augusta mit den Worten: zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, übersetzt wird *a*); denn da die Kaiserin nicht füglich die Gränzen des deutschen Reichs erweitern kann, so läßt sich nicht absehen, wie sie in irgend einer andern Rücksicht eine Mehrerin des Reichs seyn sollte, als solches jede andere mannbare Frauensperson ist.

Avisbrief. S. Advisbrief.

Avocatorien.

§. 1.

Avocatorien sind Patente, wodurch ein Landesherr seine in Feindes Landen oder Diensten stehenden Unterthanen und Vasallen reclamirt, damit sie dem Feinde nicht beystehen, sondern vielmehr für ihn die Waffen ergreifen mögen *b*). Es können die Avocato-

a) Iken *in Dissertat. de Augustissimi Imperatoris atque Imperii R. G. primariis Vasallis, Imperatore atque Augusta, Marb.* 1751. a Bunau *de ornamentis et honoribus Augustarum, Lipsiae* 1733.

b) Struv *de iure et privilegiis revocandi domum, Ienae* 1689. Chladenius *de iure avocandi Vasallos exteris militantes, speciatim ordinibus imperii vi territorii vindicato, Vitemb.* 1731. Gerdes *de mandatis avocatoriis, Gryph.* 1675. Beyer *in Dissertat. de iure avocandi cives et incolas ex territorio alieno, Ienae* 1695. Steck in der Ab-

rien theils allgemeine theils besondere seyn, je nachdem sie entweder an alle und jede Unterthanen, die dem Feinde dienen, oder nur an gewisse Personen, imgleichen auf besondere Fälle gerichtet werden.

§. 2.

Das Recht, Avocatorien ergehen zu lassen, ist ein Ausfluß der Landeshoheit, und kann solches jeder deutsche Landesherr, welcher das Kriegsrecht hat, ausüben. Es werden aber die Avocatorien vermittelst gewisser Generalmonitorien, die an die sämmtlichen Stände, insonderheit aber an die Directores der Creyse, und an die ausschreibenden Fürsten gerichtet sind, publicirt.

§. 3.

Was insonderheit die Befugniß des Kaisers, bey Reichskriegen Avocatorien ergehen zu lassen, betrifft, so kann derselbe die Avocatorien entweder wider einen Reichsstand, oder wider eine auswärtige Macht richten. Im ersten Falle werden sie vom Reichshofrath im Namen des Kaisers erkannt, und

handlung von der Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen, welche in den Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehnrecht, Halle 1757. befindlich ist. Dagegen erschien: Anmerkung über die Abhandlung von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen, 1757. Wider diese Schrift kam sodann zum Vorschein: Vertheidigung derjenigen Grundsätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellet und behauptet worden, Halle 1757. Nächstdem sind noch zu bemerken von Ludewigs Rechtliche Erläuterungen der Königl. Preußischen Avocatorien aus feindlichen Landen, S. das Hallische Intelligenzbl. 1734. N. 25.

unter der Contrasignirung des Reichshofraths-Secretairs ausgefertiget, auch wohl geschärft wiederholt. Im zweyten Falle aber werden sie von einem geheimen Reichshofsecretair contrasignirt, und an die creisausschreibenden Fürsten gesendet, welche dafür sorgen müssen, daß jeder Creisstand die kaiserlichen Patente durch einen öffentlichen Anschlag publicirt. In beyden Fällen übrigens werden harte Strafen wider den Ungehorsam der dem Feinde anhängigen Reichsunterthanen angehängt c).

Aurea Bulla. S. Güldene Bulle.

Ausantworten.

Herausgeben, ausliefern, darreichen.

Ausberaten.

Einer Tochter die Mitgabe geben.

Ausbeute.

Die Ausbeute besteht in den Einkünften und Nutzungen der Bergwerke. S. Bergwerk.

c) Es wird z. E. die Zurückkunft anbefohlen: bey unnachläßiger Strafe am Leibe, Ehre und Güthern, und Verlust aller Rechte und Gerechtigkeiten; item: bey Verlust aller und jedweder Haab und Güther, gegenwärtigen und zukünftigen Lehns und Erbe; item: als leid einem jeden ist unsere schwehre Ungnade, und darzu die Straffe des Fried-Bruchs, nemlich der Acht, *Privation* und *Confiscation* derer Güter, auch Nachschickung Weib und Kinder zu vermeiden; item: welche dennoch außen bleiben, und diesem unsern Avocatorien-Mandat sich dennoch nicht gemäß bezeigen, dieselben mit Verlust ihrer Haab und Güter, sie seyen Lehen oder Erbe, beweglich oder unbeweglich, oder ausstehende *Nomina* unnachläßlich gestrafft werden, und solches alles unserm *Fisco* jedes Orts ohn einziges Nachsehen verfallen seyn.

Ausbieten.

Eine Sache zum Verkauf antragen, es mag solches öffentlich geschehen, oder nicht.

Ausbrechen.

Sich mit Gewalt des Gefängnisses entledigen.

Ausbreiten.

Etwas weiter bekannt machen und unter die Leute bringen, z. E. Schmähschriften.

Ausbringen.

Eine Sache ausbringen ist 1) eben so viel, als dieselbe ausbreiten oder weiter bekannt machen; 2) dieselbe durch Zeugen versichern und erweislich machen *d*).

Ausbürgen, Ausbürgung.

Ausbürgen heißt die Bürgschaft aufheben *e*); Ausbürgung aber ist diejenige Gattung der Bürgschaft, wodurch derjenige, welchem eigentlich die Erfüllung einer Verbindlichkeit obliegt, davon befreyet wird. Es ist sonach dieses Wort mit der so genannten Expromission gleichbedeutend *f*).

d) Heumann *in Opuscul. pag.* 108.

e) Alemannisch. L. R. *c.* 82. *n.* 2. Bisweilen kommt die Redensart vor: Pfand ausbürgen, d. h. datis fideiussoribus redimere pignus. Im Schwäbischen Landrecht, *c.* 84. *n.* 7. Edit. Scherz. stehet ausborgen; es behauptet aber Haltaus in Spec. Gloss. For. Germ. daß ausbürgen müsse gelesen werden.

f) Trütschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. *pag.* 549.

Ausbürger.

Obschon bey den Römern niemand an mehreren Orten zugleich Bürger seyn konnte, so kann gleichwohl nach der Regel, welche die meisten Städte heutiges Tages befolgen *g*), das einmal gewonnene Bürgerrecht auch beybehalten werden, wenn man gleich den Wohnort verändert, und in einer andern Stadt sich zum Bürger hat aufnehmen lassen *h*). Hieraus entsteht eine besondere Classe so genannter **Ausbürger, Ausleute, ausgesessenen Leute, Usbürger** *i*), denen die Beybehaltung eines solchen auswärtigen Bürgerrechts in manchem Betracht vortheilhaft werden kann *k*). Jedoch darf es nicht zum Vorwande gebraucht werden, der ordentlichen Obrigkeit seines Wohnorts den schuldigen Gehorsam zu entziehen;

g) In Hamburg, Danzig und Nördlingen befolgt man diese Regel nicht:

h) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 449.

i) Wencker *in Disq. de Usburgeris*; hinter dem *Tract. de Pfalburgeris*, in den *Collectan. Iuris Publ. Argent.* 1702. *pag.* 229.

k) Es sind die Ausbürger schon unter dem Kaiser Friedrich II. gebräuchlich gewesen, und die zunehmende Macht der Städte hat sogar den Adel veranlaßt, das Bürgerrecht nach Art der Ausbürger anzunehmen, und dadurch den Schutz der Stadt zu ihrer Sicherheit zu nutzen. Pfeffel *Nouv. Abrégé chronologique de l'histoire et du Droit public d'Allemagne, à Paris* 1777. *T.* I. *pag.* 401. sagt von diesen Ereignissen: Leur (der Städte) puissance augmentoit à vue d'oeil, avec le nombre de leurs Citoyens et déja elle imposoit à la cupidité des Nobles que l'Esprit et les malheurs des tems avoient transformés en brigands. Les plus grands Seigneurs ne dédaignoient plus de s'allier avec le Villes et plusieurs y acquéroient même le Droit de Bourgeoisie — — il suffisoit de s'y faire recevoir comme Usburger etc.

diejenigen, welche ihr auswärtiges Bürgerrecht hierzu mißbrauchten, nannte man im Mittelalter Pfalbürger *l*). Den Klagen über die vielen durch diese unruhigen Leute verursachten Fehden *m*) hat zwar der Landfriede ein glückliches Ende gemacht *n*), allein nichts destoweniger haben einige deutsche Städte *o*) den ehedem zur bessern Erhaltung der Ruhe und Ordnung angenommenen Grundsatz, niemanden für einen Bürger zu halten, der nicht in der Stadt oder unter ihrem Gerichtszwange wohnt, beybehalten, und leiden deshalb noch heut zu Tage keine Ausbürger *p*).

l) Wencker *c. l.* von Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle, *pag.* 148. und folg. Orth in den Anmerkungen über die Frankfurther Reformation, dritte Fortsetz. *pag.* 173—182. von Ohlenschlagers neue Erläuterung der güldenen Bulle, *pag.* 316. u. folg.

m) Pfeffinger *in Vitriar. illustr. T.* 2. *L.* 1. *Titul.* 22. §. 8. *not. a.* Häberlin in der teutschen Reichsgeschichte, oder dem Auszug aus der allgem. Welthistorie, Bd. 2. *pag.* 319. u. folg. Bd. 8. *pag.* 278. u. folg.

n) Von älteren Versuchen, die daher entstandenen Unruhen zu dämpfen, zeigt die güldene Bulle, *T.* 16. und die Const. Caroli IV. de An. 1361. beym Gudenus *in Cod. dipl. T.* 5. *pag.* 651.

o) Siehe die Note g.

p) In den Hamburger Stadtrecessen, *Art.* 57. heißt es: Welck Man unser Börger wil werden, schall vor der Hand laven, dat he sick thor Stede setten wil, sonsten schall man ehne vor keinen Börger annehmen und holden, up dat andere unsere Börger, dorch ehren Mißbruck, in Stadt-Privilegien und Gerechtigheiten unvorkortet bliven. In der Stadt Danzig Rechte oder Willkühr, *c.* 2. *Art.* 1. wird geordnet: Wer unser Bürger ist, der soll in keiner andern Stadt Bürger seyn, hat er aber anderswo Erbe und liegende Gründe, die ihme angestorben oder Schulden halber oder sonst durch irgend einen Titul angenommen wären, die mag er, ohne Schaden seines

Was übrigens solche in andern Städten zur Erhaltung ihres Bürgerrechts leisten müssen, hängt lediglich von der eigenen Verfassung einer jeden Stadt ab, welche nur darin aller Orten übereinstimmt, daß der Ausbürger nicht alle Lasten des am Orte wohnhaften Bürgers trägt *q*).

Ausdienen.

Die Dienstzeit, wozu jemand verbunden ist, völlig aushalten, mithin die sämmtlichen schuldigen Dienste leisten.

Ausding.

Der zur Entscheidung einer Sache angesetzte Tag.

Ausdingen.

1) Eine Ausnahme machen, sich etwas vorbehalten; 2) durch einen Vertrag ausdrücklich bedingen; 3) wider eine Handlung zur Erhaltung seines Rechts protestiren.

Bürger-Rechts wohl haben und ihrer genießen. Auch in Lübeck kann kein Ausgesessener Bürgerrecht gewinnen. S. Stein in der Einleitung zum L. R. §. 51. Im Mittelalter war diese altrepublicanische Strenge in den deutschen Städten aus guten Ursachen gemeiner. S. Knipschild *de iure et Privileg. civit. Imp.* L. 2. c. 29. N. 143. Pufendorf *in Observat.* T. 1. *Obs.* 80. §. 4.

q) S. z. B. von Frankfurth Moritz in der Frankfurther Staatsverfassung, Thl. 1. *pag.* 208. Uebrigens gehört zu diesem Gegenstande auch gewissermaßen noch das Ausburgerrecht der Stifter und Klöster in den deutschen Städten, und dessen Ueberbleibsel, die Freyhöfe, Fronhöfe, Kellnhöfe, Freyhäuser ꝛc. wovon eine Abhandlung des Hrn. Prof. Bodmann nachzulesen ist in Siebenkees Beytr. zum teutschen Recht, Thl. 1. *pag.* 1. u. folg.

Auserfordern.
Verlangen, mit Recht fordern.

Ausfall.
Von den Städten geschieht öfters ein **Ausfall**, um die Braugerechtigkeit zu erhalten, und zu verhindern, daß sich die Dörfer nicht deshalb zum Nachtheile der Bürger Rechte anmaßen, die den letztern eigenthümlich zustehen *r*).

Ausfauthe.
Dem Churfürsten von der Pfalz stehet nach altem durch kaiserliche Privilegien bestätigten Herkommen das **Wildfangsrecht** zu, vermöge dessen er nicht nur in dem eigenen pfälzischen Churlande, sondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden alle herrenlose Leute, welche sich Jahr und Tag in dieser Gegend aufhalten, in Anspruch nehmen, und zu alle dem anhalten kann, wozu andere Leibeigene in diesen Gegenden verpflichtet sind *s*). Diejenigen Beamten nun, welche die so genannten Wildfänge

r) Cod. Aug. *T.* 2. *pag.* 1468.
s) Hildebrand *in Dissertat. de iure Wildfangiatus Serenissimo Electori Palatino proprio*, *Aet.* 1717. de Ludewig *in Dissert. de Wildfangiatu*, *Halae* 1735. Moser im Pfälzischen Staatsrecht, *pag.* 236. In Ansehung der daraus erwachsenen Streitigkeiten mit benachbarten Landesherrn giebt der zu Heilbronn 1667. in lateinischer und deutscher Sprache gemachte schiedsrichterliche Ausspruch die vorzüglichste Entscheidungsnorm. Der Concipient desselben war Dav. Mevius. Er stehet beym Lünig im R. A. *P. sp.* unter Chur-Maynz *pag.* 424. und beym du Mont *Corps dipl. T.* 7. *P.* 1. *pag.* 10. Die zu diesen Streitigkeiten gehörigen Wechselschriften S. in Lipenii *Bibl. P.* 2. *pag.* 474. und im Schottschen Supplement, *pag.* 502.

fahen, ihre Verbindlichkeiten bestimmen, und die Gerechtsame des Landesherrn dabey wahren, werden Ausfauthe genannt *t*).

Ausfertigung.

Vor Einführung des römischen Rechts, und so lange Töchter noch kein Erbrecht an den Gütern des Vaters hatten, wußte man in Deutschland nichts von einem eigentlichen Heyrathsgute, Eingebrachten oder einer Mitgift, welche, wie der römische dos, einer verheyratheten Tochter gewöhnlich aus der Eltern Vermögen auf Abschlag der künftigen Erbportion gegeben, und von ihr dem Ehemanne zur Bestreitung der Ehestandslasten zugebracht wird *v*). Gleichwohl wurde den Töchtern von den ältesten Zeiten her eine nach dem guten Willen und den Vermögensumständen der Eltern sich richtende Ausfertigung, die auch sonst Aussteuer, Kasten- und Kistenpfand (apparatus et instructus muliebris) genannt wird, zu Theil *x*),

t) Stamm *de Servit. person. L.* 3. *c.* 24. §. 11. Potgiesser *de statu servorum, L.* 1. *c.* 4. §. 99.

v) Tacitus *de moribus germ. c.* 18. Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Gebauer *de dote germanica ad Taciti c.* 18. *in Vestigiis iuris germ. in Taciti germ. Dissertat. 7. pag.* 225. u. folg. Polac *in System. iuris germ. ant. L.* 1. *c.* 9. Struben Abhandl. vom Ursprunge des teutschen Wittums und Leibgedings, in den Nebenstunden Thl. 5. *pag.* 261. und folg. Möser über die Aussteuer der Töchter der Landbesitzer, in den Patriotischen Phantasien, Thl. 4. N. 52. *pag.* 216.

x) Breuning *de Vaderphio veterum Germanorum, Lipsiae* 1752. Estor *de apparatu et instructu muliebri nuptarum praeter dotem pactis dotalibus promisso, Marb.* 1744. Pieper *de differentia dotis et instructus muliebris, Lipsiae* 1761. Pufendorf *de apparatu et instructu nuptarum, qui*

welche zwar noch diesen unterscheidenden Namen führt, aber nun als ein Theil des wirklichen Brautschatzes betrachtet wird *y*). Sonach ist Ausfertigung der Inbegrif alles desjenigen, was von den Eltern ihrer sich verheyrathenden Tochter an Sachen mitgegeben wird, welche sich auf die anzulegende neue Oekonomie beziehen *z*).

Ausflucht. S. Exception.

Ausfordern.

Jemanden zum Zweykampfe einladen. S. Duell.

Ausfuhr der Waaren.

Der Regent kann vermöge seiner Landeshoheit die Ausfuhr solcher Sachen, deren der Staat selbst bedarf, dergestalt verbieten, daß sie aus seinem Gebiete nicht in ein fremdes geführet werden dürfen. So kann er z. E. die Ausfuhr des Korns verbieten, wenn daher eine Theurung im Lande zu befürchten steht *a*). Gleichwie aber ein solches Verbot eine Einschränkung der natürlichen Freyheit enthält, welche für die Unterthanen um so viel bedenklicher ist, jemehr sie dem Handel und Wandel, wodurch die Unterthanen die

germanice dicitur Aussteuer, *in Observat. T. I. Obs.* 206.

y) Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. I. Bed. 53. *pag.* 133. u. folg.

z) Grupen von der jungfräulichen Aussteuer, Kisten-Pfande und Ingedömte, in seiner Abhandlung von der teutschen Frau, *c.* 3. *pag.* 49. u. folg.

a) Hertius *de superior. territor.* §. 21. Daß unter der Ausfuhr des Korns auch die des Mehls mit verstanden werden müsse, ist unbedenklich.

ihnen aufgelegten Abgaben zu verdienen suchen müssen, zuwider ist, so darf der Regent nur aus den erheblichsten Ursachen die Ausfuhr der Waaren untersagen *b*). Wenn ein Reichsstand ohne genugsame Gründe die Ausfuhr verbietet, so können deshalb decreta poenalia wider ihn ausgefertiget, und die Verbote wieder aufgehoben werden *c*); sind aber erhebliche Ursachen vorhanden, so kann er nicht gezwungen werden, die Verbote zurück zu nehmen *d*).

b) Sind dergleichen erhebliche Ursachen vorhanden, so ist das Verbot der Ausfuhr eine der wohlthätigsten Verordnungen, die ein Regent zum Besten seiner Unterthanen ergehen lassen kann; denn wenn die Unterthanen bey einer zu befürchtenden Theurung z. E. das Korn ausführen, und solches nachher für einen vielleicht noch einmal so hohen Preis aus dem fremden Gebiete wieder kaufen müssen, so ist leicht einzusehen, daß dies nothwendig zum Ruin des ganzen Landes gereichen muß. Der Regent ist daher verbunden, bey eintretenden wichtigen Gründen zur Aufrechthaltung des gemeinen Wohls die Ausfuhr zu verbieten, und handelt derselbe lieblos an seinen Unterthanen, wenn er solches aus niedrigen Privatabsichten, z. E. damit seine Amtleute und Pächter den übertrieben hohen Pacht bezahlen können, zu thun unterläßt. Eben so lieblos handelt aber auch im Gegentheil der Regent an den Unterthanen, wenn er aus niedrigen Privatabsichten, die sehr verschieden seyn können, ohne erhebliche Ursachen die Ausfuhr verbietet; denn wenn er ohne Noth das Commerz der Unterthanen hemmt, und diese solchergestalt durch Handel und Wandel die geforderten Steuern und Gaben aufzubringen außer Stand setzt, so giebt er selbst denselben zum Rauben, Stehlen und Betrügen die erste und stärkste Anleitung. Vergl. Hoffmann *in Dissertat. de interdictis exportationis frumentorum territorialibus*, *Tub.* 1772.

c) Klock *de contribution. c. I. n.* 351. und *c.* 29. *n.* 990. Vergl. den R. A. von 1553. §. 14.

d) Im Jahre 1403. verbot der Landgraf Hermann von

Ausführen.

1) Etwas aus einem Gebiete in das andere hinwegschaffen; 2) einen factischen Umstand erweislich machen. Nicht nur von dem ordentlichen Beweise, sondern auch von der bloßen Bescheinigung wird das Wort ausführen gebraucht *e*).

Ausführung.

Ausführung bedeutet 1) so viel, als Ausfuhr; 2) wird darunter der Beweis verstanden, es mag derselbe ordentlich oder summarisch geschehen.

Ausfüllen.

Das Wort ausfüllen ist bey den Müllern und Bäckern sehr gewöhnlich, indem es von dem sogenannten Bodensteine in den Mühlen gebraucht wird. Bisweilen pflegen die Müller den Bodenstein zu tief zu verhauen, die Bäcker aber denselben nicht völlig wieder zu beschütten und auszufüllen. Weil nun den

Hessen die Ausfuhr des Korns, der Erzbischof von Maynz beschwerte sich aber hierüber beym Kaiser Rupertus. Als nun die Sache zur Sprache kam, und der Landgraf hinreichende Ursachen, wodurch er sich zum Verbote der Ausfuhr bewogen gefunden hatte, anführte, behielt es bey dem Verbote lediglich das Bewenden. Es verdienen im übrigen über diese Materie noch gelesen zu werden: Ayrer *S. R. I. Princeps politiam circa commercia civium suorum rite adornans*, Götting. 1745. Boehmer *in Dissertat. de iure principis restringendi libertatem commerciorum in utilitatem subditorum, ibid.* 1753. Cramer Erfordernisse eines *iuris prohibendi consuetudinarii* gegen die natürliche Handlungsfreyheit, in den Wetzl. Nebenst. Thl. 60. *pag.* 46. Kemmerich *in Progr. de libertate commerciorum tempore belli restricta, Ienae* 1735.

e) Wernher *in Observat. P.* 9. *Obs.* 39.

Bäckern dadurch, daß sie den Bodenstein völlig beschütten sollen, einiger Nachtheil zuwächst, der Stein hingegen, wenn er nicht völlig ausgeschüttet wird, großen Schaden leidet, so ereignen sich unter beyden oft große Streitigkeiten über das Ausfüllen.

Ausgebäude. S. Erker.

Ausgedinge.

Ist dasjenige, was sich jemand bey Verträgen vorbehält.

Ausgeradet.

Durch die Redensart: die Tochter ist ausgeradet, wird angezeigt, daß sie ihre Ausstattung bekommen hat, und von der väterlichen Gewalt befreyet ist *f*).

Ausgeschnittene Zeddel *).

Bisweilen schreiben die Contrahenten den Contract auf Zeddel, welche sie zerschneiden, so daß ein jeder die Hälfte davon behält. Die Ulmische Ordnung vom Gerichtsproceß *de An.* 1683. *g*) verordnet hierüber folgendes: Da ein ausgeschnitten oder Kerbzettel beeder Partheyen, so mit einander *contrahiret*, *subscriptiones* und mit eig-

f) Das Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 5. verordnet: Die Tochter, so in dem Hause geblieben ist unausgegeben, theilt nicht ihr Mutter Gerade mit der Schwester, die ausgeradet und vergeben ist.

*) Einige schreiben das Wort Zeddel mit einem doppelten harten t. allein richtiger wird es mit einem weichen dd. geschrieben, indem es wahrscheinlich von dem lateinischen Worte Scheda oder Schedula herkommt.

g) *T.* 26. §. 14.

ner Hand Unterschreibungen hätte: ob sich dann gleich der Gegenwechsel nicht finden wollt, oder gar verlohren wäre, so soll doch dem fürgelegten Zettel vollkommenlicher Glaub zu der Beweisung zugestellet werden *h*).

Ausgesessene Leute. S. Ausbürger.

Ausgesteuerte Kinder. S. Abfindung der Kinder.

Ausgezogene Stände. S. Exemtion.

Aus Gnaden.

Ist eine Redensart, deren sich unsere Fürsten bey Ertheilung der Gnadenbriefe und anderer Freyheiten bedienen.

Ausgrabung der todten Körper.

Die Ausgrabung der todten Körper pflegt sodann zu geschehen, wenn sie an solchen Oertern gefunden werden, in Ansehung deren die Gerichtsbarkeit streitig ist *i*). Auch in dem Falle werden todte Körper wieder aufgegraben, wenn eine anzustellende Untersuchung solches erfordert.

h) Hiermit stimmt auch die Frankf. Reformat. Thl. 1. T. 31. *n.* 16. überein. Vergl. die verneuerte L. O. des Marggrafthum Mähren von Ferdinand II. *fol.* 39. Meichsner *in Decision. Cam. T.* 1. *P.* 2. *Dec.* 3. *n.* 19.

i) Ertel *in Prax. aur. de Iurisdict. infer. L.* 2. *c.* 35. Knichen *de Iure superiorit. territ. c.* 3. *n.* 422. Feltmann *de cadav. inspic. c.* 4. *n.* 3.

Aushändigung.

Ist die Uebergabe oder Ueberlieferung einer Sache.

Ausheischung.

Die Abrufung an ein fremdes Gericht.

Aushelfen.

Den Missethäter des Gefängnisses entledigen *k*).

Auskaufungsrecht.

Das Auskaufungsrecht ist die der Obrigkeit zuständige Befugniß, vermöge deren die Unterthanen geschehen zu lassen verbunden sind, daß ihnen ihre Güter für den ordentlichen Werth genommen werden *l*).

Ausklagsachen.

Verkaufung unbeweglicher Güter an die Meistbietenden *m*).

k) C. C. C. *Art.* 180. So ein Hüter der peinlichen Gefängnis einem, der peinliche Straf verwürket, aushilft, der hat dieselb peinliche Straf, anstatt des Uebelthäters, den er also ausgelassen, verwürket.

l) In der Fürstl. Sächsisch. revidirt. Landes-Ordnung des Marggrafthums Nieder-Lausitz *T.* 4. §. 12. ist deshalb folgendes verordnet: Es ist auch ein Unterthan von seiner Herrschaft loß und ist den Erlaß-Brief zu lösen nicht schuldig, wenn er von der Herrschaft wider seinen Willen ausgekaufet wird, so es aber mit seinem Willen geschehe, ist er zwar den Erlaß-Brief zu lösen, jedoch so er unter seiner Herrschaft nicht bleiben will, er auch mit der Condition, daß er ein ander Guth annehmen solle, nicht ausgekaufet wird, in diesem Marggrafthum sich wieder niederzulassen, und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen anzunehmen schuldig.

m) Wehner *in Observat. pag.* 37.

Auskostung.

Die Auskostung ist besonders beym Weinkauf gebräuchlich, bringt aber den Contract noch nicht zu seiner Vollkommenheit. Auch stehet es nicht zu behaupten, daß vor geschehener Kostung der Käufer die Gefahr tragen müsse *n*).

Ausladung. S. Erker.

Auslage.

1) Die Vergrößerung des Hauses in die Länge; 2) das aus Gefälligkeit für andere ausgelegte Geld.

Auslassen.

Oeffentlich bekannt machen *o*).

Ausläufte.

Sind die Einkünfte aus dem Salzwerke *p*).

Auslegung der Gesetze.

§. 1.

Die Undeutlichkeit des Inhalts, Zweydeutigkeit der Worte, oder weil die Worte eines Gesetzes mit der Absicht des Gesetzgebers nicht übereinstimmen, oder ein Gesetz mit andern Gesetzen im Widerspruch stehet, macht oft die Auslegung der Gesetze nothwendig *q*).

n) Stryk *de iure sensuum. N.* 6. *c.* 2.

o) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 85.

p) Beyer *L.* 2. *c.* 5. *n.* 39. Hermann im Teutsch-Jurist. Lexicon, Thl. 2. *pag.* 146.

q) Die vorzüglichsten Schriften über die Auslegung der Gesetze sind: Forster *de interpretatione iuris, in* Ottonis *Thesaur. I. R. T.* 2. Placcius *de ICto perfecto s. inter-*

Ein Gesetz auslegen oder erklären ist aber nichts anders, als den wahren Sinn eines Gesetzes aus den Worten desselben, und der Absicht des Gesetzgebers entwickeln. Der Sinn des Gesetzes, oder, wie es im römischen Rechte genannt wird, *sententia legis* r), ist der Wille selbst, den der Gesetzgeber durch die gebrauchten Worte hat ausdrücken wollen. Um diesen Willen des Gesetzgebers richtig zu bestimmen, untersuche man zuerst den Wortverstand des Gesetzes (*sensum litteralem*, d. h. man exponire das Gesetz, setze die wahre Bedeutung der einzelnen Worte fest, und verbinde damit diejenigen Begriffe, die durch die Zusammensetzung herauskommen. Weil jedoch die Erfahrung lehret, daß die Worte nicht immer den Willen des Gesetzgebers ausdrücken, indem selten ein Mensch seine Worte so genau faßt, daß er weder mehr noch weniger sage, als er wirklich hat sagen wollen, so muß nun hiernächst der Gesetzausleger die wahre Absicht des Gesetzgebers ausforschen; und den Grund des Gesetzes untersuchen. Dieser bestimmt den ganzen Umfang des Willens des Gesetzgebers, und ist also mit Recht als die Seele des Gesez-

pretatione legum, Holm. et Hamb. 1693. Amsinck *in Disputat. de legum in corpore Iuris Iustin. interpretatione Traiecti* 1743. Oppenritter *in Dissertat. de concinna legum interpretatione, Viennae* 1745. Eckhard *in Herm. Iur. cum notis* Walchii, *Lipsiae* 1779. Mellmann *in Comment. de interpretatione legum Rom. praesertim Codicis repetitae praelectionis, Kiel* 1770. Horn *in Praelect. publ. de interpretatione iuridica, Vitemb.* 1733. Holderrieder *in Dissertat. de principiis interpretationis legum adaequatis, Lipsiae* 1736. Ritter *in Regul. interpretationis iurid. praestantior. ex adaequat. princip. demonstrat. Lipsiae* 1741.

r) L. 6. §. 1. D. de V. S. L. 29. D. de LL.

zes anzusehen *s*). Nur darf die nächste Absicht mit der entferntern nicht verwechselt werden. Daher ergeben sich folgende Auslegungsregeln:

1) der Rechtsgelehrte darf seine Auslegung des Gesetzes nur auf Voraussetzung derjenigen Absicht gründen, die der Gesetzgeber unmittelbar durch die Worte des Gesetzes erklären wollte;
2) diese Absicht selbst muß aus dem Zusammenhange der Worte, oder des Gesetzes mit allen übrigen, die über einerley Gegenstand vorhanden sind *t*), oder den historischen Umständen der Gesetzgebung, und andern Quellen mehr beurtheilet werden *v*).

§. 2.

Die Auslegung der Gesetze geschieht entweder vom Gesetzgeber selbst, oder sie geschieht bloß von einem Rechtsgelehrten mit Hülfe und Anwendung der Regeln der Auslegungskunst. In den beyden erstern Fällen wird die Interpretation eine legale, im letztern Falle aber eine Doctrinalerklärung genannt.

§. 3.

Die legale Auslegung der Gesetze wird wieder eingetheilt in die authentische und Usualinterpre-

s) Faber *in Dissertat. de anima legum*, Tubingae 1752. Hepke *in Dissertat. de occasione et ratione legis*, Hanov. 1754.

t) Hufeland *in Dissertat. de legum in Pandectis interpretandarum subsidio ex earum nexu et consecutione petendo*, Ienae 1785.

v) Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 1, §. 29.

tation. Jene ist, wenn der Gesetzgeber seinen Willen, wie das dunkele Gesetz verstanden werden soll, selbst erklärt; diese aber, wenn der Gesetzgeber eine in den Gerichten angenommene Erklärung eines dunkeln Gesetzes entweder ausdrücklich oder stillschweigend billigt *x*). In Ansehung dieser Arten der Auslegung sind folgende Grundsätze zu bemerken:

x) Nicht ohne Grund wird zwar verschiedenes gegen diese Eintheilung von einigen Rechtsgelehrten eingewendet, welche sie nicht für ächte Gattungen der Interpretation ansehen wollen, weil der Gesetzgeber nicht wie ein Rechtsgelehrter an die Regeln der Auslegungskunst gebunden sey, sondern vielmehr den dunkeln Sinn eines Gesetzes nach Willkühr bestimmen könne, mithin in dem Falle mehr ein neues Gesetz gegeben werde, wo man dem Oberherrn eine authentische Interpretation zuschreibt, die Usualerklärung aber mehr für eine Art des Gewohnheitsrechts, als für eine Gattung der Interpretation, zu halten sey. In beyden Fällen beruhe sonach die Kraft der Interpretation nicht sowohl auf richtiger Bestimmung des Sinnes eines dunkeln Gesetzes, sie weiche vielmehr öfters von dem richtigen Sinne des Gesezzes ganz ab; die authentische Gesetzerklärung gründe sich auf das Ansehn des Gesetzgebers, von welchem sie geschehen, die Usualinterpretation aber auf die Observanz und den Gerichtsgebrauch. S. Holderrieder *in cit. Dissertat.* §. 5. und 6. Eckhard *c. l. L.* 1. *c.* 1. §. 37. und 38. Hartleben *in Meditation. Specim.* 2. *M.* 1. Da aber gleichwohl beyde Arten der Gesetzauslegung in den römischen Gesetzen selbst als solche anerkannt worden sind, L. 1. L. 9. und L. 12. Codd. de LL. L. 37. und 38. D. eodem, Nov. 113. c. 1. in princ. und überdies dem Gesetzgeber die Absicht wohl am besten bekannt seyn muß, die er unmittelbar durch die Worte des Gesetzes erklären wollte, so kann jene Eintheilung allerdings beybehalten werden. Hofacker *in Princip. iur. civ. Rom. Germ. T.* 1. *L.* 1. *c.* 4. §. 150. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 24. Glück *c. l.* §. 32. Nettelbladt *in Systeм. elem. Iurisprud. pos.* Ger-

1) da jedem Richter vermöge seines Amts das Recht zustehet, Gesetze zu erklären, so lange er nach richtigen Regeln der Auslegung den wahren Verstand derselben zu bestimmen vermag, so folgt, daß zu einer avthentischen Interpretation nur sodann geschritten werden dürfe, wenn der Sinn des Gesetzes so zweifelhaft ist, daß er sich schlechterdings nicht nach vernünftigen Regeln der Auslegung mit Gewißheit bestimmen läßt.
2) Unter dieser Voraussetzung findet auch nur bey den Privilegien die avthentische Auslegung Statt *y*). Denn diejenigen schränken offenbar die Gränzen der richterlichen Gewalt zu sehr ein, welche den Richter in einem jeden Falle, da über den Verstand eines Privilegiums sich Zweifel ereignen, zum Throne des Landesherrn verweisen wollen *z*).
3) Ob aber ein solcher Fall vorhanden sey, wo eine avthentische Interpretation vom Gesetzgeber selbst zu erwarten, kommt nicht sowohl auf die Aeußerung der einen oder der andern streitenden Parthey, oder deren Sachwalters, sondern auf das Ermessen des Richters selbst an.

manor. commun. gen. L. 1. *Sect.* 3. §. 227. und 239. Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, 1. Thl. *pag.* 106. u. folg. Woltaer *in Obser-vat. Iuris civ. et Brandenb. Fascic.* 1. *Obs.* 1.

y) L. 191. D. de R. I. Nettelbladt *c. l.* §. 238.

z) Pütter *in Progr. de iure et officio iudicis circa interpretationem privilegiorum in genere*, *Göttingae* 1758. und in den auserlesenen Rechtsfällen, 1 B. 2. Thl. *Resp.* 25. *pag.* 293.

4) Auch die authentische Erklärung muß dem Sinne und den Worten des Gesetzes gemäß seyn; denn indem sie davon gänzlich abweicht, ist keine Interpretation, sondern ein neues Gesetz vorhanden, auf welchen Unterschied sehr viel ankommt, wenn von der Anwendung auf vorhergegangene Handlungen die Frage entsteht *a*). Endlich:

5) da die authentische Erklärung ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist, so steht sie nur dem Landesherrn selbst, aber keinesweges den höchsten Landesgerichten zu *b*).

Was hiernächst die Usualauslegung anbetrifft, so setzt diese voraus:

1) daß das Gesetz wirklich dunkel oder zweifelhaft sey; denn ist das Gesetz klar, und liegt ein offenbarer Irrthum bey dieser Auslegung zum Grunde, so kann sie kein legales Ansehen behaupten *c*).

2) Sie erfordert die Eigenschaften eines gültigen Gewohnheitsrechts *d*).

§. 4.

Die Doctrinalerklärung der Gesetze ist wieder von zweyerley Art. Sie ist nehmlich entweder bemüht, den Sinn eines Gesetzes bloß aus den Worten desselben und deren Bedeutung zu bestimmen, oder sie

a) Eichmann *c. l. pag.* 107.
b) Hartleben *c. l. Spec.* 2. *M.* 4.
c) Im L. 39. D. de LL. sagt Celsus: *Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet.*
d) Glück *c. l.*

untersucht den Zweck und die Absicht des Gesetzgebers, und bestimmt den Sinn des Gesetzes aus dem Grunde desselben. Jene wird die grammatische oder philologische, diese aber die logische oder philosophische Auslegung genannt *e*). Letztere geschieht, wenn die philologische oder grammatische vollendet ist, und kann ohne diese nicht bestehen *f*). Es darf jedoch auch die grammatische Erklärung von der logischen nicht getrennet werden *g*). Denn eine bloß grammatische Auslegung, welche Worte klaubt, und nach Spitzfindigkeiten hascht, dabey aber die Absicht des Gesetzgebers verfehlt, ist Chicane *h*), oder wie Cicero *i*) die Sache richtig ausdrückt, callida et malitiosa iuris interpretatio *k*).

e) Boehmer *in Praefat. ad Brisson. de V. S. de interpretationis grammaticae fatis et usu vario in iure Romano.*

f) Glück *c. l.* §. 34.

g) Die Gesetze selbst geben dies deutlich zu erkennen. L. 6. §. 1. D. de V. S. und L. 7. §. 2. D. de iurisdict.

h) Im L. 29. D. de LL. wird gesagt, daß derjenige gegen das Gesetz handele und chikanire, *qui, salvis verbis legis, sententiam eius circumvenit.*

i) L. 1. *de officiis c.* 10.

k) Verschiedene Rechtslehrer, als Peller *in Dissertat. de interpretatione Legum politica, Altorf.* 1719. Schilter *in Prax. iur. Rom. Ex.* 2. §. 8. *not. a.* Hartleben *in Meditation. Spec.* 2. *M.* 3. Köchy im theoretisch-practischen Commentar über die Pandecten, §. 34. fügen diesen beyden Arten der Doctrinalauslegung noch eine dritte Gattung bey, welche sie die politische Gesetzauslegung nennen. Sie verstehen darunter diejenige Erklärungsart, welche untersucht, ob und in wie fern die Gesetze, deren wir uns bedienen, dem heutigen Zustande und Verfassung unserer Zeiten angemessen, und daher anwendbar seyen, oder nicht. Allein eigentlich macht die sogenannte politische Gesetzauslegung keine besondere Gattung der Gesetzerklärung aus, sondern gehört vielmehr mit zur philosophischen. S. Glück *c. l.*

§. 5.

Bey der grammatischen Gesetzauslegung sind folgende Grundsätze zu bemerken:

1) die Worte eines Gesetzes müssen so lange in dem Sinne genommen werden, den sie, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Nation, für welche das Gesetz bestimmt war, haben, bis andere zusammentreffende besondere Umstände einen andern nothwendig machen, wo alsdann der besondere Sprachgebrauch des Gesetzgebers ausgemittelt, und zum Maasstabe angenommen werden muß *l*).

2) Die Worte eines Gesetzes sind jederzeit in demjenigen Sinne zu erklären, den ihnen der Sprachgebrauch in der Verbindung, welche sie in dem Gesetze haben, beygelegt hat.

3) Wenn die Worte auch in ihrer Verbindung einen verschiedenen Sinn zulassen, woraus Zweydeutigkeit der Rede entsteht, so ist diejenige Bedeutung anzunehmen, welche mit dem Gegenstande, wovon das Gesetz redet, d. i. mit dem Subject und dessen Prädicat am besten übereinstimmt *m*).

l) Diese Regel ist ganz allgemein, und findet auch bey Erklärung anderer Willensverordnungen Statt. Im L. 69 D. de legat. 3. heißt es: *Non aliter a significatione verborum recedi oportet, quam cum manifestum est, aliud sensisse testatorem.*

m) L. 67. D. de R. I. giebt die Regel: *Quoties idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipietur,*

4) Im Zweifel ist nicht zu vermuthen, daß in dem Gesetze ein Wort umsonst stehe, vielmehr muß in jedem ein Ausdruck, eine Bestimmung oder Aufklärung des Willens des Gesetzgebers, und zwar desjenigen Willens, der diesem Worte entspricht, gesuchet werden *n*).

5) Die Worte des Gesetzes müssen jederzeit nach demjenigen Redegebrauch erkläret werden, welcher zu der Zeit, da das Gesetz gegeben worden ist, und unter der Classe von Leuten, welche dasselbe verfaßt haben, üblich gewesen ist *o*).

6) Wenn die Worte des Gesetzes durch die Abschreiber verdorben worden sind,

quae rei gerendae aptior est. Und L. 19. D. de LL. sagt: *In ambigua voce legis ea potius accipienda est significatio, quae vitio caret*, d. i. wie es Faber *in Rational. in Pandect. h. l.* richtig erklärt: *per quam fiat, ne quid male et absurde constitutum videatur.*

n) Celsus im L. 7. §. 2. D. de suppellect. legat. sagt: *Nemo existimandus est dixisse, quod non mente agitaverit.* Zuweilen ist es jedoch selbst den römischen Rechtsgelehrten begegnet, daß sie anders gedacht, als geredet haben, und es stimmen folglich ihre Worte nicht immer mit ihrer Meinung, oder demjenigen, was sie eigentlich sagen wollten, überein. S. van Vryhoff *in Observat. Iuris Civ. c.* 24. *pag.* 124.

o) Diese Regel ist insonderheit bey der Auslegung dunkeler Gesetze des römischen und canonischen Rechts von großer Wichtigkeit. S. Kirchmaieri *Opuscula* 6. *rarissima de Latinitate Digestorum et Institutionum D. Iustiniani Imp. collecta et edita a* Madihn, *Halae* 1772. Duckeri *Opuscula de Latinitate veter. ICtorum, Lugd. Bat.* 1711.

so müssen solche verbessert, mithin die Unrichtigkeiten theils durch Hinzufügung ausgelassener Worte, theils durch Ausstreichung unächter Zusätze abgeändert werden *p*).

§. 6.

Die logische Auslegung bestimmt den Sinn des Gesetzes aus seinem Beweggrunde. Man untersucht den Beweggrund des Gesetzes, und daraus bestimmt man dessen Ausdehnung, ob es auf einen gewissen Fall passe, oder nicht passe. Wenn man nehmlich den Grund des Gesetzes erforschet hat, so findet man zuweilen

1) daß dieser sich weiter erstreckt, als die Worte, und daß der Gesetzgeber allgemeiner hätte reden sollen, als er gethan hat. Man dehnt daher das Gesetz aus; behauptet, daß es auf den vorliegenden Fall passe, weil seine Raison darauf passet, obgleich der Fall in den Worten nicht begriffen ist, und dieses ist die ausdehnende Erklärung (*interpretatio extensiva*). Justinian erlaubt z. E. in der 115. Novelle einem Vater, seine Kinder zu enterben, wenn sie ihn geschlagen haben. Der Grund ist die grobe Pflichtvergessenheit der Kinder, welche Strafe verdient. Dieser Grund paßt auch auf den Fall, wenn ein Kind seinen Vater vorsätzlich verwundet. Hier ist eine noch größere Pflichtvergessenheit.

p) S. Heineccii *Praefat. ad* Bynkershoekii *Observat. de artis criticae utilitate in iurisprudentia, deque boni critici officio*, auch in dessen *Opuscul. minorib. varii argumenti*, N. 3. *pag.* 23. u. folg.

Man wendet daher das Gesetz auch auf diesen Fall an; man dehnt es auf diesen Fall aus, obgleich die Worte nicht darauf passen; man erklärt es extensive. Der Grund der ausdehnenden Auslegung ist die Regel: wo die Raison des Gesetzes Statt findet, da hat auch dessen Verordnung Statt (*ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis*). Hingegen findet sich auch

2) oft, daß die Worte des Gesetzes sich weiter erstrecken, als dessen Raison; daß sich der Gesetzgeber zu allgemein ausgedrückt hat, daß also das Gesetz billig eingeschränkt werden muß. Schränkt man es in diesem Falle ein, so sagt man, es sey restrictive erklärt. So sagt z. E. der 125. Art. der P. G. O.: die boshaftigen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden. Der Grund dieser harten Strafe besteht darin, daß ein solcher Brenner ein ganzes Dorf, eine ganze Stadt in die Gefahr abzubrennen, und so viele Menschen in den Fall setzt, Leben und Vermögen zu verlieren. Dieser Grund fällt weg, wenn jemand ein einsam auf dem Felde stehendes Haus anzündet. Man wendet daher das Gesetz auf diesen Fall nicht an; schränkt es so weit ein, als dessen Raison es erfordert; erklärt es restrictive. Dieß gründet sich auf die Regel: wo die Raison des Gesetzes wegfällt, da fällt auch das Gesetz weg (*cessante ratione legis, cessat lex ipsa*). Endlich findet man zuweilen

3) im Grunde des Gesetzes weder Ursache es einzuschränken, noch es auszudehnen. Man

bleibt sonach gerade bey den Worten stehen. Viele wollen z. E. die Ehegesetze 3. Buch Mos. 18. auf mehrere Personen ausdehnen, als daselbst ausdrücklich namhaft gemacht worden sind; andere haben sie auf den unehelichen Beyschlaf einschränken wollen. Beydes geschieht ohne Grund. Man sage also: diese Gesetze gehen auf alle Arten des Beyschlafs, aber nur auf die ausdrücklich benannten Personen; man erkläre diese Gesetze declarative. Die *L.* 6. §. 4. *Cod. de bonis quae lib.* welche den Kindern eine stillschweigende Hypothek auf das Vermögen des Vaters wegen der Güter von mütterlicher Herkunft giebt, wird von einigen zu sehr, nehmlich auf die mütterliche Brautgabe eingeschränkt; von andern zu weit, nehmlich auf alle *adventitia*, ausgedehnt, da sie doch declarative hätte erklärt werden sollen.

§. 7.

Die Auslegung der Gesetze wird auch in die theoretische und practische eingetheilt. Jene geschieht bloß zu dem Ende, um allgemeine Wahrheiten herauszubringen, von einem Rechtsgelehrten, welcher die Jurisprudenz mündlich oder schriftlich vorträgt. Diese aber geschieht in Streitfällen, um zu bestimmen, wer von den streitenden Theilen Recht oder Unrecht habe, von Advocaten oder Richtern, oder auch Juristen, welche ein rechtliches Gutachten ertheilen.

Auslenden.

Vollziehen, des andern Befehl vollstrecken *q*).

q) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 85.

Ausleute. S. Ausbürger.

Auslieferung der Verbrecher.

§. 1.

Bey der Frage: in wie weit ein Richter von dem andern die Auslieferung der Verbrecher mit Recht verlangen möge? kommen hauptsächlich die verschiedenen Gerichtsstände in Betracht. Es gehöret hieher zuvörderst der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, welcher an demjenigen Orte begründet wird, wo ein Verbrechen dergestalt zu Stande gekommen ist, daß an demselben vermöge seines Begriffes nichts weiter fehlet. Die Römer kannten diesen Gerichtsstand allein, ohne zu unterscheiden zwischen schweren und geringeren Verbrechen, der Verbrecher mochte gegenwärtig oder abwesend seyn *r*). Auch bey den Deutschen war er nur in den ältern Zeiten zuständig *s*), und erst in der Folge ist derjenige des Wohnungsorts hinzugekommen *t*). In den un-

r) Nov. 69. c. 1. L. 7. §. ult. L. fin. D. de accusat. L. 7. D. de custodia reorum. L. 28. §. 15. de poenis. L. 1. Cod. de exhibend. et transmitt. reis. L. 1. Cod. ubi de crim. agi oporteat, et Auth. qua in provincia Cod. ibid. Nov. 17. c. 14. Boehmer *in Dissertat. de delictis extra territorium admissis*, §. 4. u. folg. Meister in der Einleitung in die peinliche Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland, Thl. 5. Abschn. 1. Hauptst. 13. §. 2. Rheden *in Dissertat. de foro delicti, Sect.* 2. §. 3. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 571.

s) Boehmer *c. l.* §. 8. *pag.* 13. Meister *c. l.* §. 3. *pag.* 620.

t) Sächs. Landr. *L.* 1. *Art.* 59. *L.* 3. *Art.* 25. Schwäbisch. Landr. *c.* 74. *Art.* 9. Pufendorf *de Iurisdict. germ. P.* 2. *L.* 2. *c.* 1. Boehmer *c. l. pag.* 15. Danz in

ruhigen Zeiten des Mittelalters aber, wo Gewalt über Recht gieng, fieng man, bey nach und nach entstehender Landeshoheit, an, Verbrecher da, wo man sie antraf, zu bestrafen, und ihre Auslieferung dem Richter des Wohnungsorts oder des begangenen Verbrechens zu verweigern. Hierzu kamen noch die Meinungen der Glossatoren, welche durch eine irrige Auslegung römischer Gesetze *v*) jener Sitte das Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrückten, und so entstand in Deutschland in Ansehung der Verbrechen ein dritter Gerichtsstand, nämlich der Ort, wo der Verbrecher angetroffen wird, (forum deprehensionis) *x*). Ein Gerichtsstand, den nicht nur der Gerichtsgebrauch, sondern auch ausdrückliche Reichsgesetze als zuständig anerkennen *y*). Ein jeder Richter nun, dessen Gerichtszwang wegen der einen oder der andern dieser verschiedenen Rücksichten eintritt, ist als der zuständige Richter eines begangenen Verbrechens anzusehen, und keiner kann von dem andern die Auslieferung des Verbrechers nach der Strenge des Rechts verlangen.

§. 2.

Es fehlet jedoch nicht an Fällen, die als Ausnahmen von der Regel, daß die Auslieferung eines Verbrechers nicht verlangt werden kann, anzusehen sind. Hieher gehört

den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 28.

v) L. 1. Cod. ubi de crimin. agi oport.

x) Boehmer *c. l.* §. 8. *pag.* 18. Meister *c. l.* §. 3. *pag.* 620. Quistorp *c. l.* §. 571.

y) Landfriede von 1548. *Art.* 16. §. 1. (Neue Sammlung der Reichsabschiede Thl. 2. *pag.* 581.) R. A. von 1559. §. So nun ꝛc. (Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 3. *pag.* 167.)

1) der Fall, wo unter Gerichten in eben demselben Territorium, die dem nehmlichen Landesherrn unterworfen sind, eine Collision entsteht. Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ist sodann allein zuständig, und kann daher die Auslieferung der Verbrecher an diesen von Rechtswegen gefordert werden, ohne unter bloß mit persönlicher und Erbgerichtsbarkeit begabten Richtern einen Unterschied zu machen, und ohne darauf zu sehen, ob die Rede von dem Anklage- oder Untersuchungsprocesse sey, ob der Angeschuldigte die Auslieferung wünsche, oder nicht z).

2) Es machen auch die Reichsgesetze eine ausdrückliche Ausnahme von jener Regel. Hieher gehören nun drey Fälle:

α) diejenigen, welche einen Zweykampf begangen haben, sollen dem Richter des Wohnungsorts, oder demjenigen des begangenen Verbrechens, ohne Weigerung, auf Begehren, ausgeliefert werden *a*);

β) wenn ein Soldat von der Reichsarmee über drey Meilen von seinen Quartieren auf frischer That in strafwürdigen Verbrechen ergriffen wird, oder der Officier gegenwärtig, oder nur drey Meilen Weges von dannen ist, und

z) Quistorp und Danz *cc. ll.*

a) Kaiserl. Commissionsdecret vom 22. Septb. 1664. (Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 4. *pag.* 57.)

genugsame Versicherung thut, die Gerechtigkeit verwalten zu wollen, so soll alsdann der Uebelthäter ihm abgefolget werden *b*);

γ) böslich ausgetretene Unterthanen sollen, wo man sie auch findet, jedesmal an ihren rechtmäßigen Landesherrn wieder abgeliefert werden *c*).

3) Wenn besondere kaiserliche Privilegien die Auslieferung der Verbrecher zur Pflicht machen. Kann gleich das deutsche Oberhaupt heut zu Tage solche Befreyungen nicht mehr ertheilen, so war es doch in den ältern Zeiten dazu befugt, und hat nicht selten Gebrauch von diesem seinem Rechte gemacht *d*).

4) Wenn besondere Verträge zwischen Reichsständen hierüber vorhanden sind *e*).

5) Wenn eine im foro delicti bereits vorhandene Prävention bewiesen werden kann *f*).

b) R. A. von 1641. Art. 47. (Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 3. *pag.* 560.)

c) Landfriede von 1548. Art. 16. §. 3. (Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 2. *pag.* 582.)

d) Beyspiele erzählt Reuls *in Dissertat. de iuribus atque obligationibus specialium Germaniae rerum publicarum inter se, in exercenda iurisdictione criminali obviis, Stutgardiae* 1787. §. 20. *pag.* 22.

e) Beyspiele findet man beym Moser in dem Nachbarlichen Staatsrecht, *pag.* 556. und beym Reuls *c. l.* §. 21.

f) Arg. L. 32. de procurat. L. 14. de noxal. act. L. 10. und 32. de pecul. L. 6. de act. tribut. L. 3. quod in eo qui alien. potest. L. 9. de V. O. L. 19. de re Iud. L. 33. de legat. 1. Mohl *in Dissertat. de Iurib. et Obligat. special. rerum publ. Germ. inter se in exercend. Iurisdict. crimin.*

Es sind zwar Rechtslehrer, welche die Prävention zur Begründung des fori, und der daher entstehenden Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers ad forum delicti unter freyen Staaten schlechterdings verneinen *g*); andere aber zeigen, wenn von deutschen Staaten unter einander die Rede ist, mit bewährten Gründen das Gegentheil *h*). Im Fall daher mit einem Verbrecher bereits die besondere Inquisition angefangen, oder derselbe wenigstens zu solchem Endzweck ins Gericht geladen worden *i*), und sich hierauf unter einem andern Gerichtszwange befindet, kann die Auslieferung von dem foro delicti mit Recht verlanget werden *k*). Die bloße Generalinquisition, das Beschlagnehmen auf

g) Grantz *Defens. inquisit. Membr.* 2. *Sect.* 2. *c.* 5. *Art.* 2. *n* 71.

h) Stryk *in Us. mod. L.* 4. *T.* 1. *de Judic.* §. 27. de Cramer *T.* 1. *Obs.* 311. Meister im peinlichen Proceß, *pag.* 664. u. folg. Es hat auch in solcher Maße das Reichscammergericht in Sachen Oettingen wider Elwangen im Jahr 1746. und Paderborn wider Corvey im Jahr 1754. erkannt, folglich bestätiget, daß bey unterschiedenen Reichslanden die Prävention allerdings Statt finde. S. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 27. *pag.* 79.

i) L. 7. de Iudic. L. ult. Cod. de in Ius voc. Eine Citation jedoch, bey welcher die rechtlichen Eigenschaften fehlen, oder die erlassen worden, nachdem der Verbrecher von dem foro deprehensionis bereits frey gesprochen worden, wirket keine Prävention. L. 7. §. 2. de accus. L. 6. §. 4. Naut. caup. L. 9. Cod. de accus. L. 25. de stat. hom. Duistorp *c. l.* §. 574.

k) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 110. *Obs.* 10.

die Güter des Entflohenen, die Erlassung der Steckbriefe *l*), die Ertheilung des sichern Geleits, die Section des Cadavers, die Fundirung des fori in Absicht der Complicen, können jedoch der Regel nach keine Prävention bewirken *m*). Ueberhaupt kann auch diese gewöhnlich nicht in Anrege gebracht werden, wenn entweder der besondere Stand des Verbrechers, oder besondere Reichsgesetze und Gewohnheiten, eine Ausnahme von den angezogenen allgemeinen Grundsätzen machen sollten *n*).

Auslösung.

Das Wort Auslösung bedeutet 1) die wirkliche Ausübung des Vorkaufsrechts, welches die Reichsritterschaft in Ansehung ihrer Güter hat; 2) dasjenige Geld, welches für die Ablieferung gerichtlich ausgefertigter Schriften an die Behörde bezahlet werden muß; 3) die so genannten Diätengelder, und 4) den freyen und standesmäßigen Unterhalt, welcher ansehnlichen und vornehmen Fremden bey ihrer Reise durch fremde Territorien auf Kosten des Staats verabreichet wird.

Auslohnung.

Die Bezahlung dessen, was man am Lohne schuldig ist.

Ausmann. S. Ausbürger.

l) Reuss *c. l.*

m) Meister *c. l. pag.* 665. de Boehmer *ad Carpzov. c. l.* Winckler *in Progr. Coroll. Iur. Crimin. Lipsiae* 1770.

n) Heigius *P.* 2. *qu.* 23. Quistorp *c. l.*

Ausmärker.

Ausmärker sind diejenigen, welche in einem Territorium von der Landeshoheit abhängige Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen. Sie werden auch sonst Ansäßige, *Forenses* genannt *o*).

Ausminder.

Ist derjenige, welcher in Auctionen die Sachen ausrufet und den Kauflustigen anbietet *p*).

Ausmusterung.

Eine genaue Durchsicht, nach welcher das Brauchbare behalten, und das Unbrauchbare fortgeschafft wird *q*).

Ausnahme.

1) Ein besonderer Fall, welcher von der Regel abweicht. Bey den Gesetzen ereignen sich dergleichen besondere von der Regel abweichende Fälle durch ausdrückliche oder stillschweigende **Einschränkung**, die gleich anfänglich mit denselben verknüpft, oder in der Folge durch Derogation, Auslegung, Privilegien, Dispensationen, Abolition, oder Aggratiation hinzugefügt wird. 2) Die Widerrede oder Einwendung auf des andern Vorbringen. S. Exception.

o) S. Kayser *in Dissertat. de obligatione et valore statuti intuitu forensium*, Giessae 1746. Carpzov *quatenus forenses obligantur statutis alienae civitatis*, Lipsiae 1685. Hildebrand *de obligatione forensium ex iure statutario*, *Alt.* 1691. Prehm *de cive ratione bonorum extra civitatis districtum sitorum, collectis magistratus, civibus indictis, non obnoxio*, Götting. 1768.

p) Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 42. *Art.* 1.

q) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 85.

Ausnehmen.

Etwas von einem andern nehmen, z. B. ein Pfand, Waaren u. d. gl.

Auspfändung. S. Pfändung.

Ausraden, Ausraten.

1) Von der Familie absondern; 2) der Tochter den Brautschatz geben.

Ausrede.

Die Widerrede oder Einwendung auf des andern Vorbringen. S. Exception.

Ausreden.

Entschuldigen, einwenden.

Ausreidung.

Ausreidung ist so viel, als Ausrüstung, oder diejenige Handlung, wodurch etwas mit allem Nöthigen versehen wird *r*).

Ausrichten.

1) Ein übernommenes Geschäft verrichten oder ausführen; 2) sich einer Verbindlichkeit entledigen.

r) Hanseestädt. Seerecht, T. 5. *Art.* 1. Daselbst heißt es: wenn man ein Schiff im Namen Gottes ausreiden will, so soll es mit der Freunde Wissen und Willen geschehen und soll auf Schrift gebracht werden, was und wie viel man zum Behuf der Reise vonnöthen.

Ausrichter.

So wird bisweilen derjenige genannt, welcher den Willen des Testirers vollzieht *s*).

Ausrichtung.

1) Die Bezahlung der Schuld; 2) eine Meinung, ein Ausspruch *t*).

Ausrufung.

Die Handlung des Auctionators, wodurch er den Kauflustigen die zu verkaufenden Sachen anbietet *v*).

Ausrüstung. S. Ausreidung.

Aussaat.

Unter der Aussaat versteht man diejenigen Fruchtkörner, womit die urbar gemachten Ländereyen bestreuet werdeu. Wie es mit der Aussaat gehalten werden solle, wenn die Ländereyen streitig sind, darüber verordnet das Sächsische Landrecht *x*) folgendes: Wer auch also ein Land säet unter rechtlicher Klage, der verleurt seine Arbeit und seinen Samen daran: was er aber säet unvorborten vor der Klage, da behält er auch die Saat an, und gibt seinen Zins darvon jenem, der das Land darnach behält.

Aussagen.

Sich mit den Kindern erster Ehe ordentlich abtheilen, und ihnen veroffenbaren, was sie in Gemäßheit

s) Nürnberg. Reformat. *T.* 32. *n.* 1.
t) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 86.
v) Churfächs. E. P. O. *T.* 39. §. 12.
x) *L.* 2. *Art.* 46.

der Rechte oder nach den Verträgen an väterlichem und mütterlichem Erbe erhalten *y*).

Ausscheiden.

Die Gränzen bestimmen, abzeichnen.

Ausschlag.

1) Der Ausgang einer Sache, die Entscheidung eines Rechtshandels *z*); 2) der dem Kaufcontracte angehängte Vertrag, daß es dem Verkäufer frey stehen soll, binnen einer gewissen Zeit die verkaufte Sache wieder zurückzunehmen, und einem bessern Käufer zuzuschlagen *a*).

Ausschließen.

1) Abziehen, entziehen; 2) absondern, von einander trennen; 3) erklären, daß jemand nichts von der Verlassenschaft erhalten soll.

Ausschnitt, Ausschnitthandlung.

Ausschnitt ist der Verkauf von Tüchern, welcher nicht im Ganzen, sondern nach Ellen oder Schnittweise geschieht. Eine Handlung, welche auf solche Weise die Tücher verkauft, heißt eine Ausschnitthandlung *b*).

Ausschnittlinge.

Ausschnittlinge sind solche Kinder, welche vermittelst chirurgischer Instrumente aus dem Leibe der

y) Hamburg. St. R. *P.* 3. *T.* 3. *Art.* 7.
z) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 87.
a) Hermann im Teutsch-juristl. Lexicon, 2. Thl. *pag.* 147.
b) Sächs. Pol. Ordn. *T.* 21.

Mutter herausgeschnitten worden sind. Dergleichen Kinder haben die nehmlichen Rechte, welche den auf die natürliche Art zur Welt gekommenen zuständig sind *c*).

Ausschreiben, Ausschreibung.

Ein Ausschreiben oder eine Ausschreibung ist der in der Form eines Edicts oder Patents ergangene Befehl an Unterthanen, Collegialglieder oder Ueberwundene, worin diesen der Wille des Oberherrn, Directors oder Siegers eröffnet wird *d*).

Ausschrift.

Eine Abschrift oder Copie, die aus dem Original genommen wird.

Ausschußtäge.

Sind die Zusammenkünfte einiger auserlesenen Landstände, welche öffentliche Angelegenheiten besorgen. Es haben solche Zusammenkünfte sodann Statt, wenn entweder alle Stände nicht füglich zusammen kommen können, oder wenn die Stände sämmtlich zur Ersparung der Unkosten den lange währenden Landtag in einen Ausschußtag verwandeln *e*). S. Landstand.

c) L. 141. de V. S. *Etiam ea mulier, cum moreretur, creditur filium habere, quae exciso utero edere possit.*

d) Würtenb. Erneuert gemein Land R. *L.* 1. *T.* 6.

e) Engau *L.* 1. §. 143. Hertius *in Dissertat. de consultation. legib. et iudic. in specialib. R. G. Imper. rebuspubl.* §. 3. u. folg. Von dem engern und weitern Ausschuß sehe man Beyer *L.* 1. *c.* 8. §. 9. Riccius *in Spicileg. pag.* 225. Strube in den Nebenstunden, Abhandl. 10. §. 31. Im übrigen hat das Wort Ausschuß verschiedene Bedeutungen. So heißt es überhaupt eine gewisse

Ausſchwören.

Abſchwören, verſchwören.

Ausſetzen.

1) In die Länge hinausſchieben oder verſchieben; 2) anordnen, rüſten; 3) mit einer Mitgabe verſehen.

Ausſetzung der Kinder.

§. 1.

Eine gefährliche Ausſetzung der Kinder (*Crimen expoſitionis infantum*), im Fall dadurch derſelben gewaltſamer Tod verurſachet wird, iſt als eine Art des qualificirten Todtſchlags anzuſehen *f*). In

Anzahl erwählter Perſonen, die im Namen einer Gemeinheit auftreten. Bei weitläuftigen Concurſen, wo die Zahl der Gläubiger beträchtlich iſt, pflegen zur Beförderung der Sache die Creditoren aus ihrer Mitte einige mit der Gewalt zu ernennen, dasjenige, was das allgemeine Beſte der Vermögensmaſſe und der ſämmtlichen Gläubiger betrifft, im Namen aller zu beſchließen; dieſe werden ſodann der engere Ausſchuß der Creditorſchaft genannt. So giebt es auch ferner einen Ausſchuß der Bürgerſchaft, welcher diejenigen in ſich begreift, welche im Namen der Bürgerſchaft mit dem Rath handeln. Hiernächſt wird nicht weniger das bewehrte Landvolk, welches zur Vertheidigung des Landes beſtimmt iſt, mit dem Namen des Ausſchuſſes belegt.

f) L. fin. Cod. de expoſit. infant. Henne *de expoſit. infant. ex idea iur. nat. rom. et germ. Erf.* 1756. §. 36. Bey todtgebohrnen Kindern und bey Erwachſenen kann die geſchehene Ausſetzung nicht nach den Grundſätzen, die von Todtſchlägern gelten, beurtheilet werden; es wäre denn, daß man im letzten Fall einen hülfloſen und unbekleideten Menſchen in einer ihm unbekannten, oder von Menſchen entfernten Gegend ausſetzte, und dadurch ſeinen Tod bewirkte. Berger *in Elect. Crimin. P. 2. Obſ.*

sofern der animus occidendi directus des Aussetzenden erwiesen ist, ist auch sodann, wenn der Tod eines lebendigen und gliedmäßigen Kindes durch das geschehene Aussetzen wirklich bewirket wird, ein eigentlicher Todtschlag, und im Fall die Rede von Eltern seyn sollte, ein Parricidium vorhanden. Wenn jedoch derjenige, der ein gliedmäßiges Kind aussetzet, geradezu den Tod desselben eben nicht gewollt hat, so muß man besonders dahin sehen, ob das Aussetzen wissentlich und vorsätzlich, auch in Ansehung der Zeit und des Orts, oder sonst gefährlicher Weise geschehen, und solchergestalt zum wenigsten der animus occidendi indirectus bey dem Exponenten wirklich vorhanden gewesen sey, oder nicht. In dem ersten Fall ist ein vorsätzlicher, und in dem andern ein aus Unvorsichtigkeit begangener Todtschlag vorhanden, wann nehmlich in beyden Fällen der Tod des ausgesetzten Kindes wirklich erfolgen sollte g).

124. Die Aussetzung einer Mißgeburt ist auch ebenfalls für ein Verbrechen, oder für eine Art des Todtschlags, wenn dieselbe durch das Aussetzen ums Leben gekommen seyn sollte, zu halten, weil überhaupt Mißgeburten in allen und jeden Stücken die Rechte, welche andere Menschen haben, genießen, ob sie gleich verunstaltet gebohren worden. L. 38. de V. S. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 279.

g) Art. 132. P. G. O. Es heißt daselbst: So ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestraft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen. Pufendorf *in Proceſſ. Crimin. c.* 25. §. 40. Boehmer *in Element. iurisprud. criminal. Sect.* 2.

§. 2.

Nach dem angezogenen Art. 132. der peinlichen Gerichtsordnung muß man bey einer geschehenen Aussetzung neugebohrner Kinder einen Unterschied machen, ob das ausgesetzte Kind gestorben sey, oder nicht. In diesem Fall muß man auf die Beweggründe sehen, die einer Person zu dem vorgenommenen Aussetzen ihres Kindes die Veranlassung gegeben, und auch ferner darauf Acht haben, ob bey der geschehenen Aussetzung zugleich die gehörige Sorgfalt zur Erhaltung des Kindes bewiesen worden, oder nicht *h*). Denn, im Fall alle Umstände eine gefahrvolle Aussetzung zu erkennen geben, und solchergestalt, wo nicht gar der animus occidendi directus, doch wenigstens der animus occidendi indirectus nach allen seinen Eigenschaften bey dem Aussetzenden vorhanden gewesen, so findet auch unter solchen Umständen, der Erhaltung des Kindes ungeachtet, eine Leibesstrafe Statt *i*). Im Fall aber ein ausgesetztes Kind lebendig erhalten worden, und die Umstände es zu erkennen geben, daß der Aussetzende keine böse Absicht mit dem Kinde geheget, sondern die Erhaltung desselben sich vielmehr auf alle Weise habe angelegen seyn lassen, indem er alle Gefahr abzuwenden gesuchet, alsdann findet auch nur eine willkührliche Strafe Statt, die nach Beschaffenheit der Umstände in Gefängniß oder zeitlicher Landesverweisung bestehen kann *k*). Ein ausgesetztes und lebendig erhaltenes

c. 21. §. 250. Struben im 5 Thl. der Rechtlichen Bedenken. N. 50.

h) Quistorp c. l. §. 285.

i) de Boehmer *ad Art.* 132. C. C. C.

k) Carpzov. *q*. 10. *n*. 17. 18. Henne *c. l.* §. 34.

Kind siehet man in zweifelhaften Fällen für ehelich und rechtmäßig an *l*), inzwischen pflegt man dasselbe sofort zu taufen, wofern nicht rechtlich bewiesen werden könnte, daß solches die Taufe bereits erhalten habe *m*). Daß auch diejenige Person, die ihr Kind ausgesetzt hat, zu den Verpflegungskosten gehalten werde, im Fall dieselben aus deren Gütern bestritten werden können, leidet keinen Zweifel *n*). Wann jedoch der Exponent entweder unbekannt seyn sollte, oder die Verpflegungskosten nicht leisten könnte, so liegt nach der Regel dem Gerichtsherrn die Verbindlichkeit ob, die Fündlinge zu ernähren *o*); es wäre

l) Leyser *Spec.* 613. *n.* 9. Menochius *L.* 6. *Praes.* 54. *n.* 20. Kreſs und Clasen *ad Art.* 132. C. C. C. Es wollen zwar angesehene Rechtslehrer, daß zum wenigsten in Deutschland eine gegenseitige Vermuthung gelten müsse, und ein Fündling daher die Zulassung zu Zünften und Handwerkern nicht begehren könne, S. de Boehmer *ad Carpzov. q.* 10. *Obs.* 4. Heinze *de eo quod iustum est circa exposit. infant. Lipsiae* 1731. *c.* 1. §. 7. Allein nichts destoweniger verdienet die angeführte Meinung zum wenigsten, in sofern de lege condenda die Rede, nicht allein den Vorzug, sondern es erfordert auch die Menschenliebe, daß für arme Fündlinge besser, als bisher, gesorget werde. S. Quistorps Entwurf zum Gesetzbuch in Straſſ. §. 148.

m) Can. 10. de consecr. dist. 4. Ein angehängter Zeddel von einer unbekannten Person, worin gesagt wird, daß das Kind bereits die Taufe erhalten habe, macht keine fidem iuridicam, und muß das Kind demungeachtet getaufet werden. Stryk *ad Brunnem. Ius Eccl. L.* 2. *c.* 1 *membr.* 2.

n) Heinze *c. l.*

o) Leyser *Spec.* 613. *n.* 5. 6. 7. 8. Carpzov. *q.* 9. 10. *n.* 28. Schilter *Ex.* 50. §. 3. Heinze *c. l. pag.* 40. 41. Die Gründe, welche man anführt, um die Verbindlichkeit des peinlichen Gerichtsherrn zur Ernährung der Fündlinge zu beweisen, sind zwar an und für sich unerheblich,

denn, daß die unter dem Gerichtszwange befindlichen Einwohner, oder eine gewisse Commune, oder Stiftung dazu, oder wenigstens zum Beytrag, vermöge der Observanz, gehalten wären *p*).

§. 3.

Wenn ein lebendiges gliedmäßiges Kind von dem geschehenen gefahrvollen Aussetzen verstorben seyn sollte, so ist entweder zugleich der Vorsatz des Exponenten, solchergestalt das Kind tödten zu wollen, vermöge der vorhandenen Umstände *q*) genugsam bewiesen, oder nicht. In dem ersten Fall finden diejenigen Grundsätze, die von vorsätzlichen Todtschlägen überhaupt gelten, Statt *r*). Obgleich einige sodann

S. Meister im peinlichen Proceß, *pag.* 553. und einige Rechtslehrer wollen daher auch dieselbe der Gemeinde eines jeden Orts aufgelegt wissen, S. de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 10. *Obs.* 4. Meister *in Princip. Iur. Criminal.* §. 172. Allein, nichtsdestoweniger wird die angeführte Meinung, vermöge welcher die Verbindlichkeit zur Ernährung der Fündlinge als eine Last der Gerichtsbarkeit angesehen wird, durch den Gerichtsgebrauch bestätiget. S. Struben im ersten Theil der Rechtlichen Bedenken, Bed. 171. §. 2. Einert *in Dissertat. de onere alendi infantes expositos, Lipsiae* 1777. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 245.

p) Ludovici *ad art.* 132. C. C. C. Titius *in Iur. Priv. L.* 6. *c.* 9. §. 15.

q) Dergleichen Umstände sind besonders, wenn man einen abgelegenen und von Menschen selten betreten werdenden Ort zum Aussetzen des neugebohrnen Kindes gewählt hätte, wenn man bey einer rauhen und kalten Witterung die Aussetzung vornähme, oder, wenn man ein neugebohrnes Kind vielleicht bloß und unbedeckt augenscheinlichen Todesgefahren aussetzen sollte.

r) Quistorp *c. l.* §. 286.

nach dem Unterschied, ob zugleich der animus occidendi directus, oder indirectus bewiesen sey, auf die Strafe des Ertränkens, oder des Schwerdts erkannt wissen wollen *s*), so pflegt man gleichwohl einen Exponenten, der wissentlicher, gefährlicher Weise ein lebendiges gliedmäßiges Kind ausgesetzt hatte, wovon dasselbe verstorben, ohne Unterschied des Geschlechts, mit dem Schwerdt zu bestrafen *t*), und zwar ohne weiter darauf zu sehen, ob die Mutter selbst, oder ein Dritter, die Aussetzung vorgenommen habe, ob nur der animus occidendi indirectus, oder wohl gar der animus occidendi directus an dem Unfug Theil habe *v*). Sollte jedoch in dem angeführten Fall auch der animus occidendi indirectus nach seinen beschriebenen Eigenschaften nicht vorhanden, oder doch zum wenigsten nicht völlig bewiesen seyn, und hätte eine Mutter vielmehr nach vernünftigen Gründen glauben müssen, daß eher jemand ihr Kind, das nachhin todt gefunden wird, finden und ausnehmen, als daß solches todt allererst bemerkt werden würde, so pflegt man nach dem Zeugniß der Rechtslehrer nur auf ein zehnjähriges Zuchthaus *x*), oder wenn etwa noch mehrere mildernde Umstände zusammen fließen sollten,

s) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 10. *Obs.* 1. Hellfeldt *ad Engavii Elementa Iuris Criminal.* §. 391.

t) de Boehmer ad Art. 132. C. C. C. §. 5 und 6. Daß bey besonders beschwerenden Umständen und vorhandenem animo occidendi directo die Strafe des Schwerdts überdies äusserlich zu schärfen sey, ist keinem Zweifel unterworfen.

v) Andere wollen gleichwohl auf diese Unterschiede gesehen, und darnach auf die Strafe des Schwerdts, oder des Ertränkens erkannt wissen. S. Boehmer *ad Carpzov. c. l.* Meister *in Princip. Iur. Criminal.* §. 112.

x) Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 5. N. 50.

auf Leistung zwey- bis vierjähriger öffentlicher Arbeiten zu erkennen *y*).

§. 4.

Nach den Grundsätzen, die überhaupt von dem Crimine expositionis infantum vorgetragen worden sind, lassen sich diejenigen Gründe, welche als Milderungsursachen bey dem geschehenen Aussetzen eines neu gebohrnen Kindes anzusehen sind, leicht bestimmen. Die gemeinen Milderungsgründe und diejenigen besonders, welche von dem Kindermorde gelten, sind auch auf jenes Verbrechen anzuwenden *z*). Die Todesstrafe kann daher wegen des geschehenen Aussetzens eines neugebohrnen Kindes nur sodann Statt finden, wenn bey dem wirklich erfolgten Tode eines lebendig und vollständig gewesenen Kindes die Aussetzung desselben auf eine gefährliche Art und Weise vorgenommen seyn sollte *a*). Denn fände sich von diesem das Gegentheil, und wäre der Tod des ausgesetzt gewesenen Kindes wider alle Vermuthung erfolgt, und dabey durch solche Zufälle veranlasset worden, die mit dem geschehenen Aussetzen in keiner nothwendigen Verbindung gestanden haben, so ist, Inhalts der eben vorgekommenen Grundsätze, nur auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen. Der Stand und die Würde der Exponentin, und die Absicht derselben, sich durch das Aussetzen des Kindes von der Schande,

y) Quistorp *c. l.*

z) Quistorp *c. l.* §. 293.

a) Im Fall nicht alle Umstände das Gegentheil zu erkennen geben sollten, ist blos daraus der animus occidendi directus, vel indirectus in keine Wege zu vermuthen, daß nehmlich eine Stuprata ihr neugebohrnes Kind vor der Thüre ihres Schwängerers hingelegt hatte. Henne *c. l.* §. 38.

die aus einer freywillig erlittenen Schwängerung erwächset, zu befreyen, kann bey der Bestimmung der Strafe in keinen Betracht kommen *b*). Es mag jedoch die Exponentin ihren bisherigen guten Lebenswandel zum wenigsten sodann als einen Vertheidigungsgrund für sich anführen, wenn mit dem Aussezzen des Kindes keine schädlichen Folgen verbunden gewesen sind, und jenes lediglich in der Absicht von der Exponentin vorgenommen worden, um sich dadurch bey einer drückenden Armuth von der Last der Verpflegung und Unterhaltung zu befreyen *c*).

Aussöhnung.

Aussöhnung ist so viel als Begnadigung *d*).

Ausspann, Ausspannung. S. Abzugsgerechtigkeit.

Ausspruch.

Das Wort Ausspruch bedeutet 1) den Spruch Rechtens oder den gegebenen Bescheid des Richters; 2) den besondern Erbantheil, welchen die abgesonderten Kinder erhalten *e*). S. Absindung der Kinder.

b) Arg. L. 5. Cod. ad SCtum Orphit. Grantz *in Defens. Inquisit. c. 6. membr. 2. Sect. 2. n. 242.*

c) de Boehmer *ad art.* 132. C. C. C.

d) Vergl. Rudingeri *Observat. pract. Cent.* I. *Obs.* 49. *pag.* 573.

e) Lübeck. Recht, *P.* 2. *T.* 2. *Art.* 33. Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rathe einen Ausspruch thun, solches soll geschehen und verstanden werden von dem Lebendigen, als Verstorbenen, und das seynd und heissen nach unsern Rechten abgesonderte und abgetheilte Kinder. Desgleichen

Ausstand.

Die Schulden, welche jemand ausstehen, oder von einem andern zu fordern hat.

Ausstattung.

Die Ausstattung begreift alle diejenigen Ausgaben in sich, welche auf die Hochzeit verwendet werden, mithin alles, was zur Anschaffung des hochzeitlichen Schmucks, der Kleidung und der Hochzeitstractamente sowohl, als zur Beschickung des so genannten Brautwagens an Leinen, Hausgeräthe und dergleichen gebraucht wird *f*). S. Ausfertigung.

Ausstattung der Geschwächten. S. Abfindung geschwächter Frauenspersonen.

Ausstechung der Augen.

Die Ausstechung der Augen ist eine sehr alte Strafe, deren schon die Bibel an mehreren Orten heißt es P. 2. T. 2. *Art.* 31. also: Sitzen Mann und Weib mit einander in der Ehe, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher Weise vor dem Rathe nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihm nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Brautschatz in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Brautschatz vor den Kindern zuvor. Gleicherweise soll es auch gehalten werden, wenn ein Mann vor seinem Weibe stürbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher Weise aus seinen Gütern vor dem Rath geschehen, so gehet Kindergeld vor Brautschatz.

f) S. Struvens Erklärung rechtsüblicher Wörter, *p.* 35.

Erwähnung thut *g*). Bey den Griechen war diese Strafe sehr gewöhnlich, und zwar bey verschiedenen Verbrechen; sie pflegten nicht nur den Ehebruch *h*) und Kirchenraub *i*) damit zu bestrafen, sondern fügten dieselbe auch denjenigen zu, welche aus Vorsatz jemanden des Gesichts beraubt hatten *k*). Auch den alten Deutschen war die Strafe der Ausstechung der Augen nicht unbekannt. Denn so findet man unter andern Verordnungen der Wisigothen auch diese, daß die Abtreibung einer lebendigen Leibesfrucht damit bestrafet werden soll *l*), sowohl als bey den Longobardern der erste Diebstahl *m*), womit im Ganzen die peinliche Gerichtsordnung überein-

g) S. Exod. 21. *v.* 24. wo es heißt: Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß. Levit. 24. *v.* 20. in den Worten: Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn, wie er hat einen Menschen verletzt, so soll man ihm wieder thun. Desgleichen Deuteron. 19. *v.* 38. Dein Auge soll sein nicht schonen, Seel um Seel, Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, und Matthaei 5. *v.* 38. Ihr habet gehöret, daß da gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Man sieht leicht, daß bey den Verordnungen in allen diesen Stellen das ius talionis zum Grunde liegt. Vergl. Böttticher *de amput. memb. in his qui delinquunt*, §. 13.

h) Valerius Maximus *L.* 6. *c.* 5. Aelianus *L.* 3. *Histor.*

i) *Nam qui sacrarium ingressus interdiu vel nocte sacrorum inde aliquid aufert, excoecatur.* L. 11. in fin. ad L. Iul. peculat.

k) Novell. Leon. 92. Faber *in Semest. c.* 19. Camill. Borellus *de Magist. Edict. L.* 2. *c.* 8. *n.* 340. u. folg.

l) L. ult. de exc. hom. part. L. 6. Cod. Wisigoth. th. 3.

m) L. *si quis latro*, de Latron. in LL. Longobard.

stimmt *n*). In den neuern Zeiten ist die erwähnte Strafe nur in einigen wenigen außerordentlichen Fällen den falschen Münzern zuerkannt worden *o*), und heutiges Tages ist sie gänzlich außer Gebrauch *p*).

Aussteuer. S. Ausfertigung.

Aussteuern.

Die Kinder mit der Aussteuer, Ausfertigung oder Ausstattung versehen *q*).

n) C. C. C. *Art.* 159. Oder nach Gelegenheit der Personen und Ermässigung des Richters, in andere Wege mit Ausstechung der Augen ꝛc. Der Churfürst von Sachsen Mauritius ließ, wie solches Colerus *P.* 1. *Decis.* 163. *n.* 5. bezeuget, einem Knechte, der seinen Herrn vorsätzlicher Weise mit einem Dolch verwundet hatte, die Augen ausstechen und die Ohren abschneiden.

o) Stryck *in Tract. de iure sensuum, Dissertat.* 2. *c.* 5. *n.* 18. und 19. Dieser Rechtslehrer führet zugleich an, daß wenn ja an dem einen oder dem andern Orte die Strafe der Ausstechung der Augen noch üblich seyn sollte, dieselbe zum wenigsten sodann, wenn der Missethäter bereits blind seyn würde, nach Anleitung dessen, was Carpzov. *in Pr. crim. q.* 129. *n.* 37. lehret, in eine andere Strafe, z. E. der Abhauung der Hand oder sonsten eines Gliedes, oder aber in den Staupenschlag mit der ewigen Landesverweisung verwandelt werden müsse. Vergl. Sebast. Mediees. *de casib. fortuit. P.* 2. *q.* 6. *n.* 50.

p) Arg. L. 17. Cod. de poen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 77. *not.* c. Kress *ad Artic.* 159. C. C. C.

q) Wolffenb. Statuta *de An.* 1602. *c.* 18. ibi. Wollen wir, daß die Eltern ihre Kinder, wann sie zu rechten Jahren kommen, zeitlichen verehlichen und nach ihrem Vermögen aussteuern. Vergl. die Frankfurt. Reformat. *P.* 2. *T.* 1. 9. Die Gesetze erfordern hierunter die Jahre der Mündigkeit. Alemannisch. L. R. *c.* 172. 1. Grupen *in Disceptat. forens. pag.* 79. u. folg.

Ausstöcken, Ausstöckung.

Ausstöcken heißt einen Wald oder ein Gehölz ausrotten und solchergestalt in einen Acker oder ein Fruchtland verwandeln *r*); die Handlung, wodurch solches wirklich geschieht, wird die Ausstöckung genannt. Obwohl jeder Eigenthümer der Regel nach mit dem Seinigen schalten und walten kann, wie er will *s*), so pflegt doch die Ausstöckung in den Forst- und Holzordnungen wegen des immer mehr und mehr überhand nehmenden Holzmangels theils verbothen theils eingeschränket zu seyn *t*). Auf allen Fall kann jedoch die Ausstöckung dem Eigenthümer eines Waldes auch nur in sofern erlaubt seyn, als die einem andern an dem Walde zuständigen Gerechtsamen dadurch nicht verletzt werden *v*). Würde sonach jemandem die Jagdgerechtigkeit, die Viehtrifft oder das Recht des Holzschlags an dem Walde zustehen, so mag der Waldeigenthümer die Ausstöckung nicht eigenmächtig unternehmen *x*), es sey denn, daß die fremden Gerechtsame dadurch keinen Schaden litten *y*).

r) S. Struvens Erklärung rechtsüblicher Wörter, *pag.* 36. Besoldus *in Thesaur. pract. pag.* 64.

s) L. 1. §. 11. de aqu. pluv. arcend. L. 21. Cod. mand.

t) S. Abraum.

v) Mevius *P.* 6. *Decis.* 258. Mindanus *de proceſſ.* L. 2. *c.* 39. *n.* 1. Lauterbach *in Colleg. theor. pract. Tirul. de rerum divis.* §. 36.

x) Fritsch *de iure boscandi, membr.* 6. *num.* 5. Das Chur-Bayerische Landrecht *T.* 26. *Art.* 8. ordnet: Da jemand auf des andern Grund die Weyd, Holtzschlag oder dergleichen hätte, und der Eigenthumsherr etwas an solchem Grund anfieng, mag es ihm der andre nicht wehren, wenn er dennoch sein Weyd, Holtzschlag, oder dergleichen zu Genügen haben kann.

y) Harprecht *in Consil. Tubing.* 72. *n.* 164. u. folg. Mev-

Austheiler.

Der Austheiler ist bey den Bergwerken diejenige verpflichtete Person, welche von dem Zehendner die Ausbeute zugestellt erhält, um solche den Gewerken zu bezahlen z). In der Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung *a*) wird verordnet: Es soll ein jeder unser Austheiler alles Geld, was in jetzlicher Rechnung auszutheilen beschlossen wird, von unserm Zehendner empfangen, und itzlichen Gewerken seine Gebühr davon, sobald ihme solch Geld einkömpt, auf Ansuchen, trewlich und ungewegert entrichten, sol auch nicht mehr denn von jetzlicher austheilenden Zechen, einen Rheinischen Gülden, zu seinem Verdienst haben, und soll darüber von der Zechen oder Gewerken der Austheilung halben, durch sich oder jemandes anders kein Liebnüs oder Geschenck fordern. An manchen Orten ist das Amt des Austheilers und Zehendners in einer Person vereiniget.

Austhun.

1) Ausleihen, borgen, Geld auf Zinsen ausleihen *b*); 2) ausstreichen, z. E. eine Schuldforderung im Handlungsbuche.

rer im Jagd- und Forst-Recht, 2. Thl. *pag.* 24. ab Ehrenbach *de Princ. et Stat. Imp. P.* 2. *c.* 73. §. 7. Einige glauben, man müsse darauf sehen, ob die an dem Walde zuständigen Gerechtsame durch Verträge, oder durch Verjährung erworben seyen; im ersten Fall dürfe der Eigenthumsherr den Wald nicht ausstöcken, wohl aber in dem zweyten Fall. S. Finsterwald *in Observat. pract. ad Consuetud. Austriac. L.* 3. *Obs.* 154. *per tot.* Beck *in Tract. de Iurisdictione forestali, pag.* 139.

z) Span *in Spec. Iur. Metall. P.* 1. *c.* 13. Beyer im Handlungs- Kunst- Berg- und Handwerks-Lexicon, *pag.* 28.

a) *Art.* 11.

b) Heineccius *L.* 2. §. 360.

Austräge.

§. 1.

Unter Austrägen versteht man gesetzlich bestimmte Schiedsrichter, vor welchen gewisse unmittelbare Personen in erster Instanz belangt werden müssen, ehe die Sache an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden kann *c*). Eben dadurch, daß sie gesetzlich bestimmte Schiedsrichter sind, unterscheiden sie sich von den compromittirten Schiedsrichtern, welche von der Verabredung der streitenden Theile abhängen, und bey denen der Kläger seine Klage anzubringen nicht gehalten ist. Im übrigen kommen sie auch sonst unter den Benennungen austrägliche Instanz, rechtliche Austräge, Austragsrichter und Schiedspersonen vor *d*).

§. 2.

Der Ursprung dieser eigenen Austrägalinstanz ist folgender. In den ältern Zeiten war bekanntlich das Justizwesen in Verwirrung, und es galt Faustrecht. Streitigkeiten, die jetzt im Gericht mit der Feder aus-

c) Von den Austrägen handeln Hunnius, *Giessae* 1618. Stuck, *Helmst.* 1621. Lentius, *Basil.* 1615. Rebhan, *Argent.* 1657. Postel, *Rintel.* 1653. Schubart, *Coburg.* 1631. vermehrt von Jenichen, *Wetzlar.* 1754. Franckengrüner, *Basil.* 1622. Schüz, *Rostoch.* 1636. Schnelle, *Marb.* 1636. Rahne, *Rost.* 1657. Bechmann, *Ienae* 1660. Cocceii, *Heidelb.* 1673. Strauch, *Ienae* 1671. Graun, *Tubing.* 1678. Nerger, *Vitemb.* 1676. Textor, *Giessae* 1692. Stryk in zwey Streitschriften, *Francof. ad Viadr.* 1668. Schlanhov, *Giessae* 1684. Kayser, *Giessae* 1744. Senckenberg, *Giessae* 1739. Weghorst, *Hafn.* 1715. Schoepf, *Tubing.* 1742. und mehrere andere.

d) R. A. von 1555. §. 22.

gemacht werden, wurden damals im Felde mit dem Schwerde in der Hand entschieden. War das Kriegsglück veränderlich, und wurden die streitenden Theile der Fehde überdrüßig, so legten sie die Waffen nieder und compromittirten in ihrer Streitsache auf einen dritten, etwa benachbarten Reichsstand. Ein gleiches geschah nicht selten im voraus, wenn man Verträge schloß oder Streitigkeiten besorgte. Oft mogten sich auch wohl die Nachbaren, denen die Fehde nicht gleichgültig seyn konnte, in die Streitigkeit mischen, und dieselbe beyzulegen suchen. Die Beylegung und Entscheidung eines solchen Streits nannte man nun austragen. Der erwählte Schiedsrichter, oder der Vermittler war also der Austräger, oder Austragsrichter. Dies alles wurde nach und nach so allgemeine Sitte, daß man es für eben so schändlich hielt, wenn einer den andern sogleich, ohne den Austrag versucht zu haben, vor Gericht fordern ließ, als wenn der andere sich nicht auf den Vorschlag, die Streitsache austragen zu lassen, einlassen wollte. Kein Vertrag wurde jetzt mehr geschlossen, ohne im voraus zu bestimmen, auf welche Art ein hieraus entstehender künftiger Streit ausgetragen werden sollte.

§. 3.

In Zeiten, wie die waren, welche der Errichtung des Reichscammergerichts vorher giengen, war dies eine treffliche, ja nothwendige Einrichtung. Aber nun wurde das Faustrecht grundgesetzlich abgeschafft, und ein eigenes Gericht errichtet, welches die Streitigkeiten der Stände und der Unmittelbaren entscheiden sollte. Jetzt war also die Frage, ob Austräge dabey bestehen, und beybehalten werden könnten? Die Frage schien verneinet werden zu müssen, weil die Austräge ihre Existenz dem Mangel eines wohlbe-

setzten beständigen Gerichts, und dem Faustrechte zu verdanken hatten. Jenem Mangel sollte nun abgeholfen, und dieses abgeschafft werden. Wozu also noch ferner Austräge? — Und wozu, wenn diese blieben, ein Cammergericht, da Austräge Schiedsrichter waren, mithin es bey dem schiedsrichterlichen Spruch sein Bewenden haben mußte? — Allein man hatte sich bisher bey den Austrägen wohl befunden; in allen Verträgen war deshalb Versehung getroffen, warum sollte man sie also in Erwartung eines noch ungewissen Guts abschaffen? Bald verfiel man darauf, daß eine eigene Instanz daraus gemacht werden könnte, und der höchsten Gerichtsbarkeit kein Abbruch geschähe, wenn die Austrägalrichter für kaiserliche Commissarien erklärt würden. Mehrere Instanzen sind aber immer eine erwünschte Sache. Kurz, man behielt das Recht der Austräge bey, und bestimmte in der Cammergerichtsordnung, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige sich sowohl unter einander zu Recht fordern, als wie sie von Prälaten, Grafen und Herren zu Recht gefordert werden sollten. Zugleich aber wurde auch festgesetzt, daß ein jedes Austrägalgericht ein für allemal als eine kaiserliche Commission angesehen werden sollte, ohne dazu eines besondern Auftrags zu bedürfen.

§. 4.

Immer waren und blieben aber die Austräge dem Kaiser und dem Cammergerichte ein Dorn im Auge. Sie gereichten, glaubte man, zum Nachtheil der kaiserlichen allerhöchsten Gerichtsbarkeit, sie gäben zu manchen Streitigkeiten Anlaß, und dienten nur zur Verzögerung der Sachen. Man suchte also dieses Recht so viel als möglich einzuschränken, und ließ es nur denen, welchen es die Gesetze ausdrücklich verstat-

teten. Der Satz wurde nunmehr festgestellt, daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammergerichte vorgenommen werden sollten. Jetzt wollte man also das Verhältniß umkehren, so daß sich Austrägalgerichte zum Cammergerichte, wie Ausnahme zur Regel verhalten sollten. Man glaubte nunmehr die Austrägalinstanz in die engsten Gränzen einschränken und oft vereiteln zu können, allein die Stände, welchen dieses Recht einmal gesetzlich zugestanden war, und welche wohl einsahen, daß dasselbe ihnen außerordentlich schätzbar sey, indem sie dadurch eine ganze Instanz gewannen, suchten es dagegen möglichst aufrecht zu erhalten. Daher denn die vielen Stellen in den Reichsgesetzen e), welche es den Reichsgerichten zur Pflicht machen, das Recht der Austräge sorgfältig in Acht zu nehmen, und sich keine Eingriffe in dasselbe zu erlauben; also nicht eher eine Sache anzunehmen, wofern nicht der Beklagte zuvörderst von dem Kläger ersucht worden, sich mit ihm vor einem Austrägalgericht einzulassen, oder wofern nicht der Fall so beschaffen sey, daß nach deut-

e) Osnabr. Fr. Art. 5. §. 56. J. R. A. §. 168. W. A. von 1713. §. 9. Selbst in der Wahlcapitulation, Art. 18. §. 3. 4. 7. verspricht der Kayser ausdrücklich, die Reichsstände von ihren ordentlichen Rechten nicht zu dringen, sondern einen jeden bey seinem iure Austraegarum tam legalium, quam conventionalium et familiarum bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, zu lassen — endlich auch mit neuerer Ertheilung der Austrägalinstanz an sich zu halten.

licher Vorschrift der Reichsgesetze in demselben keine Austräge Statt finden. Es läßt sich daher immer noch behaupten, daß in Ansehung derjenigen Stände, denen das Recht der Austräge zusteht, die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte nur Ausnahmsweise in der ersten Instanz gegründet sey. Aber freylich kann sich niemand dieses Recht anmaßen, dem solches nicht ausdrücklich gestattet worden, auch darf dasselbe nicht über den Buchstaben des Gesetzes ausgedehnet werden.

§. 5.

Es entsteht nun aber die Frage: wem steht nach den Gesetzen das Recht der Austräge zu? Im allgemeinen kann man sagen: Churfürsten, Fürsten, Fürstenmäßige, Prälaten, Grafen und Herren, allein es steht ihnen dieses Recht theils nicht gegen einen jeden Kläger, theils aber auch nicht auf gleiche Art zu. Soll ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger, das heißt ein gefürsteter Graf oder Prälat belangt werden, so mag der Kläger seyn, wer er will, er darf nicht sogleich sich mit seiner Klage an die Reichsgerichte wenden, sondern er muß erst die Sache an ein Austrägalgericht zu bringen suchen. Sonach steht dieser Classe von Unmittelbaren das Recht der Austräge gegen einen jeden Kläger zu, er mag ihres Gleichen seyn, oder nicht. Indessen tritt doch hiebey nach dem Stande des Klägers eine Verschiedenheit ein. Werden sie von einem, der mit ihnen gleichen Standes ist, — ein Churfürst ist aber mit einem Fürsten, er sey neu oder alt, ingleichen einem Fürstenmäßigen von gleichem Stande, wenn sie gleich übrigens von verschiedenem Range sind, — belangt, so muß ein dritter Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger zum Austrägalrichter erwählt werden. Ist hingegen der Kläger geringern Standes, ein Prälat, Graf, Freyherr oder eine Stadt, ja selbst ein Mittel-

barer, so giebt es hier acht verschiedene Arten der Austräge. Ursprünglich war zwar in Ansehung dieser nur der Weg, daß der beklagte Fürst von seinen eigenen Räthen fünf adeliche und vier gelehrte Räthe zur Erörterung der Sache ernennen, und selbige ihrer Pflichten gegen ihn entlassen sollte. Allein die Grafen und Herren glaubten sich dadurch zurück gesetzt zu sehen. Vielleicht war es ihnen empfindlich, sich vor den Räthen des Beklagten einzulassen, vielleicht waren sie aber auch der Meinung, daß die Räthe der Pflichtentlassung ungeachtet den beklagten Fürsten oder Churfürsten zu sehr begünstigen mögten, kurz sie führten auf dem im Jahre 1521 zu Worms gehaltenen Reichstage laute Klagen darüber, daß ihnen nur dieser einzige Weg offen stünde, und verlangten daher, daß ihnen noch mehrere eröffnet werden mögten. Anfänglich wollten die Churfürsten und Fürsten sich dies nicht gefallen lassen, sie beriefen sich auf die bisherige Ordnung, wobey es sein Bewenden haben müßte; um jedoch nicht den Schein zu haben, als ob sie „des Rechtens Scheu trügen, oder ihren eigenen Vortheil darin suchten," ließen sie sich noch mehrere Arten, wie sie vor Austrägen belangt werden könnten, gefallen. Es wurde also noch ferner festgesetzt, daß der Kläger geringern Standes sich auch

2) einen Commissarium, der wenigstens ein Prälat oder Graf seyn müsse, von dem Kayser erbitten könne;
3) daß er gleich den Fürsten das Recht haben solle, zu verlangen, daß ihm von dem Beklagten drey Fürsten vorgeschlagen würden, woraus er sodann einen zum Austrägalrichter erwählen könnte;
4) daß der Kläger aus neun von dem Beklagten ernannten eigenen Räthen sieben oder fünfe erwählen dürfe;

5) daß der Beklagte aus neun vom Kläger ernannten Räthen zwey und eben so der Kläger aus neun von dem Beklagten benannten Räthen drey erwählen könne, welche alsdann vereint das Austrägalgericht ausmachen sollten;

6) daß ein jeder der streitenden Theile, ohne vorgängige Benennung und Auswahl des Gegners, zwey Räthe oder sonst rechtschaffene Männer niedersetzen, und beyde sich wegen eines Obmanns entweder vergleichen, oder diesen von dem Kayser erbitten könnten;

7) daß der Kläger aus des Beklagten Räthen, doch so, daß dieser einen oder zwey davon ausnehmen könne, überhaupt fünfe, oder

8) auf diese Art neune erwählen könne.

§. 6.

Unter diesen verschiedenen Wegen hat nun der Kläger die Wahl, und diese muß sich jetzt der Beklagte gefallen lassen. Am gewöhnlichsten ist es, daß entweder ein kayserlicher Austrägalcommissarius erbeten, oder von dem Beklagten verlangt wird, drey Fürsten vorzuschlagen, woraus der Kläger sodann einen erwählt. Kostbarer sind indessen diese Wege, als wenn sich der Kläger die Niedersetzung der eigenen Räthe des Beklagten gefallen läßt; denn in jenen Fällen muß er die Kosten, als die Diäten der Räthe ꝛc. wenigstens vorschiessen, und da theils auf die Verschickung der Acten gedrungen werden kann, theils aber auch die Appellation an die Reichsgerichte immer offen bleibt, so ist es am rathsamsten für den Kläger, ein aus den eigenen Räthen des Beklagten bestehendes Austrägalgericht zu erwählen.

§. 7.

Nicht auf gleiche Art verhält es sich hingegen mit den Austrägen der Prälaten, Grafen und Herren, wenn sie die Beklagte sind. In diesem Fall steht ihnen zwar das Recht derselben ebenfalls zu, jedoch nur, wenn der Kläger mit ihnen von gleichem oder höherm Stande ist, keinesweges aber, wenn sie von Personen geringern Standes belangt werden *f*). Zwar haben dies einige behaupten wollen *g*), und es ist auch wohl gewiß, daß man ihnen dieses Recht in ältern Zeiten gleichfalls zugestanden hat, allein da in den ersten Cammergerichtsordnungen diese Fälle nicht ausdrücklich und namentlich bestimmet waren, und da man nachher den Grundsatz aufstellte, daß es schlechterdings in Ansehung der Austräge bey den dürren Worten der Gesetze sein Bewenden haben müßte, so kann ihnen jetzt dieses Recht nicht weiter zugestanden werden. Die Reichsgrafen haben indessen verschiedentlich es vom neuen zu erhalten gesucht, und sich deshalb sowohl im Jahre 1712 an den Kayser, als im Jahre 1741 an das Churfürstliche Collegium gewandt, allein bis jetzt haben sie ihren Zweck noch nicht erreichen können. Wenn nun aber ein Prälat, Graf oder unmittelbarer Adelicher von einem Kläger höheren oder gleichen Standes belangt werden soll, so muß entweder der Beklagte drey Fürsten vorschlagen, aus denen der Kläger einen Austrägalrichter erwählen kann, oder der Kläger kann eine Austrägalcommission bey dem Kayser nachsuchen.

f) Häberlin im Handbuch des teutschen Staatsrechts, 2. Bd. *pag.* 412.

g) S. Waldschmidt *de austraegis Comitum, Marburg.* 1716. Moriz von den Austrägen der unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger, Frankf. a. M. 1750.

§. 8.

Es entstehen übrigens hierbey noch einige wichtige Fragen: 1) Haben apanagirte Fürsten und eben so apanagirte Grafen das Recht der Austräge? Die Reichsgesetze schweigen hievon, und es fehlet auch nicht an Publicisten, die solches um deswillen, weil ein apanagirter Herr keine Räthe habe, auch nicht regierend sey, leugnen wollen. Allein es kann in Ansehung dieses Rechts den apanagirten Herren unmöglich zum Nachtheil gereichen, daß sie sich zum Besten des Erstgebohrnen ihres Successionsrechts einstweilen begeben haben. Ehe noch das Recht der Primogenitur eingeführt wurde, gelangten sämmtliche Prinzen zur Succession, es sey nun, daß man theilte, oder das Land gemeinschaftlich regierte. Alle wurden sonach regierende Herren. Dieses Rechts begaben sie sich zwar durch Einführung der Primogenitur, allein dadurch begaben sie sich nicht auch zugleich des ihnen bisher zugestandenen Rechts der Austräge. Es ist also wohl gewiß, daß ihnen dasselbe eben so gut, als ihren Brüdern und Vettern, die regierende Herren sind, zusteht, nur tritt freylich mehrentheils in Ansehung ihrer der Umstand ein, daß sie nicht so viele der Rechte kundige Räthe haben, welche sie zur Formirung des Austrägalgerichts niedersetzen könnten. Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß sie zu einer Austrägalsache außerordentliche Räthe anzunehmen befugt sind *h*).

h) Blumius *in Proc. Camer. T. 27. N. 47.* de Berger *in Iur. Apanag.* §. 26. 59. u. folg. Ludolf *de Iur. foem. illustr. Sect.* 1. §. 15. Moser im Reichshofrathsprocess, Thl. 4. *pag.* 779. und im Tractat von der teutschen Justizverfassung, B. 1. Capit. 3. Thl. 1. Selbst den Titular Reichsfürsten kann ihres Standes wegen das Recht der Austräge nicht abgesprochen werden. S. de Cramer *in Proc. Imper.* §. 198. und dessen *Observat. Iuris univ. T. 2. Obs. 176. pag.* 451.

§. 9.

2) Haben Domcapitel bey einer Stuhlerledigung das Austrägalrecht? So viel ist gewiß, daß die Domcapitel, während einer Sedisvacanz, als Regenten des Landes zu betrachten, und zu alle dem berechtiget sind, wozu, blos persönliche Vorrechte ausgenommen, der verstorbene Fürstbischof berechtiget war. Allein das Recht der Austräge scheint auch in der That nur ein persönliches Recht der Fürsten zu seyn. Von Domcapiteln redet überdem die Cammergerichtsordnung mit keinem Worte, und da nun das Recht der Austräge nicht über den Buchstaben des Gesetzes hinaus erstreckt werden darf, so muß die Frage wohl verneint werden, wie sie denn in der That auch von den Reichsgerichten verneinend beantwortet wird *i*).

§. 10.

Wenn der Kläger unter den oben bemerkten verschiedenen Wegen den erwählen will, daß er von dem Kayser einen Austrägalcommissarium erbittet, so muß er dieses Gesuch nicht bey dem Reichscammergerichte, sondern bey dem Reichshofrath anbringen. Dieser überträgt sodann einem Fürsten, oder wenigstens einem Prälaten oder Grafen die Commission, worauf die ganze Austrägalinstanz die Form einer kayserlichen Commission annimmt. Nur tritt der Unterschied dabey ein, daß von dieser Commission, zu deren Vollführung der ernannte Commissarius seine Räthe subdelegiren kann, sowohl an das Reichscammergericht, als an den Reichshofrath appellirt werden kann.

§. 11.

In Ansehung der übrigen Arten muß hingegen der Kläger sich zuerst an den Beklagten wenden, und den-

i) Häberlin *c. l. p.* 414.

selben über die Austräge requiriren, das heißt, er muß ihm von der gegen ihn anzustellenden Klage Nachricht geben, und ihn ersuchen, etwa drey oder vier Fürsten vorzuschlagen, oder seine Räthe niederzusetzen, und sich alsdann vor der von dem Kläger gewählten Austrägalinstanz einzulassen. Auf dieses Ersuchungsschreiben muß der Beklagte binnen vier Wochen antworten, und sich dem Verlangen des Klägers bereitwillig erklären. Thut er dies nicht, so wird dies so angesehen, als ob er sich nicht vor den Austrägen einlassen, oder sich seines sonst habenden Rechts in diesem Falle begeben wolle, und alsdann kann die Sache sogleich wegen versagter Austrägalinstanz bey einem der höchsten Reichsgerichte angebracht, und von diesem die Klage nach Beschaffenheit der Umstände angenommen werden *k*). Soll dies indessen geschehen können, so muß die geschehene Requisition gehörig bescheiniget seyn. Aus diesem Grunde ist es rathsam, das Requisitionsschreiben durch Notarien überreichen zu lassen, damit diese nöthigen Falls darüber ein Instrument verfassen können.

§. 12.

Hat nun aber der Beklagte einige Fürsten dem Kläger in Vorschlag gebracht, und dieser einen daraus erwählt, so schreiben beyde Theile an denselben, und ersuchen ihn, den Austrag zu übernehmen. Ist dieser dazu bereitwillig, so ernennt er einige seiner Räthe zu Austrägalrichtern, bey denen alsdann die Klage angebracht, und bis zum Schluß verhandelt wird, worauf

k) Daß in diesem Fall erst Beförderungsschreiben von den Reichsgerichten erkannt werden müßten, ist eine unrichtige Meinung. Es geschieht solches nur alsdann, wenn die Requisition wirklich angenommen, und mit Bestellung des Austrägalgerichts gezögert, oder aber die wirklich schon niedergesetzten Austrägalrichter die Sache über den in den Gesetzen bestimmten Zeitpunkt hinausziehen.

sie entweder selbst in der Sache erkennen, oder die Acten an eine Juristenfacultät verschicken können. Ein gleiches geschieht, wenn des Beklagten eigene Räthe, entweder allein oder in Verbindung mit des Klägers Räthen, zur Erörterung und Entscheidung der Sache niedergesetzt werden. In allen Fällen verlangen aber die Gesetze, daß die Sache binnen Jahr und Tag beendiget werden soll, sonst kann man sich über verzögerte Austrägaljustiz bey den Reichsgerichten beschweren, die alsdann Promotorialien erlassen, und falls diese nicht fruchten sollten, die Sache abrufen, und an sich ziehen können.

§. 13.

Findet sich der eine oder der andere Theil durch das Erkenntniß des Austrägalgerichts beschwert, so kann er davon an die höchsten Reichsgerichte appelliren. In diesem Fall wird blos neben dem Punct der Fatalien auf die Erheblichkeit der Beschwerden, keinesweges aber auf eine gewisse Appellationssumme Rücksicht genommen. Einige behaupten zwar unter Beziehung auf den Reichsabschied von 1600. §. 16. und den Jüngsten Reichsabschied, §. 113. das Gegentheil, allein in beyden Gesetzen ist nur die Rede von Streitsachen der Unterthanen unter sich, die bey der Parthey ordentlicher Obrigkeit verhandelt worden. Hingegen ist in der Cammergerichtsordnung *l*) die Berufung von den Austrägalerkenntnissen ohne Einschränkung oder Bestimmung einer gewissen Appellationssumme gestattet.

§. 14.

Ist nun aber die Urthel des Austrägalgerichts rechtskräftig geworden, und der sachfällige Theil will

l) Thl. 2. T. 2. §. 2. T. 6. *pr.*

nicht gutwillig derselben Folge leisten, so entsteht die Frage, wo die Execution nachzusuchen sey? Man hat zum Theil geglaubt, daß der Austrägalrichter auch zur Execution schreiten könne, weil es in der Cammergerichtsordnung *m*) heißt: vor denen neun (Räthen) die Hauptsach und Execution in erster Instanz gehört. Allein hier will das Wort Execution nur so viel sagen, daß die Sache in der ersten Instanz gehörig zu Ende zu bringen sey. Der ganze Zusammenhang der Stelle zeigt dies, und überdem sind Austräge nur Schiedsrichter, mithin kann ihnen kein Vollziehungsrecht ihrer Erkenntnisse zustehen. Es ist daher die Execution der rechtskräftigen Urthel bey einem der höchsten Reichsgerichte nachzusuchen, welches auch der Verordnung des Reichsabschiedes von 1521. §. 27. und unserer ganzen Executionsverfassung gemäß ist.

§. 15.

Aus dem Bisherigen erhellet, daß die Austrägalinstanz keinesweges mit so vielen Schwierigkeiten und nachtheiligen Folgen verbunden sey, als man gewöhnlich glaubt. Es ist daher durchaus nicht zu rathen, daß man suchen müsse, sie wo möglich zu eludiren. Dadurch pflegt alsdann erst die Sache weitläuftig und verwickelt zu werden, ja nicht selten giebt die Hintansetzung der Austräge Veranlassung zum Recurs an den Reichstag. Nur in dem Fall treten allerdings Schwierigkeiten ein, wenn die streitenden Theile verschiedener Religion sind, und sich etwa ein Religionsinteresse mit einmischt. Die erste Cammergerichtsordnung konnte auf einen Fall dieser Art begreiflicher

m) Thl. 2. T. 4. §. 14.

Weise keine Rücksicht nehmen, und auch in der neuesten Cammergerichtsordnung findet sich deshalb nichts verordnet. Die Rede ist bloß davon, daß drey Fürsten in Vorschlag gebracht und aus diesen einer gewählt werden soll. Bringt nun aber der evangelische Fürst dem klagenden catholischen Fürsten nur drey oder vier evangelische Fürsten in Vorschlag, so will dieser, daß auch catholische ihm vorgeschlagen werden sollen. Ausdrücklich ist hierüber in den Reichsgesetzen nichts entschieden. Da aber die Austrägalgerichte zugleich als kaiserliche Commissionen anzusehen sind, bey deren Ernennung aber nach Vorschrift des **Westphälischen Friedens** *n*) und der **kaiserlichen Wahlcapitulation** *o*) Religionsgleichheit beobachtet werden muß, wenn die dabey interessirten Theile verschiedener Religion sind, so tritt in einem solchen Fall ein gleiches bey den Austrägalgerichten ein. Es müssen daher zwey Fürsten, ein catholischer und ein evangelischer erwählt, oder von dem Kaiser zu Commissarien erbeten werden. Will der eine nicht seine Räthe zu dem andern schicken, so bleibt nichts anders übrig, als sich wegen eines dritten Orts zu vereinigen. Dadurch werden die Kosten sehr vermehrt, und können die Räthe sich keiner gemeinschaftlichen Urthel vergleichen, so bleibt kein andres Mittel übrig, als die Sache an eins der höchsten Reichsgerichte zu bringen. Am besten ist es daher, wenn dies gleich anfänglich geschieht, welches aber freylich nicht ohne Genehmigung des Beklagten geschehen kann.

§. 16.

Dasjenige, was bisher angeführt ist, hat seinen Grund in den Gesetzen selbst. Man nennt daher die-

n) Art. 5. §. 51.
o) Art. 18. §. 5.

jenige Gattung von Austrägen, welche selbst in den Gesetzen gegründet sind, Legalausträge. Außerdem giebt es aber auch noch gewillkührte oder Conventionalausträge, welche in besonderen Verträgen oder Familiengesetzen ihren Grund haben. Wäre es auch nicht in der Cammergerichtsordnung *p*) versehen, daß diejenigen, welche gewillkührte Austräge gegen einander haben, sich derselben gebrauchen sollten, und hätten also gleich dadurch dergleichen Austräge nicht allgemeine Bestätigung erhalten, so würde doch an der Gültigkeit und Verbindlichkeit solcher Verträge nicht zu zweifeln seyn. Die genauere Bestimmung derselben hängt übrigens von dem Vertrage oder der besondern Verabredung ab. Sollte es aber hieran fehlen, so hat es keinen Zweifel, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, z. B. wegen der binnen vier Wochen auf die Requisition zu ertheilenden Antwort, wegen Beendigung der Sache binnen Jahr und Tag ꝛc. dabey zur Richtschnur dienen.

§. 17.

Außer diesen beyden Gattungen von Austrägen giebt es endlich noch privilegirte, das heißt solche, welche sich auf ein kaiserliches Privilegium gründen. Schon lange vor Errichtung des Reichscammergerichts finden sich Beyspiele, daß dergleichen Austrägalprivilegien von den Kaisern an Reichsstädte sind ertheilet worden. Mehrere Reichsstädte hatten also bereits solche Privilegien, als das Cammergericht errichtet wurde, und andere konnten sie leicht erhalten. Aus diesem Grunde bewarben sich bey Abfassung der ersten Cammergerichtsordnung die Reichsstädte gar

p) C. G. O. von 1495. T. 24. von 1555. Thl. 2. T. 2. §. 1.

nicht darum, daß in Ansehung ihrer wegen der Austräge eine Bestimmung wäre gemacht worden. Sonst hatten sie das Recht der Austräge so gut, wie die höheren Stände *q*), allein jetzt steht es nur denen zu, welche deshalb privilegirt sind. Die besondere Beschaffenheit dieser Austräge muß aus den Privilegien beurtheilet werden. Diese sind sehr verschieden. In einigen wird eine dritte Stadt zum Austrag bestimmt, nach andern können selbst Mitglieder des Stadtraths das Austrägalgericht ausmachen. Vorzüglich ist auch darin eine große Verschiedenheit anzutreffen, daß einigen Reichsstädten das Recht der Austräge nur gegen Unmittelbare, ander wiedern blos gegen Mittelbare zugestanden ist. So hat z. B. Nürnberg dieses Recht nur alsdann, wenn es von unmittelbaren, Augsburg hingegen blos, wenn es von mittelbaren Klägern belangt wird. Man muß also jedesmal genau auf das Privilegium sehen, zumal da auch öfters ältere Evocationsprivilegien ausgegeben werden *r*). Daher mag es übrigens kommen, daß man zum Theil glaubt, die Reichsstädtischen Austrägalprivilegien würden nicht mehr von den Reichsgerichten beobachtet. Freylich hört man öfters, daß auf die von einer Reichsstadt eingewandte Einrede der Austräge nicht geachtet wird, allein dies rührt eben daher, daß die Stadt sich zuweilen auf Austräge in einem Fall beruft, worin ihr dieses Recht nicht zusteht. Hat sie

q) Haeberlin *in progr. quibus ex causis liberae S. R. I. civitates iure austraegarum legalium sint excluſae*, *Erlangae* 1782.

r) Das beym Pfeffinger *in Vitriar. illustr. T. 4. pag.* 528. befindliche Verzeichniß reichsstädtischer Austrägalprivilegien ist nicht ganz richtig, indem einige darunter bloße Evocationsprivilegien sind.

wirklich das Recht, und beruft sie sich darauf, so wird es ihr ohne Bedenken zugestanden. Wie könnten sich auch die Reichsgerichte ermächtigen, die kaiserlichen Privilegien aus den Augen zu setzen, da in mehreren Gesetzen es ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, die Privilegien der Stände, und besonders auch die Austrägalprivilegien streng zu beobachten?

Austreten.

Die öffentliche Ruhe stöhren und sodann entfliehen *s*).

Auswältigen.

Aus dem Besitze des Guts vertreiben oder herausweisen *t*).

s) C. C. C. *Art.* 128. Daselbst heißt es: Nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich am End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger, Enthalt, Hülf, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leut je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädigt werden, auch Fahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: hierum, wo dieselben an verdächtliche End, als obstehet, austretten, von den Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängnis kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, vom Leben zum Todt gericht werden. Vergl. die Bayer. L. O. von 1516. *pag.* 8.

t) Grupen in den teutschen Alterthümern, *pag.* 98.

Auswärtiges Departement.

Unter dem auswärtigen Departement, welches dem einheimischen entgegen gesetzt wird, versteht man alle Beziehungen des Staats gegen Personen oder Sachen, die nicht zur Verfassung desselben gehören. Es pflegt dieses Departement einem eigenen Minister anvertrauet zu werden, vornehmlich wenn der Staat in wichtigen Verhältnissen gegen die Ausländer steht. Diese Verhältnisse können übrigens sehr verschieden seyn, und sind dahin z. B. Bündnisse, Krieg, Gesandtschaftsrecht, Friedensschlüsse, Handel und Gränzanstalten zu rechnen *v*).

Auswanderungsgabelle. S. Nachsteuer.

Auswechselung. S. Tausch.

Ausweisen.

1) Beweisen; 2) ausstatten, aussteuern; 3) aus dem Besitze vertreiben.

Auswipfeln.

Auswipfeln heißt den Gipfel eines Baums abhauen. Es pflegt dies gemeiniglich in den Forstordnungen verbothen zu seyn, weil vieles junges Holz dadurch ruinirt wird.

Auswirken.

1) Das Gebetene erlangen; 2) sich von einem Verbrechen los machen.

v) S. Mosers teutsches auswärtiges Staatsrecht, Frkf. u. Lpz. 1772.

Ausziehen.

1) Seine bisherige Wohnung verändern; 2) etwas ausnehmen; 3) sich frey machen, etwas entziehen *x*).

Auszug.

1) Die Verlassung der bisherigen Wohnung; 2) eine rechtliche Ausnahme; 3) ein Zeddel, welcher die auf Borg genommenen Waaren enthält; 4) eine Versorgung auf Lebenslang. S. Leibzucht.

Auszugsleute. S. Leibzucht.

Auszügler. S. Leibzucht.

Autocrator.

Zeigt einen unumschränkten Monarchen und Souverain an *y*).

Autodikie. S. Selbsthülfe.

Autonomie.

Autonomie ist das Recht, sich selbst Gesetze zu geben, und seine eigene Verfassung unabhängig von den Befehlen eines andern einzurichten *z*). Das Recht der Autonomie gründet sich unmittelbar auf den Stand der Freyheit und Unabhängigkeit, und geht nur in so weit verlohren, als jemand den Befehlen ei-

x) Richtsteig Lehnrechts *c.* 10.
y) Moser in den Nebenstunden, Thl. 2. *pag.* 285.
z) Gallade *in Dissertat.* 1. und 2. *de autonomia privata, Heidelb.* 1769. Cocceii *Autonomia iuris Gentium*, *Francof. ad Viadr.* 1720. Majer von der Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und Adelstandes, Tübingen, 1782.

nes andern subordinirt wird. Hieraus kann man leicht abnehmen, in wie fern den Unterthanen im Staate ein Recht der Autonomie zuständig seyn könne.

Avallum.

Avallum ist die Uebernahme der Wechselbürgschaft auf den Wechsel selbst *a*), welche ohngefähr auf folgende Art geschieht:

Obige Post zahle ich, wenn der Schuldner manquirt. Weitersburg den 13. September 1797.

Cajus.

Das Avallum bewirkt in Ansehung der wechselfähigen Personen die Wechselverbindlichkeit, und macht den Bürgen eben so wie den Wechselschuldner verbindlich, jedoch mit Vorbehalt der Rechtswohlthat der Vorausklage *b*).

Aversionshandel.

Ist ein Kauf, welcher über das Ganze abgeschlossen wird. S. Kauf.

Avisation.

Heißt so viel, als Erklärung. So pflegt z. E. in den Gerichten die Ableistung des Eydes mit einer vorgängigen Avisation des Meineides den Umständen nach begleitet zu werden.

A vista.

Sogleich, stracks, auf Sicht, visis litteris.

a) Püttmann *in Com. de avallo*, *Lipsiae* 1781. und *L.* 3. *Adversar. iuris universi*, *c.* 1. *pag.* 1. u. folg.
b) Püttmann in den Grundsatzen des Wechselrechts, §. 142.

Avocation.

Die Abrufung oder Hinwegnahme der bey einem Gerichte rechtshängigen Sache.

Avthentiken.

Unter den Avthentiken (*Avthenticae*) versteht man kurze Auszüge aus den Novellen des Kaisers Justinian sowohl, als auch gewissen Verordnungen der Kaiser Friedrich des ersten und zweyten, wodurch verschiedene Gesetze des Coder theils abgeändert, theils vermehrt, und welche diesen Gesetzen am gehörigen Orte beygefügt worden sind. Man theilt sie daher in die Justinianeischen und Friedericianischen ein. Ihre Verfasser sind die Bononiensischen Rechtsgelehrten, und so wie von denenselben die Friedericianischen Avthentiken auf Befehl Kaisers Friedrich des zweyten dem Coder sind inserirt worden *c*), so hat schon vorher Irnerius, ein Rechtsgelehrter des zwölften Jahrhunderts, die Justinianeischen aus der alten lateinischen Novellen-Sammlung (Corpore Avthenticarum) excerpirt, und dem Justinianeischen Coder in der Absicht beygefügt, um daraus zu ersehen, in wie weit das Ius Codicis durch Justinians Novellen sey abgeändert worden *d*). Sie sind mit

c) Odofredus *in Avth. Cassa C. de SS. Eccl.*

d) Der gelehrte Abt Maurus Sartius hat dies in dem splendiden Werk *de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Saeculo XI. usque ad Saeculum XIV. Bononiae* 1769. *vit. Irnerii*, §. 8. u. folg. gegen Strauch und Bynckershök aus unwiderleglichen Gründen dargethan. S. Zepernick *in Biga libellorum Avthenticas Codicis rep. prael. earumque historiam illustrantium*, *Halae* 1788. N. 2. *pag.* 114. u. folg. Daß schon vor dem Irnerius der-

Cursivschrift gedruckt, und zeigen in der Ueberschrift den Namen Friedrich, oder die Novelle an, woraus sie extrahirt worden. Ihre heutige Gültigkeit haben gleichen Avthenticken beym Codex befindlich gewesen, und Gregor der Große, welcher nicht lange nach Justinian gelebt, solche in seinen Briefen angeführt, ist unerweislich, und der vorhin gedachte Maurus Sarti *c. l.* §. 12. hat gezeigt, daß die Stelle in Gratians Decret c. 38. C. 11. *q.* 1. verfälscht sey, und daß die ältesten Handschriften von Gregors Briefen in der angeführten Stelle des Codex keine Erwähnung thun, sondern statt der Worte: sciendum est, quod superius in eadem constitutione lib. Cod. I. legitur etc. vielmehr lesen: *quia superius in eadem constitutione LI. cap.* (i. e. quinquagesimo primo capitulo sive paragrapho, wie es Huguccio Pisanus in seiner *Summa Decretorum ad ea verba* erklärt) und wird also unter der von Gregor angezogenen Constitution keine andere als Nov. 123. und deren §. 51. nach der Abtheilung der damaligen Handschriften verstanden. Die alten Glossatoren, Azo, Odofredus und Accursius schreiben alle dem Irnerius die im Codex heutiges Tages befindlichen Avthentiken zu. Letzterer hat sich besonders in seiner Glosse ad Avth. sed novo iure Cod. de Serv. Fugit. sehr deutlich ausgedrückt, wenn er sagt: *Haec verba non sunt in corpore Avthenticarum* (i. e. Novellarum) *sed sunt verba Irnerii, qui extraxit omnes Avthenticas signatas super leges Codicis.* Odofredus ad Avth. sed novo iure Cod. si certum petatur, rühmt an diesen Avthenticken des Irnerius vorzüglich ihre Kürze und Deutlichkeit, und tadelt die Weitschweifigkeit des Azo und Hugolinus, welche nach dem Irnerius neue dergleichen Auszüge aus den Novellen verfertigt haben; man sehe den Odofredus *ad Avth. nisi rogati Cod. ad SCtum Trebell.* Da nun die in unserm Codex befindlichen Avthenticken das Gepräge der Kürze haben, so macht dies die Sache noch gewisser, daß Irnerius der Verfasser derselben sey.

sie durch die Reception erhalten, und werden in Praxi sogar den Novellen selbst vorgezogen *e*).

Avulsion.

Avulsion ist ein Stück Landes, welches ein Fluß anderwärts abgerissen und unserm Grundstücke zugeführt hat. Die Erwerbung des Eigenthums einer Avulsion ist nur alsdann anzunehmen, wenn das abgerissene und unserm Grundstücke zugeführte Land mit demselben zusammen gewachsen ist *f*), oder sonst von dem vorigen Eigenthümer nicht mehr vindicirt werden kann. Meistentheils muß jedoch der Erwerber den Werth der Erwerbung bezahlen *g*).

e) S. Strauch *Irnerius non errans, c. 2. th. 7.* Berlichius *P. 2. Decis. 257. n. 44.* Silberrad *ad Heineccii Histor. iuris civ. L. 1. c. 6. §. 419. pag. 610.* Scherz *in Dissertat. de Authenticarum auctoribus et auctoritate, Argent. 1733. c. 2.* in Zepernickii *Biga libellorum, pag. 31.* u. folg. und Zepernick selbst *in Commentat. quibus ex causis Novellae Leonis Sapientis in Germania receptae dici nequeant,* hinter dem Beck *de Novellis Leonis pag. 541.* Glück in der Erläuterung der Pandecten, Thl. 1. *pag. 327.* Anderer Meinung sind jedoch Brunquell *in Histor. iuris P. 2. c. 10. §. 14.* Rittershusius *in Expos. Novellar. pag. 33.* Weber in der Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts, *pag. 45.* Köchy im Commentar über die Pandecten, Einleit. *pag. 29.*

f) L. 7. §. 2. D. de acquir. rer. domin. *Quod si vis fluminis partem aliquam ex tuo praedio detraxerit et meo praedio attulerit, palam est, eam tuam permanere. Plane si longiore tempore fundo meo haeserit, arboresque, quas secum traxerit, in meum fundum radices egerint, ex eo tempore videtur meo fundo acquisita esse.* §. 21. Inst. de rer. divis. *Plane si longiore tempore fundo vicini tui haeserit, arboresque, quas secum traxit, in eum fundum radices egerint, ex eo tempore videntur fundo acquisitae esse.*

g) Vinnius *ad §. 21. Inst. de rer. divis. §. 2.*

Aychding, Aychinding.

War bey den alten Deutschen ein Gericht, welches nach deutscher Sitte unter Eichen gehalten wurde *h*).

h) Vergl. Hoffmann *in Dissertat. de modo iudic. privat. exercendi apud veteres Germanos, pag.* 14.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 2.

Leipzig (1798)

J.germ. 159-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552263-5
VD18 80275478-001